Staatl. Bibliothek
Regensburg

S. Emmeram

4° Jur. 1387.

FLORES VERNALES,

Das ist:

Allerhand Gesamlete

Frühlings-Blumen/

So in 2000 und drüber Juristischen Fragen bestehen und kürtzlich mit Ja und Nein beantwortet/

Darneben aber unterschiedliche JCti zu mehrern Nachlesen angezogen sind/

Welche bey der Frühlings-Zeit abgebrochen und kürtzlich in Teutscher Sprache zusammen getragen

Ein

Treuer Sachwalter.

Nebst einen vollständigen Register.

Qvedlinburg/

Verlegts THEODOR. PHIL. CALVISIUS,

Gedruckt bey Joh. Georg Sieverten/

Im Jahr 1709.

An den Günstigen Leser.

WEnn man wohl-riechende Frühlings-Blumen in die Hand nim̃t und daran riechet so wird man deßen sonderbahre Anmuthigkeit durch den Geruch an sich ziehen und mercklich empfinden. Wenn man aber dieselben in den Händen wärmet und zerqvetschet/ so verdoppelt sich die Anmuthigkeit des Geruchs/ daß der Mensch gantz vergnüget und vergeistert wird; Gewiß wirst du dergleichen auch empfinden/ wenn du diese Flores Vernales oder aus allen Materien gezogene Fragen in den Händen führest/ reibest und durch fleißiges Lesen dir zu Nutze machest. Es ist leicht

gethan

gethan/ daß man in einem Tage Zehen Decades oder Hundert Fragen/ oder zum wenigsten die Helffte durchlieset/ so kan man in wenig Tagen das gantze Tractätgen durchlauffen. Ich zweifele nicht/ daß wenn du deinen Fleiß hierin öffters erweisest/ du werdest dir dieselben festiglich imprimiren/ daß du von allerhand Fragen mit Ja und Nein kürtzlich mit leichter Mühe antworten könnest/ vornehmlich wenn du darbey die allegirten JCtos fleißig aufschlägest. Ich weiß du wirst es mir Dank wißen/ maßen ich des guten Vertrauens lebe/ meine Meynung werde mich nicht trügen.

CENT.

CENT. I. DEC. I.

I.

WAs ist die Jurisprudenz? Sie ist eine genaue Betrachtung Göttlicher und weltlicher Sachen und eine Wissenschafft dessen, was darin recht oder unrecht ist.

§. 1. I. de Justit. & Jur.

2. Wer gehet denn damit umb? Die Politica giebt die Gesetz, der Jurist aber expliciret und appliciret Sie

Harpr. pr. I. de just. & jur. n. 9.

3. Wie vielerley ist die Justitz? sie ist:
- vel universalis allgemein
- vel particularis sonderlich
  - distributiva, die Eintheilungs-Gerechtigkeit
    - wegen Austheilung der Ehren
    - wegen Eintheilung der Beschwerden.
  - commutativa die Handlungs-Gerechtigkeit.

Floricke *ad jurispr. Struv. tit. de just. & Jur. §. 7. ad 11.*

4. Läst sich denn das Recht auf Universitäten lernen? Ja, quoad theoriam auch zum Theil quoad praxeos initium.

5. Wie lernet man denn sonsten die Praxin? Theils wenn man mit den Practicis conversiret, theils der Practicorum Schrifften lieset, theils wenn man in foro selbst mit Hand anleget.

6. Muß man denn noch 5. Jahr das Recht zu lernen auf Uni-

versitäten zubringen? Nein, nach dem Reichs-Abschiede *de Anno 1654.* §. Sintemal 28.

vid. Mertz de Sumptibus Studior. cap. 2. n. 25.

7. Darf man denn nach unser Jurisprudentz auch wissen, was Unrecht ist? Ja dem Rechte müssen wir folgen, das Unrecht aber müssen wir wissen, daß wir uns davor hüten und es verbessern und corrigiren können.

Ritterhus. ad §. 1. I. de Justit. & Jur.

8. Wie wird denn einem ieden das Seinige zugetheilet? Wenn man GOTT die Religion und das feste Vertrauen, den Eltern gebührend Ehre und Gehorsam, der Obrigkeit gehörenden Respect erweiset und iederman nach Gelegenheit aushilfft.

Harpr. pr. h. t. n. 53.

9. Darf man denn in foro die Person ansehen? Nein, die Prosopolepsia ist gäntzlich verboten.

Reyher. Thesaur. pr. voc. persona in addit.

10. Lebet denn ein ieder der Beschreibung der Justitz allemal nach? Ja, und muß man der Justitz in abstracto nicht zurechnen, was böse Leute aus verderbter Natur zu weilen verüben.

Harpr. d. l. n. 38.

DEC. II.

1. Kan denn Ihro Käyserl. Majest. vor einen Herrn über die gantze Welt gehalten werden? Neg.

Harprecht. in proœm. Inst. n. 82. Cubach. decad. 9. q. 2.

Arumeus. Vol. 4. discurs. Academ. discurs. 22.

2. Ob Ihro Käyserl. Majest. die von Käyser Constantino dem Pabst Sylvestro geschehene donation so vieler Landschafften, so sie erweißlich, nicht revociren könne? Aff.

Harpr. proœm. n. 97.

Wurmser. exercit. 1. quæst. 15. qui plures allegat. consent.

3. Ob Fürsten und Herrn den Gesetzen unterworffen? Ja, den Göttlichen, natürlichen und fundamental-Rechten allerdinges, aber nicht den bürgerlichen Rechten.

Rein-

Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. lib. I. Class. 3. cap. 13.
Wurmser. exerc. 3. quæst. 1.

4 Ob Fürsten und Herrn die mit den Unterthanen getroffene Handlung zu halten schuldig? Sie werden sich gern dazu verstehen.

Cubach. Cent. 1. decad. 3. quæst. 4.

5. Ob es nicht wieder die allgemeine Erbarkeit lauffe, hin und wieder Huren-Häuser zu verstatten? Aff. *Itter in Philos. Mor. lib. 3. cap. 1. quæst. 6.* und schreiben dawider hefftig.

Schönborn. polit. lib. 3. cap. 13.
Lather. de Censu lib. 2. cap. 4. §. 30.
Speidel. in Spec. Jur. voc. Huren-Häuser.
Libenthal. exerc. polit. 2. quæst. 13.

Läst sich der concubinatus defendiren. N. *Libenthal. exerc. pol. 2. quæst. 12.*

6. Ob es besser nach gemeinen Rechten oder nach Gutdüncken zu urtheilen? Aff. prius D. Jacob Lersener im Bericht ob es besser nach gewissen Rechten oder nach Gewohnheit zu urtheilen. *per. tot.*

7. Ob das Recht eine Wächserne Nase habe? Dist. unter dessen rechten Gebrauch und Mißbrauch. *Lersener. d. l.*

Nathe in Justit. vulnerat. curat. part. 1. tit. 1. cap. 1. n. 8.

8. Ob die politischen Gesetze die Unterthanen nach ihren Gewissen verbinden? Aff.

Cubach. Cent. 1. dec. 3. quæst. 4.
Wurmser. exercit. 7. quæst. 10.

9. Ob es nicht besser daß man die Mosaischen Gesetze behalte nach dem Alten Testament? Nein, denn sie waren nur auf die Judaische Policey und Volck gestellet.

Speckhan. part. 3. Cent. 3. class. 4. quæst. 12.

10. Sind denn die Gesetze der Veränderung unterworffen? Dist. unter das natürliche und Burgerliche Recht, jenes Autor ist GOTT, dieses die Menschen.

Harprecht. ad §. 11. 1. de Jur. Nat. Gent. & Civil. num. 7.

DEC. III.

1. Kan man denn auch sagen, daß das unvernünfftige Vieh des Rechts theilhafftig sey? Nein proprie nicht, weil sie der Vernunfft ermangeln.

Stryk. in Inst. de Jur. nat. Gent. & Civ.

diss. Ungebaur. exerc. 2. quæst. 1.

2. Woraus ist denn unser Recht genommen? aus dem natürlichen, dem Völcker- und Bürgerlichen Rechte

3. Ist denn jemals eine algemeine Gemeinschafft der Güther gewesen? N. *Conring diss. de Imperio Maris §. 9.*

Hahn ad Wesemb. h. t. §. 14.

4. Wie hat man denn sagen können daß ist mein? So lange jemand ein Ding im Gebrauch gehabt, hat es Jhn der andere nicht nehmen dürffen. *Hahn. d. l.*

5. Ist denn alles was Fürsten und Herrn haben wollen, so fort ein Gesetz? Nein, sondern was Sie nomothetice ein Gesetz zu machen haben wollen, das ist ein Gesetze

Harprebt ad §. 6. I. de J. N. G. & C. n. 1.

Aleman Diss. de clausul. rescript. cap. 2. §. 28.

6. Kan denn ein Fürst den Unterthanen ihr jus quæsitum wegnehmen? N. *Stryck. ad §. 6. h. t.*

Cubach Decur. 30. quæst. 5, 6.

7. Haben denn die Responsa so von Universitäten gesprochen worden noch die Krafft, daß der Richter davon nicht abtreten könne? Neg. *Harprecht. ad §. 8. h. t. n. 7:*

Schultz in Inst. h. t.

8. Ist es denn eben nöthig daß das Gesetze müße zu Papir gebracht werden? Neg.

Harprecht. ad §. 6. I. h. t.

9. Wer kan denn ein Gesetz geben? der die höchste Gewalt hat. Lex enim est regula actionum humanarum à Majestate præscripta.

Conring. dissert. te Legibus §. 3.

10. Wird denn vermuthet, daß das Gesetz in observantz sey? Aff. *Reyher. thesaur. pract. voc. Lex. n. 7.*

DEC. IV.

1. Kan ein Christ mit guten Gewissen Krieg führen? Aff: *Burger. in Observat. Jurid. polit. militar. Cent. 1. Obs. 1. Libenthal. Colleg. polit. exercit. 14. quæst. 5.*

2. Ob man dem Feinde halten soll was man versprochen? Aff. *Burger cent. 1. Obs. 22.*

Darff man auch im Kriege Hinderlist gebrauchen? Aff. *Libenthal. Colleg. polit. exercit. 14. quæst. 8. quod Stratagemantibus uti liceat.*

3. Ob man wieder die Abgöttischen und die so unser Religion nicht sind dürffe Krieg führen? Neg. *Reinking de regim. secul. & Eccles. lib. 2. class. 2. n. 32.* und in der Biblischen Policey *ax. 136.*

4. Ob man umb sein Reich zu erweitern könne Krieg führen? N. *Reinking. d. l. ax. 47.*

5. Ob man nicht im Kriege der Weibes Personen und unschulger Kinder verschonen solle? Aff. *Deuterom. 20. v. 15.*

6. Ob Weibes Personen im Kriege können die General Stellen vertreten Aff. *Cubach. decad. 6. quæst. 8.* Jedoch sind tapffere Helden vorzuziehen, præstantior enim est Cervorum exercitus imperante Leone, quam Leonum duce Cervo. *Cubach. d. l.*

Ob der General selbst müße bey dem Treffen seyn? Aff. *Liebenthal. Coll. polit. exercit. 14. quæst. 7.*

7. Ob es rathsam im Lande Vestungen zu haben? Aff. *Stryk. dissert. de fortalit. cap. 1. n. 12. seqq.*

8. Ob ein Fürst den Commendanten, wenn er die Vestung nicht zu erhalten getraue, anbefehlen könne sie in die Lufft zu sprengen Aff. *Stryk. d. l. cap. 8. n. 43.*

9. Was vor Ursachen anzuführen zu einem rechtmäßigen Kriege? *Bürger. cent. 1. Obs. 4.*

10. Ob, wenn ein Soldat eine Obligation zur Beuthe bekomt, Er daraus den debitorem zur Zahlung belangen und anhalten könne? Neg. *Bürger Cent.* 1. *Obs. 26.*

DEC. V.

1. Ist denn alles Recht aufgeschrieben? Nein denn man hat auch jus non scriptum oder das Gewohnheits-Recht

§. 9. I. de Jur. nat. Gent. & Civ.

2. Was wird denn erfodert daß eine Gewohnheit gültig? 1. rationabilitas 2. actuum frequentia & diuturnitas temporis

Struv. Jprud. lib. 1. *tit. 2. §. 13.*

Sie muß der Vernunfft conform, mit vielen actibus confirmiret und es lange Zeit also gehalten worden seyn.

3. Wie werden die Gewonheiten eingetheilet? in rationabiles & irrationabiles, die der gesunden Vernunfft conform oder zu wieder seyn

Hahn. dissert. de Consuetudin. §. 17.

4. Kan man nicht etliche rationabiles oder Vernunfft gemeßene consuetudines vorstellen? Ja e.g. daß ein Mann vor die Frau, oder die Frau vor den Mann bezahlen müße 2. daß unmündiger Kinder unbewegliche Güther ohne decret können alieniret werden 3. daß der Kinder legitima verringert werde 4. daß Kaufmanns Bücher völlig beweisen 5. daß der Eheleuthe Güther gemein seyn.

Hahn. d. §. 17.

5. Was sind denn die unrechtmäßige Gewohnheiten? e. g. daß man einen Todten Menschen auf der Baare verarrestiren wolle. 2. Wenn die Obrigkeit das gestohlene Gut den rechteni Egenthums-Herrn nicht will wieder geben 3. Wenn die Obrigkeit sich die in Schif-Bruch ausgeworfene Güther zueigenen will 4. wenn ein Jude die gestohlene Güter ohne Entgeld nicht soll wiedergeben 5. wenn mann Bader, Müller, Pfeiffers Kinder nicht will in die Gilde nehmen 6. daß der andere Handwercks-Mann nicht dürffe verfertigen was der andere angefangen *Hahn. d. l. §. 19.*

6. Muß

6. Muß denn die Gewonheit nicht erwiesen werden? Ja weil sie in facto bestehet wenn sie nicht notorisch ist.

Hahn. d. l. §. 20.

7. Womit wird denn die Gewonheit bewiesen? entweder mit Zeugen oder mit Schrifften.

Hahn. d. l. §. 22.

8. Hat man denn einem Doctori, so von der Gewohnheit attestiret, sicherlich zu trauen? Neg.

Hahn. d. l. §. 22.

9. Ob des Magistrats attestat gnug sey die Gewonheit zu beweisen? Neg. *Brunnem. ad L. 34. ff. de Legib. n. ult.*

10. Von was Krafft und Wirckung ist die Gewonheit? Sie kan ein Recht machen auch das Gesetze gar aufheben.

Hahn. d. l. §. 25.

DEC. VI.

1. Wie werden die Menschen unterschieden? Etliche sind sui juris eigene Leuthe vor sich, etliche sind alieno juri subject entweder der väterlichen oder der herrlichen Gewalt unterworffen.

pr. I. de his qui sui vel alieni Juris.

Flöricke *ad Struv. Jpr. lib. 1. tit. 4. §. 1.*

2. Sind denn unsere Dienstbothen solche Knechte? Nein, das sind freye Leuthe so umb das Lohn dienen.

Flöricke *d. l. §. 3.*

3. Müßen nicht unsere Bauren den Herrn dienen? Ja entweder mit Pferden oder mit der Hand, und sind die Dienste entweder auf gewiße Zeit und Weise gesetzet oder unumbschrencket.

Schultz I. de his qui sui & alien. jur.

4. Wenn in den Zinß-Büchern von ungemeßenen Diensten stehet, in der Investitur aber gewiß umbschrenckte Dienste gesetzet sind, müßen nicht die Zinß-Bücher aus den Lehn-Brieffen erkläret und restringiret werden? allerdinges.

Carpzov. Lib. 5. R. 65.

Müß-

5. Müssen denn die Unterthanen ihren Herren Tag und Nacht bewachen? Nein, wenn es nicht hergebracht ist.

Schultz. d. l.

6. Kan denn der Lehn-Herr die Vasallen zwingen daß sie zur Krieges Zeit die Strassen bereithen? Nein.

Schultz. d. l.

7. Können denn gewiß umbschränckte Dienste in andere verwandelt werden? Nein. *Carpz. Lib. 1. Rz. 56.*

8. Ob nicht wenn die Magd von ihrer Frau vor eine Schand-Hure ausgescholten wird, diese von Ihr könne injuriarum belanget werden? Aff.

Mevius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 10. num. 16. Stryk. ad h. tit. §. 2.

9. Kan der Knecht nicht, wenn Ihm sein Herr allzu tyrannisch tractiret, cautionem de non offendendo abfodern. Aff.

Stryk. d. l. cum Mev. part. 4. decis. 19.

10. Wenn Adliche Personen oder die sonst Dienst-frey sind, Bauer-Güther kauffen, müssen sie denn davon gleich den Bauren dienen? Aff. *Klock. Vol. 1. Cons. 28. n. 404.*

Anthon. in Coroll. de Rescript. moral. annex. Sect. 3. Coroll. 1. qui Berlich. Mev. & alios allegat consentientes.

DEC. VII.

1. Wodurch erhält man die Väterliche Gewalt? Entweder natürlich durch die im Ehestande gezeugete Kinder, oder Bürgerlich, wenn man die Kinder legitimiret oder an Kindes statt aufnimmt.

Schultz. in Inst. lib. 1. tit. 10. & 11.

2. Was ist denn der Ehestand? Es ist eine Verbindung eines Mannes und Weibes, daß sie mit einander Zeit ihres Lebens beysammen wohnen, und einander eheliche Liebe und Treue erweisen wollen.

Flöricke *in Struv. Jurispr. lib. 1. tit. 7. §. 1.*

3. Wer kan sich denn in den Ehestand begeben? Sie müssen mündig, ihren Consens von sich zu stellen und Kinder zu zeugen tüchtig seyn, und vorgeschriebene Leges in acht nehmen.

Schultz. d. l.

4. Kan

4. Kan denn jederman solchen Consens von sich stellen? Ja, wenn er nicht wegen Jugend wie die Unmündigen, oder wegen verruckten Gemüths, als die toll und rasend und im Gemüth verrucket sind, daran verhindert wird.

5. Wie muß der Consens bey denen so heyrathen wollen beschaffen seyn? Er muß seyn freywillig, ernstlich und aufrichtig.

Flörick in Struv. Jurispr. tit. 6. §. 6. seqq.

6. Lassen sich denn die Ehen mit Gewalt und Furcht nicht zwingen? Nein. *Carpz. lib. 2. Cons. def. 28.*

Doch wenn die Furcht nicht zu groß oder die Ehe-Beredungen nach dem ratificiret werden, heben sie die Abhandlung nicht auf.

Carpzov. Def. 29.

7. Machen denn allerhand Schertz-Reden; deren sich einer gegen den andern schrifft- und mündlich gebrauchet, eine Verbindligkeit? Nein, weil nichts in Ernst geschehen.

Carpzov. lib. 2. Cons. def. 19.

Hoppius dissert. de Joco cap. 2. §. 4.

8. Lassen sich denn wohl solche Verbündnüsse von den Abwesenden schrifftlich tractiren? Aff.

Stryk. diss. de Jur. Sponsi & Spons. cap. 3. n. 6.

Voces enim sunt signa animorum inter præsentes, literæ inter absentes *Stryk. d. l.*

9. Kan denn solch Verloben auch wohl durch Procuratores geschehen? Aff. *Stryk. d. l. n. 9.*

10. Wie aber, wenn die Verlobten einander nie gesehen? R. Es ist gnug, wenn sie nach dem Ruff von einander gehöret, wenn sie gleich einander nicht gesehen

Stryk. d. l. num. 15.

DCE. VIII.

1. Pflegen sich die Verlobten vor Eintretung der Ehe nicht auff gewisse Weise zu verwahren. Ja, durch vorhergehende Sponsalia und Pacta dotalia.

2. Was ist denn das Verlöbnüß? Es ist eine gegen einander

ander geschehene Versprechung zu künfftiger Hochzeit.

L. 1. ff. de Sponsal.

Sunt enim sponsalia dispositio & via ad matrimonium.

Stryk. diss. de Concurs. Sponsal. cap. 1. n. 46.

3. Wie vielerley sind die Sponsalia? 1. öffentliche und heimliche 2. die ohne Bedingung und mit Bedingung geschehen.

4. Was sind denn öffentliche? Die mit der Eltern Consens und in der Zeugen Gegenwart geschehen

Carpzov. Lib. 2. def. conf. 68.

6. Was sind denn heimliche? Die entweder ohne Zeugen oder ohne der Eltern Consens getroffen worden.

Carpzov. def. 68. num. 1.

6. Wie aber wenn sich die Partheyen mit ihrem Blute unterschreiben und sich ehelich verbinden? ℞ es bleiben doch heimliche Verlöbniße.

Stryk de Concurs. Sponsal. cap. 1. n. ult.

7. Wie hat man sich zu verhalten, wenn sich mehr Sponsalia ereignen? Sind es publica, so gehen die erstern den folgenden vor.

Stryk. d. l. cap. 2. num. 2.

8. Wie aber wenn das Ehe-Versprechen eydlich geschehen? Die ersteren gehen noch vor *Stryk d. l.* allwo er die widrige Meynung examiniret.

9. Wenn aber zu dem heimlichen Verlöbniß der Beyschlaff geschehen? so gehen diese vor, denn durch den Beyschlaf werden aus heimlichen gleichsam öffentliche.

Carpzov. Lib. 2. Conf. def. 69.

Stryk d. l. cap. 3. num. 5.

10. Wie aber wenn die letzteren Sponsalia durch Priesterliche Copulation vollenzogen worden? Denn gehen sie allen andern vor.

Carpzov. Lib. 2. def. 66.

DEC. IX.

1. Müssen denn die Kinder zu ihrer Heyrath auch der Eltern Consens

sens adhibiren? Allerdinges, denn ohne deren Consens ist das Ehe-Gelöbnüß ungültig und unbeständig.

Carpzov. lib. 2. Consf. def. 40.

Etsi liberi sint majorennes & patria potestate soluti.

Carpzov. def. 49.

Wenn aber Concubitus erfolget, kan der Dissensus parentum die Sponsalia nicht aufheben.

Carpzov. def. 60. Richter. Decis. 8. num. 55.

Struv. Jpr. lib. 1. tit. 6. §. 4.

2. Was ist denn davon zu halten, wenn zweyerley Eltern einander die Kinder noch in der Wiegen verloben? Es ist vergeblich Ding, wenn die Kinder da sie ad annos discretionis gelangen, nicht selbst mit darein willigen.

Harprecht rubr. I. de nupt. num. 8.

Stryk de jure sponsi & spons. cap. 2. n. 26.

qui plures allegat. consentientes.

3. Ist denn der Mutter Consens auch eben nöthig? Aff. *Carpzov. lib. 2. Consf. def. 44.* sonst wären die Sponsalia heimlich und nichtig.

Und ist solches mit aus beykommenden Præjudicio zu erweisen: Immaterialibus auch so viel erhellet, daß die den 28. Septembr. 1683. publicirte Urthel so viel die Haupt-Sache betrifft zu reformiren, und leut. nunmehro von der ehelichen Zusage völlig zu absolviren. V. R. W.

publ. 19. April. 1686.

Dechand Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Universität zu Rostock.

Fürstl. Sächs. Consist. zu Quedlimb.

Ratio decidendi.

Weil maternus Consensus ob reverentiam parentibus debitam erfordert wird, so allhier ermangelt. Rostochienses.

Uf gleichen Schlag ward auch gesprochen: Nunmehro aus den Acten allenthalben so viel erhellet, daß das angegebene Verlöb-

nüß vor unbeständig zu achten, dahero Beklagter von der Klage zu entbinden, V. R. W. Jenenses.

publ. 13. 7br. 1678.

Fürstl. Sächs. Consist. zu Quedlimb.

Ration. decidendi.

Weil 1. nicht allein sonsten die Verlöbnüß, so in Gegenwart der Braut Mutter ohne Beyseyn anderer Zeugen getroffen wird, inter clandestina Sponsalia gerechnet wird.

Carpz. part. 4. Const. 20. def. 6. præjudic. annex.

sondern auch 2. in der Quedlimburgischen Kirchen-Ordnung de An. 1627. Cap. 4. ausdrücklich enthalten, daß die Verlöbnüß zum wenigsten in Beyseyn zweyer oder dreyer Mannes-Personen als Zeugen geschlossen werden sollen, welches auch 3. hernach in der Neulichsten Quedlimburgischen Policey-Ordnung de An. 1667. c. 19. §. 1. ausdrücklich auf den Fall wenn Eltern vorhanden, erkläret wird; darnach 4. in eben dergleichen Fall das Quedlimburgische Consistorium den 7. Nov. 1673. also gesprochen, als wird auch in ietzt-vorkommenden Casu das Verlöbnüß vor unbindig gehalten. Jenenses.

4. Wenn nun der Vater in diese, die Mutter aber in eine andere Heyrath consentiret, welcher Consens prævaliret? Des Vaters.

Carpzov. lib. 2. Cons. def. 44. n. 16.

5. Wenn aber die Eltern einmal in das Verlöbnüß gewilliget, können sie den Consens retractiren? N.

Harprecht pr. 1. de nupt. num. 331.

Carpzov. lib. 2. Cons. def. 59.

6. Wie ist den Kindern zu rathen, wenn sie uff keinerley Art und Weise ihrer Eltern Consens nicht erhalten können? Denn trit das Consistorium zu.

Carpzov. Lib. 2. def. 53.

7. Ist denn wenn die Eltern verstorben, des Groß-Vaters oder Groß-Mutter Consens nöthig? Aff.

Carpzov. Lib. 2. Cons. def. 45.

8. Kan denn die Heyrath fortgehen, wenn die Eltern entweder keine

keine oder nicht sufficientes causas anführen können? R. Die Obrigkeit kan den Consens suppliren. *Carpz. Lib. 2. def. 53.*

9. Dürffen denn die Eltern die Kinder necessitiren und zwingen, daß sie eine und die andere vorgeschlagene Person heyrathen sollen? N. metus reverentialis wird zwar nicht attendiret, aber wohl metus facti.

10. Wie sind denn die Verlobten, wenn sie die Ehe nicht vollenziehen wollen, zur Raison zu bringen? In dieser Sache sind an vielen Orthen Urthel eingeholet, und zwar sprachen die Herrn Jenenses: Daß Rea durch Priesterliche Copulation das Ehe-Verlöbniß vollziehen zu lassen schuldig, in fernerer Verweigerung wird sie dazu durch gebührende Zwangs-Mittel nicht unbillig angehalten V. R. W.

publ. 11. Decembr. 1696.

Ord. Dec. Sen. und andere Dd. der Juristen-Facul. in der Universität Jena.

Fürstl. Consistorium zu Quedlimb.

Rationes decidendi.

Rea habe die annos pubertatis erlanget und sich bindlich obligiren können, Ihr Curator und leiblicher Vater hätte dazu Rath und Einwilligung adhibiret, keine Læsion erwiesen und was von des Klägers üblen Conduite und künfftig befahrenden Ehe angeführet wird, den geringsten Grund oder Schein nicht hat, cum de futuris contingentibus non sit determinata veritas, die læsio betreffe nicht das Haupt-Werck sondern nur die accidentia, error autem seu læsio ratione divitiarum Sponsalia non dirimit, dolus & fraudulenta persuasio sey nicht erwiesen und sey mit den Ehe-Gelöbnißen nicht so liederlich umbzugehen.

Jenenses.

Uff die Leuterung sprachen Hallenses, daß es eingewandter Leuterung ungeachtet bey dem am 11. Decmebr. 1696. eröffneten Urthel verbleibe. V. R. W.

publ. 23. April. 1697.

Juristen-Facultät auf der Churfl. Brandeb. Univers. Halle.

Fürstl. Quedlimb. Consistorium.

Und confirmirten das die Giessenses.

publ. 29. Octobr. 1697.

Decan. Sen. und Profess. der Jurist.
Facult. bey der Fürstl. Heßischen
Universität zu Giessen.

Die Marburgenses nud Rostochienses sprachen noch schärfser, die Helmstadienses und Lipsinses etwas gelinder.

DEC. X.

1. Pflegen nicht auch die Verlobten mit einander allerhand pacta dotalia zu machen? Aff.

2. Was sind das vor pacta? Es sind abhandlungen von der Braut eingebrachten Mit-Gifft und des Bräutigams Gegen-Vermächtniß.

Tabor dissertat. de pact. dotal. cap. 1. §. 3.

3. Sind denn diese pacta beständig wenn sie nur von dem Bräutigam, nicht aber von der Braut unterschrieben worden? Neg.

Lyncker decis. 820.

Und ist diese meinung allhier von der Jenischen, Erffurtischen, Hällischen und Gripswaldischen Facultät confirmiret worden, deren præjudicia zu befinden.

Tractat. de Statu viduitat. mut. part. 1. Cap. 4. n. 14. ad 104. dissent. Altorfenses.

4. Müssen sie denn eben schrifftlich abgefasset seyn? N.

Carpzov. p. 2. Const. 43. def. 8.

Denn sie werden nur bessern und geschwindern Beweiß zu haben zu Papier gebracht.

Lauterbach. de pact. dotal.

5. Können denn die Weiber ohne ihrer Curatorn Consens dieselben eingehen? Aff.

Carpzov. p. 2 Const. 43. def. 9.

6. Wenn können sie geschlossen werden? So wohl vor als nach der Hochzeit.

Tabor. d. l. cap. 5. §. 8.

7. Wor-

7. Worüber werden sie geschlossen? Wegen Einbringung der Mitgifft und Gegen-Vermächtniß

Tabor cap. 4. §. 1. 2.

8. Wie kan dem Bräutigam geholffen werden, wenn die Braut weder pacta dotalia machen noch Ihm eine ehrliche Ehe-Steur verschreiben will? Er kan das Richterliche Amt ersuchen um sie anzuhalten, daß sie eine gewisse dotem constituire.

Stryk. de Cautel. Sect. 3. cap. 8. §. 9.

9. Sind denn Ehestifftungen beständig wenn darzu keine Zeugen adhibiret werden? Aff.

Jenenses & Hallenses vid. Gerontol. part. 1. membr. 3. cap. 1 n. 86. ad 118. dissent. Lipsiens.

10. Kan der Bräutigam sich in den pactis dotalibus verbündlich machen, daß Er nirgend anders als in der Braut-Hause wohnen wolle? Aff. *Richt. decis. 9. n. 5.*

Jedoch wenn sich rechtmäßige Ursachen ereignen, daß Er sich anderweit hin begeben müsse, kan er dieses pacti ungeachtet an andere Oerther sich begeben, und muß Ihm so denn die Ehe-Frau folgen.

Jessen de philallilia Connubiali cap. 3. §. 3. n. 6.

Kitzel. Syntagm. matrimon. cap. 6. §. 3. Lit. G.

CENT. II. DEC. I.

1. Können denn richtig geschlossene Sponsalia auch wieder dissolviret werden? Aff. Wenn wichtige Ursachen darzwischen kommen. *Carpzov. lib. 2. cons. def. 174.*

Nævius dissert. de patria potest. §. 28.

2. Aus was Ursachen? Deren sind unterschiedlich, als wenn sich an des andern Gemüthe und Leibe was sonderliches ereignet, daß man es nicht lieben könne.

Nevius d. l. §. 29.

3. Was vor Gemüths-Gebrechen kommen in Consideration? Wenn das eine Part nach dem Verlöbniß toll oder rasend wird.

Carpzov. lib. 2. Cons. def. 182.

Es

Es mag der furor immerwährend seyn oder intervalla haben, weil die recidiv zu besorgen.

Nævius d. l. §. 30.

Worbey der Medicorum Rath mit zu Hülffe zu nehmen.

Carpzov. lib. 2. conf. def. 183. num. 8.

Umb so vielmehr hat die Dissolutio so den statt, wenn der Furiosus vor dem Verlöbniß solches verborgen gehalten.

Carpzov. d. l. num. ult.

4. Wie wenn es ausbricht, daß das eine Theil dem andern einen Liebes-Tranck beygebracht? Die Sponsalia bestehen nicht und ist der philtrans noch dazu sonderbar zu bestraffen.

Speckhan. Cent. 3. class. 2. quæst. 5.

Philtra nocent animis, vimque furoris habent.

5. Können denn wegen eines und des andern am Leibe geschehenen Zufalls die Sponsalia dissolviret werden? Ja.

Nævius d. l. §. 34.

6. Wie aber? 1. wenn die Braut nach dem defloriret worden, so ist die Dissolutio zuläßig.

Stryk. diss. de event. in matrimonialibus cap. 2. §. 33.

Wenn es gleich mit Gewalt geschehen.

Stryk. d. l. §. 39.

2. Wenn sie durch die Bocken gantz ungestalt worden, oder der Bräutigam im Kriege Nase oder Bein verlohren.

Stryk. d. l. §. 22.

3. Wenn sie morbum contagiosum als lepram oder luem Gallicam bekommen. *Stryk. d. l. §. 20.*

4. Kan denn die Braut deßwegen repudiret werden, wenn sie von andern geküsset wird? Nein, bey uns Teutschen nicht. Itali autem hoc loco sunt singulares & delicati,

Costan. de Sponsal. pag. 41.

5. Kan denn die Braut deswegen repudiiret werden, wenn derer Eltern auf allerhand art den Bräutigam injuriiret haben? Neg.

Bodin. dissert. de discord. Conjug. cap. 2. §. 2.

7. Kan denn die Braut dem Bräutigam, wenn Er nach den Sponsalibus fallit und banquerot worden, repudiiren? Aff.

Nævius

Nævius de patr. poteſt §. 38.

8. Kan denn die Braut den Bräutigam deßwegen repudiiren wenn ſie erfähret, daß er, wiewohl vor der Verlobung ſich mit andern in Unehren zu gemein gemachet? Aff. *Carpz. lib. 2. conſ. def.* 188. Wenn aber die Ehe völlig vollzogen, gehet das nicht an. *Carpz. p. 4. Conſt. 20. def. 13. Stryk. ad I. Eccleſ. Brunnem. lib. 2. c. 17. p. 679.*

9. Wenn aber die Verlobten einander was auff die Ehe gegeben, und eines vor der Hochzeit verſtürbet, wer bekommt dasſelbe? Wer was bekommen, behält es. *Carpzov. p. 3. Conſt. 19. def. 13. Nævius d. l.* §. 25.

10. Bekömmt denn nicht etwas davon das Conſiſtorium? Nein, weil es nicht zu Klagen gekommen. *Nævius d. l.* §. 25.

DEC. II.

1. Darf man denn mehr als eine Frau zugleich heyrathen? Nein, Polygamia ſimultanea iſt verbothen, aber nicht ſucceſſiva. *Harpr.* §. *1. I. de nupt. num.* 31.

2. Dürffen denn bey uns die Juden zwey Weiber nehmen? Neg. *Rhetius diſſertat. de miſericord. intempeſt.* und *cap. 2. n. 99.* werden deßwegen gleich den Chriſten enthauptet.

3. Darf denn ein Chriſt wohl ein Jüdiſch oder Türckiſch Weib heyrathen? Neg. *Hahn ad Weſemb. Parat. tit. de Nuptiis num.* 8. *Schultz eod. tit. Lit. B. Cubach. decur. 2. quæſt.* 5.

4. Was vor ein Recht erlangen die Eheleute durch gethanes Heyrathen? Sie müſſen einander beſtändig lieben, 2. beyſamen wohnen, 3. einander die eheliche Pflicht nicht verſagen, ſondern erweiſen, 4. Kinder zeugen, und 5. zu allem guten Chriſtlich erziehen. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 7.* §. *8.*

5. Iſt es nicht genug, wenn man einander nur in der Flitter-Woche liebet? Nein, die Liebe muß beſtändig reciproca und immerwährend ſeyn, ex voto enim contrahentium vinculum eſt perpetuum. *Sutholt. diſſ.* 2. §. 15.

6. Wodurch kan das Weib den Mann gewinnen, ſie beſtändig zu lieben? Durch freundliche Bezeigungen, und wenn ſie will

was der Mann will, Mores enim placidi & benigni verum sunt φίλτρον quo Maritum ad se amandam fascinat uxor. *Jessen diss. de Philallil. connubiali cap. 2. n. 4.*

7. Was vor ein Recht bekomt der Ehe-Mann? Er bekomt potestatem maritalem eheliche Gewalt über seine Frau, nach welcher Er Ihr befehlen und sie straffen kan, weil Er des Weibes Haupt ist. *Jessen. d. l. num. 3.*

8. Kommt der Frau nicht zu das Kinder zeugen? Ja. *Struv. d. l.* So gar, daß wenn die Condition der Bräutigam den Sponsalibus annectiret selbe pro non adjecta gehalten zu werden pfleget. *Ludovic. diss. de Condition. Sponsal. §. 13.* Et conditio servandæ perpetuæ castitatis ipso jure matrimonium facit nullum. *Jessen. cap. 3. §. 2. n. 7.*

9. Muß denn die Mutter die Kinder selbst stillen? Aff. *Harpr. pr. I. de jur. nat. Gent. & Civ. n. 9.* es wäre denn daß die Mutter keine oder nicht sättige oder schädliche Milch hätte. *Parthes. diss. de aliment. §. 12.*

10. Kan denn die Ehe-Frau wohl eine Domina genennet werden? Nein, weil sie selbst unter des Mannes Gewalt ist und nicht über den Mann, sondern über das Gesinde und die Ihr anvertrauete Sachen zu gebiethen hat. *Jessen. d. l. cap. 5. n. 11. Berger. Diss. 32. §. 6.*

DEC. III.

1. Haben denn die Eheleute alles unter sich gemein? Ja es muß regulariter seyn, communio animorum, corporum & bonorum. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. V. §. 8.*

2. Muß denn nicht die Hauß-Frau allerhand Hauß-Arbeit mit verrichten? Ja, doch ist ein Unterscheid zu machen, inter operas Oeconomicas & obsequiales, & inter operas artificiales & industriales. Jene geschehen dem Ehe-Mann Marito, diese behält die Ehe-Frau vor sich. *Jessen. d. l. cap. 5. §. 2. n. 14. Esbach. in not. ad Carpzov. p. 3. Const. 25. def. 10.*

3. Was hindert denn, daß ihrer viel einander nicht heyrathen können? Theils die nahe Anverwandtschafft, theils die nahe Schwäger-

gerschafft. *Carpzov. in Usu pract. arb. Consanguin. & affin. cap. 2. §. 16.*

4. Worauf hat man dießfalls zu sehen? Auf die lineas & gradus. *Carpzov. d. l.*

5. Wie vielerley sind der Linien? Dreyerley, die auffsteigende, niedersteigende und Seiten Linie.

6. Können die in auf- und niedersteigenden Linie einander heyrathen? Nein, inter ascendentes & descendentes nunquam licitæ contrahuntur nuptiæ. *Carpzov. d. l. cap. 3. §. 26.*

7. So hätten ja wohl unsere ersten Eltern, als Adam und Eva sich nach des einen Tode nicht wieder in den Ehestand begeben können? Nein. *Harprecht. §. 1. I. de nupt. n. 4. Stryk in Inst. de Nupt. §. 14. Carpzov. d. l. cap. 3. §. 26.*

8. Weil nun unter Eltern und Kindern die Ehen verbothen, so fraget es sich, ob das auch auf die geistlichen Väter e. g. wenn jemand den andern aus der Tauffe gehoben, zu extendiren sey? Neg. *Harprecht. §. 11. I. de Nupt. n. 14. Carpzov. d. l. n. 39.*

9. Kan denn ein Edelmann wohl eine unadeliche Weibes-Person heyrathen, und wird denn dadurch die unadeliche Frau nobilitiret? Aff. *Carpz. lib. 2. Cons. def. 56. n. 13. Schultz. in Inst. de Succession. Conjug. Lit. A.*

10. Wie lange währet denn der Stand? Nicht nur so lange ihr Ehe-Herr lebet, sondern auch nach seinem Tode, in ihrem Witben-Stande, biß sie sich anderweit verheyrathet. *Schröter. diss. de Civil. Nobil. Statu cap. 3. §. 3. qui Tiraquell. & Nolden. allegar.*

Also verleuret auch eine Kauffmanns-Witwe ihr Recht zu handeln, wenn sie einen Gelehrten oder den, so die Handlung nicht gelernet, heyrathet, welcher Casus sich allhier zugetragen, und sprachen die Rinteles: Daß Beklagtin sich innerhalb bestimmter Zeit der Handlung gäntzlich abzuthun. Rintelenses.

publ. 14. April. 1681.

Rationes decidendi.

In der Gewand-Schneider Gilde-Briefe ist zwar enthalten,

daß eine Witbe, nach Ableben ihres Mannes bey der Innung und dem Handel gelassen werden solte, die extensio ultra tempus viduitatis darinn aber nicht befindlich, gleichwie nun bekandten Rechtens quod viduæ juribus ac privilegiis maritorum gaudeant, quamdiu in illo Statu permanent, simul ac vero ad secundas evolant nuptias, hæc omnia perdant atq; amittant, Als muß es in diesem Fall, da die Zunfft-Briefe hiervon nichts melden, noch das jus negotiandi viduis concessum ultra statum vidualem extendiren, billig bey angezogenen gemeinen beschriebenen Rechten gelassen werden, præsertim, qnoniam privilegium tum tantum juri communi derogare præsumatur, cum ex ipsis verbis aut expresse aut per evidentem consequentiam contrarium inducentibus derogandi voluntas patet. *Christin. Vol. 5. decis. 131. num. 12.*

Woran es in casu præsenti ermangelt und will 3. der Beklagtin nicht zu gute kommen, wenn schon ihr voriger Ehe-Mann etwas für sie in specie an Gebühr der Gilde oder Zunfft entrichtet und abgestattet, zumalen solches besage dem Krahmer und Leinwand-Schneider Zunfft-Brief in gewissem fall erfordert wird, hieraus will sich aber eben nicht inferiren lassen, daß eine Frau dahero gleich dem Manne das Recht zu handeln überkommen, so daß sie solches quovis tempore ac in quovis Statu für sich exerciren möge, accedit daß die Zunfft-Briefe hierzu disertis verbis gewisse Qualitäten erfodern, deren Beklagtin weder fähig ist noch fähig werden kan, und daher der §. 5. im angezogenen Zunfft-Briefe, von einem solchen qualificirten subjecto nothwendig verstanden werden muß, über das muß bey Interpretation der Statuten in dubio dahin gesehen werden, daß man à jure Communi nicht zu weit abgehe, welches geschehen würde, falls man sothanen §. dahin ausdeuten wolte, daß eine Krahmers-Witbe ihrem andern Ehe-Mann die volle Innung, also auch das Recht zu handeln zubringen könte, der Verstand dieses §. ist auch an sich gantz klar, nemlich daß Maritus secundus solte præstitis præstandis zur Zunfft und dessen Rechtbarkeit (intellige, so weit er dazu beqvem und geschickt ist) admittiret werden, Nun hat ja der Beklagtin ietziger Ehe-Mann weder præstanda præstiret, noch die Zunfft, wie hin und wieder in Actis zu sehen iemah-

mahlen begehret, weswegen denn die Beklagtin sich auf diesen §. vergeblich in Actis beruffen 2c.

Decanus Senior und übrige Doctores der Juristen-Facultät bey der Fürstl. Heßischen Universität Rinteln.

Dem pflichteten die Herrn Erffurtenses bey h. v. daß es so viel die Haupt-Sache angehet, es bey dem fol. befindlichen Urthel sein Bewenden habe. Erffurtenses.

publ. 2. May. 1682.

Rationes decidendi.

Wir haben aus den à JCtis Rintelensibus angeführten rationibus decidendi das vorige Urthel quoad causam principalem confirmiret, angesehen es an dem ist, daß vermöge allgemeinen im Röm. Reich hergebrachten Gewohnheiten eine Witbe zwar ihres verstorbenen Ehe-Mannes Gewerb fortsetzen kan, so bald dieselbe sich aber verheyrathet, gehet sie in eine andere Famihe politice considerando und gleich wie sie der einen Familie Privilegium oder des Standes ihres neuen Ehegatten zu geniessen anfänget, also verleuret sie die vom vorigen Manne gehabte Qualität, uud ist nach demselben weder in odiosis noch in favorabilibus mehr zu judiciren, maßen das Weib in statu politico gleichsam wie in Arithmetica die null consideriret wird, so ihre Signification von der Ziffer welcher sie beygesetzet wird, erhält, und nach deren Veränderung ihre gehabte Bedeutung auch verändert. Noch releviret, was Rea ex ordinatione tribus anziehet, daß vermöge derselben eine Witwe ausser der Gilde heyrathen könne, und so denn der novus Maritus angenommen werden müsse, denn solches in terminis habilibus zu verstehen, wenn nemlich dieser Zunfftmäßig ist und diejenigen requisita hat, welche ein Handels-Mann vermöge eben solcher Ordnung haben soll, deren es aber der Beklagtin ietzigen Ehe-Wirth ermangelt 2c.

Decanus Sen. und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Universität Erffurt.

DEC. IV.

1. Sind denn in der Seiten-Linie die Ehen auch so scharff verbothen? Nein. *Carpzov. in Usu arbor. consanguin. cap. 3. n. 57.*

2. Können Schwester und Bruder einander heyrathen? Neg. *Carpzov. d. l. & lib. 2. Cons. def. 91.*

3. Können denn Bruders Kinder einander heyrathen? Neg. *Carpzov. d. l.*

4. Ist es denn im dritten gradu zugelassen? ℞. dist. inter lineam æqualem & inæqualem, jene ist zuläßig / diese noch nicht. *Carpzov. d. l. n. 85. 86.*

5. Können denn zusammengebrachte Kinder comprivigni einander heyrathen? Aff. *Carpzov. lib. 2. conf. def. 105.*

6. Sind denn Mann und Frau einander verschwägert? Nein, sondern sind nur der Grund und Anfang zur Schwägerschafft. *Harprecht §. 8. I. de nupt. n. 3.*

7. Wie schicket man sich in die Schwägerschafft? Des Mannes Bluts-Freunde werden der Frauen Schwäger, und der Frauen Bluts-Freunde werden des Mannes Schwäger, beyderseits Freunde aber unter sich sind keine Schwäger. *Harpr. d. l. Carpzov. lib. 2. conf. def. 106. n. 4.*

8. Kan denn Vater und Sohn Mutter und Tochter oder zwey Brüder zwo Schwestern heyrathen? Aff. *Harpr. & Carpz. d. l.*

9. Vermag denn der Stieff-Vater die Stieff-Tochter heyrathen? Neg. *Carpzov. lib. 2. conf. def. 89.*

10. Kan man denn seiner vorigen Frauen Schwester heyrathen? Neg. *Carpzov. lib. 2. def. 91. n. 2.* Diese quæstion ist vor kurtzer Zeit weitläufftig zwischen S. K. und D. G. tractiret worden.

DEC. V.

1 Kan aber nicht die Obrigkeit dispensiren? Ja, die so das jus Episcopale hat, oder die Status Imperii vigore juris territorialis vermöge

möge der Landes-Fürstlichen Obrigkeit. *Schröter. diss. de dispensat. sect. 4. num. 7.*

2. In was Fällen? In den Fällen so jure divino nicht verbothen, denn da läst es sich nicht dispensiren. *Carpzov.* Lib. 2. *def. 109.*

3. Was ist denn die Dispensatio? Es ist eine sonderbahre Zulassung der Ehe, so sonst zu recht verbothen wäre, *vid. disp. de dispensat. matrimon. cap. 1. §. 2.*

4. Läst es sich denn dispensiren wenn man seines Groß-Vaters Witbe heyrathen wolte? Nein. *Carpzov. 2. d. 116.*

5. Kan man denn prævia dispensatione seiner verstorbenen Frauen Bruders Witbe heyrathen? Aff. *Carpzov. d. 120.*

6. Vermagstu denn auch wohl prævia dispensatione deines Bruders Braut oder deiner Braut Schwester heyrathen. Aff. *Carpzov. d. 122.*

7. Darf man denn wohl nach erlangter dispensation seines Stief-Sohns Witbe heyrathen? Aff. *Carpzov. d. l. def. 119.*

8. Darf man denn wohl seiner verstorbenen Braut-Mutter prævia dispensatione heyrathen? Aff. *Carpzov. 122.* sonsten aber nicht *Carpzov. d. 108. dissent. Lyncker decis. 1243.*

9. Sind denn Levit. 18. nur verbothen gewisse benahmte Personen zu heyrathen, oder erstrecket sich das Verboth auch auff gleichen Grad. Aff. posterius.

10. Ist denn die dispensatio zuläßig, wenn man seiner verstorbenen Frauen Schwester oder Bruders Tochter heyrathen wolte? Aff. *Harpr. §. 11. I. de nupt. n. 198. Lyncker decis. 766. Diss. Carpzov. lib. 2. Cons. def. 112.*

Dieser Casus ward allhier 1701. folgender Gestalt decidiret.

Will ein gewisser Bürger seines verstorbenen Weibes Schwester-Tochter ehelichen, ihnen aber solches deßhalben verweigert wird, als wäre diese Heyrath denen göttlichen Gesetzen zuwider, und daher gefraget wird. Ob nicht dieser Bürger seiner verstorbenen Frauen Schwester-Tochter wieder ehelichen, und deßhalben die hohe Obrigkeit des Orthes salva conscientia dispensiren könne? Wenn nun gleich

gleich eingewendet werden möchte, daß die Ehe in gleichen Gradu Levit. 18. v. 14. verbothen sey, woselbst des Vaters Bruders Witbe zu heyrathen nicht zugelassen ist, mit welchen der Frauen Schwester-Tochter in affinitatis vinculo übereinkömmt: Weil aber dennoch es mit der Frauen Schwester eine absonderliche Bewandnüß hat, als mit welcher die Ehe nicht absolute verbothen, sondern vielmehr solche nach ihrem Tode zugelassen ist, wie solches weitläufftig ausführet.

Buchholtzer in Respons. pro Matrimonio Principis cum defunctæ uxoris Sorore contracto.

Und also vielweniger die Ehe mit des Weibes Schwester-Tochter verbothen seyn kan, weil sie in remotiori gradu ist, auch dißfalls das Argumentum à paritate gradus, ob es gleich sonsten erheblich, und davon nicht leicht abzutreten ist, hieselbst nicht zu appliciren, da in gradu proximiori in eodem jure divino bereits die Ehe zugelassen worden, wie denn diese Meynung nicht allein mit vielen Exempeln, sondern auch mit unterschiedlicher Theologorum & JCtorum Beystimmungen behauptet werden kan. *Richter part. 1. decis. 11. n. 13. Gerhard in appendic. Cons. Dedeken. p. 134.* So erscheinet hieraus so viel, daß die hohe Landes-Obrigkeit in diesem Casu ohne Beleidigung ihres Gewissens wohl dispensiren könne, V. R. W.

Ordinarius Decanus und andere Dd. der Juristen-Facult. auf der Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenb. Univers. zu Halle.

Worauff das Verlöbniß den Partheyen zu vollenziehen verstattet worden. 26. Mart. 1701.

Furstl. Quedlimb Stiffts-Consistor.
J. E. Meyer D.

DEC. VI.

1. Darff man denn wohl nach des einen Ehegatten Tode zur andern Ehe schreiten? Aff. *Müller dissert. de odio secundar. Nupt.*

2. Wie

2. Wie aber wenn der überlebende dem verstorbenen Ehegatten auf dem Todt-Bette zusagen müssen, daß es nicht wieder heyrathen wolle? R. Er ist die Zusage zu halten nicht schuldig. *Müller d. l. sub fin. in Corollar.*

3. Wie aber wenn der Uberlebende solches eydlich zusagen müssen? Es thut nichts zur Sache. *Müller. d. l.*

4. Soll denn die Ehe-Frau so dotem die Mit-Gifft dem ersten Marito bestellet, eben dieselbe nach dessen Tode auch dem andern Marito bestellet? Aff. *Brunnem. ad L. 30. ff. de jur. dot. Carpzov. p. 2. Const. 16. def. 11. num. ult.*

5. Wenn der Maritus der ersteren Frauen was vermachet, kan sich dessen nach der ersteren Frauen Tode, die andere Frau anmaßen? Dist. *Berlich. decis. 298.*

6. So fern der Ehe-Mann bey Verkauffung seiner Güther seiner Frauen einen Vortheil Jährliches Einkommens bedinget, hat sich dessen auch die andere folgende Frau anzumaßen? Neg. *Carpzov. p. 2. Const. 33. def. 21.*

7. Muß nicht die Frau bevor sie das dotalitium begehren kan, erst erweisen, daß sie ihr Ehe-Geld würcklich eingebracht? Aff. *Carpz. p. 1. Const. 28. def. 70. 71.*

8. Kan nicht der Ehe-Mann sich solch dotalitium anmassen? Ja, nach den Früchten, so lange die Ehe-Frau lebet, nicht aber nach dem Eigenthum. *Richter. diss. de dotalitio §. 29.*

9. Ist denn zum Beweise des Mannes Quittung gnug und Sufficient? Neg. *Carpzov. p. 1. C. 28. def. 72. 73.*

10. Kan denn nicht nach eligirten dotalitio die Witbe oder deren Erben ihre eingebrachte Mitgifft wiederfodern? Neg. *Richter. d. l.*

DEC VII.

1. Können denn richtig geschlossene Heyrathen auch wieder getrennet werden? Aff. Ja, theils quoad vinculum, theils nur quoad mensam & thorum. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 9. §. 1. seqq.*

2. Ist man denn schuldig seine Frau zu behalten, wenn es ausbricht, daß sie sich zuvor von andern devirginiren oder imprægniren lassen? Neg. *Carpz. lib. 2. def. 193. Richter. decis. 90. Stryk. ad Bruv. Jur. Eccles. lib. 2. c. 17. p. 676.*

3. Kan aber deßwegen, daß der Mann vor der Hochzeit mit andern zugehalten, die Ehe auffgehoben werden? Neg. *Carpzov. pag. 4. Const. 20. def. 13.*

4. Kan man denn wegen böߟlicher Verlassung der Ehe Trennung suchen? Aff. *Carpz. lib. 2. cons. def. 177.*

5. Ist denn die Frau schuldig den Mann so sie böߟlich verlassen, wieder anzunehmen, bevor Er sich und zwar jurato purgiret, daß Er inzwischen mit andern Weibes-Personen nicht zugehalten? Neg. *Carpzov. lib. 3. Cons. def. 70.*

6. Was bekommt denn das Weib, wenn sie solcher Gestalt von dem Manne geschieden wird? Ihr eingebrachtes zusamt dem halben Hochzeit-Geschencke. *Carpz. lib. 2. def. 199.*

7. Ob nicht auch wegen begangenen Ehebruchs Ehe-Scheidung gesuchet werden könne? Aff. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 9. §. 1.*

8. Ob denn, wenn Eheleute wegen natürlichen Unvermögens einander ehelich nicht beywohnen können, deßwegen die Ehescheidung zuerkennen sey? Aff. Es mag die Impotentia an Seiten des Ehemannes oder der Ehe-Frauen originiren, *Carpzov. lib. 2. Cons. def. 200. 201.* welches letztere vitium imperforationis genennet zu werden pfleget *Ramdohr. dissert. de Inspect. Ocul. §. 14.*

Und weil diese Quæstion allhier neulich scharff tractiret ward, habe ich der JCtorum Aussprüche kürtzlich communiciren wollen; Altorfenses pronunciabant: Wird Klägerin Vater D. S. F. sein ad acta gegebenes Attestat mit einem leiblichen Eyde bestärcken, und sie Klägerin darauf in supplementum zu GOTT schweren, daß der angezeigete Affect oder catalepsis sich also wie sie ihn in actis mehrmahlen beschrieben, bey ihr anfinde und ereigne, so wäre das gesuchte divortium zu verstatten, und einfolglich ihre illata ihr zurücke zu geben, die Unkosten aber aus hierzu bewegenden Ursachen zu compensiren. V. R. W.

publ.

publ. 1. April. 1707.

Decanus und andere Dd. der Juristen-Facult. bey der Nürnbergischen Univers. zu Altdorff.

Rationes decidendi.

Es ist der angegebene Morbus allerdinges so beschaffen, daß er mit dem Ehestande und desselben Hauptzweck keines weges bestehen kan. *L. 14. §. 7. ff. de Ædil. Edict. cap. pen. de frigid. & malef. & ea quæ tradit Beust. de Jurispr. Eccles. lib. 2. D. 201.*

Nachdem aber der angegebene affect nicht so gar in aprico gewesen, inmassen der Mann ihr zwar fol. nicht abredig iedoch für ein simulirtes Wesen und eine Boßheit halten wollen, dahero ein wohllöbliches Consistorium Ihr nicht unbillig den Beweiß aufferleget, solcherwegen hat man hierauf zuförderst in pronunciando zusehen gehabt, angeregtes Attestat ihres Vaters, mahlet die Calamität des morbi und impedimenti conjugalis empfind- und umständlich genug ab, dem es auch ob artis peritiam vor andern wohl zuzutrauen. Damit es aber debitam fidem erlange, wird es nach Anleitung der Rechte vorher beschworen werden müssen. Kommt nun das Suppletorium der Klägerin darzu, so wird an der Existentz Würckligkeit oder Warheit des morbi quæstionis kein Dubium mehr übrig seyn können, bevorab, da das meiste auff ihre eigene Empfindligkeit und Gewissen ankömmt, darzu keine Inspectio ulterior etwas beytragen können, Da nun bey solcher Bewandniß die Ehe-Scheidung statt findet, und aber solche nicht ex delicto vel culpa aliqua, sondern ex infortunio morbo & calamitate herrühret, sintemahl was von beyderseits andern Bezüchtigungen mit angeführet worden, Dermahlen nicht zu attendiren gewesen, so folget daß Ihr dos & illata müssen restituiret werden. *L. 10. in f. de repud. junct. L. 22. C. de poen. c. 8. X. de donat. jut. vir. & uxor. Ritterhus. ad Novell. part. 4. cap. 7. num. 10. Durand. in Spec. lib. 4. p. 4. rubr. de dot. post divort. restit. §. formatis 2. n. 28.* Die Compensatio der Unkosten als unter Eheleuten ergiebt und justificiret sich zur Genüge ex actis alles V. R. W.

Decan. und andere Dd. zu Altdorff.

Dieser Meynung wolten die Herrn Jenenses nicht in allen beypflichten, sondern erkandten folgender Gestalt; Daß vor allen Dingen nicht allein der Klägerin Leibes-Zustand, ob solcher der Zulassung eines Männlichen Gliedes und also des ehelichen Beyschlaffes unfähig, durch ein paar geschworne Wehe-Mütter in Augenschein zu nehmen, sondern auch damit man auf allen Fall so bey der Klägerin die Schuld allein sey, desto gewisser werde, bey dem Beklagten mit der Besichtigung durch einen vereydeten Medicum und Chirurgum zu verfahren, ergehet so denn in der Sache ferner was recht ist. V. R. W.

publ. 26. Aug. 1707.

Ordin. Decan. Sen. und andere Doctores der Juristen-Facult. in der Universität Jena.

Rationes decidendi.

Ob es wohl ohne Noth zu seyn scheinet, daß man auf eine Besichtigung bey der Klägerin erkennen wolle, und dahero noch weniger beym Beklagten dergleichen statt finden möchte, allermassen dafern bey der Klägerin ein solcher natürlicher Abscheu vor der ehelichen Beywohnung mit Beklagten, daß dieselbe ungeachtet sie sich zum Versuch beqvemet mit dem F. ausführlich beschriebenen Affect befallen worden, welche Zufälle, wenn schon Klägerin zur fleischlichen Vermischung und Vollbringung des ehelichen Wercks nicht untüchtig befunden würde, sich nichts desto weniger hiernechst sowohl als vormahlen allem Vermuthen nach begeben dürffen, wodurch denn der Hauptzweck des Ehestandes einen Weg wie den andern nicht zu erhalten, gestalt auch Klägern den Grund ihrer Klage darauf, daß ihr Leib allzusehr geschlossen, sey nicht sowohl als auf erwehnten Affect gegründet, und übriges daß sothaner Affectus catalepticus sich iedesmahl, wenn die eheliche Beywohnung auch ohne ihr Widerstreben gesuchet worden, darzu nur einmal zu solcher Zeit sonst niemals sich geeisert habe, anführet, mit dem Erbiethen, daß sie vom Beklagten nie erkant worden, vermittelst Eydes zuerhalten, allerdings denn auch des von Beklagten vollbrachten Beyschlaf-

schlaffes einige Anzeigung nicht erfolget, und dahero ja derselbe sein Männlich Glied in ihren Leib gebracht hätte, es unter währenden Affect, da Beklagtin von ihren Sinnen nicht gewust, geschehen seyn müste, über dieses allen Umständen nach Beklagten nicht darümb daß er Klägerin zum Weibe, sondern daß er das von ihr ihm zugebrachte Guth behalten möge, zuthun ist, und wo solches nicht wäre, er dieselbe nebst ihrem Vater zum vorhin erkannten Eyde unschwer lassen würde, unterdessen daß Klägerin mehrbesagten Affect fälschlich vorgeben, und alles von ihr nur ein angestelltes Wesen seyn solte, nicht wohl glaublich, indem sonst einige Boßheit wider sie nicht dargethan, und sie gleichwohl zur Begehung des Ehelichen Werckes sich willig angeschicket, nichts desto minder aber so schwere Zufälle erlitten, und über alles der Mutter eydliche Aussage vor sich hat, auch der von D. Lyncken in Respons. Altorf. 34. vorgetragene Fall, da des Weibes überaus grosse Boßheit am Tage, sich mit der Klägerin nicht vergleichen läst, so wenig als dahero, daß vor der Copulation und Ehe der wirckliche Beyschlaff an ihr versuchet worden, Klägerin keine so hefftige zu einem Affectu cataleptico ausschlagende Aversation empfunden, ein beständig Argument von einer Boßhafftigen Stellung zu nehmen, daß man demnach die Sache der Beklagtin Eyde anheim zu stellen hätte, ob schon, daß der Klägerin von Beklagten wiederfahrne harte Tractament und der wider Beklagten entstandene Verdacht des von seiner Magd ihm Schuld gegebenen Ehebruchs, davon er sich auch eydlich reinigen müssen, zu der Ehe-Trennung nichts beyträget, Dieweil aber dennoch im Fall erwiesener Untüchtigkeit zum ehelichen Beyschlaff, es sey alleine und schlechter Dings auff Seiten der Klägerin, oder daß Beklagter daran nicht Ursache, auff die Ehe-Scheidung mit desto wenigern Bedencken gesprochen werden kan, Klägerin auch allbereit ihres Ortes auff den Leibes-Mangel sich beziehet, welchen Vorwand doch Beklagter widerspricht, nur daß er sein Vorgeben zu erweisen nicht vermag, und wenn er gleich dasselbe mit guten Gewissen erhalten könte, solches wegen der von Klägerin vorgeschützten und gefährlichen Zufälle nach sich ziehenden Aversation den Ausschlag in der Sache zu geben nicht hinlänglich, Im übrigen durch das Erkäntnüß wider die Klägerin auf die Besichtigung, welche auch Collegium Medicum hiesiger Universität vor nöthig erachtet, Beklagtens

zwey erste gravamina hinweg fallen, und das dritte der restitution der Klägerin illaten betreffend in Suspenso gelassen werden muß, wie nicht minder beym vierdten der Punct der Unkosten und des Mahlschatzes, endlich auf der Klägerin Adhæsion, weil sie dieselbe beständiger massen nicht verfolget, nicht zusehen gewesen, und wenn ihr gleich des Beklagten Leuterung, weil solche wieder das gantze Urthel gerichtet, indem er auch was das erkannte Divortium anrichtet, nicht sowohl darauf gesprochen, als vielmehr zur Desertions-Klage gelassen werden will, zu statten kommen möchte, wie denn Klägerin sich damit zu helffen gemeinet, der Punct wegen der Alimentation gleichmäßig vor ietzo ausgestellet bleiben muß, So hat man das Urthel beygehender massen billig eingerichtet.

Ordinarius, Decanus, Sen. und andere Dd. der Jurist. Facult. in der Univers. Jena.

Consilium Medicum in dieser Sache halten wir nach Collegialischer Durchlesung desselben und Conferirung mit den actis davor, daß weil aus selbigen 3. Quæstiones fliessen, durch deren Beantwortung unsere Meynung am deutlichstē zu exprimiren seyn werde, als 1. Ob aversatio naturalis die eheliche Beywohnung verhindern, oder auch wenn mehr Ursachen und Umstände darzu kommen, eine catalepsin oder wenigstens Symptomata hysterica oder gar Leib- und Lebens-Gefahr verursachen könne? Ob nun wohl nicht ohne, daß von affectibus animi fortioribus dergleichen zu geschehen nicht unmüglich nnd observiret worden, Nachdem aber sie gestehet, daß sie sich die eheliche Beywohnung geschehen zu lassen angeschicket, ihr aber wegen allzugrossen Schmertzen solche auszustehen nicht müglich gewesen, so entstehet die andere Frage, 2. Ob ex vitio aliquo naturali als angegebener arctitudine bey dieser Person solche unmüglich sey? Wie von derselben Vater testiret werden wollen, nachdem aber die Partheyen in terminis contradictionis versiren, und der Mann zweymahl ohne einiger angegebenen catalepsi bey ihr gewesen seyn will, sie aber darbey bleibet, Er hätte niemaln den congressum vollenden können, als ist die Frage 3. Ob dieses zu erforschen eine Inspectio und zwar a parte uxoris allein, oder wie sie prætendiret auch a parte Mariti anzustellen? Und wäre demnach die

Ant-

Antwort: Ad 1. Daß die aversatio nicht gnug noch von dem actu Leib- und Lebens Gefahr bey erscheinenden Umständen zu besorgen sey, Ad 2. Würde die impotentia mehr oder ja so wohl ab immissionis difficultate von dem Marito als Conjuge zu vermercken gewesen seyn, und daher vielmehr aus Ungedult das völlige complementum actus als natürlicher Unmügligkeit zu præsumiren, zu geschweigen, daß ob gleich vor ietzo eine insolita coarctatio obhanden wäre, man doch nicht eben zu zweiffeln habe, daß mit der Zeit die partes genitales nicht solten laxiret und extendiret werden können, zumahl der Vater selbst daß sie nicht in totum & absolute ad coitum inepta & nimis arcta zu achten sey, attestiret hat. Ad 3. Weil Maritus etliche mahl den Coitum vollendet zu haben vorgiebet, und das Attestat kein visibile obstaculum vorhanden zu seyn meldet, als wird am besten seyn, zuforderst bey der Frauen die inspectionem legitimam auff Verordnung der Obrigkeit anzustellen, an bey auch zum Uberfluß bey dem Manne selbst, damit sich keines darüber beklagen könne, worauf denn fernere Verordnung billig auf Befinden ergehet. Uhrkündlich 2c. Datum Jena den 7. Augusti 1707.

Decan. Sen. und Professor. der Medicin. Facult. daselbst

Aus welchen Responsis viel andere Neben-Quæstiones entschieden werden können.

9. Ist denn die Ehe wieder aufzuheben, wenn nach richtig geschlossener Hochzeit sich eine dergleichen Unvermögenheit sich ereignet? Neg. *Carpzov. lib. 2. Cons. def. 202.*

10. Ob denn, wenn die abgeschiedene Frau nach dem einen andern Mann heyrathet, mit dem sie sich wohl ehelich begehen kan, dem ersteren Mann restituiret, oder bey dem letztern gelassen werden solle? Aff. *posterius Simon Dissert, de impotentia Conjug. Cap. 7. §. 6. n. 6. Bruckner. in decis. jur. matrimon. Cap. 22. n. 6.*

Ist denn, wenn der Vermögende so eine Unvermögende geheyrathet, und sich mit einer andern Weibes-Person vergangen, mit der ordentlichen Straffe des Ehebruchs zu belegen. Neg. *Carpzov. pr. Crim. quæst. 61. n. 14. Simon. d. l. c. 7. §. 2. n. 3.*

DEC. VIII.

1. Können sich denn Eheleute wohl zu Tische und Bette scheiden? Nein es wäre denn, daß die Consistoria aus gewissen Ursachen darein willigten. *Bardil. dissert. Tubing. de Separat. cohabitationis §. 12. num. 2.*

2. Was müssen sich denn vor Ursachen deßwegen ereignen? Wenn sich einer gegen den andern allzu grausam und unleidig erweiset. *Bardil. d. l. §. 13. num. 1.*

3. Kan denn solche Scheidung wohl geschehen, wenn der eine Ehegatte toll oder rasend wird? Aff. Weil man sonst seines Lebens bey ihm nicht sicher wäre. *Bardil. d. l. §. 18.*

4. Wie denn, wenn der eine Ehegatte mit einer ansteckenden oder unheilsamen Kranckheit befallen? Aff. Die Scheidung hat so denn auch statt. *Bardil. d. l. §. 19.*

5. Hat man denn kein Mittel diese Scheidung der sævitz wegen aufzuheben? Ja, wenn derjenige, so mit dem andern ungebürlich umgegangen, gnugsame Caution sich an dem andern nicht weiter zu vergreiffen, bestellet. *Bardil. d. l. §. 23.*

6. Wodurch wird solche Caution bestellet? Entweder mit Pfanden oder mit Bürgen. *Bardil. d. l. §. 26.*

7. Wie aber, wenn man zulängliche Pfande nicht hätte, auch keine Freunde zu solcher Burgschafft vermögen könte, soll denn das schuldige Theil zur juratorischen Caution gelassen werden? Das muß dem Wilkühr verständiger Obrigkeit anheim gegeben werden. *Bardil. d. l. §. 26. Carpzov. lib. 2. consist. def. 219.*

8. Kan man seine Ehe-Frau, so ohne des Mannes Willen des Nachts aus dem Hause bleibet, wegjagen? Aff. Denn sie wird dadurch verdächtig, daß sie mit andern zuhalte. *Schwendendörf. dissert. de pernoctat. extra domum cap. 3. num. 2.*

9. Ob nicht der Mann, wenn er ohne Grund seine Frau des Nachtes ausjaget, und sie vom Frost und Ungemach umbkömmt, zu bestraffen sey? Er verleuret seine portionem statutariam. *Carpzov. part. 3. Const. 26. def. 6.*

10. Wer

10. Wer muß denn inzwischen die Ehe-Frau Zeit währenden Proceß wegen der Ehe-Scheidung zu Tisch und Bette veralimentiren? Maritus. *Carpz. part. 2. Cons. def. 213.*

DEC. IX

1. Kan der Vater nicht auf mehrere Art die Väterliche Gewalt an sich bringen? Ja durch die adoption und unionem prolium die Ein-Kindschafft. *Harprecht & Schultz. de adoption.*

2. Wird denn ein Unedler dadurch nobilitiret wenn Er von einem Adelichen adoptiret wird? Neg. *Harprecht & Stryck. ad §. 12. I. de. adopt. Liebenthal Colleg. polit. Exercit. 4. quæst. 5.*

3. Kan man denn die Schwester so adoptiret ist, heyrathen? Neg. *Harprecht §. 2. I. de. nupt.* So lange die adoptio währet *per. L. 17. ff. de rit. nupt.*

4. Weil an statt der adoption die Ein-Kindschafft an vielen Orten eingeführet ist, so fraget es sich, was ist denn die Ein-Kindschafft? Es ist eine vor der Obrigkeit veranlaßte Abhandelung da zwey zu der andern Ehe schreitende Eltern mit ihrer Kindern und deren Vormünder Consens auf vorgehendes Obrigkeitliches Erkäntnis und erfolgtes Decret der succession wegen gleich gemachet, die nachfolgenden Kinder aber nicht übergangen werden. *Rickius de Union. prol. cap. 1. n. 8. Struv. Jprud. lib. 1. tit. 11. §. 6. Floricke ad eund. §. 8.*

5. Was hat man denn darbey sonderlich in acht zu nehmen? 1. Muß man sehen ob die Ein-Kindschafft an dem Orte da sie geschehen soll, auch gebräuchlich sey, so erwiesen werden muß. 2. Muß die Obrigkeit umb sich dießfalls zu interponiren darumb gebührlich angesuchet werden. 3. Ein Verzeichniß der Güther so beyderseits Eltern haben verfertiget. 4. Müssen beyderseits Kinder nebst ihren Curatorn, Tutorn und Anverwandten darüber vernommen, darauff 5. von der Obrigkeit die Sache überleget, und darüber cognosciret, 6. Darüber ein Decret interponiret und 7. die Unio bey den Acten niedergeleget werden. *Carpzov. lib. 5. R. 6. Struv. dissert. de Union. prol. & in Jprud. lib. 1. tit. 11. §. 8. ibique Floricke. Tabor. in not. ad Meyer Colleg. Argent de adopt. §. 71.*

6. Weil nach diesem Pacto die Kinder gleich erben sollen, so fraget es sich, ob denn den Kindern so sie zuvor versterben, auch die Eltern erben? Aff. *Meier d. l. §. 72. Struv. de Union prol. c. 5. §. 4.*

7. Können denn die Avi Groß-Eltern oder auch die Gebrüder nach solcher Union succediren? Nein. *Struv. de Union prol. Cap. 5. §. 6.*

8. Kan denn die Union wieder aufgehoben werden? Ja, 1. wenn allerseits Interessenten dieselbe widerruffen und auffheben, 2. ein Part anfangs allzusehr verkürtzet worden, 3. die Kinder allzu undanckbar sich gegen die Eltern erweisen. *Struv. & Meier d. l.*

9. Müssen denn die solcher gestalt Unirten Kinder die Väterlichen Schulden bezahlen helffen? Ja pro quota so fern sie den Eltern succediren.

10. Wenn nun eine Union der Solennitäten wegen Mangel hätte, kan sie von den Partheyen gleichwol approbiret, und muß sie sodenn gehalten werden? Aff. *Struv. de Union prol. cap. 4. §. 18.*

DEC X.

1. Kan man denn auch wohl aus Väterlicher Gewalt wieder kommen? Ja, *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 12.*

2. Wodurch denn? 1. Wenn Vater und Kinder in die Sclaverey gerathen, 2. Wenn die Kinder bey Fürsten und Herrn Räthe werden, 3. wenn sie emancipiret werden, *Florike ad Struv. d. l. §. 2. 3. 4.*

3. Liberiret denn die erlangte Hoff-Raths-Stelle in allen von Väterlicher Gewalt? Nein, sondern nur in onerosis und so weit die Gewalt dem Kinde schädlich, nicht aber in der Succession. Floricke *d. l. §. 3.*

4. Kan denn der Doctor-Stand oder daß der Sohn ein Geistlicher oder Münch wird, von der Väterlichen Gewalt liberiren? Nein. *Carpzov. p. 2. const. 10. def. 4.*

5. Kan denn sonst der Vater wider seinen Willen zur emancipation genöthiget werden? Nein. Floricke *d. l.*

6. Wie geschicht heute zu Tage die emancipation? Wenn die Kinder mit des Vaters Zulassung ihre eigene Haußhaltung u. Nahrung anstellen, u. sich von dem Vater scheiden? Floricke *ad Struv. d. l. §. 4.*

7. Was

7. Was haben die Kinder vor Vorthel davon, wenn sie emancipiret sind? Der Vater muß ihnen sodenn die Mütterlichen Güther ausantworten, der Ususfructus cessiret, die Kinder haben auch Macht letzte Willen aufzurichten und können sich verheyrathen. *Carpz. part. 2. Const. 10. def. 5. Floricke d. l.*

8. Ist denn nach ausgestellten Mütterlichen Güthern der Vater weiter schuldig die Kinder zu veralimentiren? Neg. *Carpzov. part. 2. Const. 10. def. 6.*

9. Kan denn die Mutter auch den Usumfructum von der Kinder Güthern prætendiren? Neg. *Carpz. d. l. def. 13. diss. Richter.*

10. Wenn aber der Tochter ihr Mann verstirbet, fällt sie denn wieder in die Väterl. Gewalt? Nein, denn die Väterliche Gewalt, so einmal aufgehoben lebet nicht wieder auf ohne neuen Consens. *Thomas diss. de quasi emancipatione Germanorum §. 53.*

CENT. III.
DEC. I.

1. Kan denn ein Vormund, so bald er weiß, daß er zum Vormund bestellet, die administration antreten? N. Es wäre denn, daß ihm die administration von dem Gerichte aufgetragen, und er ein Curatorium erhalten. *Schultz. in Inst. tit. de satisdat. Tut. Lit. A.*

2. Was muß er denn erst thun? 1. Muß er schweren, daß er dem Unmündigen und seinen Güthern wohl vorstehen wolle. 2. Caviren 3. inventiren lassen 4. richtige Rechnung thun und justificiren. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 21. §. 1. Schultz. ib.*

3. womit muß er caviren? mit Bürgen. *Harpr. pr. 1. de Satisdat. tut. n. 9. Stryk. pr. Inst. de Satisdat.*

4. Worüber muß er caviren? Daß er allenthalben des Unmündigen Bestes suchen wolle. *Schroer. Inst. part. 1. quæst. 20. n. 18.*

5. Wird denn der Vormund von solcher Caution nicht befreyet, wenn er unbewegliche Güther besitzet? Aff. *Schneidvv. pr. Inst. de Legit. Agnat. tut. §. 17. Gerontol. part. 1. membr. 2. c. 2. n. 12.*

6. Ist denn das Inventarium nöthig? Ja, weil es das fundament der Rechnung ist. *Richter. decis. 13. n. 25.*

 7. Kan

7. Kan denn ein Inventarium bißweilen einer Unvollkommenheit beschuldiget werden? Ja, wenn es nicht zeitig angefangen. 2. Die Versiegelung entweder gar nicht oder zu spat vorhergegangen, oder 3. nicht alle Güther richtig verzeichnet sind. *Carpzov. part. 3. Const. 33. def. 9. 10.*

8. Wie wird denn solchem Mangel geholffen? per Juratam Specificationem. *Carpz. d. l.*

9. Wie ist dem Unmündigen zu helffen, wenn er beydes nicht haben kan? per juramentum in litem. *Richter. decis. 58. n. 40.*

10. Kan denn des Vaters Auffsatz, den er noch bey seinem Leben gemachet, an statt eines Inventarii gelten? Nein *vid. Gerontol. part. 1. membr. 2. cap. 2. num. 28.*

DEC. II.

1. Worauf hat denn der Vormund seine vornehmste Sorge zu richten? 1. Auf des Pupillen gute Aufferziehung 2. Auf Beobachtung seiner Güther. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 21. §. 8. & 10.*

Ob die Vormünder ihre Unmündigen könen den Jesuiten in ihre Information anvertrauen? N. Deñ sie flössen ihnen ihre Principia mit ein, und geben Anlaß zum Abfall. *Dannhavv. exercit. Ethic. polit. 3. problem. 5. Peller. in polit. scelerat. impugnat cap. 2. Balduin. in Cas. Conscient. lib. 4. cap. 14. Cas. 4.*

2. Kan denn der Unmündige wohl bey dem Tutorn aufferzogen werden weñ Er grosse Kinder hat? Nein. *Surd. de aliment. tit. 4. quæst. 13. n. 34. vid. Gerontol. p. 1. m. 2. c. 2. n. 44.*

3. Ob die Unmündigen sonderlich die Töchter nicht besser bey den Müttern könten erzogen werden? Ja wegen der Mütterlichen Liebe. *Gerontol. d. l. num. 40.* Es sey denn daß sie sich anderweit verheyrathen. *Carpzov. p. 1. Const. 11. d. 42.*

4. Kan denn der Vormund begehren, daß die Mutter sie umbsonst und ohne Kost-Geld erziehe? Neg. *Schroer. part. 2. Institut. quæst. 35. n. 28.*

5. Kan denn der Vater dem Vormunde das inventiren erlassen? Aff. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 21. §. 3.*

6. Wird

6. Wird denn dadurch der Vormund befreyet, daß er keine Rechnung thun dürffe? Neg. *Esbach. in not. ad Carpzov. p. 2. Const. 11. d. 4. ubi Hahn. Bardil. Brunnem. allegat. consent. Diss. Carpzov. ibid.*

7. Kan denn des Unmündigen Handlung bestehen, wenn sie der Vormund nicht autorisiret? Neg. *Struv. Jurispr. Lib. 1. tit. 22. §. 2.*

8. Worinnen bestehet die Autorisirung? Daß er das abgehandelt, gut heisset. *Struv. d. tit. §. 1.*

9. Kan denn der Vormund vor sich des pupillen wegē transigiren? Neg. Es wäre denn die Sache quoad jus & factum sehr zweiffelhafftig und intricat. *Lyncker. Decis. 319. sub fin.*

10. Kan denn der Vormund vor seine gehabte Mühe eine Besoldung fodern? N. *Harpr. ad §. 6. I. de excusat. tut n. 8.*

DEC. III.

1. Wie hat der Vormund seine Sorge zu richten wegen seines pupillen Güther? Daß sie wohl gewonnen, erhalten und rechtmäßig vereisert werden. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 21. §. 10.*

2. Womit kan Er gewinnen? Durch Handel und Wandel, entweder das unmündige Geld auff Zinß auszuthun, oder unbewegliche Güther zu kauffen. *vid quaest. sequent.*

3. Wie hat der Vormund des Unmündigen Geld anzuwenden? Er muß es entweder auff Zinß austhun, oder zu Erkauffung unbeweglicher Güther anwenden. *Carpzov. p. 2. Const. 11. def. 22. Richter. decis. 13. num. 5.*

4. Muß Er nicht bey Zeiten rathschlagen, ob es auch rathsam, das unmündige Geld so hinzuthun? Aff. *Gerontol. p. 1. membr. 2. cap. 2. num. 80.*

5. Muß Er nicht wenn er es vergeblich stille liegen lässet, es selbst verzinsen. Aff. *Schroer. Inst. Tut. p. 2. quaest. 35. num. 14.* Es wäre denn daß Er keine Gelegenheit gehabt das Geld wohl unterzubringen *Carpzov. p. 2. const. 11. def. 13.*

6. Wie lange darff der Vormund das Geld stille liegen lassen ohne Zinß? Ein halb Jahr und 2. Monat. *Schroer. d. l. n. 11.*

7. Wie aber, wenn tägliche Ausgaben vorfallen? Denn darff Er nicht alles Geld austhun. *Schroer. d. l. num. 23.*

8. Muß Er nicht davor stehen, wenn Er das Geld einem hingethan von dem man es nicht wieder haben kan? Aff. Denn Er muß culpam latam & levem præstiren. *Carpz. p. 2. const. 11. def. 25.*

9. Muß Er denn nicht auch davor stehen, wenn er die Väterlichen Schulden nicht eingetrieben, sondern abgewartet biß Sie unmahnbar worden? Aff. *Carpzov. d. l. def. 26.*

10. Wer muß denn Beweiß führen? Der Pupill. *Carpzov. d. l. def. 26.*

DEC. IV.

1. Haben denn die Vormünder Macht der Unmündigen Güther zu veralieniren? Alhier muß ein Unterscheid unter beweglichen und unbewegl. Güthern gemacht werden, Jene köñen wohl, diese aber nicht so leicht veralieniret werden. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 21. §. 11.*

2. Sind denn die beweglichen einerley Art? Nein denn etliche können lange behalten werden, etliche aber dauren nicht lange quædam servando servari possunt, quædam non possunt, die letzteren darff man wohl loßschlagen, jene aber nicht. *Struv. d. l.*

3. Kan man denn auch wohl Kleinodien, Perlen und andere köstliche Sachen loßschlagen? Nein, denn darzu kan man eine sonderbare Affection wegen der Kostbarkeit oder künstlichen Arbeit haben. *Schroer. part. 2. quæst. 34.*

4. Dürffen denn wohl unbewegliche Güther angegriffen und verkaufft werden? Neg. Es wäre denn daß sonderbahre Solennitäten observiret würden, sonst ist die Verkauffung nichtig. *Struv. d. l.*

5. Worinnen bestehen denn solche Solennitäten, 1. Hier muß eine sonderbahr urgirende Schuld præsupponiret werden, 2. Das Gerichte erkennen, daß man solcher Schuld anderweit nicht loß werden können, und darauff 3. Das Gerichte dieser wegen ein absonderlich decretum alienandi ertheilen. *Struv. d. l.*

6. Wäre es denn nicht gnug, wenn die Obrigkeit den Contract

con-

confirmirte? Neg. Denn die Confirmatio ist ein blosses accessorium, welches, wenn das Haupt-Werck umgestossen wird, nicht bestehen kan. *Lyncker. decis, 513. sub fin.* Und machet der Consensus Magistratus kein Decret. *Lynck. decis. 1088.*

7. Kan denn der Vormund selbst solche nulliter geschehene Alienation umstossen? Neg. Denn er kan seiner eigenen Abhandlung nicht zuwider leben. *Lauterbach. diss. de alienat rer. quæ minor sunt. §. 48.*

8. Muß denn aber zu besserer Bekräfftigung des Contracts die Subhastation vorhergehen? Neg. *Suev. dissert. Utrum in alienat. minor. pupilli necessaria sit subhastatio, qui insimul ad contraria respondet. Diss. Carpzov. lib. 5. R. 72. & 2. Decis. 105.*

9. Sind denn nicht sonderbahre Casus in denen man dieser Solennitäten absonderlich des decreti nicht bedarff? Aff. *Struv. lib. 1. tit. 21. §. 13.* Darunter vornemlich, wenn der älteste Sohn auf die Division dringet. *Richter. decis. 68. num. 4. Martin. Comm. For. tit. 39 §. 11. num. 47. qui Schneidw. & alios allegat consentientes.*

10. Hat denn der Unmündige Macht entweder die Vormünder zu belangen, oder ex capite nullitatis zu klagen, oder restitutionem in integrum zu suchen? Aff. *Carpzov. p. 2. const. 11. def. 34.* Es stehet Jhm frey zu gebrauchen was Er will.

DEC. V.

1. Ob Unmündige, wenn sie in præsentz ihrer nahen Bluts-Freunde contrahiren, können in den vorigen Stand gesetzet werden? Neg. *Lyncker. decis. 49. Dissent. Werner. concl. 15.*

2. Wenn der Vormund stirbet und aus Nachläßigkeit was versehen, können denn dessen Erben angehalten werden den Schaden zu ersetzen? Neg. Denn sie sind ad culpam levem (dahin die Schuld wegen der Nachläßigkeit gehöret) nicht gehalten. *Lyncker. decis. 872. Carpzov. part. 2. const. 11. def. 35.*

3. Haben nicht die Unmündigen eine stillschweigende Hypothec an des Vormundes Güthern? Aff. *Schroer. Institut. p. 3. q. 7. n. 11. sq. Carpzov. p. 2. const. 24. def. 12.*

4. Ist nicht der Vormund schuldig Rechnung zu thun, wo, und wenn? Ja jährlich, und an dem Orte da er administriret. *Schroer. p.3. q.5. num. 27.*

5. Muß er denn nebst der Rechnung auch die Original-Belege mit übergeben? Neg. *Schroer. p. 3. q.5. num. 23.*

6. Wird denn der Vormund, wenn er als verdächtig abgesetzet wird, seiner Ehren verlustig? Neg. Es wäre denn, daß er eines Betruges überführet würde, nicht aber, wenn es wegen eines Unfleisses geschicht. *Schroer. p.3. q.3. num. 16. 17. 18. Harpr. ad §. 6. I. de suspect. tut. num. 5. Stryk. eod.*

7. Wird denn vermuthet, daß der Vormund, so vor dem nichts in bonis gehabt, ietzo aber ein und das andere kauffen kan, durch die Vormundschafft sich bereichert habe? Neg. *Brunneman. ad L. 51. defunctus 6. C. Arbitr. tut. n. 1. qui Mascard. & alios allegat.*

8. Wenn endet sich die Vormundschafft? Vornemlich durch die pubertat, doch sind deren Ursachen noch mehr. *Schroer. p. 3. q. 1 num. 2. seqq.*

9. Muß nicht der Unmündig gewesene, wenn ihm der Vormund die Rechnung abgeleget, ihn der Vormundschafft erlassen und quittiren? Aff. *Schroer. p. 3. q. 20.*

10. Ist Er denn sodenn, nach einmal abgelegten Rechnung schuldig noch einmahl Rechnung zu thun. Neg. *Schroer. p. 3. q. 19.*

DEC. VI.

1. Kan man denn den Wind unter seine Bothmäßigkeit bringen? Hier ist der Gebrauch des Windes zu unterscheiden, denn er theils natürlich theils Bürgerlich: Jenen haben wir mit den unvernünfftigen Thieren gemein, und bestehet in Athem holen. Dieser aber gehöret vor die Menschen, und kan nach Gelegenheit des Ortes und der Umstände unter unsere Gewalt gebracht werden. *August. Benedict. Carpzov. diss. de jure Circa aërem cap. 1. §. 8. 9. ad 12.*

2. Kan man denn den Wind verkauffen? Neg. Ob man schon dergleichen von den Tax-Ländern sagen will. *Goedelman. de*

Magis

Magis lib. 1. cap. 6. num. 7. Denn dergleichen kömmt vom Teuffel her. *Goedelman. d. l. lib.* 2. *cap.* 6. *num.* 21.

3. Wie sind denn solche Wind-Verkauffer zu bestraffen? Am Leben. *Carpzov. d. l. cap. 4. §. 8.*

4. Können denn die Leute (so da von Oertern die der Pest wegen verdächtig sind, kommen) angehalten werden, biß sie Zeugniß bringen daß sie von gesunden Orten gekommen? Aff. Sie müssen guarandie halten. *Carpzov. cap.* 4. *§. 6.*

5. Läst sich das Meer unter der Menschen Bothmäßigkeit bringen? Aff. *Stryck. ad §. 1. Jur. de rer. divis. Strauch. diss. de Imperio maris.*

6. Müssen denn die Schiffe, wenn sie vor Königl. Castel oder Königl. Flotten kommen, die Seegel streichen lassen, so entweder ein Zeichen des Grusses oder der Submission? Ja, sie müssen die Seegel niederlassen. *Strauch. d. l. cap. 6. §.* 1. *Stryck. dissertat. de Navib. cap.* 5. *num.* 20.

7. Darff denn jederman auf den Herings- und Wallfisch-Fang ausgehen? Neg. Ohne der Obrigkeit Vorbewust und Concession. *Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 35. num. 9. Marquard. de Jur. Mercat. Lib. 3. cap.* 1. *Speidel. in Specul. Jur.* von Herings-Fang.

8. Ob, wenn bey entstandenen Schiffbruch auff dem Meer die Güther um das Schiff zu leichtern ausgeworffen, nachdem aber an das Land getrieben werden, solcher ausgeworffenen Güther sich der Finder oder der Eigenthums-Herr anmassen dürffe? Aff. posterius, denn der Eigenthums-Herr hat sie aus Noth und nicht der Meinung daß Er sie nicht mehr haben wolte ausgeworffen. *Speckhan. Cent. 3. Class. 1. quæst. 45.*

9, Darff man denn heute zu Tage an das Ufer eines Flusses ein Hauß bauen? Neg. Es geschehe denn mit der Obrigkeit Vorbewust. *Harpr. §.* 1. *I. de R. D. n. ult.*

10, Darff man denn in den Strohm eine Mühle bauen? Neg. *Carpzov. p.* 2. *const. 4. dec.* 10. ohne Consens der Obern, Ja nicht einmahl auff seinen eigenen Grund und Boden. *Carpzov. d. l. vid. Cent. 3. decad. 9. q. 8.*

Was von dem Wasser-Spiel zu halten, und was es sey? *Marquard. de Jur. mercatur. lib. 3. cap. 2. n. 32.*

DEC. VII.

1. Werden denn die Kirchen bey uns noch durch den Pabst eingeweihet? Neg. Sondern die weltliche Obrigkeit läst sie durch die Geistlichen einweyhen. *Schultz. ad tit. de R. D. Lit. C. Stryck. ib.*

2. Darff man denn die heil. Sachen wohl verkauffen? *Harpr. & Schultz. h. t.* anders nicht als zur euserſten Noth.

3. Bleibet denn die Kirche heilig, wenn sie von Feinden eingenommen wird? Neg. *Harpr. h. l.*

4. Bleibet denn Grund und Boden der Kirchen heilig, wenn sie eingerissen? Neg. *Schultz. h. t. Lit. C. Harpr.*

5. Darff man solche heilige Sachen veräusern? Neg. Es wäre denn aus grosser Noth. *Harpr. Schultz.*

6. Darff man denn sie nicht zu privat-Nutzen gebrauchen? N. *Harpr. h. Struv. de Jur. Sacror.*

7. Darff denn die Obrigkeit einen Unterthanen wohl vermögen, daß er Er einen Platz so sich am besten zum Kirchen-Bau schicket, hergeben müsse? Aff. *Stryck. Vol. 1. disp. 2. De Dardanariis cap. 3. §. 7. qui Habn. Molin. & alios allegat consentientes.* Wie denn auch zu Erweiterung des Kirchhoffes dergleichen zuläßig. *Carpzov. lib. 2. Cons. def. 388.*

8. Darff man wohl umb gewiß gelobtes Geld erlangen, daß man in die Kirche begraben werde? Aff. *Carpzov. lib. 2. Cons. Def. 389.* Und geschicht dadurch keine Simonie weil nichts geistliches verkaufft wird. *Struv. de Jur. Sacror. Justin. lib. 1. tit. §. 2. & Jurispr. lib. 2. tit. 1. §. 11.*

9. Kan denn eine privat-Person einen heiligen Ort machen? N. *Struv. d. l.*

10. Hat denn, wer die Mauren einer provincial-Stadt überstiegen, das Leben verwircket? Neg. Es wäre denn daß es aus feindseligem Gemüthe geschehen. *Stryk. ad §. 10. I. de Rer. Divis.*

11. Weil

11. Weil nun die Geistlichen Sacra zu tractiren pflegen, so fraget es sich, ob sie unecht gebohrnen Kindern die Tauffe versagen können? Neg. Daher sprachen die Jenenses: Weil der Pastor loci mit seinem unzeitigen Eyfer nicht geringe Ursache zu dieser Inquisition gegeben, und gantz unverantwortlich, daß er das Kind viel Tage ungetaufft liegen lassen, welches Ihm zu thun nicht gebühret und deßwegen von seiner geistlichen Obrigkeit einen ernstlichen Verweiß wohl verdienet.

publ. Nov. 1682.

Ordin. Dec. Sen. und andere Dd. der Jurist. Fac. in der Univers. Jena.

DEC. VIII.

Ist noch heute zu Tage das Jagen jederman vergönnet? Neg.

2. Wird es denn ad regalia gerechnet. Aff. *Carpz. pr. Crim quæst. 84. num. 24.*

3. Hat es denn den Unterthanen können verbothen werden? Aff. *Carpzov, quæst. 84. num. 25.*

4. Hat denn solches bey Leibes-Straffe geschehen können? Aff. *Carpzov. d. l. n. 35. ad* 41. woselbst Er *ad con. R. Stryck. ad* §. 12. *I. de R. D.*

5. Ist denn eine Proportion unter einem wilden Thiere und des Menschen Leben? R. Dahin wird nicht gesehen. *Carpzov. d. l. num. 37.*

6. Was ist denn von der Straffe zu halten, da der so zur Ungebühr Wild geschossen, auf einen Hirsch geschmiedet und in den Wald geschicket wird? R. Es ist nicht zu loben. *Zinck. de Jure venand. §. 40.*

Ist es denn zuläßig, daß einer dem andern einen Weidman machet, damit er kein Wild schiessen noch fangen kan? Nein, es geschicht

schicht nicht natürlich, sondern durch Teuffelische Kunst. *Schröter. dissertat. de Lamiis quæst. 4. §. 8.*

7. Ist denn gleiches Verbot auch auff die Fische zu verstehen? Aff. *Carpzov. d. quæst. 84. num. 77.*

8. Wie aber, wenn man solchergestalt Krebse stöhle? Es ist eben=falls straffbahr, weil die Krebse zu den Fischen gehören, die Straffe aber nicht gleich groß. *Carpzov. d. l. num. 93.*

9. Auff was Art erhält man denn heute zu tage das Jagt=Recht? Wenn man entweder damit beliehen, oder es verjähret ist. *Zinck. d. diss. §. 11.*

10. Kan denn der Eigenthums=Herr den Wald, darinnen der andere zu jagen befugt umhauen lassen? Neg. *Carpzov. p. 2. Const. 41. def. 2.*

DEC. IX.

1. Wie vielerley Thiere hat man in der Welt? Dreyerley, wilde, gezähmete und zahme. *Harpr. §. 14. I. de rer. div. n. 7. & 16.*

2. Wie werden sie unterschieden? Die wilden muß man fangen, die gezähmten sind unser, so lange sie wieder in unsere Gewarsam kommen, die zahmen aber sind und bleiben unser. *Harpr. d. l.*

3. Sind denn auch die Bienen wilder Natur so ein Hauß=Wirth in seinem Garten zielet? Aff. *Harpr. d. l. n. 1.*

4. Wie lange ist man des Bienen=Schwarms Herr? So lange man ihn verfolget und Hoffnung hat ihn zu erlangen. *Harprecht. d. l. num. 2.*

5. Darff man denn nicht der zahmen Hüner und Gänse so andern gehören, sich anmaßen? Neg. *Harpr. n. 16.*

6. Kan man denn was man im Kriege dem Feinde abnimmt, behalten? Dist. unter die unbeweglichen und beweglichen Güther, jene gehören denen, in des Nahmen Krieg geführet wird, diese sind entweder kostbahr oder gemein, und diese darff man behalten. *Harpr. d. l. num. 3. seq.*

7. Darff man denn wohl sich der am Strande des Meeres gefundenen Perlen und kostbaren Steine anmassen? N. *Harpr. §. 17. h. t.*

8. Ist

8. Ist es denn zugelassen aus fremden Holtz und Steinen ein Gebäude auffzurichten? Dist. *Harpr. ad* §. 22.

Darff man denn auf seinem Grund und Boden ohne Obrigkeitliche Concession eine Mühle auffbauen? Neg. *Carpzov. p. 2. Const. 4. def.* 10. *ibique Esbach. Richter decis. 6.*

Darff man denn aus seinem Laden wohl einen Fleisch-Scharn aufbauen? Aff. Und sprachen die Hrn. Jenenses daß sie ihren neugebaueten Scharn nach Belieben, u. wem sie wollen zu vermiethen wohl befugt. V. R. W.

publ. 7. Mart. 1678.

Jenenses.

Rationes decidendi.

1. Weil sie auff ihren unstreitigen Grund und Boden gebauet id quod cuique liberum & licitum est *L. 9. L. 24. §. 12. L. 26. ff. de damn. infect. L. 9. ff. de Servit. Urb. præd Gail. 2. Obs. 96. n. 10. seq.*

2. Klägern nichts helffen kan, daß sie vorschützen, es entgienge Ihnen dadurch, daß ein neuer Scharn gebauet, etwas an ihrer Nahrung ab, nec enim vicinus vicini ædificationem ob solam lucri decrescentiam prohibere potest. *Richter. Vol.* 1. *Cons. 55. n. 29. 31. 32.*

3. Klägern auch die vorgeschützte Æmulation nicht schützen kan, cùm in dubio quilibet non æmulationis, sed in suam utilitatem ædificasse præsumatur. *Surd. Vol. 2. cons. 154. n.* 14.

Dahero denn 4. Beklagte ihren Scharn nach Belieben zuvermiethen frey stehet, quilibet enim rerum suarum moderationem & arbitrium liberum habet juxt. *L. 21. C. Mandat. L. 25. §. 11. ff. de hered. petit.* Welches wir hiermit kürtzlich vermelden wollen. Jenens.

9. Wer wird denn Eigenthums-Herr so man des andern Acker besäet? Dist. *Harpr. ad* §. 30. *h. t.*

10. Wenn man auff des andern Papier ein Instrument oder nützliche Historie schreibet, wer wird dessen Herr? Der es geschrieben. *Schultz. in Inst. h. t. Lit. LL. Struv. h. t. §. 32.*

DEC. X.

1. Was ist denn ein Schatz? Ein verborgen gelegtes Geld, da man nicht weiß wer es hingeleget. *Fibig. diss. de Thesaur. §. 1.*

2. Worauff hat man zu sehen? Auff die Art der Findung und den Ort. *Fibig. d. l. §. 2.*

3. Was ist bey dem Ort zu bedencken? Ob der Finder Ihn in seinem Eigenthum oder auff eines andern Grund und Boden gefunden. *Carpzov. p. 2. Const. 53. def. 5.*

4. Auff was Art er ihn gefunden? Ob er ihn ungefehr oder mit gebrauchten Teuffelischen Künsten gefunden. *Carpzov. p. 2. C. 53. d. 4.*

5. Ob der so ihn gefunden, ihn behalten könne? Wenn Er Ihn in seinem Eigenthum ohne unzuläßige Mittel gefunden, so gehöret Er dem Erfinder allein, ist Er aber durch unzuläßige Mittel gefunden, so nimmt ihn der Fiscus hin. *Carpzov. d. l. def. 4. Diss. Stryck. ad §. 39. l. h. t.*

6. Wie aber, wenn er auff des andern Grund und Boden gefunden wird? Denn hat man zu sehen, ob der Schatz mit sonderbahren Fleiß gesuchet worden, und sodenn gehöret Er dem Guths-Herrn: Ist er aber ungefehr gefunden, so wird Er unter den Guths-Herrn und den so Ihn gefunden, getheilet. *Carpzov. d. l. def. 5.*

7. Darff man wohl der Wünschel-Ruthen sich bey Suchung des Schatzes gebrauchen? Aff. Weil darbey keine magische Kunst gebrauchet wird. *Fibig. de Thesaur. §. 5.*

8. Wem gehöret denn der Schatz so in fundo dotali gefunden worden? Er wird unter beyde getheilet. *Carpzov. d. l. def. 6. num. 6.*

9. Wenn der Käuffer ein Guth gekaufft und nachdem darinnen einen Schatz findet, wem gehöret Er? Dem Käuffer. *Glaeser, diss. de thesaur. §. 32.*

10. Wenn einer den Schatz siehet, der andere aber wircklich ergreif-

greiffet, wem gehöret Er? Dem letzteren. *Carpzov. d. l. def. 7. Harprecht. l. h. t. §. 39. num. 35.*

CENT. IV.
DEC. I.

1. Darff man sich eines andern Guthes anmassen? Neg. Er habe denn eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit darauff. Neg. *Struv. Jpr. Germ. lib. 2. tit. 3. §. 18.*

2. Wie vielerley sind der Dienstbarkeiten? Entweder prædiales, dingliche Dienstbarkeiten, oder personales, persöhnliche Dienstbarkeiten.

3. Wie vielerley sind der dinglichen Gerechtigkeiten? Rusticæ, Feld-Dienstbarkeiten und Urbanæ, Stadt oder Gebäude Dienstbarkeiten. *Struv. d. l. §. 3.*

4. Welches sind die vornehmsten dinglichen Gerechtigkeiten? Iter ein Fußsteig, Actus eine Vieh-Trieb, wenn man auff des andern Grunde gehen, reiten, und sein Vieh treiben mag, Via ein Weg, da man treiben, wandeln, Stein führen, auch lange Stangen auffrecht tragen darff, Jus pascendi, die Vieh-Trifft, da man sein Vieh auff des andern Grund und Boden zur Weide treiben darff. *Struv. h. §. 7. ad 14.*

5. Welches sind die vornehmsten Stadt-und Gebäude Dienstbarkeiten? Servitus oneris ferendi, die Last-tragende Gerechtigkeit, wenn des Nachtbarn Mauer und Wand unser Gebäude tragen muß, 2. Tigni immittendi Traum-Recht, wenn man in des Nachtbarn Mauer oder Wand Balcken und dergleichen immittiren, einmauren und einzapffen darff 3. Servitus stillicidii immittendi die Trauff-Gerechtigkeit, wenn von iemandes Tach die Trauffe in des Nachtbarn Garten oder Hof fället. *Struv. lib. 2. tit. 4.*

6. So werden denn diese Dienstbarkeiten also von dem Gebrauche oder von dem Orte da sie gebrauchet werden, genennet? Vom Gebrauche. *Struv.*

7. Wie

7. Wie vielerley sind der personal - Dienstbarkeiten. 1. Usus-fructus die Frucht-Niessung, dahin auch der quasi ususfructus gehöret 2. Usus der blosse Gebrauch 3. Habitatio.

8. Kan man denn hieher auch bringen die Gerechtigkeit in des andern Garten zu spatzieren, und einen Apffel abzubrechen? Neg. *Harpr. pr. I. de servit. prædior. n. 17.*

9. Kan denn ein Ehe-Mann eine Dienstbarkeit auff seiner Frauen Güther verstatten? Neg. *Cæpoll. de servit. Urb. præd. cap.* 14. *num. 10.*

10. Kan denn der Frucht-Geniesser Usufructuarius eine Dienstbarkeit aufflegen? Neg. *Cæpoll. d. l. n.* 11.

DEC. II.

1. Wie wird die Dienstbarkeit erlanget? 1. entweder durch Verträge oder auch durch Testaments-Stifftungen 2. Durch Verjährung. *Struv. lib. 2. tit. 8. §. 3. 4. 5.*

2. Hören denn die Dienstbarkeiten auff, wenn das Guth, so da dienet, umgerissen wird? Dist. unter personal- und Real-Dienstbarkeiten, jene hören auff, diese aber nicht. *Carpz. p. 2. const.* 41. *def. 19.*

3. Darff denn der die Trifft-Dienstbarkeit zu leisten schuldig, darinnen liegende Aecker bestellen? Neg. *Carpz. p. 2. const. 41. d.* 1. 2. *Knipschild. de jur. Civ. Imp. lib. 2. c. 7. num. 77.*

4. Darff denn der die Trifft-Dienstbarkeit auff Schaafe hat, auch sein Rind- und Schweinen-Vieh dahin treiben? Neg. *Struv. diss. de jur. pascendi §. 13.*

5. Ist denn der Guts-Herr schuldig des andern kranck- und inficiret Vieh in der Weide zu leiden? Neg *Carpzov. d. Const. 41. def. 8.* Knipschild *d. l. num.* 81.

6. Kan denn, wenn gleich der andere die Trifft-Gerechtigkeit erhalten, der Guths-Herr sein Vieh mit auf die Weide treiben. Aff. *Berlich. part. 2. Concl. 49. n. 6.* Knipschild *d. l. num. 82.*

7. Kan man denn wohl sich wider diejenigen, so kein Trifft-Recht haben und sich doch deren anmassen wollen, die Pfandung vornehmen? Aff. *Richt. decis. 5. n. 3.*

8. Wie wird denn die zustehende Trifft-Gerechtigkeit erwiesen? Durch unverwerffliche Zeugen. *Berlich. part. 2. concl. 49. n. 21.*

9. Kan denn der Guths-Herr wenn sein eigen Vieh nicht Weide gnug hat die Kuppel-Weide oder Trifft auffheben. Aff. *Richter. decis. 16. n. ult.*

10. Wie wird denn das jus pascendi verlohren? Entweder nach der Person die es gehabt, so fern sie es sich begiebt und nicht gebrauchet, oder wenn am Grund und Boden was geschicht. *Struv. diss. de jure pascend. §. 20. ad fin.*

DEC. III.

1. Was ist die Verjährung? Es ist eine Art und Weise das Eigenthum einer Sache zu erlangen, vermittelst Besitzes desselben und Ablauffs der hierzu in Rechten verordneten Zeit. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 6. §. 3.*

2. Wie vielerley ist sie? Annalis, da man binnen Jahr und Tag, das bewegliche præscribiret, oder triennalis da man binnen 31. Jahren und 6. Wochen die unbewegliche und andere Gerechtigkeiten præscribiret. *Carpzov. p. 2. Const. 3. def. 3.*

3. Was wird denn darbey erfodert? 1. Guter Glaube 2. Rechtmäßiger Titul. 3. Continuirte Possess. 4. Die zu Recht gesetzte Zeit. *Struv. lib. 2. tit. 6. §. 4.*

4. Kan der Vater wohl der Tochter von der Mutter ererbte Gerade præscribiren? Neg. *Carpzov. p. 2. Const. 3. def. 14.*

5. Kan denn der Vater wohl die Mütterlichen Erb-Güther præscribiren. Neg. *Carpzov. p. 1. const. 3, def. 11.*

6. An res meræ facultatis possint præscribi? Ob was in eines iedweden freyen Willen bestehet, könne præscribiret werden? Neg. Es wäre denn, daß der eine ein Verbot gethan, und der andere darbey acquiesciret. *Struv. lib. 2. tit. 9. §. 10.*

7. Warum ist die Verjährung eingeführet? Damit man recht wissen könne wer eines Dinges Eigenthums-Herr sey. *Struv. d. tit. 9. §. 2.*

8. In wie viel Zeit wird die Mütterliche Erbschafft præscribiret? Hierzu gehören nicht 90. Jahr sondern 30. Jahr sind schon genug. *Berger. de Omission. heredit.* §. 11. *Straus. diss. de præscriptionis tempore circa hereditat. immixtionem cap. 3. §. 10. dissent. Carpzov. part. 3. Const. 14. def. 30.*

9. Wenn der Principal-Debitor gemahnet worden, der Bürge aber nicht, fraget es sich, ob der Bürge die Præscription vorschützen könne? Neg, *Lyncker. decis. 19. Vid: tract. de stat. viduitat. mut. p. 2. cap. 6.*

10. Wie wird die præscription unterbrochen oder interrumpiret? Natürlich und auff Bürgerliche Weise im Gerichte per litis contestationem, ausserhalb Gerichte per denunciationem & protestationem. *Struv. h. t.* §. 18. *ad fin.*

DEC. IV.

1. Wie vielerley sind die Schenckungen? Auff den Todes-Fall und unter den Lebendigen. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 10. §. 1.*

2. Wenn geschicht die donatio mortis causa? Wenn man in vorstehende Gefährligkeit des Todes, schwere Kranckheit oder Schiffbruch gerathen. *Struv. d. l. §. 2.*

3. Wie lange währet sie? Biß Sie der sie gethan wiederruffet, item wenn er den, dem die Schenckung geschehen überlebet. *Struv. §. 5.*

4. Kan denn, wenn eine ledige Weibes-Person ihre Güther andern schencket, und sich nach dem verheyrathet, solche donation quoad mobilia bestehen? Neg. *Struv. d. l. §. 9.*

5. Kan eine Ehe-Frau ihre Gerade dem Manne schencken? Neg. *Struv. & Carpzov. p. 2. const. 13. def.* 1. Aber wohl und zwar umb geringern Preiß verkauffen. *Carpzov. p. 2. const.* 13. *def.* 11. *Struv. §. 21.* Und kan deßwegen die Cognata nicht klagen. *Carpzov. d. l. def. 12.*

6. Muß

6. Muß denn die Schenckerin, wenn sie sich den freyen Gebrauch vorbehalten, Caution bestellen? Neg. *Carpzov. p. 2. const. 14. def. 7.*

7. Lassen sich denn die Schenckungen wiederruffen? Ja, wegen Undanckbarkeit des donatarii. 2. wegen dessen, daß man nachdem Kinder gezeuget. *Struv. d. l. §. 21.*

8. Kan man denn von der Gerade testiren? N. *Carpz. 2. 14. 1.*

9. Ob man den Weibern nicht zur Kleidung verehren könne? Aff. *Surdus. de aliment. tit. 4. quæst. 2. num. 21. Esbach. in not. ad Carpzov. p. 3. Const. 22. def. 4.*

10. Ist es denn allemahl nöthig, daß die Schenckungen müssen Gerichtlich geschehen? Wenn unbewegliche Güther verschencket werden. *Carpzov. p. 2. Const. 12. def. 19.* oder die geschenckte Summa über 500. Ducaten kömmt, muß die Insinuation geschehen. *Carpz. d. l. def. 12.*

DEC. V.

1. Weil die Schenckungen unter Ehe-Leuten verbothen, so fraget es sich, ob denn die Braut ihrem Bräutigam nicht dürffe eine Mit-Gifft und der Bräutigam ein Gegen-Vermächtniß bestellen? Aff. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 10. §. 24. Lauterbach. diss. de donat. propt. nupt. § 22.*

2. Wer muß sich denn zur Mit-Gifft und Gegen-Vermächtniß verstehen? wenn sie was eigenes haben, müssen sie daraus es bestellen: Wo nicht, müssen es die Eltern geben.

3. Muß denn wegen der Mit-Gifft und des Gegen-Vermächtnüß eine durchgehende Gleichheit gehalten werden? Neg. *Lauterb. d. diss. §. 43.*

4. Darff denn der Bräutigam, so Kinder von erster Ehe hat, der Braut per donationem propter nuptias mehr zuwenden als ein Kind erster Ehe bekömmt? Dist. *Carpzov. p. 2. const. 43. def. 17.*

5. Warum geschicht denn das Gegen-Vermächtnüß? Zur Versicherung der Mit-Gifft. *Carpzov. p. 2. const. 42. def. 1.*

6. Kan denn der Maritus, da er eine Mit-Gifft bekommen, von der Obrigkeit gezwungen werden ein Gegen-Vermächtnüß, zu bestellen? Aff. *Lauterb. d. l. §. 23.*

7. Ist denn der Mann oder die Frau Eigenthums-Herr der Mit-Gifft? Wenn sie natürlich oder extra considerationem dota-

lem consideriret wird, so ist die Frau Eigenthums-Herrin, wird sie aber civiliter sub qualitate dotali betrachtet, so ist der Ehemann deren Herr. *Struv. ad Wesemb. tit. de jur. dot. n.* 2. Dominium Mariti est in exercitio, uxoris in quiete seu in suspenso. *Stryk. in Inst. quib. alienar. licet. pr.*

8. Können denn die Eltern gezwungen werden Ihnen dißfalls an die Hand zu gehen? Aff. *Carpzov. p. 2. const.* 43. *def. 12. Lauterbach.* §. 24.

9. Was vor ein Recht erlanget denn die Frau durch inferirte Mit-Gifft? Sie hat nicht nur ein Unterpfands-Recht, sondern auch das jus prælationis, daß sie andern Creditoribus vorgehet. *Carpzov. p. 1. const. 28. def. 64.* Dessen sie sich nicht nur nach des Mannes Tode, sondern auch bey seinem Leben, wenn der Ehe-Mann in Armuth geräth, gebrauchen kan. *Carpzov. def. 69.*

10. Hat sie denn auch gleiches Recht wegen des Gegen-Vermächtnißes? Neg. *Carpzov. d. l. def. 91.*

DEC. VI.

1. Hat denn die Ehe-Frau gleichen Vorzug wegen der paraphernal-Güther? Neg. *Carpzov. p.* 1. *const. 28. def.* 87.

2. Kan sie denn durch des Mannes Quittung die würckliche Einbringung der Mit-Gifft beweisen? Neg. *Carpzov. p. 1. const. 28. def.* 73.

3. Kan der Maritus sich dessen, was Ihm zur Mit-Gifft gegeben, anmassen und vereusern? Ja, wenn die Frau darein williget. *Carpzov. p. 2. const. 15. def. 20.*

4. Kan denn der Creditor das Pfand verkauffen? Ja. *Schultz in Inst. tit. quib. alienar licet Lit. C.*

5. Müssen denn hierbey gewisse Solennitäten gebraucht werden? Aff, *Schultz. d. l.*

6. Darff denn eine Ehe-Frau ihre unbewegliche Güther verkauffen, da nur der Maritus darein williget? Aff. *Carpzov. p. 2. const. 15. def. 19.*

7. Wenn

7. Wenn die Frau, so ohne Curatore contrahiret, welchenfalls sie den Minoribus verglichen zu werden pflegen, so fraget es sich, ob solche Handlung bestehen könne? Neg. *Carpzov. p. 2. Const. 15. def. 33.*

8. Haben sie denn auch der Curatorn vonnöthen, wenn sie mit den Eltern contrahiren? Neg. *Carpzov. p. 2. const. 15. def. 8.*

9. Wenn sie nun sine Curatore was verkaufft, und dasselbe inzwischen umkömmt, wem ist der Schade? Dem Käuffer. *Carpzov. 2. 15. 35.*

10. Wenn sie aber mit Zuziehung des Curatoris contrahiret und lædiret worden, kan sie denn den Curatorem belangen? Neg. *Carpzov. 2. 15. 33.*

DEC. VII.

1. Kan man denn nicht bey seinem Leben verordnen, wie es nach seinem Tode gehalten werden solle? Aff. durch ein Testament oder Codicill.

2. Was ist denn ein Testament? Es ist eine nach Rechtlicher Verordnung angezeigte Meinung eines freyen ungezwungenen Willens, wen man zum Erben haben wolle, und was nach seinem Tode geschehen soll. *Struv. lib. 2. tit. 13. §. 2.*

3. Wie vielerley sind die Testamenta? Zweyerley, Gerichtliche und aussergerichtliche. *Struv. d. l. tit. 15. §. 9. 10.*

4. Wem ist denn erlaubt ein Testament zu machen? Allen denen es nicht zu Recht verbothen. *Struv. 2. 15. 7.*

5. Können denn Kinder Testamenta machen? Neg. Nicht einmahl wenn es der Vater zugiebt. *Struv. tit. 15. §. 7.* Welches noch heute zu tage also gehalten wird *Wernher. Conclus. for. 79.*

6. Ist denn auch erlaubet denjenigen so den Tod verwircket Testamenta zu machen? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 6. def. 2.*

7. Können denn Hexen ein Testament machen? Neg. *Richt. decis. 57. n. 12. ad fin. Struv. d. l. §. 8.*

8. Was wird denn sonderlich an dem Testatore erfodert? Daß er den Willen habe zu testiren, und dabeneben ungezwungen sey. *Struv. 2. 15. 5.*

9. Ist denn zu vermuthen, daß der testator freyes Willens das Testament gemachet? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 5. d. 11.*

10. Darf man den den vorgeschützten Zwanck und gefährliche Beredung zum testiren dem Erben in das Gewissen schieben? Aff. *Werner Conclus. for. I.*

Und sprachen die Wittenbergenses dieweil Beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und derselben nicht allenthalben geständig, so ist dessen Principal darüber sein Gewissen, dahin ihm solches auf den verneinungs-Fall gestellet, nach vorhergehenden Klägers Principalin Eyd vor Gefährde zu eröffnen, oder dasselbe in gehöriger Frist mit Beweise zu vertreten schuldig, ferner darauff zu geschehen was recht ist.

publ. 26. Febr. 1705.

Dechand. Ordin. auch andere Doctor. und Assessor. der Jur. Facult. in der Univ. Wittenb.

Rationes decidendi.

Es hat Klägerin das von ihrer Mutter verfertigte Testament ex capite metus & dolosæ persvasionis impugniret, auch dißfalls der Eydes-Delation sich gebrauchet, Ob nun wohl Beklagter in den Gedancken stehet, daß solche in gegenwärtigem Fall nicht statt habe, und sich dieserwegen auff die doctrinam Carpzovii, Moller. und anderer Doctorum beziehet, auch unterschiedenes, wodurch er den Verdacht des Ihme beygemessenen Zwangs abzulehnen gesuchet, weitläufftig angeführet; dieweil aber dennoch die Eydes-Delatio regulariter in allen Fällen statt hat, und dißfalls keine exceptio in den Rechten geordnet, weniger die von den Doctoribus angeführte Gründe solche delation zu verhindern zulänglich, in mehrer Erwegung, daß dieselbe auch super delicto in demjenigen Fall, da civiliter geklaget wird, wohl geschehen mag, und darauf daß der Eyd nicht referiret werden kan, keine reflexion zu machen, vielmehr dergleichen iederzeit, wenn solcher super facto proprio deferiret, sich ereignet, weniger dieses, daß auff solche Art mancher die Erbschafft lieber würde fahren lassen zu attendiren, in Betrachtung,

daß

daß eines theils dergleichen einem ieden Erben frey stehet, andern theils derjenige, welcher ein gut Gewissen solches Eydes halber sich kein Bedencken zu machen, auch allenfalls was ex superstitione bey einigen Subjectis geschehen könte dem tertio nicht præjudiciren oder ihm sein Recht entziehen mag, Im übrigen, was Beklagter zu seiner Unschuld anführet, zur Gewissens-Vertretung gehörig, So ist gesprochener massen billig erkant worden.

Dechand. Ordin. auch andere Dd. und Assessor. bey der Jur. Facult. in der Univ. Wittenberg.

Dieser Meynung pflichteten hiernach bey die Giessenses h. v. daß es bey der am 26. Febr. 1705. publicirten Urthel der dawider vorgenommenen Leuteration ungeachtet zu lassen V. R. W.

Publ. 16. Jun. 1705.

Decan. Doct. und Professor. der Fürstl. Heßischen Univers. zu Giessen.

Rationes decidendi.

Weil kein Zweiffel ist, daß auch super illato metu, dolo & importunis sollicitationibus, si civiliter saltem agatur, die delatio juramenti statt habe, wie unter andern in actis angeführten Doctoribus in terminis lehret und contra Carpzovium behauptet. *Brunnem. ad L. fin ff. si quis aliquem testari prohibuerit n. 12. 13.*

So haben wir ebenmäßig dafür gehalten, daß der Beklagte das deferirte Jurament abzuschweren schuldig sey. Giessenses.

Dissent. Carpzov. p. 3. Const. 5. def. 14. Moller. ad dict. Constit. & lib. 3. Semest. 42.

DEC. VIII.

1. Wenn der testator zu Hause ein Testament verfertiget, so Er nach dem bey den Gerichten insinuiret, ob das vor ein Judicial-Testament zu halten? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 3. def. 28.*

2. Kan

2. Kan denn solche insinuatio im Gerichte dem Richter geschehen, wenn gleich keine Schöppen dabey gewesen. Aff. *Carpzov. p.3. const. 2. def. 7.*

3. Kan denn die insinuatio auch durch eine mittlere Person geschehen? Neg. *Carpzov. p.3. const. 3. def. 24.*

4. Können denn alte Leute wohl Testamenta machen? Aff. *Struv. exerc. 32. §. 6.* Denn das Alter schwächet zwar den Leib aber nicht den Verstand. *Lyncker decis. 332.*

5. Kan denn das Testamentum quoad mobilia bestehen, wenn eine Jungfrau oder Witfrau bey ledigen Stande ein Testament machet, nachdem aber heyrathet? Neg. *Struv. lib. 2. tit. 10. §. 9. Carpzov. lib. 6. Rx. 62. num. 37.*

6. Kan denn ein Sohn gar nicht testiren? Neg. Ausser von dem peculio Castrensi & quasi Castrensi. *Stryk. Jpr. de milit. testam. §. 6.*

7. Wie aber, wenn Er ein adventitium extraordinarium hätte, davon der Vater den Usumfructum nicht bekäme? Er kan davon nicht testiren. *Brandes. disp. de testament. §. 26. Struv. Jpr. lib. 2. tit. 15. §. 7.*

8. Kan man deñ in præjudicium portionis Statutariæ ein Testament machen? Neg. *Carpzov. p. 3. const. 7. def. 3.*

9. Ist es denn nöthig daß ein Judicial-Testament den testirenden wieder vorgelesen werde? Neg. *Carpzov. p. 3. C. 3. def. 35.*

10. Wie aber, wenn der testirer weder schreiben noch lesen kan? So muß es dem testanti vorgelesen werden? *Stryk. Inst. ad §. 1. de testam. ordin.*

DEC. IX.

1. Sind denn bey den Testamenten gewisse Solennitäten zu adhibiren? Ja, bey den Solennibus. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 15. §. 4.*

2. Worinnen bestehen sie? Dist. Die Testamenta werden entweder Gerichtlich oder ausserhalb Gerichts verfertiget. *Struv. d. l. §. 9.*

3. Sind

3. Sind denn bey den Gerichtlichen auch sonderbahre Solennitäten zu adhibiren? Ja, denn der testator verfertiget es entweder im Gerichte selbst, oder aber, wenn er Unpäßligkeit wegen nicht ins Gerichte gehen kan, läst er die Gerichte erfordern etliche Personen abzuschicken. *Struv. d. l.*

4. Kan denn das Testament durch eine mittlere Person dem Gerichte insinuiret werden? Neg. *Carpzov. part. 3. const. 3. def. 23. 24.*

5. Wie aber, wenn umb die Gerichts-Personen nicht der testator, sondern diejenigen, so gern erben wollen, angehalten, kan solch Testament wohl bestehen? Neg. *Carpzov. p. 3. C. 5. def. 5. 6. Richter. decis. 30. num.* 11.

6. Kan denn auch wohl ein Blinder ein Testament machen? Ja, wenn er den achten Zeugen adhibiret und vor denen allen seinen letzten Willen nuncupiret. *Carpzov. p. 3. const. 6. def. 5.*

7. Was ist mehr bey dergleichen Testamenten in acht zu nehmen? 1. Daß der testator wer sein Erbe seyn soll, deutlich entdecke, 2. Daß Er die gewisse Zahl der Zeugen und deren qualität in acht nehme 3. Alles fein uno contextu vollbracht werde.

8. Darff man denn wohl einen Contract immisciren lassen? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 5. def. 20. Diss. Harprecht. ad §. 4. I. de test. ord num. 5.*

9. Ist denn das bündig, wenn sich ihrer zwey vergleichen einander zu Erben einzusetzen? Neg. *Carpzov. p. 3. C. 5. def.* 22.

10. Ist denn, daß 7. Zeugen müssen adhibiret werden, solches de forma probatoria oder substantiali? Aff. posterius. *Harprecht ad §. 3. I. de testam. ord. num. 26.*

DEC. X.

1. Hat man denn Testamenta, da solche Solennitäten so genau nicht in acht genommen werden? Aff. *Struv. Jpr. lib.* 2. *tit.* 16. §. 1.

2. Was sind das vor welche? 1. Das Testamentum militare. 2.

Der Eltern unter Kindern. 3. Der Bauers-Leute. 4. Das zu milden Sachen gewidmet. 5. Das zur Zeit der Peste verfertiget ist. *Struv. d. l.*

3. Wie können die Kriegs-Leute testiren? Dist. Sind sie in conflictu und in Ubung des Streits, so können sie ohne alle Solennitäten testiren, und gilt alles was sie auff ihre Degen-Scheide und Waffen oder auff einen Zettel mit ihrem Blute oder in den Staub gezeichnet. *Hahn. diss. de testam. privileg. membr. 3.* oder befinden sich nur im Lager und liegen im Felde, und so denn müssen sie zwey Zeugen adhibiren, oder sind in Winter-Quartier oder Besatzung, und müssen nach gemeinem Rechte testiren. *Hahn. d. l.*

4. Worinnen bestehet Ihr Privilegium? Sie können pro parte testati, pro parte intestati versterben, 2. Die Zahl der Zeugen und deren Qualität ist remittiret, 3. Können mehr als ein Testament machen, 4. Darff wider das Testament die querela inofficiosi nicht angestellet werden, können 5. ihre Kinder præteriren *Hahn. d. l.*

5. Können denn die Kriegs-Leute auch heute zu tage also testiren? Aff. *Hahn. d. l.*

6. Können Reuther und Musquetirer und die zu Schiffe dienen, auch Feld-Prediger, Medici, Auditeurs, Feld-Balbier, Trompeter, Marquetender also testiren? Aff. *Struv. lib. 2. tit. 14. §. 1. diss. Meier in Colleg. Arg. lit. de milit. testam. §. 4. n. 3.*

7. Wie aber kommt es denn, daß die Constitutio von Rittern saget? Weil sie allerseits ritterlich streiten und sich verhalten sollen. *Meier. in Colleg. d. §. 3.*

8. Können denn die Malthe ser Ritter auch also testiren? Neg. *Hahn. d. diss.*

9. Gilt denn solch militarisch Testament auch wenn die Soldaten ihrer Krieges-Dienste erlassen? Hier ist zu distinguiren ob die Erlassung ehrlich oder schimpflich. Jene gilt noch ein Jahr, diese gar nicht. *Hahn. d. l.*

10. Können denn solchergestalt auch milites togati als Professores und Doctores testiren? Neg. *Hahn. d. l.*

CENT. V.
DEC. I.

1. Haben denn die Eltern auch ein Privilegium mit Ubergehung der gemeinen Solennitäten unter Kindern zu testiren? Ja so wol nuncupative als in Schrifften. *Struv. lib. 2. Ipr. tit. 16. §. 7.*

2. Sind deñ dabey gantz keine Solennitäten zu adhibiren? Keine als die Solennitäten Testamenti privilegiati als 1. Daß wenn sie in Schrifften testiren wollen, sie mit eigener Hand Jahr und Tag aufschreiben und 2. Jedem Kinde titulo institutionis honorabili ihre legitimam assigniren. *Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 21.*

3. Was vor Kinder sind einzusetzen? die im Ehestande gezeuget sind. *Hahn. diss. de testam. parent. int. lib. membr. 4.*

4. Sind denn die adoptivi mit einzusetzen? *Hahn. d. l. m. 4.*

5. Können sie denn ihre Kinder inæqualiter, also daß der eine mehr der andere weniger bekomme, zu Erben einsetzen? Aff. *Carpz. p. 3. const. 4. def. 22.*

6. Können denn auch fremde Personen, so nicht unter die Zahl der Kinder gehören, also mit eingesetzet werden? Neg. *Carpzov. p. 3. const. 4. def. 19. & 20.*

7. Wie viel Zeugen müssen denn so denn mit adhibiret werden? Zwo. *Carpzov. d. l.* aber 5. will haben. *Stryk. diss. de testam par. int. lib. cap. 4. num. 48.*

8. Können denn in einem solchen testament die Kinder auch exherediret werden? N. *Meier. in Coll. Arg. de liber. & posth. §. 26. Hahn. diss. de testam. minus solennibus §. 62.*

9. Können denn solchergestalt auch Kinder testiren unter Eltern? N. *Struv. lib. 2. tit. 16. §. 10.*

10. Wie vielerley ist die Einsetzung der Erben? Voluntaria & necessaria. *Struv. lib. 2. tit. 17. §. 3.*

DEC. II.

1. Was ist denn ferner ein Testament zu milden Sachen? Es ist ein Vermächtniß da milde Sachen zu erben eingesetzet werden. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 16. §. ult.*

2. Was sind denn milde Sachen? Was zu Kirchen, Schulen, Hospitalien, Unterhalt, Witben und Armen gestifftet wird. *Struv. d. l. Carpzov. p. 3. Const. 4. def. 34.*

3. Kan denn der HErr Christus unser Erlöser solcher gestalt zum Erben eingesetzet werden? Ja, und so denn bekommen es Kirchen und Schulen wo der testator stirbet. *Friderich Heinrich Eckold diss. de Christo Servatore herede instituto.*

4. Kan denn pia causa erben, wenn das Testament darinnen sie eingesetzet ist, nach des testatoris Willen nicht vollkommen ist. e. g. Wenn er das Testament angefangen aber nicht zu Ende gebracht? Neg. *Hahn. diss. de testamento minus solenni §. 77.*

5. Heisset denn das auch eine Stifftung zu milden Sachen, wenn der Pastor vor sich an einem Orte zum Erben eingesetzet wird? Neg. *Carpzov. p. 3. const. 4. def. 34. Richter decis. 24. n. 19.*

6. Wird denn auch das vor eine Stifftung zu milden Sachen gehalten, wenn der testator die Erben um GOttes Willen bittet dieses oder jenes zu thun oder geben? Aff. *Lyncker. decis 226.*

7. Müssen denn bey diesem Testament Zeugen adhibiret werden? Ja, zum wenigsten zween. *Hahn. d. l. §. 84. Carpzov. d. l. def. 33. Tiraquell. de privileg. piæ causæ 2.* Doch werden die Zeugen nicht ad solennitatem actus sondern nur zum Beweiß gebrauchet. *Tiraquell. & Hahn. d. l.*

8. Müssen denn die hierzu genommene Zeugen absonderlich gebeten werden? Neg. Denn das ist eine Solennitas juris positivi Civilis. *Tiraquell. priv. 3. Hahn. §. 85.* Und können allhier auch Weibes-Personen Zeugen seyn.

9. Kan denn das testamentum ad pias causas bestehen, wenn es an des Erben Einsetzung ermangelt? Aff. *Tiraquell. privil. 15.* Neg. *Hahn. d. l. §. 88.*

10. Entkräfftet denn das Testament zu milden Sachen dasjenige Testament, so in Schrifften mit gewissen Solennitäten zuvor verfertiget ist? Aff. *Tiraquell. privil. 53.*

DEC. III.

1. Kan man denn auch V. zur Zeit der Peste mit geringern Zierligkeiten testiren? Ja, die Solennitäten sind nicht so genau in acht zu nehmen, weil dieses Testament auch ad privilegiata gerechnet zu werden pfleget. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 16. §. 11.*

2. Was muß denn allhier in acht genommen werden? 1. Daß der testator noch bey gutem Verstande sey. 2. Den Kindern die legitimam institutionis titulo überlasse. *Carpzov. p. 3. 4. 11.* 3. Zum wenigsten zwey Zeugen adhibire 4. Der testator sich von den Zeugen sehen lasse. *Carpzov. 3. 4. d. 10.* 5. Daß der testator entweder selbst der einige in seinem Hause an der Pest kranck liegen habe. *Carpzov. d. l. def.*

3. Was ist denn nun erlaßen? 1. Daß die Zahl der Zeugen bis auff zwey remittiret, 2. Hierbey auch Weibes-Personen gebraucht werden können, und müssen 3. Die Zeugen hierzu nicht eben gebeten seyn. *Carpzov. 3. const. 4. def. 6. & 8.*

4. Wie lange währet denn solch Testament, wenn der testator vielleicht an der Peste nicht stirbet, sondern wieder auffkömt oder die Peste auffhöret? Es gilt nach dem allezeit. *Carpzov. d. l. def. 5.*

5. Kan denn das Testament so vor der Peste ohne Solennitäten verfertiget worden, nunmehro bey der Pest bestehen. Neg. *Mylius diss. de testam. temp. pest. condito posit. 5.*

6. Haben denn V. auch Bauers-Leute die Freyheit auff gewisse Masse zu testiren? Ja/ iedoch müssen sie wenn sie mehr Zeugen nicht haben können vor 5. Zeugen testiren, *Carpz. d. l. def. 30.*

Und dürffen darzu nicht absonderlich gebeten, ja auch Weibes-Personen genommen werden. *Carpzov. d. 36.*

7. Darff man denn auch wohl also in den Vorstädten testiren? Neg. *Carpzov. d. d. 30. n. 5.*

8. Können denn Bauers-Leute vor ihren Dorff-Schultzen und Schöppen ein Testament machen? Nein, weil sie keine Jurisdiction haben. *Berlich. decis. 93. num. 9. Finckelthaus. Obs. 75. Carpzov. p. 3. const. 3. def. 21. ibique. Esbach. qui Richter. & Mevium allegat consentientes.*

Wiewohl im Chur-Fürstenthum Brandenburg ein anders eingeführet seyn soll. *Brunnemann. ad L. 19. C. de testament. Esbach. d. l.*

9. Kan denn vor dem Pastore oder dreyen Bauren ein Testament verfertiget werden? An manchen Orten gilt es. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 16. §. 6. Richter. decis. 28. n. 1.*

10. Kan denn ein Reisender so unter wegens oder auf einem Schiffe kranck wird vor der wenigern Zahl Zeugen testiren. Aff. *Struv. d. l. §. 12. diss. Strykius*

DEC. IV.

1. Kan deñ ein Jude ein Testament machen? Ja. *Harprecht. §. 5. I. quib. non est permissum facere testam n. 26.*

2. Kan denn wer sich in Väterlicher Gewalt befindet, mit des Vaters Permission ein Testament machen? Neg. *Richter decis. 27. n. 17. Harpr. pr. J. quib. non permiss. test.* Ausser von dem peculio Castrensi & quasi Castrensi.

3. Darff er denn nicht von adventitiis extraordinariis testiren davon der Vater den Usumfructum nicht bekommt? Neg. *Harpr. d. l. n. 29.*

4. Was muß denn der Vater in acht nehmen, wenn er testiren will? Er muß seine Kinder titulo institutionis entweder zu Erben setzen oder exherediren. *Struv. lib. 2. tit. 17. §. 3.*

5. Kan denn das Testament, wenn die Eltern die Kinder im Testament gantz übergehen, zu Rechte bestehen? Neg. *Carpzov. p. 3. const. 9. dec. 3.*

Und kan die clausula Codicillaris allhier nicht helffen. *Carpzov. d. l. d. 12. diss. Richter. decis. 44. Harprecht. §. 5. l. de exhered. n. 14. & Lyncker. decis. 627.*

6. Wie aber, wenn der Groß-Vater den Sohn, so mit Schulden obruiret ist, und deßwegen præteriret, die Nepotes oder des Sohnes Kinder aber zu Erben einsetzet, kan denn solch Testament bestehen? Aff. Weil der Sohn bona mente præteriret ist. *Lyncker. decis. 445.*

7. Kan denn eine Mutter ihren Sohn, so sein Guth mit Huren durchgebracht und verschwenderisch lebet, præteriren und die Nepotes oder des Sohnes Kinder zu Erben einsetzen? Aff. *Lyncker. decis. 1385.*

8. Es kan der Sohn deßwegen exherediret werden, wenn Er den Vater geschlagen. Läst sich das auch thun, wenn er nur die Hand auffgehoben und getrauet den Vater zu schlagen? Neg. *Harprecht. §. fin. de exhered. liber.*

9. Kan denn der Sohn deßwegen daß er Hochzeit gehalten u. des Vaters Consens nicht adhibiret, exherediret werden? Neg. *Harpr. d. l. §. fin. n. 42.*

10. Kan der Sohn deßwegen, daß er Lutherisch worden, da der Vater Päbstlicher Religion zugethan ist, & contra, exherediret werden? Neg. *Carpzov. p. 3. C. 14. def. 10.*

DEC V.

1. Kan denn die Enterbung aus mehrern Ursachen als die in Novell. 115. specificiret vorgenommen werden? Neg. *Harpr. §. fin. de exher. Stryk. de Success. ab intest. disp. 12. §. 10. Diss. Hahn. ad Wesenb. de liberis & posth. Struv. Jpr. lib. 2. tit. 17. §. 5. Cubach. decur. 7. q. 3. e. g. si fuerit proditor patris.*

2. Ist denn das eine gnugsame Ursache der Exheredation, wenn der Sohn verhindert, daß der Vater kein Testament machen könne? Aff. *Lange diss. de exheredat. §. 28.*

2. Hat denn die exheredatio noch statt, wenn der Sohn mit dem Vater ausgesöhnet ist? N. *Harpr. §. fin. de exher. lib. n. 84.*

4. Kan

4. Kan denn die Tochter so zu Falle kommen, exherediret werden. Neg. *Carpzov. pr. Cr. q. 69. n. 63.*

5. Kömmt denn der exheredirte in consideration die legitimam zu vermehren oder verringern? Neg. *Carpzov. part. 3. const.* 10. *def.* 12.

6. Wenn nun die exheredatio nicht rechtmäßig geschehen, oder der Erbe die Ursachen der exheredation nicht beweisen kan, ist denn das Testament in allen sowohl nach der institution als auch nach den legatis null und nichtig? Nein, die legata bleiben beständig. *Struv. lib. 2. tit. 17. §. 6.*

7. Wie wird denn die Klage genant, damit das Testament wegen unrechtmäßiger exheredation impugniret wird? Querela inofficiosi testamenti. *Struv. tit. de inoffic. test. §. 1. 2.*

8. Können denn Schwester und Bruder dergleichen Klage anstellen, wenn unehrliche Personen instituiret sind? Aff. *Fuchs. de impugnat. testam. fraterni per querelam inofficiosi. c. 2. § 2.*

9. Werden denn Huren-Kinder vor unehrlich gehalten, also daß wenn sie zu Erben eingesetzet sind, die querela inofficiosi statt habe? Neg. *Harpr. §. 1. I. de Inoffic. test. n. 24.*

10. Ist denn die Weibes-Person, so aus grosser Liebe zu Ihrem Liebsten seinen Willen thut, vor Ehrloß zu halten. Neg. *Harprecht. §. 1. I. de Inoffic. test. num. 31. Carpzov. part. 2. const. 6. def. 14. num. 6.*

DEC. VI.

1. Wie ist denn dem zum Erben eingesetzten Marito zu helffen, wenn der Bruder das Schwesterliche Testament zerrissen? Es kan ex protocollo suppliret werden. *Lyncker. decis. 1258.*

2. Was haben die Erben vor Rechts-Wohlthaten, daß sie sich bey Antretung der Erbschafft nicht schaden? 1. Das Jus deliberandi. 2. Daß sie inventiren lassen. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 23. §. 12. & 13.*

3. Können denn dem eingesetzten Erben noch andere Nach-Erben substituiret werden? Ja, das geschicht vel vulgariter vel pupillariter, und dieses entweder in dem Testament selbst, oder in einer

abson-

absonderlich-verfertigten Verordnung. *Schultz. in Institut. de pupill. substit.*

4. Sind denn bey uns die Substitutiones annoch im Gebrauch? Aff. *Schultz. in Institut. de vulgar. substit.* *Tabor. diss. de substitut. qui dissertat.* 8. *Responsa Giessensia annectit.*

5. Kan denn die Mutter durch die pupillarische Substitution von ihres Kindes Erbschafft præcludiret werden? Neg. Nach Sachsen-Rechte. *Schultz. d. l. Lit. B.*

6. Kan denn die Mutter pupillariter substituiren? Neg. *Carpzov. part. 3. Const. 8. def. 16. 17.*

7. Wenn expiriret denn die Vulgaris? Wenn der erste Erbe der Erbschafft antritt. *Struv. Jpr. de substitut. §. 7. Carpzov. p. 3. Const. 7. def. 18. n. 5.*

8. Wenn expiriret denn die pupillaris? Wenn der minderjährige mündig wird. *Struv. d. l. §. 14.*

9. Succediret denn der pupillariter Substitutus in allen Güthern so der Verstorbene gehabt? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 8. def. 12.*

10. Fällt denn die Substitutio, wenn der erste Erbe vor dem testatore verstirbt? Aff. Denn die pupillaris ist nur ein Anhang des Testaments. *Carpzov. p. 3. Const. 8. def. 6. Struv: Jpr. tit. quib. mod. test. infirmentur. §. 1.*

DEC. VII.

1. Hat man denn nicht noch mehrer Vermächtnüß? Allerdinges denn es sind entweder legata oder fideicommissa. *Struv. de Legat. §. 1.*

2. Wie geschehen sie? Entweder pure oder schlechter dinges, oder mit Bedingungen. *Struv. ibid. §. 19.*

3. Wie vielerley sind die Bedingungen? Sie sind entweder müglich oder unmüglich, von Natur oder durch das Recht. Jene müssen erfüllet werden, diese aber werden pro non adjectis gehalten. *Struv. ib. §. 19. & tit. 18. §. 11.*

4. Was inferiret denn, wenn bedungen wird, sofern der legatarius heyrathet? Das legatum kan bevor er heyrathet, nicht gefodert werden. *Mantic. de Conject. Ult. vol. lib. 11. tit. 18.*

5. Wie aber wenn der testator setzet daß die legataria nicht heyrathen soll? Bey einer ledigen Person fällt die Conditio hinweg, die Witbe aber muß entweder das legirte fahren lassen oder im Witben-Stande verbleiben. *Mantic. d. l. tit. 19. n. 12.*

6. Kan man denn auch rem alienam oder ein fremdes Guth vermachen? Aff. Und muß der Erbe entweder das legirte schaffen oder den Werth davor geben. *Harpr. §. 1. de legat. n. 23.*

7. Wenn nun ein Guth legiret wird umb damit zu schalten und walten? Der legatarius bekommt den Eigenthum. *Harprecht. §. 21. de Legat. n. 56.*

8. Wenn der testator legiret, daß er was haben soll, so fern Er die Catholische oder Lutherische Religion annehmen würde? Allhier wird die condition nicht attendiret. *Carpzov. decis. 89. Harprecht. ad §. 31. de Legat. n. 13. Struv. de Legat. §. 19.*

9. Kan denn der legatarius eigenmächtiger Weise rem legatam apprehendiren? Neg. Es wäre denn, daß ihm die Macht von dem testatore eingeräumet worden wäre. *Brunnemann. ad L. 5. C. de Legat. num. ult.*

10. Kan denn, der des andern Testament schreibet, wenn es gleich mit des testatoris Willen geschehe, sich ein gewiß Legatum zu schreiben? Neg. *Carpzov. part. 3. Const. 3. def. 9.*

DEC. VIII.

1. Kan denn das legatum gefodert werden, wenn in des legatarii Nahmen verstossen wäre? Aff. *Harpr. ad §. 29. de Legat. n. 6.*

2. Wenn eine ledige Mannes-Person etwas seiner künfftigen Frauen legiret, darauff heyrathet, Ihm aber die erstere Frau abstirbet, und eine andere heyrathet, kan denn die letztere Frau das legatum fodern: Neg. Sub distinctione. *Mantica de Conject. Ult. vol. lib. 8. tit. 15. per tot.*

3. Wenn

3. Wenn dem Legatario ein gewiß Capital vermachet ist, kan Er denn auch die darauff stehende Zinßen fodern? Neg. *Lyncker. decis. 831.*

4. Wenn der testator seiner Ehe-Frauen 600. Thlr. so in einem absonderlichen Kästgen abgezehlet wären, vermachet, dieselben aber bey der Inventirung sich nicht finden wollen, quæritur ob sie andere 600. Rthlr. mit Rechte begehren könne? Aff.

5. Muß denn der legatarius sich mit angewiesenen Schulden des legati wegen abfinden lassen, oder kan Er auff paare Zahlung tringen? Aff. *posterius Lyncker. decis. 1094.*

6. Wie vielerley actiones hat denn der legatarius das legatum einzutreiben? Dreyerley, actionem personalem, vindicationem & hypothecariam. *Carpzov. p. 3. const. 3. def. 13. Harpr. ad §. 2. de Legat. n. 25. Struv. h. t. n. 29.*

7. Kan denn der Legatarius auch executivè klagen? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 3. def. 30. Diss. Harpr.*

8. Wird denn vermuthet daß der testator das legatum animo compensandi verlassen? Neg. *Mantica, Carpzov. part. 3. const. 13. def. 29.*

9. Wenn res legata stirbet, verdürbet oder umbkömmt, stirbet es dem Erben oder dem Legatario? Aff. *Posterius. Harprecht. §. 16. de Legat. n. 1. seqq.* Es wäre denn der Erbe in mora tradendi gewesen *Harprecht. d. l.*

10. Bekömmt nicht der legatarius auch die Einkünffte u. Früchte von den legirten Stücken? Aff. *Suthολt. diss. 10. §. 73. Struv. exercit. 35. §. 20.*

DEC. IX.

1. Kan denn der testator dem legatario das legatum wieder abnehmen? Ja, per ademtionem & translationem. *t. t. Inst. de ademt. & translat. legat.*

2. Wie kan denn dem Heredi geholffen werden, wenn die Erbschafft

schafft mit allzuvielen legatis beschweret ist? *per L. Falcidiam t. t. Inst. de Lege Falcid.*

3. Kan denn die Falcidia von dem testatore verbothen werden? Aff. *Carpzov. part. 3. const. 1. def.* 12. *Struv. Jurispr. ad L. Falcid.* §. *fin.*

4. Kan denn fidei heredis committiret werden die gantze Erbschafft einem gedritten zu restituiren? *Vid. quæst. 7. hac decad.*

5. Was hat der Sohn als Erbe, wenn er die Erbschafft restituiren soll vor Vorthel davon? Er kan die legitimam und Trebellianicam prætendiren. *Schultz. in Inst. de fideicommiss. hered. Lit. A. Diss. Carpz. part. 3. const. 1. def. 20.*

6. Wie viel Zeugen werden denn bey einem fideicommisso erfodert? Fünffe. *Stryk.*

7. Wenn der testator dem gegenwärtigen Erben ohne Zeugen befiehlet die Erbschafft einem gedrittē zu restituiren, kan dem Erben oder fiduciario von dem fideicommissario das Jurament deferiret werden? Aff. *Carpzov. part. 3. const. 9. def.* 40. *Finckelthaus. Observ. 51. Richt. decis. 62. num. 20.*

8. Wenn der fideicommissarius auch gebeten wird die Erbschafft zu restituiren, hat Er denn auch Macht die Trebellianicam de novo abzuziehen? Neg. *Carpzov. part. 3. const.* 1. *def. 14.*

9. Kan denn die Trebellianicam abzuziehen, von dem testatore verbothen werden? Aff. *Carpzov.* 3. 1. *def. 13. Struv. in Syntagm. ad Sent. Trebell.* §. 33.

10. Hat denn bey den fideicommissis auch das jus accrescendi statt? Aff. *Lyncker decis. 1129.*

DEC. X.

1. Sind nicht noch mehr Arten eines letzten Willens vorhanden? Ja, und werden Codicilli genant. *Struv. Jurispr. tit. 28.* §. 1. *lib. 2.*

2. Wem ist denn solchergestalt zu codicilliren vergönnet? Er muß facultatem testandi haben. *Struv. d. t.* §. 2.

3. Kan

3. Kan denn ein Blinder codicilliren? Ja, aber er muß 6. Zeugen adhibiren. *Struv. d. t. §. 2.*

4. Was muß denn bey dem Codicilliren in acht genommen werden? Es sind allhier 5. Zeugen gnug, dürffen auch nicht absonderlich gebeten werden, und können auch Weibes-Personen hierbey adhibiret werden. *Struv. tit. 27. §. 2.*

5. Wie mancherley geschicht das Codicilliren? Entweder bey einem verfertigten Testament, oder ab intestato und zwar entweder schlechter dinges durch adhibirung der 5. Zeugen, oder nur subsidiarie per clausulam Codicillarem. *Struv. d. t. 28. §. 3.*

6. Wie vielerley ist denn die clausula Codicillaris? Die JCti machen expressam & tacitam. *Lyncker. decis. 1369.*

7. Wird denn von der clausula Codicillari vermuthet, daß sie nach des testatoris Willen hinzugethan sey? Aff. *Mantic. de Conject. Ult. vol. lib.* 1. *tit.* 10. *Stryk. diss. de clausul. Codicill. §. 68.*

8. Hilfft denn die clausula Codicillaris dem Väterlichen Testament, wenn er darinnen seine Kinder præteriret? Aff. *Stryck. d. l. n. 80. Diss. Carpzov. part. 3. const. 9. def.* 12.

Absonderlich hilfft die clausula Codicillaris so denn nicht / wenn nach dem noch ein posthumus gebohren wird. *Carpzov. p. 3. const. 9. def. 5. Werner. conclus. for. 98.*

9. Ist denn die clausula Codicillaris ein accidens testamenti? Neg. *Stryk. d. l. n. 23.*

10. Wird denn die clausula Codicillaris zuweilen præsumiret, wenn sie nicht deutlich und ausdrücklich exprimiret ist? Neg. *Stryk. d. l.* auch nicht einmahl in testamento inter liberos. *Richter. decis. 63. n. 13.* Und ersetzet diese clausul nicht facultatem noch habilitatem testantis, auch nicht des testirenden Willen, noch die Zahl der Zeugen. *Richter. d. l. n. 18.*

CENT. VI.
DEC. I.

1. Können denn die Erben nicht des verstorbenen Erbschafft erlangen, wenn kein Testament vorhanden? Ja, durch die Succesſion ab intestato, quæ est jus acquirendi hereditatem jure sine defuncti voluntate delatum oder ist ein Recht die Erbschafft nach beschriebenem Rechte und nicht nach des verstorbenen Willen an sich zu bringen. *Riemer. diss. de Succesſion. ab intest.* §. 1. *Struv. lib.* 2. *Jpr. tit.* 30. §. 1. *Stryk. de succesſ. ab intest. disp.* 1. *cap.* 1. §. 61.

2. Wie vielerley Orden sind derjenigen so succediren wollen? Dreyerley 1. In absteigender Linie 2. In auffsteigender Linie, 3. In der Seiten Linie. *Struv. d. l.* §. 3.

3. Wie succediren denn die Kinder? Wenn sie allerseits in gleichen gradu sind, so succediren sie in capita und bekommt einer so viel wie der andere. *Stryck. d. diss. cap.* 2. §. 6.

4. Können deñ nicht die Kinder deßwegen, daß sie noch unerzogen, einen Vorzug begehren? Neg. *Carpzov. part.* 3. *const.* 15: *def.* 33. *Struv. lib.* 2. *tit.* 30. §. 4.

5. Müssen denn nicht die andern Kinder was sie von den Eltern bekommen, erst conferiren und in die Theilung bringen? Aff. Damit Gleichheit gehalten werde. *Struv. lib.* 2. *tit.* 32. §. 4.

6. Sind denn nicht etliche Posten frey von der Collation? Aff. Als bona Castrensia, was der Sohn bekommen als er in den Krieg gezogen, 2. Quasi Castrensia, was der Sohn von seinem Amt oder Profesſion erwirbet, 3. Die Sumtus studiorum was Er verstudiret. *Struv. d. l.* §. 9.

Wenn sie der Vater gleich absonderlich auffgezeichnet hätte. *Stryk. disp.* 11. *cap.* 3. §. 8.

7. Wie aber, wenn der Sohn das studiren auffgiebt und in den Krieg ziehet, muß er die sumtus studiorum conferiren? Aff. *Stryk. d. diss. cap.* 3. §. 20.

8. Wenn

8. Wenn nun der Sohn sein studiren noch nicht absolviret, sind denn die andern Brüder schuldig, ihm die sumtus zu suppeditiren, biß er sie absolviret? Neg. *Stryk. d. l. c. 3. §. 10.*

9. Ist denn auch zu conferiren was der Vater zu Erlernung eines Handwercks vor den Sohn hergegeben? Aff. *Lyncker. decis. 114.* Neg. *Stryk. disp. XI. cap. 4. §. 17.*

10. Ist denn zu conferiren, was der Vater vor den Sohn zur Straffe der Obrigkeit oder dem lædirten Theil zahlen müssen? Aff. *Stryk. d. l. §. 18.*

DEC. II.

1. In welcher linea hat denn die Collatio statt? In der absteigenden, nicht aber in der auffsteigenden und Seiten-Linie. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 32. §. 12.*

2. Sind denn auch die Kosten, so pro impetranda dispensatione in verbothenen gradu gegeben werden müssen, zu conferiren? Aff. *Stryk. de success. ab int. disp. 11. cap. 4. §. 11.*

3. Sind denn die Kosten so auff den Hochzeit-Schmauß verwendet, zu conferiren? Neg. *Carpzov. part. 3. const. 11. def. 21. Struv. lib. 2. tit. 32. §. 8. Stryk. d. cap. 4. §. 8.*

4. Sind denn aber nicht was Sohn und Tochter an Hochzeit-Kleidern und Geschmuck bekommen, zu conferiren? Aff. *Carpzov. part. 3. const. 11. def. 22. Stryk. d. l. §. 10.*

5. Sind denn die arrhæ Sponsatitiæ was Braut und Bräutigam einander zum Mahl-Schatz geben, zu conferiren? Aff. *Stryk. d. l. §. 11.*

6. Muß denn die Mit-Gifft und Gegen-Vermächtniß dos & donatio propter nuptias conferiret werden? Aff. *Carpzov. d. const. 11. def. 14.* Wenn sie gleich consumiret wären. *Stryck. d. disp. c. 6. §. 5.* Oder durch Erbschafft an den Maritum verfallen wären. *Lyncker. decis. 14. §. 3.*

7. Muß denn, was der Vater zur Väterlichen Hülffe oder Zuschub zur Haußhaltung subsidium paternum den Kindern giebt, conferiret werden? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 11. def. 25.*

8. Kan man denn auch begehren daß von den conferirten Güthern solle Zinß gegeben werden? Neg. *Lyncker. diss. de subsid. patern. cap. 7. §. 7.*

9. Wie succediren denn die Kinder, wenn sie mit den nepotibus concurriren? Jure repræsentationis & in stirpes. *Struv. d. tit. 30. §. 5.*

10. Wie succediren die Nepotes? Wenn sie von einem Stam̃, in capita, sind sie aber von unterschiedlichen Stäm̃en, so succediren sie jure repræsentationis & in stirpes. *Struvius d. tit. 30. §. 6.*

DEC. III.

1. Schlüssen nicht nach Sachsen-Rechte die Ascendentes die auff der Seiten-Linie aus? Aff. *Struvius lib. 2. tit. 30. §. 13.*

2. Wird nicht die Mutter durch den Vater von des Sohnes Succession abgetrieben? Neg. *Schultz. Inst. de success. parent. natur. & legit. simul. Lit. A.*

3. Wie succediren in der Tochter Gerade, wenn die Groß-Mutter von Vatern Seite und die Groß-Mutter von Mutter Seite concurriren? Diese schleust jene aus. *Goldbec. de Jur. Gerad. tit. de succession. Ascendent. cap. 5. n. 9.*

4. Muß sich denn auch der Vater selbst von der Tochter Gerade durch die Mutter oder Mütterliche Groß-Mutter ausschlüssen lassen? Aff. *Goldbec. d. l. n. 5.*

5. Bekommt ein Geistlicher was mit von der Gerade? Von seiner Mutter zwar, aber nicht von der Tochter und Schwester. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 30. §. 10. Carpzov. p. 2. const. 14. def. 60.*

6. Werden nicht hingegen die Mütter von dem Heer-Gewette ausgeschlossen? Aff.

7. Müssen den̄ die Heergeraths-Stücke angeschaffet werden, wen̄ sie sich in des Verstorbenen Nachlaß nicht befinden? Neg. *Lyncker. decis. 1440. Carpzov. p. 3. const. 38. def. 32.*

8. Kan denn der Mann der Frauen das Heer-Gewette oder die Frau dem Manne die Gerade schencken? Neg. *Carpzov. part. 2 const. 14. def. 1. seqq.*

9. Wenn die Gerade oder Heer-Gewette verpfändet, wer muß sie einlösen? Der sie begehret. *Carpzov. part. 2. const. 14. d. 65. 66. 67.*

10. Es hat der Maritus seiner ersten Frauen die Gerade abgekaufft und nach deren Tod sich anderweit verheyrathet, da fraget es sich, ob die letztere Frau sich der ersteren Frauen Gerade anmassen könne? Aff. *Lyncker decis. 858.*

DEC. IV.

1. Wie succediren die Erben in der Seiten-Linie? Wer der nächste im Gradu ist schleust die weiteren aus, und hat das jus repræsentationis nach Sachsen-Rechte nicht statt. *Carpzov. part. 3. const. 18. def. 1.*

2. Schlüssen nicht die rechten Brüder die Halb-Brüder als Consanguineos & uterinos aus? Aff. *Carpzovius d. l. def. 8.*

3. Schlüssen denn auch Germanorum liberi die Halb-Brüder aus? Aff. *Struv. lib. 2. tit. 20. §. 17.*

4. Schlüssen denn die Halb-Brüder der Vater- oder Mutter-Bruder und Schwestern aus? Aff. *Carpzov. part. 3. Const. 18. def. 14.*

5. Hat nicht die Constitutio Carolina statt, da die Brüders Kinder mit den Brüdern zur Theilung in stirpes gelassen werden? Aff. *Carpzov. part. 3. const. 18. def. 2. Struv. d. tit. 30. §. 16.*

6. Schlüssen denn die Bruders Kinder des verstorbenen Vatern Bruder patruum Avunculum aus? *Carpzov. part. 3. 18. def. 7.*

7. Aber die Nepotes fratris schleust der Vetter aus? *Carpzov. d. l.*

8. Wie succediren des verstorbenen Bruder und seines Bruders Kinder? In stirpes. *Struv. 2. 30. 16.*

9. Wie aber succediren die Bruders Kinder wenn sie gantz alleine sind? In capita. *Struv. 2. 30. 17.*

10. Was muß deñ derjenige so succediren will beweisen? Weñ er wider Fremde actioniret, darff er nur die Freundschafft beweisen, wenn er aber wider einen Bluts-Freund klaget, muß er auch die Näherkeit des Geschlechts beweisen. *Carpzov. d. const, 18. def. 28.*

DEC V.

1. Kan denn der Erbe sich der zugefallenen Erbschafft verlustig machen? Ja. *p. 2. const. 26. ibique Carpzov.*

2. Wodurch denn? Wenn er sich an dem Verstorbenen mit Worten und Wercken vergriffen. *Stryk. de success. ab intest. disp. 12. §. 17. seqq.*

3. Wie kan das geschehen? Das kan durch Exempel besser erkläret werden, wenn der Erbe den Verstorbenen umb das Leben gebracht. *Stryk. d. l.* §. 10. Oder auch nur tödtlich verwundet. *Stryk.* §. 11. Oder ihm benöthigte Medicamenta in seiner Kranckheit nicht gereichet. *Stryk.* §. 13. Oder in der Peste oder Kindes-Nöthen verlassen. *Carpzov. part. 3. Const. 26. def. 4.* Oder den Verstorbenen ein Testament zu machen genöthiget oder ihn daran verhindert. *Stryk.* §. 19. 20.

4. Sind der Begebenheiten nicht mehr? Ja, als wenn einer des Verstorbenen Todt nicht rächen will, so aber bey uns nicht mehr angehet. *Carpzov. p. 4. const.* 11. *def. 10. Stryk. §. 14.*

Wenn der Sohn nicht gezwungen in Peinlichen Sachen wider seinen Vater Zeugniß ableget oder patrociniret. *Stryk. ib.* Oder ihm listig nach dem Leben trachtet, *Stryk.* §. 16. Oder Eheleute durch Ehebruch oder bößliche Verlassung sich von einander scheiden. *Stryk. d. l. cap. 4. §. 2. seq.*

5. Können denn Eheleute sich auch wohl um die portionem statutariam bringen? Aff. *part. 3. const. 26. ibique Carpzov.*

6. Darff

6. Darff man denn wohl von der portione statutaria ein Testament machen, und seinem Ehegatten davon was entwenden? Neg. *Struv. lib. 2. tit. 30. §. 27. Carpzov. p. 3. const. 7. def. 3.*

7. Kan man denn der portioni statutariæ renunciiren e. g. in Concurs-Processen? Aff. *Stryk. disp. 8. §. 55.*

8. Wie succediren die Adelichen Personen unter einander? *Schultz.*

9. Wenn nun der Verstorbene keine Bluts-Freunde verlassen, kommen denn die Eheleute zur Succession der gantzen Erbschafft? Aff. *Struv. d. tit. 30. §. 31.*

10. Wenn aber weder Freunde noch Ehegatten vorhanden, wer succediret denn? Der Fiscus vel Magistratus merum Imperium habens. *Struv. d. l. §. 32.*

DEC. VI.

1. Was ist das jus ad rem? Es nennet sie eine Schuld-Foderung. *Berger. diss. de usu action. cap. 2. §. 1.*

Sonsten aber ein Rechtliches Band oder Verbindung dadurch wir etwas zu leisten, wie sich es den Rechten nach gebühret verstricket und schuldig werden. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 1. §. 1.*

2. Wie vielerley ist sie? Natürlich, so sich auff blosse Billigkeit gründet, und Bürgerlich, da man auff diese zwar, aber nicht auff jene klagen kan, hat doch sonst seine Krafft und Würckung bey dem excipiren. *Harpr. pr. 1. de obligat. n. 29.*

3. Wie lassen sie sich sonst eintheilen? Die Contracte sind 1. entweder nominati vel innominati haben entweder einen sonderbahren Nahmen oder mangeln desselben, 2. sind sie vel bonæ fidei vel stricti juris guten Glaubens oder strengen Rechtens 3. werden entweder mit kräfftigen Thun oder mit Worten oder mit Schrifften oder durch blossen Consens geschlossen. *Harpr. §. 2. de oblig. n. 25.*

4. Wie legen es die JCti aus? Contractus est pater, obligatio filia, actio neptis. Der Contract ist gleichsam der Vater, die Obligation die Tochter und die Neffin die Klage. *Harpr. d. l. n. 34.*

5. Wohin hat man bey Schlüssung des Contracts zu sehen? 1. Auff die substantialia, die wesentlichen Stücke. 2. Auff die naturalia, das natürliche Wesen/ so in dem Contract ist, ob es gleich nicht ausgesprochen. 3. Auff die Solennia so zu des Contracts Validität anzielen. *Harpr. d. §. 2. n. 54. 62. 63.*

6. Was muß denn einer dem andern leisten? Da eignet sich 1. Der Betrug, so da ist eine listige Verstellung einem andern zu helffen oder zu schaden. *Harpr. d. §. 2. n. 66.* 2. Der aus Versehen geschehene Schade, so vel lata, da man den Fleiß nicht adhibiret, den alle Leute zu thun pflegen, vel levis, da man mittelmäßigen Fleiß unterläst, vel levissima, da man den höchsten Fleiß unterläst, vel casus fortuitus, ein Unglücks-Fall den kein Mensch verwehren kan. Dolum muß man allenthalben meiden, in der culpa nach Art des Contracts vorsichtig seyn: Die Unglücks-Fälle aber können niemanden beygeleget werden. *Harpr. d. l.*

7. Kan man denn aus sonderbahrer Special-Abhandlung die Casus fortuitos auff sich nehmen? Aff. *Carpzov. part. 2. const. 26. def. 8.*

8. Wer nun die Casus fortuitos über sich genommen, muß er denn für alle ungefähr vorkommende Schaden stehen? Aff. *Carpzovius d. l.*

9. Muß er denn auch die Casus insolitissimos über sich ergehen lassen? Neg. *Carpzov. d. l. n. 9.*

10. Wird denn lata culpa, die allzugrosse Unvorsichtigkeit dem dolo oder Betrug vergliechen? Aff. Wenn Bürgerlich gehandelt wird. *Struv. lib. 3. tit. 3. §. 11.* Nicht aber wenn Criminaliter gehandelt wird. *Stryk. in axiom. Struv.*

DEC. VII.

1. Worinnen bestehet das Anlehen? In rei fungibilis traditione & obligatione ad reddendum idem genus in qualitate & quantitate. *Struv. differt. de mutuo cap. 5. §. 1.* Wenn einer dem andern das seine also übergibt/ daß es dessen eigen werde, iedoch daß ihm eben

so

so viel in gleicher Art und Güte zu gehöriger Zeit wieder erstattet werde. Flöricke *ad Struv. Jpr. lib. 3. tit. 4. §. 1.*

2. Bekommt denn der, dem was solchergestalt geliehen wird, dessen Eigenthum? Aff. *Bechman. diss. de mutuo §. 17. Diss. Salmasius.*

3. Was kan denn solcher gestalt entlehnet werden? Res fungibiles, quæ pondere, numero & mensura constant, die ander gestalt keine quantität haben, als wenn eine gewisse Zahl Maaß oder Gewicht in der Handlung ausgedrucket wird. *Struv. Jurispr. lib. 3. tit. 4. §. 5.*

4. Können denn solcher gestalt auch Brodt &c. verliehen werden? Aff. *Struv. d. l. cap. 4. §. 2. cum ad pondus & numerum dari possint. Diss. Hahn.*

5. Können denn Kinder und Unmündige ichtwas verleihen? Neg. Flöricke *ad Struv. Jpr. lib. 3. tit. 4. §. 7.*

6. Kan denn auff eine Gemeinde etwas geborget werden? Ja wenn *L. Civitas 27. C. de reb. Cred.* in acht genommen wird. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 4. §. 8.*

7. Kan einem unter Väterlicher Gewalt sich befindenden Sohne geholffen werden, wenn er was geborget? Ja, durch den Macedonischen Raths-Schluß. *Struv. d. l. §. 12.*

8. Kan denn, wenn der Minor was schädlich ausgethan, wieder in den vorigen Stand gesetzet werden? Aff. *Carpzov. part. 2. C. 11. def. 44.*

9. Wie wird denn das ausgeliehene Geld wieder gezahlet? *Schultz. in Inst. h. t. Lit. A.* semper respiciendum ad tempus contractus sive bonitas extrinseca sive intrinseca fuerit mutata. *Struv. lib. 3. tit. 4. §. 10. ibique* Flöricke. §. 12.

10. Wie wird denn die dieserwegen zustehende actio genennet? Conditio Certi, oder actio ex mutuo. Flöricke *d. l. §. 13.*

DEC. VIII.

1. Wie ist das mutuum von dem Commodato zu unterscheiden? In mutuo muß deßgleichen, in commodato, eben das entlehnte restituiret werden. *Stryk. in Inst. §. 2. quib. mod. re contr.*

2. Kan denn der Commodans das entlehnte bevor der Entlehner den Gebrauch, dazu es gelehnet, genossen, wieder fodern, wenn er dessen unvermuthet von nöthen hätte? Aff. *Struv. in Syntagm. exerc.* 29. §. 8.

3. Wie weit muß der Commodatarius vor den Schaden stehen? Er muß culpam levissimam præstiren. *Harprecht. in Institut. h. t. num.* 23.

4. Muß Er denn nicht auch Casum fortuitum auff sich nehmen? Ja, wenn es der Entlehner zu einem andern Gebrauch als es geliehen, adhibiret, sonsten aber nicht. *Carpzovius part.* 2. *const.* 26. *def.* 7.

5. Wenn Maritus seine Frau mit Kleidern ausstaffiret, wird deñ vermuthet, daß Er sie ihr geschencket oder nur gelehnet? Es ist zu distinguiren unter tägliche und Fest-Kleider: Jene sind geschencket, diese gelehnet. *Surd. de aliment. tit.* 4. *quæst.* 2. *n.* 21. *Esbach. in not. ad Carpzov. p.* 3. *const.* 22. *def.* 4. *qui plures allegat consentientes.*

6. Soll denn der Commodatarius wenn eine Feuers-Gefahr oder Schiffbruch vorhanden, seine eigene Güther der rei commodatæ vorziehen? Aff. *Struv. in Syntagm. §. 8.* Wiewohl etliche distinguiren, ob des Entlehners eigene Güther kostbarer sind als die andern. *Struv. d. l.*

7. Hat denn dießfalls die Compensatio statt? Neg. *Harpr. h. t. num.* 51.

8. Wie vielerley actiones entstehen ex commodato? Directa & contraria. Flöricke *ad Struv. Jpr. lib.* 3. *tit.* 5. §. 5. 6.

9. Kan man denn das entlehnte Guth versetzen oder verpfänden? Neg. *Reyher. in thesaur. pract. voc. Commodat. in ad tit. num.* 9.

10. Wenn

10. Wenn der Commodatarius dem Commodanti das verlohrne bezahlet, nachdem aber das entlehnte wieder an den Tag kömmt, kan dasselbe der Commodatarius so denn vindiciren? Aff. *Reyber. Thesaur. pract. voc. Commodatum n.* 10.

DEC. IX.

1. Ob unbewegliche Güther können deponiret, oder in Verwahrung gegeben werden? Aff. *Harprecht. ad §. 3. quib. mod. re contrahit. Obl. n. 13. Diss. Struv. in Syntagm. tit. depositi §. 35.*

2. Wenn kan das Depositum wieder abgefodert werden? Wenn es der Deponens verlanget. *Struv. d. l.* §. 33.

3. Wovor muß der Depositarius stehen? Daß Er nicht betrüglich und allzu unfleißig dabey verfahre. *Struv. d. l. §. 37.*

4. Wenn nun des Deponentis und depositarii Sachen in Gefahr sind e. g. in Feuers-Noth, Schiffbruch &c. Kan der Depositarius seine Sachen vorziehen, wenn Er beyde nicht salviren kan? Aff. *Struv. d. l.* §. 37.

5. Kan man denn dem Depositario wohl eine Discretion geben, da sonst das depositum muß gratuitum seyn? Aff. *Struv. d. l.* §. 36.

6. Wie wird es gehalten, wenn ein verschlossener Kasten oder Fell-Eisen mit Zeuge in Verwahrung gegeben wird? Man hat zu sehen, ob er verschlossen oder geöffnet oder versehret restituiret wird. *Harprecht. d. §. n.* 46.

7. Darff denn der Depositarius das vertrauete Guth gebrauchen? Neg. *Struv. Jpr. 3. 6. 2.*

8. Hat in deposito die Compensatio statt? Neg. *Struv. Jpr. Germ. h. t. §. 10.*

9. Ist denn, wer wegen des anvertraueten Guthes condemniret wird, pro infami zu halten? Aff. *Carpzov. part. 4. const. 45. def. 10.*

10. Wird

10. Wird denn, wenn der Depositarius einen Concurs erreget, der deponent den andern Gläubigern vorgezogen. Aff. *Carpzov. part.* 1. *const.* 28. *def.* 15.

DEC. X.

1. Wie kan der Creditor seines Darleihens wegen gesichert werden? Durch Pfande und Hypothecen. *Struv. Jurispr. lib.* 3. *tit.* 7. §. 1.

2. Wie vielerley ist das Unter-Pfand? Es geschicht entweder Gerichtlich oder bloß ex conventione. *Riemer diss. de pignor.* §. 13.

3. Prævaliret denn in mobilibus die judicialis der extra judiciali? Neg. Nam hic extra judicialis tantum præstat quantum judicialis. *Berger in not. Lauterbach. tit. qui potior. in pignor. pag.* 472.

4. Was wird bey der Hypothecaria erfordert 1. Daß die Hypothec über unbewegliche Güther Gerichtlich confirmiret und solche Confirmatio 2. in foro rei sitæ geschehen sey. *Carpz. part.* 2. *const.* 23. *def.* 20.

5. Kan denn der Creditor die Gerichtliche Hypothec einem andern versetzen ohne weiter Gerichtlich geschehene Confirmation? Aff. *Carpzov. part.* 2. *const.* 23. *def.* 8. *Stryk. de Cautel. sect.* 2. *cap.* 15. §. 10.

6. Kan denn der Creditor die Hypothecariam vorbey gehen, und den Debitorem persönlich verklagen? Aff. *Carpzov. part.* 2. *const.* 23. *def.* 32.

7. Kan denn nach der Zeit ein Creditor Hypothecarius dem andern vorgehen? Ja, denn da obtiniret die Regul qui prior tempore potior est jure. *Carpzov. part.* 1. *const.* 28. *def.* 112. Der Gläubiger dem die Hypothec erst verschrieben, gehet dem andern vor.

8. Läst sich denn das pactum Commissorium hierbey adhibiren? Neg. *Struv. lib.* 2. *tit.* 35. §. 11.

9. Wenn

9. Wenn kan denn der Debitor das Pfand reluiren? Per pignoratitiam facta satisfactione. *Struv. lib.3 tit. 7. §.7.*

10. Wie werden die Creditores bey entstandenen Concursu lociret? Das weisen die V. Classes. *Carpzov. p.1. const. 28. per tot. Vid. inf. Cent. 10. dec. 1. 2. seqq.*

CENT. VII.
DEC. I.

1. Ob derjenige so eydlich versprochen vor niemanden Bürge zu seyn, gleichwohl obligat werde, wenn er sich zur Bürgschafft bereden lassen? Aff. *Harpr. pr. 1. de fidejussor. n. 29.*

2. Können denn Weibes-Personen wohl Bürge werden? Dist. Ob sie vor ihren Mann oder einen Fremden sich einlassen: Auf jenen Fall gilt die Bürgschafft nicht, wenn sie nicht dem Sčto Vellejano und auth. si qua mulier ibid. vermittelst Eydes renunciiret: Auf diesen Fall aber kan sie Bürge seyn, wenn sie schlechter dinges ihrer Weiblichen Gerechtigkeit renunciiret. *Carpzov. part. 2. const. 16. def. 1.*

Jedoch kan das per statutum & observantiam geändert werden. *Carpzov. d. l. def. 8. Vid. supr. Cent. 1. decad. 5. q. 4.*

3. Ist es denn gnug wenn sie bey dem Wort der ewigen Wahrheit renunciiret? Nein, aber wohl wenn sie saget, so wahr mir GOtt helffe. *Carpzov. d. l. def. 6.*

3. Haben nicht die Bürgen allerhand beneficia juris, als excussionis, divisionis & cedendarum actionum. *Carpzov. part. 2. const. 17. def. 1. 2. 3. seqq.* Deren sie sich begeben können, wenn sie deren sattsam certioriret worden? Aff. *Carpzov. d. l. def. 4.*

4. Kan sich denn deren beneficiorum auch bedienen der Schadeloß Bürge Fidejussor indemnitatis? Aff. *Carpzovius d. l. def. 7.*

5. Wie denn der sich als selbst schuldig verschrieben? Neg. *Carpz. part. 2. const. 18. def. 2.*

6. In was Sachen können Bürgen adhibiret werden? In Bürgerlichen und Criminal-Sachen, wenn ad pœnam pecuniariam, nicht aber ad corporalem geklaget wird. *Gavelius de fidejusfor.* §. 12.

7. Kan denn der Bürge sich des beneficii excussionis bedienen, wenn in dem Caution-Scheine stehet, alles treulich sonder arge List und Gefährde? Aff. *Carpzov. p. 2. const. 18. d. 3.* Flöricke *ad Struv. lib. 3. tit. 9. §. 2.*

8. Kan denn, wenn der Debitor von dem Creditore gemahnet worden, der Fidejussor aber nicht, dieser die Præscription vorschützen? Neg. *Lyncker. decis. 19.*

9. Bleiben denn der Bürgen Erben nach der Eltern Tode obligat? Aff. *Carpzov. p. 2. const. 20. def.* 1. *seqq.*

10. Wird denn dadurch der Bürge der Bürgschafft befreyet, wenn der terminus solutionis der Termin da man zahlen sollen, prorogiret worden? Neg. *Carpzov. part. 2. const. 19. d. 1. seqq.*

DEC. II.

1. Kan man denn in Hoffnung erfolgender Zahlung eine Handschrifft von sich stellen? Ja, das heisset literarum obligatio. *Struv. Jpr. lib. 3. tit.* 10. *§. 1.*

2. Wie schützet sich der Debitor dawider? Per exceptionem non numeratæ pecuniæ es sey das verschriebene Geld wircklich nicht gezahlet. *Schultz. h. t. Lit. A.*

3. Kan der Debitor dieser exception renunciiren? In der Verschreibung nicht aber wohl nach der Zeit. *Harpr. h. t. n. 49. Berger. diss.* 14. *de renunciat. §. 12.*

4. Wie weit ist diese exception privilegiret? Daß der Creditor binnen zweyen Jahren die wirckliche Zahlung erweisen müsse. *Schultz. h. t.*

5. Kan denn der Debitor nach Ablauff der zweyen Jahre sich dieses Behelffs bedienen, wenn er den Beweiß, daß das verschriebene

bene Geld wircklich nicht gezahlet, wolle über sich nehmen. Aff. *Carpzov. p. 1. const. 32. dec. 66. Schultz. d. l. Harpr. h. t.*

6. Darff man denn diese Exception auch bey Handels-Leuten anwenden? Aff. *Schultz. h. t. sub fin. Diss. Carpzov. part. I. const. 32. def. 69.*

7. In waßerley Fällen kan denn diese exception opponiret werden? In causa mutui & dotis, non vero emti, transactionis &c. *Carpz. p. 1. const. 32. def. 68. Harprecht. h. t. n. 7.*

8. Kan denn diese exception dem Creditori nicht auch zu statten kommen, wenn er eine Quittung von sich gestellet und kein Geld bekommen? Aff. *Struv. d. tit. 10. §. 4.*

9. Wie lange hat sich der Creditor derselben zu getrösten? Binnen 30. Tagen. *Struv. ibid.*

10. Kan der Creditor nach Ablauff der 30. Tage sich derselben noch gebrauchen? Neg. *Struv. d. l.*

Kan man, wenn man eine eingeklagte Post abgetragen, und nachdem die Quittung daß es schon bezahlet sey, findet, das gezahlte wieder abfodern? Aff. *Harpr. d. l. sub fin.*

DEC. III.

1. Kan man nicht durch Handel und Wandel seines Guthes wegen Kauff schlagen? Aff. *Struv. Jpr. lib. 3. tit.* II.

2. Was wird denn hierzu erfordert? 1. Consensus, 2. Das verkauffte Guth 3. Das pretium. *Struv. d. l. §. 2.*

3. Wie muß der Consensus beschaffen seyn? 1. Er muß à persona ad contrahendum habili geschehen, und also können Unmündige und die ihres Verstandes beraubt sind, nicht consentiren, 2. Muß er frey und ungezwungen seyn, und also wird ausgeschlossen der Irthum, Furcht und Betrug. *Struv. d. l. §. 4. & Flöricke ad Struv. 3. tit. 11. §. 5.*

4. Kan man denn dießfalls zu contrahiren gezwungen werden? Neg. *Harpr. pr. l. de emt. vend. n. 109.*

5. Kan man denn zur Zeit der Theurung gezwungen werden, dem andern sein Getraide zur Nothdurfft zu verkauffen? Aff. *Struv. differt. de annon.* §. 24.

6. Ist denn iemand schuldig einen Platz, so zum Pallast oder Auffrichtung einer Kirchen dienlich, zu verkauffen? Aff. *Stryk. vol. 1. disp. 2. de Dardanariis cap. 3.* §. 7. *ubi Hahn. Molin. & alios allegat consent.*

7. Darf man denn einander im Handel und Wandel betrügen? Neg. dolosa circumventio est prohibita, sed non negotiativa & quæ fit sine proposito fallendi. *Esbach. in not. ad Carpzov. p.* 1. *const. 1. def. 8. num. 4. & part.* 2. *Const.* 34. *def. 9. ubi plures allegat. Harprecht.* §. *1. J. de emt. vend. num. 18.*

8. Was ist denn das verkaufft werden soll? Beweg- und unbewegliche Güther auch Gerechtigkeiten. Flöricke *ad Struv. Jpr. lib. 3. tit.* II. §. II. *12.*

9. Wornach siehet man bey den beweglichen? 1. Daß es nicht verdorben sondern Kauffmans-Guth sey, 2. Daß es zu verkauffen nicht verbothen, als Gifft, und Waffen dem Feinde zu überbringen. *Harprecht.* Und daß es, wenn es numero, pondere, & mensura bestehet, müsse gekostet, abgewogen und abgemessen werden. *L. 35.* §. *in his 5. ff. de Contrah. emt. Harprecht. ad* §. *1. I. de emt. vendit. n. 11.*

10. Kan nicht der Kauffer klagen wenn es kein Kauffmans-Guth ist? Ja er hat redhibitoriam. *Rövenstrung. in meditat. Ædilit. lib. 1. c. 1. n.* 11. 12. *seqq.*

Wegen Pferde-Kauffs ist alhier auch offt grosser Streit entstanden, so folgender Gestalt entschieden: Daß Beklagter das verkauffte und redhibirte Pferd, weil solches zur Feld-Arbeit untüchtig befunden, wieder anzunehmen schuldig, iedoch bleibet ihm dießfalls an seinem Verkauffer sich hinwieder gebührlich zu erholen, unbenommen. publ. 14. May. 1667.

Fürstl. Quedlimburgische Stiffts-Cantzley.

Und auff gleichen Schlag: Daß in passibus redhibitoriis nach gemeinen Käyserl. Rechten dieses Ortes zu decidiren publ. 25.

Sept.

Sept. 1677. item: Daß Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen auffer leget und er sich angemasset zur Gnüge erwiesen, dannenhero ist Beklagter mit Klägern wegen dessen zur Cur des mangelhafften Pferdes auffgewandten Artzt-Lohns und darüber empfundenen specificirten Schadens sich abzufinden schuldig V. R. W.

publ. 3. April. 1685.

Ordin. Decan. Sen. und andere Dd. der Jurist. Facult. in der Univers. Jena.

Rationes decidendi.

Zu beykommenden Urthel haben Uns folgende Ursachen bewogen, daß Kläger per decretū zu erweisē auferleget, er habe das Pferd mit dem Wandel von Beklagten bekomen, denselben Beklagten zeitig kund gethan u. dieser dem Schmidt das Pferd wol in acht zu nehmen anbefohlen, Nun ist der Mangel u. daß es der Rotz oder darzu ein Anfang gewesen erwiesen, deñ die Zeugen sagen, es köñe keine Drüse gewesen seyn, weil das Pferd starck gerochen, gantze Eymer Unflat von ihm gegangen, und derselbe im Wasser zu Grunde gefallen, deren keines bey den Drüsen sich zutrage, sondern der Rotz sich dergestalt erzeige, und derselbe sodenn nur incurabel sey, wenn er in den Rückgrad eingetreten, dieser Mangel auch den 4. oder 5. Tag nach dem Kauff dem Käuffer denunciiret, und habe derselbe sich des Wercks angenommen, auch dem Schmiede das Pferd fleißig zu warten anbefohlen, und daß er mit dem Kläger sich deßhalben schon vergleichen wolte, gemeldet, nachdem nun ꝛc. vor die Haupt-Mangel des Pferdes, worunter auch der Rotz begrieffen, dem Kläger zu stehen verbunden, auch darneben Kläger sich mitler Zeit eines andern Pferdes gebrauchen und darauff Unkosten anwenden müssen, So ist nicht anders denn billig, daß ꝛc. nicht nur, wegen des auffgewendeten Artz-Lohns, sondern auch des Interesse oder Klägern dadurch begegneten Schadens sich mit demselben abfinden, wie ingleichen wegen vergeblichen Streitens, da Er selbst

dem Schmidt das Pferd anbefohlen und sich der Ersetzung schuldig erkant, Ihm die verursachten Unkosten erstatte &c.

Jenenses.

Als auch ein Fleischer untüchtig Schweinen-Fleisch in den Scharn gebracht und auff den Laden ausgeleget, ward das vor höchst-straffbar erkant h. v. daß Beklagter deßwegen, daß er das in actis angezogene ungesunde tadelhaffte Fleisch unter andern Fleisch in öffentl. Scharn ausgeleget und feil gebothen in 20. Thlr. dem Fürstl. Fisco zu erlegen, und mit der Gilde durch ein leidliches Erkäntniß sich wieder auszusöhnen zu condemniren sey: Als Er denn hiermit dazu condemniret, und die in dieser Instantz angewandte Kosten auff Unsere Ermäßigung Kläger zu refundiren schuldig erkant wird V. R. W.

Jenenses.

publ. 17. Febr. 1674.

Rationes decidendi.

Zu Abfassung dieses Urthels hat Uns vornemlich bewogen, daß Bf. nachdem er befunden, daß das geschlachtete Schwein tadelhafft und deßwegen aus der Schwarte die grössesten Eyter-Beulen auswendig ausgeschnitten, nichts destoweniger aber solches in den Scharn gebracht, und nebst andern Fleisch öffentlich feil gebothen, auch das zerhackete rothe und Bratwerck Würste daraus zu machen mit dem tüchtigen vermischet, deßwegen er billig mit der dictirten Straffe der 20. Thlr. zu belegen, ob nun gleich Kläger darauff getrungen, daß Bf. dadurch der Gilde verlustig worden, So ist doch solches aus denen angezogenen Articulis des Gilde-Brieffes nicht zu erhärten, sondern hingegen aus denen Rechten bekant, quod exclusio è Collegio Opificum non ob quodvis delictum fieri possit, sed saltem unde infamia irrogatur, est enim illa poena non levis, sed ex qua ordine noti infames redduntur. *per text. in l. et si Severior 3. C. ex quib. caus. infam. in L. 11. C. de his qui in exil. dat. Freher. de infam. l. 3. c. 4. n. 6.* Nec etiam poenæ adeo promiscue sunt infligendæ, sed ex præscripto Legis, ideoque ubi ex Lege non reperitur expressa & specifice poena imposita injuste irrogatur. *Per text. in L. si quis §. Divus ff. de*

relig.

relig. & sumt. fun. & in Nov. 2. cap. 3. Menoch. Conf. 607. n. 11. Honded. conf. 72. n. 8. vol. 1. Surd. decis. 200. n. 1. Præsertim pœna privationis alicujus rei vel juris non aliter locum habet, quam si in jure reperiatur expressum. *Novell. 115. cap. 3. Nov. 2. cap. 3. Menoch. de Arbitr. Jud. lib. 2. Cas. 275. n. 1.*

Hierbey ist nicht zu vergessen, daß hiesiges Ortes niemanden Pfund-weise Fleisch zu verkauffen verstattet werde, der Spruch war folgender: Weil Beklagter indem er das erhandelte Rind an abgetheilten Vierteln nicht überhaupt, sondern Pfund-weise iedes zu 8. Pf. seinem eigenen Geständniß nach verkaufft, hierdurch wider der Fleischer Gilde ertheilte Fürstliche Privilegia gehandelt, er dießfalls in 4. Thlr. Straffe verfallen, und solche nebst den Unkosten auf deren vorgehende Liquidation und Richterl. Moderation innerhalb 8. Tagen abzustatten schuldig sey. V. R. W.

publ. 11. Febr. 1669.

Fürstliche Quedlimb. Siffts-Cantzeley.

DEC. IV.

1. Können denn unbewegliche Güther verkaufft werden? Ja, vornemlich wenn der Contract von der Obrigkeit, darunter sie liegen, confirmiret worden. *Carpzov. p. 1. Const. 28. def. 122.*

2. Kan man die Hypothecariam wider einen gedritten wegen des gekaufften Guthes anstellen, wenn die Hypothec nicht Gerichtlich confirmiret ist? Neg. *Carpzov. p. 2. const. 23. def.* 12.

3. Was hat man denn sonst von der Gerichtlichen Hypothec vor Vortheil? Daß die Hypothecarii bey den Concurs-Processen den andern Creditoribus vorgezogen werden. *Carpzov. part. 1. Const. 28. def.* 110.

4. Wie muß das pretium beschaffen seyn? Es muß seyn 1. certum vel ex se vel ex relatione ad aliud e. g. nach dem Marckt-Kauff oder wie es verständige Arbitri setzen werden, 2. in paaren Gelde be-

ste-

stehen, 3. rei venditæ proportionatum seyn. *Hopp. in exam. tit. de emt. vend. quæst. 7.*

5. Gehet nicht der Verkauffer, wenn er sein Erbguth verkaufft, der Kauffer aber nach dem sich in Schulden vertieffet, allen andern Creditoribus des Kauff-Geldes wegen vor? Aff. *Carpzov. part.* 1. *const.* 28. *def. 57.*

6. Verleuret er denn das Privilegium prælationis, wenn er sich das Kauff-Geld verzinßen läst? Neg. *Lyncker decis.* 1415. *Diss. Carpz. part. 1. const. 28. def. 57.*

7. Hindert denn nicht, daß bey reservirter Hypothec keine Gerichtliche Confirmation erfolget? Neg. *Carpzov. part.* 1. *Const. 28. def. 20. Lyncker. d. l. sub. fin.*

8. Gilt denn die Verkauffung, wenn sie nur mit einem Pfennige geschehen? Neg. *Harprecht. pr. I. de emt. vend. n. 61.* Nisi pretium sit proportionatum rei venditæ e. g. Wenn man vor 1. Pfennig eine Semmel kauffet. *Harpr. d. l.*

9. Muß denn der Verkauffer dem Kauffer das verkauffte Guth würcklich ausstellen, oder wird er seiner obligade loß, wenn Er Ihm das Interesse præstiren wolle? Aff. Prius. *Harprecht. d. l. num. 33. Carpzov. part. 2. const. 1. def. 15.*

10. Ist nicht der Verkauffer auch schuldig die Gewehr zu leisten? Aff. *Carpzov. part. 2. const. 34. def. 30.* Jedoch muß der Kauffer auch erst litem denunciiren.

DEC. V.

1. Können nicht allerhand Pacta bey dem Kauffschlagen adhibiret werden? Aff. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 3. §. 22.*

2. Hat denn bey Erkauffung unbeweglicher Güther der Unmündige nöthig, daß benebst dem Decreto Magistratus auch die Subhastatio vorgehen müsse? Neg. *Lyncker decis.* 180. & *172. Suev. diss. Utrum in alienatione bonorum pupill. vel minor. necessaria sit subhastatio diss. Carpzov. lib. 5. Rr. 72.*

3. Kan

3. Kan man denn das pactum L. Commissoriæ daß, wenn das Kauff-Geld auff eine gewisse Zeit nicht bezahlet würde, der Kauff soll null und nichtig seyn, bey dem Kauff-Schlage adhibiren? Aff. *Harprecht. ad* §. *4. l. de emt. vendit. num. 7. seq. Struv. lib.* 3. *Jpr. tit. XI.* §. 14.

4. Kan man denn hier auch das pactum de retrovendendo appliciren? Allerdinges. *Harprecht. d. l. n.* 11. *seqq. Struv. lib.* 3. *tit. XI.* §. 14. Der aber distinguiret inter terminum à quo & ad quem. *Struv. d. l.*

5. Kan man denn auch ex capite læsionis den Contract rescindiren? Ja, si læsio fuerit ultra dimidium, juxt. *L. 2. C. de rescind. vendit. Carpzov. p. 2. const. 34. d.* 1. *seqq.*

6. Läst sich denn ex jure retractus conventionalis vel Consanguinitatis der Contract rescindiren? Aff. *Carpzov. part. 2. const. 31. & 32.*

7. Hat denn das jus retractus auch noch statt, wenn post factam subhastationem dem Kauffer das gekauffte Guth schon adjudiciret worden? Neg. *Lyncker. decis. 964.*

8. Kan denn wegen des gesuchten retractus der emtor den venditorem belangen? Neg. *Berlich. decis. 124. n. 4.* Weil der Contract nicht deßwegen, daß er an dem verkaufften Guthe kein Recht gehabt, sondern aus einem sonderbahren Rechte rescindiret wird.

9. Wodurch übergibt denn der Venditor die verkaufften Stücke? Vermittelst Uberreichung der alten Kauff-Brieffe und der Schlüssel. *Stryk. de Cautel. Sect. 2. cap. 9.* §. 22.

10. Ist denn zu vermuthen, daß der Verkauffer dem Creditori des Kauff-Geldes wegen getrauet, wenn auff paar Geld gehandelt worden? Neg. *Stryk. d. l.* §. 24.

DEC. VI.

1. Kan denn der Locator den Conductorem vor geendigter Pacht-Zeit aus der Pacht setzen? Ja, wenn er dessen erhebliche Ursachen hat. *Carpz. p. 2. const. 37. def. 6.*

2. Kan er denn das vor sich ohne der Obrigkeit Zuthun, vornehmen? Ja, es wäre denn daß sich der Pacht-Mann widersetzte. *Carpzov. d. C. d.* 6. *Stryk. de Cautel. Sect.* 2. *Cap.* 9. §. 9. *Werner. Conclus. for.* 72.

3. Aus was Ursachen läst sich das thun? Wenn der Locator heyrathet, das verpachtete Guth bessern will, oder der Conductor mit dem Pacht-Guth übel umgehet. *Carpzov. d. l.*

4. Wie kan sich der Conductor dawider verwahren? 1. Wenn sich der Conductor das verpachtete Guth die Pacht-Zeit über unterpfändlich verschreiben oder zum 2. in den Pacht-Brieff setzen läst, daß er das Guth Zeitwährender Pacht nicht wolle verkauffen 3. wenn er dem beneficio *L. ædes*, 3. *C. Locat.* auff vorgehende gnugsame Certioration in specie renunciiret. *Carpzov. d. l. def.* 7. *Stryk. sect.* 2. *cap.* 9. §. 16. 17.

5 Muß denn sofern die Hypothec gerichtlich confirmiret seyn? Nein, gilt doch auch die extra judicialis reservatio hypothecæ pro residuo pretii, zumal die Locatio der emtioni venditioni gleich. *Supr. Cent.* 7. *quæst.* 7. *decad.* 4.

6. Was hilfft denn diese Hypothec dem Pacht-Mann? Er bekommt ein jus reale, welches so kräfftig, daß auch der neue Successor die Pacht aushalten müsse. *Carpzov. p.* 2. *const.* 37. *d.* 4. 5. *Struv.* 3. *tit.* 12. §. *ult.* Vornemlich wenn er mit der Bedingung gekaufft, daß er die Pacht aushalten wolle. *Struv. d. l.*

7. Gehet denn nicht Kauff vor Miethe? Ja, ordentlich. *Carpzov. d. l. def.* 5. Wiewohl Zollius Professor Rintelensis die negativam sustiniret, den aber Zaunschleiffer Profess. Marpurgens. refutiret sub vindiciis proverbii Kauff gehet vor Miethe, es kan aber auff vorgehende Art gemildert werden.

8. Wie weit stehet der Conductor den Schaden? Er hat Levem culpam zu præstiren. *Carpzov. part.* 3. *c.* 37. *d.* 24.

9. Muß denn die Pension præcise in pecunia numerata bestehen? Neg. Es ist gnug wenn alia res fungibilis dießfalls adhibiret wird. *Stryk. d. cap.* 9. §. 4.

10. Kan

10. Kan denn der alte Pachter vor dem neuen Pachter ein Vorzugs-Recht prætendiren? Neg. Bey privat-Persohnen, aber wohl in publicis & fiscalibus. *Carpzov. d. l. def. 8.*

DEC. VII.

1. Ist denn die Witbe schuldig den von ihrem Manne geschehenen Pacht-Contract über ihre dotal-Güther auszuhalten? Neg. *Carpzov. p. 2. const. 37. def. 2.*

2. Kan denn der Conductor auch vor der Zeit aus dem Pacht-Guthe weichen? Ja, wenn er dessen erhebliche Ursachen hat. *Carpzov. d. l. def. 10.*

3. Was sind das vor Ursachen? Wenn das Wohn-Hauß sehr ruinos und der Ruin zu besorgen, die Peste grassiret, sich feindseeliger Krieg ereignet, oder von den Gespenstern zu sehr incommodiret wird. *Caroc. tract. Locat. Conduct. part. 3. tit. de remiss. merced. n. 41. ad 43. add. Roman. dissert. de rescisf. Contract. locat. Conduct. ob met. Spectror.*

4. Können denn die Gelehrten verwehren, daß kein Böttiche oder Schmidt, oder die dergleichen Arbeit thun, ihnen zu nahe ein Hauß miethen dürffen? Aff. Wenn die Gelehrten eher allda gewohnet. *Caroc. d. l. part. 2. tit. de profess. & Med. pag. 139. Carpzov. d. l. def. 9.*

5. Wenn aber der Mieths-Mann länger in der Pacht verbleibet, geschiehet denn tacita relocatio? Aff. *Carpzov. d. l. def. 9. Caroc. part. 2. tit. de renovat. Locat. p.* 207.

Doch gehet es nicht an, wenn dieserwegen schrifftlicher Contract auffgerichtet ist. *Carpzov. d. l.*

6. Geschicht denn die renovatio so denn auff so viel Jahr als die erste gewesen? Nein, sondern nur nach der pension die er vormahls gegeben. *Carpzov. d. l. def. 9. ibique Esbach. qui plures allegat.*

Jedoch ist hierbey mit auff die Observanz zu sehen, massen hiesiges Ortes die reconduction auff 3. oder 6. Jahr zu geschehen pfleget, damit der Pachtmann die Besserung völlig geniesse, welches nachfolgendes præjudicium bewähret; In Sachen C. P. contra G. W. C.

erkennet S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath und verordneter Stiffts-Hauptmann &c. auff eingeholten Rath fremder Rechts-Gelehrten vor recht: Nunmehr aus den Actis so viel zu befinden, daß C. P. bey dem in Anno 1662. 31. Mart. tacite renovirten Pacht quæstionirten Huefe Landes annoch auff 3. Jahr von solcher Zeit zu lassen V. R. W.

publ. 28. Sept. 1694.

Decan. Senior, und andere Dd. der Jurist. Fac. bey der Univers. Erffurt.

Chur Fürstl. Sächs. Quedlimb. Stiffts-Hauptmanney.

Rationes decidendi.

Dieweil aber P. zu demmahl noch würcklich im Pacht gestanden, auch die so wohl von Burgemeister und Rath als denen Feld-Schöppen zu Quedlimburg ertheilte befindliche Attestata so viel dargethan, daß nachdem sich in Anno 1692. jure tacitæ relocationis der Pacht von neuen wieder angefangen, Er C. P. dasiger Gewohnheit nach vor Endigung dreyer Jahre von solcher Pacht nicht könne abgetrieben werden, und denn dergleichen particulire Gewonheit den gemeinen Rechten, welche in dergleichen Fällen die tacitam renovationem auff ein Jahr restringiren, bekanter massen derogiren, als haben wir voriges Urthel dahin reformiret.

Ord. Senior und andere Dd. der Jurist. Facult. bey der Univers. zu Erffurt.

7. Ob die Bürgen so bey der renovirten Conduction zugegen gewesen und dazu stille geschwiegen, vor die künfftige Pacht stehen müssen? Neg. *Caroc. d. l. part. 2. tit. de renovat. Locat. num. 9. pag. 208.*

8. Kan

8. Kan denn der Conductor wenn das Geträydig verhagelt ist oder sonst mißwachs geschiehet, an der Pension eine Remission begehren? Ja, es wäre denn daß in den folgenden Jahren der Schade durch grosse Fruchtbarkeit und Zuwachs ersetzet würde. *Carpzovius d. l. def.* II. 12.

9. Sind denn an Seiten des Locatoris und Conductoris die Erben an den Pacht-Contract gebunden? Aff. *Harpr. ad* §. 6. *I. Locat. n.* 2. *seqq.*

10. Muß denn, wenn der Conductor die Unglücks-Fälle auff sich genommen, Er auch vor die Casus insolitos stehen? Aff. *Carpzov. part. 2. const. 26. def. 8.*

DEC. VIII.

1. Kan man denn was man verrichtet haben will, solches durch einen Gevollmächtigten expediren lassen? Aff. *Struv. Jpr. lib.* 3. *tit.* 15. §. 1.

2. Was ist denn der Vollmacht zu inferiren? 1. Vornemlich daß sie mit auff die Erben gerichtet, Cautio rati, hypothecæ & clausula substituendi inferiret und von dem Mandante subscribiret und besiegelt werde. *Stryk. Cautel. sect. 2. cap. XI. §. 2. seqq.*

3. Wie vielerley ist die Vollmacht? Entweder general- oder special. *Struv. d. l.* §. 4.

4. Wird denn zuweilen Special-Vollmacht erfodert? Allerdinges, als wenn documenta pro & contra sollen recognosciret, juramenta de- und referiret, transigiret, restitutio in integrum gesuchet, leuteriret und appelliret werden soll. *Struv. d.* §. 3. Und werden deren Posten über 100. erzehlet von *Petr. Schultzen diss. de mandato speciali per tot.*

5. Werden denn nicht etliche Personen ohne Mandat vor die andern admittiret? Ja, sub Cautione rati, Eltern und Bluts-Freunde und Consortes litis. *Carpz. p.* 1. *C.* 1. *d.* 29.

6. Ist denn nicht gnug wenn man dieserwegen ein blanquet vorzeiget? Neg. *Carpzov. d. l. def.* 28.

7. Wird denn wenn man einem was hartes befiehlet, der Mandans so wohl als des Mandati Executor mit gleich r Straffe beleget? Aff. *Harprecht.* §. 7. *I. Mand. num.* 9. *Carpzov. part.* 4. *const.* 6. *def.* 6.

8. Wie aber wenn der Mandans befiehlet einen wacker abzuschlagen, iedoch dabey protestiret, daß er ihm an dem Leben keinen Schaden thun solte, der Mandatarius aber gleichwohl ihn todt schlåget, kan denn Mandans und Mandatarius mit gleicher Straffe beleget werden? Neg. *Harprecht. d. l.* §. 18. *Diss. Carpzov. pr. Crim. quæst.* 4. *num.* 19.

9. Was hat denn der Mandans wider den Mandatarium vor eine Action? Mandati. *Struv.* 3. 15. §. 9.

10. Ist denn das Mandat auffgehoben, wenn der Mandatarius vor der Zeit verstirbet? Ja, und sind die Erben nicht schuldig das Mandat zu exequiren. *Struv. d. l.* §. 12.

Kan denn der Gilde-Syndicus die Gilde zwingen daß sie Ihn wider Willen behalten solle? Neg. publ. 4. Novembr. 1686. Ratio weil es mit Bestellung eines Syndici einer Gilde eine gantz andere Bewandniß hat als mit andern Officialibus und Bedienten, selber auch pro nudo Mandatario zu halten, dessen Mandatum regulariter nach des Mandantis Belieben revociret werden kan.

publ. 4. Novembr. 1686.

Scabini Lipsienses.

DEC. IX.

1. Wozu verbindet sich der Negotiorum Gestor oder der Fremder, Abwesender und deren die von der Sache nichts wissen, Sache und Güther sich anmasset? Er muß Rechnung thun, die verwalteten Güther restituiren, und den zugezogenen Schaden ersetzen. *Struvius Jpr. lib.* 3. *tit.* 18. §. 5.

2. Wie weit stehet der Gestor vor den Schaden durch Verwahrlosung? Er muß culpam levissimam præstiren. *Struv. d. l. Harpr.* §. 1. *de Obl. quæ cons. ex Contr. n.* 42.

3. Was

3. Was wird denn auff beyden Seiten erfodert? An Seiten des Guths-Herrn entweder Abwesenheit oder Unwissenheit, an Seiten des Verwalters, daß er dessen Güther verwaltet. *Struv. d. l.*

4. Muß denn des Gestoris Erbe auch so grosse Schuld tragen? Nein, sondern er præstiret nur latam culpam. *Brunnemann. exercit. 22. n.* 21.

5. Können denn auch Weibes-Personen der abwesenden Güther verwalten? Ja, quoad extrajudicialia. *Brunnem. in repet. Parat. Wesemb. tit. de negot. gest. quæst. 4.*

6. Wie aber, wenn der Guths-Herr die Arbeit verbothen, der Verwalter aber gleichwohl fortgefahren, kan er denn die impensas wieder fodern? Nein, denn es wird davor gehalten als hätte er sie dem Guths-Herrn geschencket. *Stryk. de Usu modern. tit. de negot. gest. §. ult.*

7. Was vor actiones entstehen aus der negotiorum gestione? Duplex, directa & contraria. *Brunnem. in repet. Wesemb. tit. de negot. gest. quæst.* 17.

8. Können nicht die Freunde was sie des andern wegen auffgewendet, wieder fodern? Dist. Ob es auff die Person e. g. alimenta, medicamenta &c. verwandt, oder in das Guth gestecket; Auff jenen Fall können sie es nicht wieder fodern, weil sie es aus sonderbahrer Affection und Liebe auffgewendet, aber wohl auff diesen Fall. *Stryk. Caut. sect. 3. cap.* 1. *§. 7.*

9. Kan denn Maritus seiner Frauen wegen auffgewandte Begräbniß-Kosten wieder fodern? Aff. pro rata. *Carpzov. p. 3. const. 25. def.* 19.

10. Kan denn Maritus wieder fodern, wenn er der unbeweglichen Güther wegen seiner Frauen was auffwenden müssen? Aff. *Carpz. part. 3. const. 25. d. 18.*

DEC. X.

1. Muß nicht ein Vormund wegen geführter Vormundschafft auch Rechnung thun? Aff. *Harprecht, ad §. 2. l. de Oblig. quæ conf. ex Cont. n. 9.* 10.

2. Ist

2. Ist denn der Tutor schuldig seinem gewesenen pupillo das Geld heraus zu geben, bevor die Vormundschafft justificiret? Nein, denn man weiß vor der Zeit nicht, wer Debitor oder Creditor bleibet. *Harpr. d. l. n.* 12.

3. Wie hoch muß denn der Vormund den Schaden büssen? Er muß culpam levem præstiren. *Carpzov. p. 2. const.* 11. *d.* 35.

4. Müssen denn des Vormundes Erben gleiche Schuld tragen? Nein, sie dürffen nur dolum & latam culpam auff sich nehmen und davor stehen. *Esbach. ad Carpz. p. 2. const.* 11. *d. 35.*

5. Wie wird eine Erbschafft getheilet? Wenn der Erben zwo sind, so muß der älteste theilen, der jüngste aber wehlen. *Carpz. p. 3. Const. 15. def. 2.*

6. Wenn aber ein Bruder und eine Schwester Erben sind, wie muß denn getheilet werden? Die Schwester theilet, und der Bruder wehlet. *Carpz. d. C. 15. def. 7.* Wenn aber der Erben mehr sind, muß es verloset werden. *Carpzov. d. def.* 11.

7. Wird denn bey der Theilung den kleinen Kindern etwas zum Voraus gesetzet? Neg. *Carpzov. d. l. def. 33.*

8. Kan man denn gezwungen werden die Güther unzertheilet zu behalten? Neg. *Carpz. d.* 15. *def. 43.*

9. Können denn die Eltern durch ein Testament verordnen, daß die Kinder in unzertheilten Güthern verbleiben sollen? Neg. *Harprecht. ad* §. 3. *I. de Obl. quæ conf. ex Contr. n.* 47.

10. Ob, wenn in 30. Jahren die Erbschafft nicht getheilet würde, nach dem durch die Præscription die Theilung verwehret werden könne? Neg. *Harpr. d. l. n.* 31.

CENT. VIII. DEC. I.

1. Können nicht die Erben von den Legatariis der Legaten wegen besprochen werden? Ja, wenn sie die Erbschafft angetreten. *Harpr. §. 5. I. de oblig. ex conf. contr. n.* 1.

2. Kön-

2. Können denn solcher gestalt auch andere Creditores klagen? Neg. *Harpr. d. l. n. 4. Stryk. in Inst. h. t. §. 5.*

3. Wer muß denn die edition beweisen? Der Kläger. *Carpzov. part. 3. const. 14. def. 20.*

4. Wodurch wird sie bewiesen? Verbis & factis. *Stryk. Cautel. sect. 3. const. 3. §. 7.*

5. Können denn der Legatarien Erben die legata fodern, wenn sie von den Eltern nicht agnosciret worden? Aff. *Carpzov. part. 3. const. 14. def. 23.*

6. Ist ein Erbe nicht schuldig mit seinem Neben-Erben die Erbschafft zu theilen? Aff. per judicium familiæ herciscundæ. *Harpr. §. 4. h. t. num. 20.*

7. Müssen denn die Kinder mit conferiren, was sie zuvor von den Eltern zur Väterlichen Hülffe empfangen? Aff. *Carpzov. p. 3. const. 11. def. 15.*

8. Können denn die unausgestatteten zur Hochzeit Ausrichtung eben so viel begehren als die vorigen bey der Eltern Leben bekommen? Neg. *Carpzov. p. 3. const. 11. def. 21.*

9. Ist denn, wenn die Erb-Schulden getheilet werden, ein Erbe dem andern die eviction zu leisten schuldig? Neg. *Carpzov. part. 3. const. 14. def. 19. Diss. Stryk. Cautel. sect. 3. cap. 4. §. 14.*

10. Können wir denn auch durch andere Personen was acquiriren? Aff. Wenn sie in unser Gewalt seynd. *Harpr. h. t.*

DEC. II.

1. Ist nicht erlaubet dasjenige, was man zur Ungebühr noch einmal gezahlet, wieder abzufodern? Aff. *Bechman diss. de condict. indeb. cap. 2. n. 1.*

2. Mit was Klage? Per condictionem indebiti. *Bechman ibid.*

3. Wem stehet sie zu? Indebite solventi.

4. Wider wen? Wider den so zur Ungebühr was in Empfang genommen. *Bechman d. l. n. 20.*

5. Wenn hat die Condictio statt? So fern indebite aus Irthum oder Unwissenheit ein Ding zwey mahl gezahlet worden. *Bechman d. l. cap. 3. n. 1. 2.*

6. Wie vielerley ist der Irthum und Unwissenheit? Est vel juris vel facti. *Harpr. §. 1. I. quib. mod. re contrah obl. n. 52.*

7. Kan man denn das aus Unwissenheit oder Irthum des Rechts gezahlte wieder abfodern? Neg. *Harprecht. d. l. n. 53. Carpzov. part. 2. const. 28. def. 20.*

8. Kan man denn die Gerade wieder abfodern wenn sich nachdem eine nähere Freundin anfindet? Aff.

9. Komt denn die Condictio indebiti demjenigen zu statten, so die legata nach dem Testament ausgezahlet, wenn er nachdem von der Erbschafft abgestossen, und das Testament annulliret wird? Aff. *Bechmann d. l. c. 3. n. 12.*

10. Hat denn die Condictio indebiti noch statt, wenn man derselben renunciiret? Neg. *Harpr. d. l. n. 104.*

DEC. III.

1. Wie kan man seiner Schuld loß werden? Durch würckliche Zahlung. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 21. §. 3.*

2. Wer kan denn solche Zahlung verrichten? Der Schuldner, so fern ihm nicht die administrirung verbothen. *Harprecht. pr. Inst. quib. mod. toll. obl. n. 24.*

Auch wohl wer nicht schuldig, oder auch wohl die Zahlung verbeut. *Stryk. Cautel. sect. 4. cap. 1. §. 4.*

3. Wem muß denn die Zahlung geschehen? Dem Glaubiger und wer von ihm dependiret. *Zanger de Except. part. 3. cap. 1. num. 80. seqq.*

4. Kan man denn die Zahlung vor der Zeit abstatten? Dist. *Carpzov. p. 2. const. 28. def. 11. & 12.*

5. Was muß denn gezahlet werden? Das Capital nebst den Zinsen. *Struv. d. l. §. 7.*

6. Ist denn der Creditor schuldig particular-Zahlung anzunehmen?

men? Neg. *Carpzovius part. 2. const. 28. def. 18. Stryk. d. l. §. 10.*

7. Ist denn wer ein Theil der Schuld bezahlet, auch schuldig den Nachstand zu bezahlen? Neg. *Stryk. d. l. §. 9. Lynker. Decis. 557.*

8. Kan denn der Creditor angehalten werden, daß er was anders, als was der Debitor schuldig, annehme? Neg. *Stryk. d. l. §. 6*

9. Darff denn der Debitor bezahlen wenn er will? Ja es möchte denn ein Concurs schon angestellet seyn. *Carpzov. part. 1. const. 28. d. 178. 179. Stryk. d. l. §. 10.*

10. Was hat denn die Solutio vor Krafft und Würckung? Sie liberiret nicht nur den Debitorem, sondern auch die Bürgen und Pfände von aller Obligation. *Harpr. h. t. n. 68.*

DEC. IV.

1. Sind denn nicht mehr Arten sich von der Schuld loß zu machen? Ja, per acceptilationem, aber das gehet nur in stipulationibus an. *Harpr. §. 1. Inst. quib. mod. toll. obl.*

2. Kan man der Schuld nicht auch loß werden, wenn man dem Creditori eine Schuld-Post abtritt? Ja, und so denn muß die Schuld eine rechte und wahre Schuld seyn. *Stryk. Cautel. Sectio 4. cap. 2. §. 5.*

3. Wie auch wenn man einen andern Schuldner, so die Schuld auff sich nimmt, cediret, delegatio enim est solutionis species & tollit primam obligationem. *Stryk. d. l. §. 1. 2.*

Dieses kan folgendes Urthel erklären. Daß Beklagter seines Einwendens ungeachtet das producirte documentum zu recognosciren schuldig, und hat die unternommene intervention gestalten Sachen nicht statt. V. R. W.

publ. 11. Jun. 1706.

Ord. Decan. Sen. und andere Dd. der Jurist. Fac. in der Univers. Jena.

Fürstl. weltl. Gerichte beyder Stadt Quedlimburg.

Rationes decidendi.

Alldieweil aber 1. in mehr angezogenem documento eine unstreitige delegation der quæstionirten 100. Thlr. an N. enthalten, allerseits Erben auch zum 2. sich zu dieser Post judicialiter verstanden, und als eine auff den Väterlichen Güthern hafftende Schuld angegeben, solcher gestalt 3. ihre Confesſio judicialis vorhanden, und das darauff ausgefertigte documentum pro Instrumento publico & Guarentigiato zuhalten, ex quo scil. apparet, quis, cui, quid & quantum debeat ungeachtet Kläger oder N. damahls nicht zu gegen gewesen, noch das Instrument mit unterschrieben oder die Confesſion acceptiret, sintemal 3. genug daß derselbe die an ihn geschehene delegation nachhero acceptiret und darein consentiret, der Debitor delegatas auch ihm vier Jahr lang die Zinsen von dem Capital gezahlet.

[*Carpzov. p. 2. const. 2. def. 9. Mevius part. 2. decis. 241. & 316.*]

Wodurch denn eine unstreitige Novatio entstanden, welche anietzo unter dem prætextu erroris nicht revociret werden kan, gestalt ferner 4. die causa debendi aus angeregten documento zur Gnüge erscheinet, und daß es Causa mutui sey, aus allen Umständen zu colligiren ist.

(*Stryk. de cautel. Sect. 2. cap. 7. §. 5.*)

Um deßwillen auch 5. die editio der Schuld-Verschreibung als ein documentum relatum in causa hac confessata & processu executivo nicht statt findet.

(*Reus editionem documenti ad fundandam exceptionem in processu executivo petens, non est audiendus. Berger in elect. process. execut. §. 29.*)

Weniger 6. die beschehene Abhörung der Zeugen etwas operiren kan, noch Kläger sich darauf einzulassen gehalten sind, angesehen solches alles in gegenwärtiger causa liquida nicht statt hat, sondern ad reconventionem gehöret, im übrigen 7. da Beklagter sich mit diesen exceptionibus nicht behelffen mag, dessen Geschwister um so viel weniger ihr eigenes factum und judicialiter beschehene delegation zu hinterziehen befugt sind, auch so lange biß sie den vorgeschützten errorem erweisen, keine læsion

vor-

vorzuschützen, noch ein jus interveniendi haben, So ist dannenhero wie im Urtel enthalten, von Uns billig erkant worden.

Ord. Decan. Sen. und andere Dd. der Jurist. Fac. in der Univers. Jena.

4. Ist es denn bey der Novation allemal nöthig, daß man in dem Auffsatze der Novation mit ausdrücklichen Worten gedencken müsse? Aff. *Carpzov. part. 2. const. 19. def. 16. Diss. Lyncker. decis. 1484.*

5. Kan man denn mit der præscription wohl auskommen? Ja, und muß sie der Richter ex officio suppliren. *Carpz. p. 1. const. 25. def. 1.*

6. Kan man denn deren exceptionen nicht mehr als eine auf einmal opponiren? Aff. *Stryk. d. l. §. 4.*

7. Ist der Creditor nicht schuldig nebst Ausstellung der Haupt-Verschreibung absonderlich der erhaltenen Satisfaction wegen zu quittiren? Aff. *Stryk. sect. 4. cap. 2. §. 8.*

8. Kan denn der Creditor angehalten werden eine general-Quittung auszustellen? Ja, gestalten Sachen nach. *Stryk. d. l. c. 3. §. 3. 4.*

9. Läst sich denn solche General-Quittung auff die nicht specificirten Posten extendiren. Neg. *Stryk. d. c. 3. §. 4.*

10. Wie ist dem Debitori zu rathen, wenn der Creditor die Haupt-Verschreibung verlohren oder verleget? So muß er eine Mortification ausstellen. *Stryk. d. c. 3. §. 10. Struv. dissert. de mortificat. cap. 2. n. 18.*

DEC. V.

1. Ob stehlen eine freye Kunst sey? Neg. Es mögen die Beutelschneider uñ auswärtige Völcker auch sagen was sie wollen, denn es ist in Göttlichen und weltlichen Rechten verboten. *Carpzov. pr. Crim. quæst. 77.*

2. Wie vielerley actiones hat denn der Eigenthums-Herr wider den Dieb zu gebrauchen? Er kan Bürgerlich ad exhibendum klagen, das gestohlene vindiciren und Condictionem furtivam anstel-

ten, aber auch peinlich klagen. *Nevvenhan. diss. de furt.* §. 7. *Lit. C.*

3. Kan denn der Guths-Herr das gestohlene Guth ohne einig Entgeld wieder abfodern? Aff. *Schultz de oblig. ex delict. Lit. C. Carpzov. p. 4. const. 39. def. 5. Richter. decis. 96. Diss. Finckelthaus Obs. 56.*

4. Wie aber wenn es ein Jude an sich gekaufft? Aff. Der Jude muß nicht besser seyn als ein Christ. *Schultz. d. l.*

5. Ob man wegen eines begangenen geringen Diebstahls seiner Ehren anrüchtig wird? Neg. *Lyncker decis. 623.* Es können auch die Handwercker denjenigen, so sich solcher gestalt vergangen, nicht aus der Gilde stossen. *Lyncker. d.*

6. Ist denn die Straffe des Auffhangens oder Stranges zu billigen? Aff. *Carpzov. pr. Cr. quæst. 77. n. 12. & ad contraria respondet. Schultz. d. l. Lit. C.*

7. Ist denn unter dem weggenommenen Guthe u. des Verbrechers Leben eine rechte Proportion? Aff. *Carpzov. d. l. n. 47.*

8. Ist denn des Diebstahls wegen die Haußsuchung zuläßig? Aff. *Schultz d. l. Lit. H.*

9. Ist denn der Dieb wegen des ersteren Diebstals flucks aufzuhangen? Aff. *Schultz. d. l. Lit. C.*

10. Werden denn, die Adelichen Standes so sie sich des Diebstahls befleißigen, mit der Todes Straffe verschonet? Ja, wenn man sich einer Besserung zu ihnen zu versehen hat. *Schultz. d. l.*

DEC. VI.

1. Darff man denn einen Dieb, wenn man ihn auff handhaffter That ertappet, um das Leben bringen? Hier muß man distinguiren, ob er bey Tage oder des Nachts ertappet wird; Auff jenen Fall darff ihn der Guths-Herr nicht flucks umbringen: Auff diesen, weil man nicht weiß ob er bloß zu stehlen oder umzubringen gekommen, ist die Ertödtung auff gewisse Maße zuläßig. *Carpzov. pr. Criminal. quæst. 32. n. 37. & 38.*

2. Wenn

2. Wenn aber mir der Dieb mein Pferd gestohlen, sich darauff gesetzet und davon geritten, daß ich ihn nicht habe einholen können, darf ich wohl mit der Büchse oder Pfeilen auff ihn schüssen, um solcher gestalt mein Pferd wieder zu erlangen? Aff. *Carpzov. pr. Crim. quæst. 32. n. 31. Diss. Schultz. in Inst. ad L. Aquil. Lit. E. p. 455. Harpr. ad §. 5. Inst. de publ. judic. n. 195.*

3. Ist denn der Dieb von der Todes-Straffe zu liberiren, wenn ein Weibes-Bild vor ihn bittet und ihn zur Ehe begehret? Neg. *Schultz. de Obl. ex del. Lit. C. Harpr. eod. tit. n. 92. Diss. Carpzov. pr. Crim. quæst. 32. n. 40.*

4. Sind denn die Cörper der Erhangten an dem Galgen zu lassen? Aff. *Carpzov. pr. Criminal. quæst. 137. n. 7. Harprecht. h. t. num. 125.*

5. Sind denn die Cörper den Medicis zur anatomie zu überlassen? Ja, wenn die hohe Obrigkeit es erlaubet. *Nevvenhan. d. Diss. §. 7. Lit. B. Berlich. Carpzov. pr. Crim. quæst. 137. n. 72. Harpr. ad d. §. 5.*

6. Wenn aber der aufgehangte Cörper von dem Galgen abfällt, ist er denn loß zu lassen? Neg. Sondern er muß von neuen auffgehänget werden. *Nevvenh. d. l. Lit. B. Harprecht. ad §. 5. h. t. n. 86.*

7. Ist denn der, bey dem der Diebstahl gefunden wird, so weit verdächtig, daß Er deßwegen torquiret werden könne? Neg. *Harpr. §. 3. h. t. n. 25.*

8. Ob, wer sich des versetzten Pfandes gewaltsamer Weise wieder anmasset, sein Recht daran verleuret? *Aff. Berger diss. de Usu action. §. 10. Suevus Diss. Carpz. p. 4. Const. 35. def. 11.*

9. Werden denn die Beutelschneider aufgehänget? Neg. *Carpz. p. 4. C. 35. def. 7.*

10. Wenn nun der Dieb seine Todes-Straffe ausgestanden, müssen denn noch die Erben des Diebstals wegen Satisfaction machen, und deßwegen gerecht werden? *N. Carpz. pr. Cr. quæst. 80. n. 16. diss. Finckelthaus. Obs. 59. Struv. Jpr. lib. 3. tit. 23. §. 7.*

DEC.

DEC. VII.

1. Wie wird denn der Strassenraub gestraffet? Der Verbrecher wird geköpffet und der Leib auff das Rad geleget. *Carpz. pr. Cr. quæst. 90. n. 22.*

2. Hat denn die Straffe auch statt wenn sie auch nur zum erstenmahl begangen? Aff. *Carpzov. d. l.*

Wenn auch gleich das weggeraubete gar gering, *Carpzov. p. 4. const. 35. d. 4.*

Oder der Guthsherr das geraubte wieder bekommen. *Carpz. p. 4. c. 35. d. 5.*

3. Gehört denn hieher auch die gewaltsame Vertauschung der Kleider, Pferde und dergleichen? Neg. *Carpz. quæst. 91. n. 9. seq.* und wird die Straffe gelindert.

4. Darff man denn nicht sein Eigenthum von dem Besitzer mit Gewalt abfodern? Neg. *Harpr.* §. 1. *l. de vi bonor. rapt. n.* 14. *Carpz. p.* 4. *Const.* 35. *d.* 11.

5. Ist man denn schuldig den Eyd, so man dem Rauber geschworen, zu halten? Neg. *Harpr. d. l. n.* 7.

6. Kan denn der Adelstand den Rauber von der ordentlichen Straffe liberiren? Neg. *Carpz. quæst.* 90. *n.* 39.

7. Wie werden die Mörder und Straßenräuber unterschieden? diese rauben nur auff der Straße schonen aber des Lebens, jene aber rauben und tödten zugleich. *Carpz. d. q.* 90. *n.* 3.

8. Ist denn das auch vor ein Straßenraub zu achten, wer einen Mann umbringet, damit Er des andern Frau wieder bekommen möchte? Aff. *Carpz. pr. cr. quæst.* 22. *n.* 53. 54.

9. Müßen denn die Räuber oder deßen Erben, ungeachtet, daß sie die hohe Straffe ausgestanden, das entraubete restituiren? Aff. *Harpr. d. l.*

10. Können nicht die beraubten von dem domino territorii der geschehenen Beraubung wegen Satisfaction abfodern? *Harprecht.* §. 2. *n.* 4. *Carpz. pr. Cr. quæst. 91. n.* 58.

DEC. VIII.

1. Kan man nicht des zugefügten Schadens Ersetzung suchen? Ja, *per L. Aquil. actionem utilem.*

2. Wie geschicht der Schaden? Entweder an den lebhafften oder leblosen Dingen. *Schutz. ad L. Aquil. Lit. D.*

3. Wie denn an den lebhafften? Wenn sie entweder verwundet oder getödet werden.

4. Kan denn der Artzt deßwegen, daß Er undienliche Medicamenta adhibiret oder unvorsichtig verfahren, belanget werden? Ja *Meier in Colleg. Argent. ad L. Aquil. §. 29. n. 8. 9. 10.*

5. Kan denn eine Dame denjenigen, so Ihr aus Beysorge, daß Sie die Corrivales lieber hätte, mit dem Scheer-Meßer eine starcke Wunde unter das Gesicht geschnitten, und Sie also gar ungestalt gemachet, wegen solcher causirten deformität absonderlich belangen? N. *Natta Consil. 603. n. 7. Cubach. decur. 5. q. 6. Meier Colleg. Arg. ad L. Aquil. §. 64. Diss. Berlich. p. 5. Concl. 70. n. ult.*

6. Wenn man aber eines sein Vieh so gregatim geweidet zu werden pfleget (und also werden Hunde und wilde Thier ausgeschlossen) getödtet, kan man denn vermittelst dieser Klage Satisfaction fodern? *Aff. Meier ad L. Aquil. §. 26. & 27.*

7. Kan man auch solcher Gestalt klagen, wenn Ihm jemand die Kleider zerschnitten oder verderbet? *Aff. Meier d. l. §. 24.*

8. Läßt sich hieher auch bringen, wenn man jemand im Schertz verwundet oder umb das Leben bringet? *Aff. Meier d. l. §. 54. n. 25.*

9. Ist nicht derjenige, in dessen Hause Feuer ausgekommen, den der Nachbarschafft zugezogenen Schaden zu ersetzen schuldig? *Aff. Schultz. ad L. Aquil. Lit. D.*

Wenn durch sein und der Seinigen Verwarlosung und Unvorsichtigkeit das Feuer ausgekommen.

10. Wer aber und wie muß erwiesen werden, daß durch des Einwohners Schuld die Feuers-Brunst entstanden? ℞. Der Kläger muß specificiren wer in dem Hause den Feuer-Schaden gethan, und ob er bey des Herrn Arbeit geschehen. *Schultz. d. l. Carpzov. pr. Cr. quaest. 39.*

DEC. IX.

1. Auf wie vielerley Art kan man der Injurien wegen klagen? Entweder Bürgerlich, nach dem man sie æstimiret, oder Peinlich, wenn man auf peinliche Straffe klaget. *Harprecht ad* §. 10. *I. de Injur. n.* 1.

2. Hat man nicht nach hiesiger Gewohnheit noch eine andere Art dießfals zuklagen? Ja, auf einen Wieder-Ruff. *Lauterbach dissert. de action. Injur. recantator.* §. 29.

2. Ist denn die actio ad palinodiam zu den Bürgerlichen oder Criminal Klagen zu rechnen? *ad Civiles. Lauterbach. d. l.* §. 29.

4. Kan denn die palinodia durch einen Anwalt verrichtet werden? Nein es muß von den Injurianten selbst verrichtet werden. *Lauterbach d. l.* §. 34.

5. Infamiret denn die actio ad palinodiam? N. *Carpz. quæst. Crim.* 94. *n.* 65. *Lauterbach. d. l.* §. 37.

6. Wie vielerley sind der Injurien? verbales & reales, da man sich mit Worten oder Thaten an einem vergreifft. *Berlich. Part.* 5. *Conclus.* 59. *n.* 1. & *n.* 81. *seq.*

7. Wie geschehen die Injurien? vel mediate vel immediate. §. 2. *Inst. de Injur. ibiqve Dd.*

8. Was wird denn bey den Injurien sonderlich erfordert? der animus injuriandi. *Harprecht* §. 12. *I. de Injur. n.* 22.

9. Wird dann der an dem Vater, Ehemann, Præceptore, Concionatore, vermuthet? N. *Harprecht. ad* §. 11. *Inst. de Injur. n.* 22.

10. Ob denn, wer spottweise saget, du bist eine schöne Frau, ein wacker Mann, könne Injuriarum belanget werden? Aff. *Harpr.* §. 1. *I. de Injur. n.* 137.

DEC. X.

1. Kan denn ein Zeuge, wider den excipiret wird, daß er meineydig, oder sonst anderer Laster wegen zur Zeugschafft nicht zu admittiren sey, den excipienten, so er das Laster nicht beweisen kan, Injuri-

arum belangen? Ja, denn unser Recht läst nicht zu sub specie defensionis einen zu beschimpffen. *Harpr.* §.1. *n.* 110. *Speckhan Cent.* 3. *class.* 3. *quæst.* 18. *Meier. Coll. Arg. de Injur.* §. 5. *n.* 19. *Harpr. d. l. n.* 197. *Dissent. Carpzov.*

2. Ob denn, wenn das vorgeworffene wahr ist, die Injurien-Klage cessire? Aff. *Harprecht* §.1. *n.* 98.

3. Kan denn ein Weibesbild deswegen Injuriarum klagen, daß man Ihr Ungebühr in Unehren zugemuthet, so man attentare pudicitiam nennet? Aff. *Berlich. p.* 5. *Concl.* 59. *n.* 56.

4. Ob denn wegen eines ungebührlich angelegten Arrests man den arrestanten Injuriarum belangen könne? Aff. *Harpr.* §. 1. *n.* 8.

5. Ist denn, wer wegen geringer Injurien condemniret wird, seiner Ehren anrüchtig zu achten? Neg. *Carpz. pr. Crim. quæst.* 94. *n.* 73. *Lynker decis.* 623.

6. Wodurch wird die Injurien Klage auffgehoben? 1.) An seiten des Injurianten, wenn er sich vor dem Krieg rechtens erkläret, daß er von Klägern nichts als alles Liebes und Gutes zu sagen wisse. *Carpz. pr. Cr. quæst.* 97. *n.* 14.

Welcher Behelff aber nicht angehet, wenn die æstimatoria angestellet ist. *Carpzov.*

2.) Wenn der injuriatus retorquiret. *Lauterbach diss. de action. injur. ad palinod.* §. 39.

7. Kan man nicht auch an seiten des injurianten sich eines und das andere zu Nutze machen? Ja, 1. wenn er die injurien remittiret. 2. per dissimulationem, wenn er sie entweder flucks anfangs nicht ad animum revociret, oder nach dem mit dem Injurianten freundlich conversiret *Lauterbach d. l.* §. 40.

8. Wie pflegen sich die Injuriati zu verwahren, wenn sie nothwendig mit einander conversiren müßen? Sie pflegen dergleichen auf Hoff-Recht i. e. citra injuriæ remissionem zu thun. *Lauterb. d. l.*

9. Kan sich der Injuriat nicht weiter womit schützen? Ja, durch die Verjährung. *Carpz. p.* 4. *Const.* 46. *d.* 1. 2.

10. Da die Injurien binnen Jahr und Tag verjähret werden, so fraget es sich, ob auch die actio ad palinodiam zu der Zeit verjähret werde? Neg. *Berlich.* p. 5. *Concl.* 69. *n.* 12. *Schultz in Inst. de Injur. Lit. H.*

Lauterb. d. l. §. 41. *diss. Stryk. in Inst. h. t.* §. 12. *Mevius decis.* 369. qui statuunt hanc actionem etiam esse annalem.

CENT. IX.
DEC. I.

1. Kan denn der Creditor den debitorem, so bey Schelm schelten binnen gewisser Zeit die Zahlung versprochen, aber nicht inne gehalten, zu recht schelten? *N. Stryck. de Cautel. sect. 2. cap. 6.* §. 17. *Muller dissert. de Obligat. sub infamia* bey Schelm schelten *sect. 2.* §. *ult. Besold thesaur. pract. v.* Schelm. *Speidel. Specul.* von Schelm *qui allegat. Hering Webner. & alios.*

Da denn die JCti statuiren, daß die clausul bey Schelm schelten als vor nicht gesetzet zu halten, ja sie vermeinen der Creditor könne sich der Injurien Klage nicht entbrechen.

2. Wie ist denn der, so sich rühmet daß er mit des andern Frau zugehalten zu bestraffen? Mit Verweisung, Gefängniß oder andern arbitrarischen Straffe. *Berlich. part. 5. Concl. 68. Carpz. p. 4. Const. 45. d. 2.*

3. Was vor ein Unterscheid ist unter einem Pasquil und geschriebenen Injurien? Im Pasquil wird ein Capital delictum vorgeworffen, bey schrifftlichen Injurien aber wird nur Beschimpffung gesuchet. *Carpz. pr. Cr. quæst. 98. n. 50.*

4. Gehören denn die Pasquil in die Ober- oder Unter-Gerichte? In die Ober-Gerichte. *Carpz. pr. Crim. quæst. 109. n. 32. Struv. Jpr. lib. 4. tit. 4.* §. 4.

5. Ist denn das ein Pasquil, wenn der Autor seinen Nahmen mit unterdrucket? *Aff. Berlich. part. 5. Concl. 67. n. 6. Harprecht.* §. 1. *de Injur. n. 154. diss. Carpzov. quæst. 9. n. 24.*

6. Ist denn der das Pasquil findet und andern zeiget, gleich zu bestraffen dem der es gemachet? *Neg. vid. infr. h. q.* 10.

7. Wie denn, wenn das im Pasquil enthaltene, die Warheit ist. *Aff. Foman diss. de famos. libell.* §. 13.

8. Wird

8. Wird denn derjenige, auff den das Pasquil gemachet seiner Ehren anrüchtig daß er ex Collegio auszuschlüssen? *N. Foman. diss. de famos. lib. §. 16. Harpr. §. 1. I. de Injur. n. 218.*

9. Werden denn die Pasquil gleich den Injurien præscribiret? *N. Berlich. p. 5. Concl. 69. n. 55. Carpz. pr. Cr. quæst. 98. n. 53.*

10. Was denn vor eine Straffe fällt wegen der Pasquil? Der Autor des Pasquils ist mit der Straffe die er dem andern in dem Pasquil vorgeworffen, zu bestraffen; der aber das Pasquil findet und kundbar machet wird arbitrarie gestraffet. *Carpz. pr. Cr. quæst. 98. n. 51. & 61.* Und ist der Autor des Pasquils pro infami zu halten, auch die Pasquil durch den Scharffrichter öffentlich zu verbrennen.

DEC. II.

1. Kan man denn mit guten Gewissen seine Noth vor der Obrigkeit suchen? Aff. durch das Klagen *pr. Inst. de action.*

2. Ist denn einem Christen vor der Obrigkeit zu klagen vergunt? *Aff. Harpr. pr. Inst. de action. n. 51.*

3. Wie vielerley ist das Klagen? das kan man so kurtz nicht fassen, nur etlicher zu gedencken, so sind sie vel personales vel reales. *§. 1. Inst. de action.*

4. Was haben sie vor einen Grund? Die Personales haben zum Grunde die Obligationes, quæ vel ex contractu & quasi vel delicto vel quasi entstehen, die reales aber ein dinglich Recht. *Harpr. §. 1. J. h. t. n. 6.*

5. Wie gepaaret man mit den realibus? Da ist zu wissen quod res sint vel corporales vel incorporales, zu jenen gehören rei vindicatio & publiciana: Der Incorporalium sind mancherley Species, wegen der servitutum aber ist Confessoria & negatoria.

6. Wo kan man die rei vindication am besten anstellen? In loco rei sitæ, & domicilii. *Harpr. §. 1. h. n. 51.*

7. Hat man bey der vindication des Tituls mit zu gedencken? *N. Struv. Jpr. lib. 2. tit. XI. §. 2.*

8. Wie pfleget man bey der Rei vindication zu schlüssen? daß

das Gut jure Dominii Klägern zustehe, und Beklagter solches cum omni causa & fructibus abzutreten schuldig sey. *Struv. d. l.*

9. Muß denn der Besitzer dem Guts-Herrn sein Gut ohne Entgelt wieder abtreten? Ja, wenn er es gleich bona fide und auf öffentlichen Marckte gekaufft, und bey dem Kauffe protestiret hätte. *Struv. d. l. §. 12.*

10. Kan man sich nicht mit der Publiciana behelffen? Ja, wenn man à non Domino unwissend was gekaufft und es noch nicht verjähret wäre. *Harpr. ad §. 4. I. de action. n. 4. Struv. d. l. §. 8.*

DEC. III.

1. Wie gebrauchet man die Confessoriam? Der Kläger klaget daß man ihn an dem Gebrauch der Dienstbarkeit verhindert und bittet daß er dabey geschützet, und Beklagter ad cautionem de non amplius turbando angehalten werden möchte. *Struv. Jpr. Germ. lib. 3. tit. XI. §. 6.*

2. Was hat es mit der Negatoria vor eine Bewandniß? Da klaget man wider denjenigen so sich einer Dienstbarkeit auf unsern Gütern ungebürlich anmassen will, daß er sich dergleichen enthalte und Caution ihn nicht weiter zu turbiren leisten müsse. *Struv. d. l. §. 7. Harpr. §. 2. I. de action. n. 7.*

3. Wer muß denn den Beweiß führen? In der Confessoria muß der Kläger, in der Negatoria der Beklagte beweisen. *Harprecht. Struv. d. l.*

4. Können die Creditores verwehren, daß wenn dem Debitori eine Erbschafft zugefallen, er dieselbe nicht repudiiren könne? *N. Harpr. §. 6. I. de act. n.* 10.

5. Hafften nicht die Güter, so der Miethsman in das Pacht-Gut einbringet vor die Pension stillschweigend? Aff. doch mit Unterschied. *Harpr. § 7. I. de act. n. 7.*

6. Ob wenn ein Student seine Bücher in eine geheurete Stube bringet, dieselbe stillschweigend vor die Pension verpfändet seind? *N. Harpr. §. 7. de act. n. 18.*

7. Hat denn der Eheman ein stillschweigendes Unterpfand in

den

den Gütern, so ihm in pactis dotalibus verschrieben sind? *N. Carpzov. p. 1. Const. 28. def.* 118.

8. Kan nicht die Geschwängerte den Impraegnatorem belangen mit der praejudicial action de partu agnoscendo? Aff. *Capz. p. 1. Const. 16. def. 26.*

9. Kan man denn wegen eines extrajudicial Unterpfandes die Hypothecariam anstellen? Hier ist zu distinguiren inter jus Saxonicum & Civile. Nach jenem gehet sie nicht an, aber wohl nach diesem. *Cr. p. 1. C. 28. def. 122.*

10. Wie aber wenn in mobilibus die Hypothec extra judicialiter bestellet wäre? Sie ist gültig. *Carpz. d. l. d. 123.*

11. Kan denn der Creditor verhindern, daß der Debitor das verhypothecirte Gut nicht verkauffe? *N. Cr. p. 2. Const. 24. def. 8.*

DEC. IV.

1. Sind nicht auch etliche Klagen vel bonae fidei vel stricti juris? Ja, und die Actiones aus den Contractibus bilateralibus bonae fidei, da man sonderlich auf guten Glauben halten muß, die Condictio certi aber & ex stipulatu sind stricti juris. *Stryk. ad §. 28. Inst. de action.*

2. Sind denn die Actiones so in §. 28. I. de actionib. erzehlet werden bonae fidei und keine mehr? Aff. *Stryk. d. l.*

3. Wie verfähret man denn bey dem Judicio familiae herciscundae nach Sachsen Rechte? Da theilet der ältere Bruder und der jüngste wehlet, jedoch müssen 1. der Theilenden nur zwey seyn, 2. wo aber Schwester und Brüder sind, da theilet die Schwester und der Bruder wehlet. *Carpz. p. 3. C. 15. d. 2.*

4. Hat denn diese Regul auch statt in Judicio communi dividendo? *N. Carpz. p. 3. C. 15. d. 22.*

5. Ist denn die Actio, nach welcher die Ehe-Frau ihre Mitgifft wieder fodert ad actiones bonae fidei zu rechnen? Aff. *Stryk. ad §. 29. I. de action.*

6. Pfleget denn eine Ehe-Frau wegen ihrer Mitgifft allen andern Creditoribus vorgezogen zu werden? Ja de Jure Civili wohl aber

aber nicht nach Sachsen Rechte, allwo die eine ältere Hypothec haben, vorgezogen zu werden pflegen. *Carpzov. part. 1. Const. 28. def. 64.*

7. Aber ist dießfals des Beweises wegen des Mannes quittung genug? *N. Carpz. d. l. def. 72.*

8. Kan denn die petitio hereditatis auch ad actiones bonæ fidei gebracht werden? Aff. *Stryk. & Harprecht.*

9. Hat denn in den actionibus bonæ fidei die Compensatio auch statt? Ja, wenn die Schuld auf beyden seiten richtig. *Schultz. in Inst. tit. de action. Lit. CCC.*

10. Hat denn die exceptio non numeratæ pecuniæ auch statt? Nein, als nur in causa mutui & dotis. *Carpz. p. 1. C. 32. d. 68.*

DEC. V.

1. Haben nicht etliche Beklagte und Debitores den Behelff, daß sie nicht weiter zahlen dürffen als sie können? Ja, per beneficium competentiæ. *Struv. diss. de benefic. Competentiæ per tot.*

2. Woher entstehet denn dieses Recht? Aus fünfferley Ursachen. 1. ob pietatem & reverentiam, wenn Eltern verklaget werden, e. g. aus Vormundschafft, *Struv. diss. de benefic. competent. tit. 1. §. 2. & 7. Lauterbach. de benef. Compet. §. 11.*

Welches auch auf die Kinder extendiret wird. *Struv. d. l. §. 19.*

3. Können denn Stieff-Eltern sich auch dergleichen bedienen? N. weil sie keine rechte Eltern sind. *Struv. d. l. §. 7. Lauterbach. d. l. §. 17.*

4. Hat es 2. statt bey geschlossener Ehe, daß sich dessen Ehe-Männer und Ehe-Frauen gebrauchen könten? Aff. *Struv. d. l. tit. 2. §. 2.*

5. Können sich denn dessen die Schwieger-Eltern auch bedienen? dist. Ob die Anfoderung geschicht bey wehrender Ehe, oder da dieselbe aufgehoben, auf jenen Fall ist der Schwieger-Vater zu hören, auf diesen aber nicht. *Struv. d. l. §. 5. Lauterbach. §. 17.*

6. Wie aber, wenn der Schwieger-Vater, damit er seine Tochter umb so viel besser anbrächte, zur Ausstattung mehr gelobet als er halten kan, solte er wol mit dieser Exception zu hören seyn? dist. Ob er nach der

Zeit, da er die Außlobung gethan, durch Unglücks-Fälle verarmet worden, oder ob er zur Zeit der Außlobung wohl gewust, daß er es nicht halten könne: Auf jenen Fall ist er zu hören, aber nicht auf diesen. Hoc enim casu ut dolosus promissor tenetur in solidum *Struv. d. l.* §. 5. gleiche Bewandniß hat es, wenn die Braut mehr einzubringen versprochen als sie halten kan. *Struv. d. l.*

7. Kan sich denn Maritus in dem Fall da die Ehe morte oder sonst dissolviret wird, dieser Exception bedienen? dist. Ob er durch Unfall oder durch eigene Schuld in Armuth gerathen, *Struv. d. l.* §. 8. *Lauterbach.* §. 19. und das läßt sich auch auf die Ehe-Frau extendiren. *Lauterbach.* §. 21.

8. Wenn aber die Frau wissendlich einen Mann heyrathet, so nicht viel zum besten gehabt, kan sie mit dieser exception außkommen. Aff. *Brunneman de concurs. credit. cap.* 5. §. 29. *N. Carpzov. p.* 1. *Const.* 28. *def.* 84. *Struv. d. l. diss. Strauch. diss.* 3. §. 9.

9. Läßt sich denn diese exception auch auf Braut und Bräutigam appliciren? Aff. *Struv. d. l.* §. 13. *diss. Lauterbach.* §. 20. qui distinguit inter consensum sponsalitium & matrimonialem.

10. Können denn damit auch des Mannes-Erben fortkommen? dist. inter heredes extraneos & liberos natos, Jene nicht, aber diese können sie anwerden. *Struv. d. l.* §. 10.

DEC. VI.

1. Können denn 3. die Gesellschaffter zu dem beneficio competentiæ gelassen werden? Aff. *Struv. diss. de benef. Competentiæ tit.* 3.

2. Haben sich denn 4. auch die Krieges-Leuthe dieses beneficii zu erfreuen? Aff. *Struv. ibid. tit.* 5. §. 2.

3. Dürffen sich dessen auch Frey-Herren und Edelleuthe anmassen? Aff. *Carpzov. p.* 1. *C.* 32. *d.* 18. *Struv. ib. tit.* 5. §. 7.

4. Wie kömt es umb die Doctores aller Facultäten? Sie werden auch dazu gelassen. *Carpzov. & Struv. d. l.*

5. Kömt denn dieses Privilegium auch den Geistlichen zu Nutze? Aff. *Struv. d. l. tit.* 5. §. *ult.*

6. Wenn der Donator nach dem von dem Donatario verklaget wird, kan sich der Donator mit dieser Exception schützen? Aff. *Struv. d. l. tit. 7. §. 2.*

7. Ist denn dieses eine exceptio dilatoria oder peremtoria? dist. *Struv. d. l. tit. 7. §. 5.*

8. Kan man sich dieser exception auch noch heute zu Tage gebrauchen? Aff. *Carpz. p. 1. Const. 32. d. 15. Struv. Berger diss. 38. §. 6. dissent. Coler. process. part. 2. c. 3. n. 30. seq.*

9. Wird denn derjenige, so bonis cediret zu dem beneficio competentiæ admittiret? Aff. *Struv. d. l. tit. 6. §. 8.*

10. Kan man denn diesem beneficio renunciiren? *N. Carpz. p. 1. C. 32. def. 19. disting. Berger. d. diss. 38. §. 7. & 8. seq.*

Hieher gehöret folgende Tabell.

Bene-

Beneficium Competentiæ vel datur
Ex Struvii dissertatione de beneficio Competentiæ,

- ratione personarum
  - propter sanguinis Conjunctionem
    - ascen
    - descen
    - Collat
  - propter conjunctionem matrimonii
    - qu
    - qu
  - propter societatem
    - Unive
    - partic
  - ob bene merita
    - Militibus t
      d
    - Nobilibus
    - Doctoribu
    - Advocatis
    - Clericis. §
  - ob commiserationem
    - 1. q
    - 2. (
- ratione causæ
  - Donator; tit. 7. §. 2.
  - an etiam ejusdem heredibus §.

...ibus sc. parentibus tit. 1. §. 2. An Vitrico & Novercæ N. §. 7.

...tibus liberis

...libus fratribus §. 8. An etiam unilateralibus. A.

...d petitionem { Uxor; tit. 2.
Socer, An hic teneatur si majorem dotem promiserit quam solvere possit, dist. tit. 2. §. 5.

...d repetitionem { dissoluto matrimonio
si ad inopiam vergat Maritus §. 8.
An si sciens obærato nupserit dist. §. 8.
An detur heredibus Mariti? dist. §. 10.
An sponso & sponsæ. §. 13.

...alem
...arem } Sociis tit. 3.

... 5. §. 1.
... inter militiam sagatam & togatam §. 6.
quinam præferendi dist. §. 6.
... 8.

... 9.
...o.

... bonis cessat tit. 6. §. 2.
... moratorias inducias (quinquennel) impetravit
An interim debeantur Usuræ Aff.
An jus talionis contra impetrantem posit usurpari. §. 14.

DEC. VII.

Zeige doch eine ideam processus, einen kurtzen Abriß des Process. Der Kläger muß 1. actionem personalem vel realem anstellen.

2. Darauf suchet der Beklagte Abschrifft und dilation ad respondendum, bemühet sich auch immittelst umb einen Bedienten.

3. Der Beklagte excipiret und contestiret litem.

4. Ist zu sehen ob lis zur Gnüge contestiret sey.

5. Da er mit dem Beweise nicht fortzukommen getrauet, muß er sich der Gewissens-schiebung zeitig bedienen.

6. Muß der Kläger reservata reprobatione Beweiß führen.

7. Wird das Zeugniß disputiret.

8. Werden die Partheyen ad audiendam sententiam citiret.

9. Denn wird die sententz partibus præsentibus publiciret.

10. Facta publicatione lassen es die Partheyen entweder dabey, oder suspendiren sie leuterando vel appellando à viribus rei judicatæ.

DEC. VIII.

1. Es scheinet als wenn dem Beklagten viel an dem excipiren gelegen sey? Aff.

2. Wie vielerley sind die exceptiones? dilatoriæ & peremtoriæ.

3. Bey den Dilatoriis hat man zu sehen theils auf die Person des Richters, ob er competens oder suspectus.

4. Theils auf die Legitimation des Klägers.

5. Theils auf die Klage selbst, wie sie an sich eingerichtet, ob ihr auch die exceptio inepti libelli, ineptæ cumulationis, præposterationis im Wege liege.

6. Bey examinirung der meritorum causæ wohin die exce-

ptio

ptio præjudicialis, ſpolii, litis pendentis, pacti conventi temporalis zu referiren.

7. Die gemeineſten Exceptiones ſind ſatisdationis, Guarandæ, tua non intereſt, quoad te liberas ædes habeo.

8. Bey Recognition der Documenten kan man die exception de te non cantat inſtrumentum, quod petis intus habes anwerden.

9. Wenn zur Klage mehr gehöret, ſo hat man exceptionem non citatorum omnium quorum intereſt vorzuſchützen.

10. Wenn Zeit wehrenden Proceſs was innoviret wird, hat man exceptionem attentatorum anzubringen.

DEC. IX.

- Die Peremtoriæ entstehen
  - entweder bey der Abhandelung selbst
    - ratione facti
      - da geschehen was nicht geschehen soll
        - exceptio doli mali
        - metus
        - erroris
        - læsionis
        - Litigiosi.
      - da nicht geschehen was geschehen soll
        - non numeratæ pec.
        - non solutæ dotis
        - implementi non secuti.
    - ratione personarum
      - Creditoris
        - Exceptio SCti Maced.
        - usurariæ pravitatis
      - debitoris
        - SCti Vellejani
        - Minorennitatis;
  - oder nach derselben und sind entweder
    - generales
      - solutionis, solennis obsignationis
      - novationis, delegationis
      - compensationis
      - præscriptionis
      - transactionis
      - pacti conventi de non petendo
    - speciales
      - contra sententiam
        - Leuterationis
        - appellationis
        - nullitatis
        - restitutionis in integrum
        - protestationis
        - subreptionis
      - contra instrumenta quod sint
        - falsa
        - solennitate destituta
        - rasa cancellata

DEC. X.

1. Wie hat man sich zu verhalten, wenn ein Schuldner viel Creditores verläßt, die nicht alle können bezahlet werden? Da hat man zu sehen, wer dem andern vorgehe, zumal die Creditores in fünff Classes pflegen eingetheilet zu werden.

2. Wer stehet in der Ersten? Die simpliciter & eminenter privilegiret sind, daß sie allen andern vorgehen. *Bremer. diss. Giessens. de Concurs. & protopraxia Creditor.* §. 9.

3. Wer sind die? I. Die ihre eigenthümliche Sachen, da sie noch vorhanden, wiederfodern.

1. res depositæ, zu treuen Händen hinterlegte Sachen, §. 11. oder was andern zu überbringen anvertrauet worden, §. 12.
2. Die Sachen, so ein Guts-Herr dem Pachtmann verheuret, lehnet oder zur Bitte verstattet, dahin auch das eiserne Viehe gerechnet wird.
3. Die Verkäuffer, wenn das Kauff-Geld nicht bezahlet noch dem Käuffer getrauet worden, und der Verkäuffer sich das Eigenthum vorbehalten, oder das pactum commissorium annectiret worden, §. 13.

Wie aber wenn der Käuffer betrüglich handelt? §. 14. Kan denn das verkauffte Gut auch wol von dem gedritten abgefodert werden? Aff. §. 14.

4. Wie auch 4. Wenn der Verkäuffer sich in re vendita die Hypothec reserviret. §. 15.
5. Wenn die Ehe-Frau und Kinder ihr Eigenthum wiederfodern es sey beweglich oder unbeweglich Gut. §. 16.
6. Wenn jemanden was diebischer weise entwendet worden §. 18.
7. Erben so von dem Debitore ihr Erbtheil noch nicht erhalten. §. 20.
8. Die jenigen so ein Unterpfand auf dem Gute erlanget, bevor es der Debitor bekommen. §. 21.
9. Pecuniam ad Cambium datam repetens Wechsel-Geld §. 22.

4. Wie

4. Wie aber wenn obige Neun Stücke in natura nicht mehr vorhanden, haben denn die Creditores ihres Anspruchs wegen auch den Vorzug? Nein, sie werden so denn in eine andere Classem verwiesen.

5. Hieher ist 4. zu bringen das Liedlohn, Acker-Lohn und Saam-Getreydig. *Carpz. p. 1. C. 28. d. 24. ad 28.*

6. 5. Die Begräbniß-Kosten.

7. 6. Die Artzney, so bey währender Kranckheit aufgewendet worden.

8. 7. Herrn-Gefälle ordinaria & extraordinaria. *Carpz. d. l. d. 47.*

9. 8. Was Hospitalien, Kirchen und Schulen gehöret. *Carpz. d. 58.*

10. 9. Erb-Gelder. *Carpz. d. 56.*

CENT. X.
DEC. I.

1. Die über der stillschweigenden Hypothec auch das Jus prælationis haben.

Dahin gehören

2. 1. Der Frauen Mitgifft und Absoderung der Gerade. *Carpz. d. C. 28. d. 94.*

In der andern Classe sind — Ist sie denn nicht allen Hypothecariis auch denen die eine ausdrückliche Hypothec haben vorzuziehen? N. *Carpz. d. l. d. 65.*

2. Wenn fänget sich dieses Recht an? Von Zeit consummirter Hochzeit. *Brem. §. 34.*

3. 3. Wie wird sie bewiesen? Des Mannes Qvittung ist dießfals nicht genug, es wäre denn, daß die andern Creditores auch nur des Mannes Hand vorzuzeigen hätten. *Carpz. d. l. d. 72. & 76.* doch können dießfals auch Brüder Zeuge seyn. *Carpz. d. 81.*

 4. Wo-

4. 4. Wodurch verleuret sie das Vorzugs-Recht? Wenn sie in des Mannes Schulden williget 2. mit ihm gemeinen Handel treibet, 3. wissendlich einen Mann so viel schuldig gewesen, heyrathet. 4. Oder den Mann durch böse Haußhaltung in Armuth gebracht.

2. Hat sie das Vorzugs-Recht auch in paraphernal-Gütern? *N. Carpz. d. 86.*

3. Wie denn, wenn sie dem Manne Geld vorstrecket? *N. Carpz. d. 90.*

4. Kan sie denn hieher auch die donationem propter Nuptias bringen? *N. d. 91.*

5. 5. Kömt denn das Jus prælationis auch auf die Erben? dist. Ja auf die Kinder wohl, nicht aber auf die ascendentes & Collaterales. *Carpz. d. 95. 96.*

6. II. Haben nicht Unmündige in bonis tutorum gleiches Hypothec und Vorzugs-Recht? Aff. *Bremer. §. 34.*

Haben denn sich dessen auch des Unmündigen Erben zu erfreuen? *N. Carpz. p. 2. C. 24. d. 12.*

Stehet denn, was aus des Unmündigen Gelde gekaufft wird, ihm unterpfändlich zu? Aff. *Carpz. d. 109.*

7. III. Haben nicht Kirchen und Städte ebenfals das Jus prælationis in der Administratorn Güter? Aff. *Brem. §. 36.*

8. IV. Gehöret des fisci contract auch hieher? Aff. *Brem. §. 36.*

9. V. Wer zu Aufferbauung des Debitoris Häuser Geld lehnet, gehet den andern Glaubigern vor, wenn das reparirte noch vorhanden ist. *Carpz. d. 105.*

10. VI. Wer Geld herschiesset ein Hauß zu kauffen, und sich dasselbe unterpfändlich verschreiben läßt, hat auch ein Vorzugs Recht. *Carpz. d. 107. 108.*

Wenn nun in dieser Classe mehr Creditores vorhanden, so obtiniret die Regul, qui prior tempore potior est Jure, wer eine ältere Hypothec hat, gehet der jüngeren vor.

DEC. II.

1. Wer sind die Creditores in der dritten Classe? Die Hypothecarii so kein Vorzugs-Recht haben.

2. Wie viel sind deren, (1.) die eine stillschweigende Hypothec 2.) die eine ausdrückliche Hypothec haben. 3.) Die in die Güter Gerichtlich immittiret sind. 4.) Die Arrestanten. *Carpz. d. l. def. 110.*

Dritte Classis.

3. Wer hat denn eine stillschweigende Hypothec?
   1. Die Kinder in des Vaters Gütern. *Carpz. def. 13.*
   2. Unmündige in des Vormundes Güthern. *def. 114.*
   3. Kirchen und Schulen. def. 115.
   4. Was der Miethsmann in des Locatoris gemiethete Gut eingebracht. def. 117.
   5. Wenn dem Creditori erlaubet wird des Debitoris Güter einzunehmen und zu verkauffen. def. 121.

4. Wie geschicht die ausdrückliche Hypothec? per conventionem, jedoch ist zu distinguiren unter Unbewegliche und Bewegliche Güter, wegen jener muß die Hypothec Gerichtlich geschehen, dieserwegen aber ist die extrajudicial-conventio zulänglich.

5. Wer in die Vereiserung des Unterpfandes williget, begibt sich seines Pfand-Rechts. *Carpz. d. 131.*

6. Kan denn der Creditor das Unterpfand verkauffen, wenn der Debitor in mora solvendi ist? Aff. *Carpz. d. 136.*

7. Wer in des Debitoris Güter immittiret wird bekömmt dadurch ein Unterpfands-Recht, *Carpz. d. 137.* und geschicht durch Aushauung eines Spans.

8. Bekommt nicht der Creditor auch durch den Arrest ein Unterpfands-Recht? Ja von der Stunde da er den Arrest angeleget. *C. 2. d. 143. 144.*

9. Kan denn die Obrigkeit dem Creditori den Arrest versagen? *Neg. vid. inf. Cent. 12. decad. 6. q. 2.*

10. Wenn der Debitor des Creditoris verpfändetes Gut verkauffet, ein ander Creditor aber das Kauff-Geld arrestiret, fraget

es sich, ob zu dem pretio der Arrestant oder der erste Glaubiger einen Vorzug haben? Aff. prius *C. 2. def. 148.*

DEC. III.

1. Folgen denn nun die personaliter privilegiret sind? Aff. Und gilt die Regul: qui prior tempore potior est jure allhier nicht. *Richter de privileg. Cred. cap. 5. n. 7.*

2. Wer läßt sich denn hieher bringen? 1. der Depositarius, wenn das hinterlegte Gut consumiret ist. *Richter. d. l. n. 10.*

3. Ob denn, wenn Geld jemand zu überbringen anvertrauet wird, solches aber unterschläget, hieher zu referiren? N. *Richter d. l. n. 19.*

4. Hat denn der Ehemann ein Vorzugs-Recht an der Frauen Gütern, wenn er das in der Ehestifftung gelobte nicht bald bekömt? *N. Carpz. d.* 118.

5. 3. Gehöret nicht hieher, was sonst ausser Kirchen, Schulen und Hospitalien zu milden Sachen vermachet ist? Aff. es mag aus Contracten oder Testamenten herrühren. *Richter d. l. n. 22.*

6. 4. Kan man nicht hieher auch die Alimenta bringen? Aff. *Richter d. l.*

7. 5. Gehören denn hieher nicht auch diejenigen, so ihr Geld ohne Zinß dem Debitori ausgethan? Aff. *Carpz. d. 153. Richter d. l. n. 28. diss. Lyncker decis. 1415.*

8. 6. Ist denn hieher zu referiren der Verkauffer in den restirenden Kauff-pretio, wenn er keine Hypothec reserviret? Aff. *Richter. d. l. n. 31.*

9. 7. Hieher sind auch zu bringen die Gelder, so ein Hauß zu kauffen ausgethan, ohne reservirte Hypothec. *Richt. n. 34.*

10. 8. Sind denn die Præceptores, Advocaten, und Procuratores in ihren honorariis auch privilegiret? Aff. *Richt. n. 36.*

DEC.

DEC. IV.

1. Was sind denn gemeine Glaubiger? Chirographarii die weder ein real noch personal privilegium haben. *Richter de privil. Cred. cap. 6. n. 1.*

2. Womit wird das Creditum erwiesen? Durch des Schuldners Handschrifft und durch Zeugen. *Richt. d. l. n. 6.*

3. Werden nicht auch hieher die Hypothecarii gebracht, so den Consens nur auf gewisse Zeit erhalten, nachdem die Zeit abgelauffen? Aff. *Richt. d. l. n. 7.*

4. Der Handwercks Leute ihr Arbeits-Lohn. *Richt. n. 13.*

5. Was die Vormünder einem gedritten gelehnet. *Richt. n. 14*

6. Wenn der Pastor Geld auslehnet. *n. 16.*

7. Wer Esse-Waaren verkaufft.

8. Können denn die Chirographarii, wenn ihrer gleich mehr sind, bey Verstattung weiterer Zahlungs-Frist den hypothecariis præjudiciren? Neg. *Richt. n. 32.*

9. Kan man denn, was man dem Debitori erlassen, wieder absodern, wenn er sich in der Nahrung besser vernimmt? Aff. *Richt. d. l. n. 26.*

10. Können denn die hypothecarii wieder absodern, was der Debitor den Chirographariis gezahlet? Aff. *Richt. d. l. n. 33.*

DEC. V.

1. Ist denn auch zuläßig die Zinsen zu fodern? Ja moderatas & quincunces als 5. von hundert. *Richter. cap. 7. n. 3.* es wäre denn durch Gewohnheit ein anders eingeführet. *n.* 11. Die Zinsen originiren tum ex conventione tum ex thora. *Berger. diss. de Usur. §. 6.*

2. Wie

2. Wie aber, wenn weder bey der Ausleihung noch bey dem Kauff und Verkauff keine Zinsen versprochen? Gleichwol sind die quincunces zuläßig. *Richt. d. l. n. 6.*

3. Läßt es sich denn von dem Debitore condiciren, wenn er mehr Zinsen gezahlet? Ja, denn es wird pro usuraria pravitate gehalten, und muß allenfalls von dem Hauptstul abgehen. *Richt. n. 8.*

4. Darff denn in antichresi ein Creditor die Früchte von dem eingethanen Guthe nicht höher geniessen, als 5. von 100. Nein. *Richt. d. l. n. 10.*

5. Ist denn zugelassen Zinß auf Zinß zu fodern? Nein. *Richt. d. l. n. 16. Berger. diss. de Usur. §. 9.*

6. Ist man denn schuldig weiteren Zinß zu geben, wenn die Zinsen in der Summa dem Capital gleich gekommen? Aff. Im Fürstenthum Anhalt, *vid.* Anhalt. Landes-Ordnung *tit. 17. v.* als wollen &c. Und im Chur-Fürstenthum Sachsen. *decis. Noviss. 29. v.* die Zinsen sollen ultra alterum tantum bezahlet werden, in Erwegung die Creditores immittelst das Capital entbehren und ihren Nutzen damit nicht schaffen können, etc. welches denn extendiret wird, es mögen die Zinsen von Jahren zu Jahren, und eintzeln oder in einer Summa abgeführet werden. *d. decis. Noviss. 29.*

Jedoch wo es noch recipiret ist, gehet man dem altero tanto nach. *Richt. d. l. n. 19.*

7. Wenn kan man denn bey Concurs-Processen die Zinsen abfodern? Hier ist inter jus Civile & Saxonicum zu distinguiren. Bey jenem werden die Zinsen gleich dem Sorti erkant: Bey diesem aber müssen erst alle Creditores, auch die Chirographarii abgeleget seyn. *Richter. n. 29. & 43.*

8. Leidet aber das nicht seinen Abfall? Ja 1.) in usuris pretii non soluti, wenn das Kauff-Geld nicht gezahlet wird. *n. 78.* 2.) In pecunia hereditaria in Erb-Gelde. *n. 79.* 3.) In annuis reditibus, Jährlichen Renten. *n. 87.* & 4.) pecunia pupillari Unmündigen Geldern. *n. 98.*

9. Agno-

9. Agnosciret denn der Debitor die gantze Schuld, wenn er dessen einen Theil bezahlet? Aff. *n.* III. *& supr. 8.3.7.*

10. Ob denn, wer durch 3. Quittungen so nach einander folgen, die Zahlung beweiset, die Vermuthung vor sich habe, daß das vorige bezahlet sey? Aff. *n.* III.

Wie weit ist alhier zuläßig 6. von Hundert an Zinsen zu fodern? ander Gestalt nicht als wenn sie stipuliret und absonderlich versprochen worden. Et ita pronunciabatur: daß Kläger sich am Interesse mit 5. von 100. gerechnet, es wären denn 6. von 100. versprochen, begnügen zu lassen schuldig. publ. 7. Mart. 1672. Item, weil Kläger nicht beygebracht, daß ihm 6. von 100. ausdrücklich versprochen worden, er nach Anweisung hiesiger Policey-Ordnung, *cap. 7. §. 1.* und hiesiger Observanz mit 5. von 100. sich begnügen zu lassen schuldig. publ. 19. Martii 1672.

Fürstl. Qvedlinb. Stiffts-Cantzley.

DEC. VI.

1. Giebt es nicht auch allerhand Streitigkeiten wegen der Posseß? Ja, dahero entstehet das Judicium possessorium ordinarium & summariissimum. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 37. §. 1. seq. Harprecht.*

2. Wie wurden sie vor diesem genannt? Interdicta, an deren statt man heute zu Tage hat mandata cum vel sine clausula. *Struv. §. 2.*

3. Wie werden die Interdicta eingetheilet? Sind entweder adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis. *Struv. §. 3.*

4. Wie vielerley sind der interdictorum acquirendæ?

1. quorum bonorum, nach welchen der Erbe den verklaget, so die Erbschafft pro herede & possessore inne hat, daß er dieselbe cum omni causa restituire. *Struv. §. 4.*

2. Remedium ex *L. fin C. de Edict. D. Hadr. toll.* Da der Erbe nach geschehener Vorzeigung eines Testaments, so keinen sichtbarlichen Macel oder Wandel hat, die immission in die Erb-Güther begehret. *Struv. §. 5.*

3. Interdictum quod Legatorum, nach welchen der Erbe wieder abfodert, was sich die Legatarii eigenmächtig angemasset. *Struv.* §. 6.

4. Interdictum Salvianum, da der Guts-Herr seines prædii rustici klaget, daß er die Possess der in das Gut gebrachten Güter überkomme. *Struv.* §. 7.

5. Wie vielerley sind die Interdicta retinendæ? Sie werden genennet:

1. Uti possidetis, nach welchen der eines unbeweglichen Gutes Besitzer bittet, ihn in der Possess zu schützen, es wäre denn, daß er mit Gewalt heimlich oder Bittweise die Possess erlanget. §. 8.

2. Ut rubi, welches auf die Possess beweglicher Güter anzielet. *Struv.* §. 9.

6. 3. Recuperandæ possessionis deren

1. Unde vi, wenn einer mit Gewalt aus der Possess getrieben, umb dieselbe wieder zu erlangen. §. 22.

2. Remedium ex c. redintegranda, *3. quæst. 1.* das ein jeder hat wider den, der uns in der Possess turbiret. §. 32.

3. Novi operis nunciatio, damit verwehret wird, daß uns nicht zu Schaden gebauet werde. *Struv.* §.

7. Muß nicht wer ohne geleistete Caution im Bauen fortfähret, dasselbe auf seine Kosten wieder wegreissen? Aff. *Struv.* §. 25.

8. Ist denn der Ædificant mit der Caution de demoliendo superstructo in casum succumbentiæ, wenn er nicht Recht zu bauen behalten solte, zu hören? Aff. *Struv.* §. 26.

9. Ob denn, so jemand extrajudicialiter der Possess entsetzet wäre, derselbe vor allen Dingen zu restituiren sey? Aff. *Carpzov. lib. 1. R. 2.*

10. Ob die Sentenz, so in possessorio gesprochen auch in petitorio seine Krafft habe? N. *Schultz. de Interdict. Lit. C.*

DEC. VII.

1. Kan man denn verwehren, daß man vor einem Richter nicht stehen dürffe? Ja, ob incompetentiam, daß die Sache vor ihn nicht gehöre, oder ob suspicionem wegen Verdachts.

2. Woraus ist die Incompetenz zu schliessen? Aus dem Privilegio so theils die Personen, theils gewisse Sachen zu haben pflegen.

3. Was sind das vor Personen? Sie sind theils Geistlich, theils Weltlich, zu jenen gehören die Personæ Ecclesiasticæ als Clerici, so nicht allein vor sich, sondern auch vor ihre Diener und Angehörige privilegiret sind; Unter den Politischen sind

1.) Die Academici.

2.) Miserabiles Personæ.

Haben sich denn dergleichen Freyheit auch reiche Witben zu erfreuen? Aff. Weil man nicht so wohl auf den Reichthum, als der Personen Zustand zu sehen, so leicht gefähret werden können. *Schroeter de foro competent. part. 1. art. 1. in med.*

3.) Legatus, qui jus revocandi domum habet. *Althus. in dicæolog. lib. 3. cap. 3.*

4. Was hat man ratione causæ vor ein Privilegium? Si sit matrimonialis von Ehe-Sachen. Item Juramenti. *Althus. d. l.*

5. Haben denn die Clerici sich dieses Privilegii auch in causis realibus zu gebrauchen? N. Dieserwegen müssen sie coram foro seculari stehen. *Carpzov. lit. 3. Conf def. 7.*

6. Haben nicht die causæ feudales auch ihr sonderbar forum? Aff. *Radewalt. diss. de for. compet. §. 34.*

7. Wie wird denn gestrafft, wer eine Sache ad forum incompetens bringet? Die Straffe ex *L. 5. §. 1. C. de Jurisdict.* wird heute zu Tage nicht practiciret. *Radewald. d. l. §. 40.*

8. Auf wie vielerley Art muß man forum agnosciren? 1. Ratione contractus, 2. delicti, 3. domicilii, 4. ratione rei sitæ, 5. ratione continentiæ causæ. Flöricke *ad Struv. lib. 4. tit. 5. §. 1.*

9. Ob man denn dem privilegio fori renunciiren könne? Aff. *Berger. diss. 14. de renunciat. §. 13.*

10. Wie vielerley sind die Streitigkeiten? Zweyerley, voluntariæ & contentiosæ Jurisdictionis. Flörike *ad Struv. lib. 4. lit. 4. §. 7.*

DEC. VIII.

1. Kan denn die ordentliche Obrigkeit wohl Verdachts wegen recusiret werden? Aff. *D.* Klein *diss. de judic. suspect. cap. 2. n. 130.*

2. Wenn muß denn die exceptio Judicis suspecti opponiret werden? vor allen andern exceptionibus dilatoriis *D.* Klein *d. l. cap. 4. n. 5.* es wäre denn Sache, daß die causa suspicionis sich post litem contestatam erst hervor thäte. *d. l. n. 14.*

3. Wie muß denn damit gepahret werden
   1. muß sie in scriptis angebracht, Klein *cap. 4. n. 27.*
   2. Die Ursache des Verdachts exprimiret und bewiesen werden. *d. l. n. 35.*
   3. Deren cognition immediate der hohen Obrigkeit übergeben werden. *d. l. n. 77.*

4. Aus wie vielerley Ursachen kan der Judex recusiret werden? 1.) wegen allzugrosser Liebe zu dem Kläger, 2.) wegen grossen Haß zum Beklagten, 3.) wegen Begierigkeit ein und das ander zu haben, 4.) aus Furcht. Klein *cap. 3. n. 21.*

5. Wie pfleget die Liebe zu seyn? Entweder gegen sich selbst oder gegen seine Freunde. *d. l. n. 13.*

6. Kan man denn nicht in seiner eigenen Sache Richter seyn? N. Klein *d. l. n. 25.*
Es gehe die Sache ihn hauptsächlich oder beyfällig an, *n. 68.* als wenn er zuvor darinnen advocando oder consulendo bedienet gewesen. *n.* 110.

7. Kan denn der Sohn in Sachen, da der Vater Richter ist, den Partheyen advocando bedienet seyn? Aff. *n.* 160.

8. Kan er denn wegen Feindschafft, so er zu dem Beklagten träget, recusiret werden? Aff. wenn er auch gleich sich schon mit ihm versöhnet und verglichen hätte. *n.* 138.
Also hindert auch die Furcht zu dem Obern,

9. Kan

9. Kann er denn recusiret werden, wenn er sich von dem andern Part bestechen lassen? Aff. *n.* 276.

10. Wie wird es gehalten, wenn der recusans den Verdacht wie recht nicht beweiset? Denn wird die Sache ad Judicem recusatum zurücke gewiesen, kan auch wohl einen Injurien Proceß davon kriegen. Klein *d. l. cap. 1. n. 64.*

DEC. IX.

1. Kan denn die Sentenz so fort exequiret werden? Nein, wenn sie leuterando vel appellando oder sonst durch remedia suspensiva a viribus rei judicatæ suspendiret worden. *p. 1. Const. 19. ibique Carpzov.*

2. Wenn darff man leuteriren? Dafern man durch die gesprochene Sentenz graviret worden. *Carpz. p. 1. Const. 19. d.* 3.

3. Was ist denn bey der Leuterung zu observiren? 1.) Muß sie intra decendium bey dem Gerichte, so dießfals gesprochen, interponiret. 2.) Um citation zur prosecution unterschiedlich angehalten. 3.) in termino die Leuterung prosequiret werden.

4. Wie discrepiret die Leuterung von der Appellation? Die Leuterung ist nur ein remedium suspensivum, und bleibet vor dem Gerichte das gesprochen: die Appellatio aber ist remedium devolutivum, und kömmt die Sache zu dem Obern-Richter.

5. Wie vielmal darf man denn leuteriren? Nur einmal. *Carpz. d. C. 19. d. 4.*
es wäre denn daß man bey der Leuterung noch weiter graviret würde.

6. Kan denn das decendium oder fatale interponendæ prorogiret werden? N. *Carpz. d. 13. 14.*

7. Darff man denn auch in summariissimo possessorio leuteriren? N. *Carpzov. d. 24.*

8. Läßt es sich denn in Inquisitions Processen leuteriren? In peinlichen Sachen nicht, aber wohl in mulcta pecuniaria. *Cr. d. 27. 28.*

9. Wie muß denn die Leuterung prosequiret werden? Nicht in Schrifften, sondern vom Munde aus in die Feder; *Carpzov. d. 21.*

10. Hat denn eine blosse Protestatio die Krafft und Wirckung einer Leuterung? Nein, wenn die Sentenz nicht à viribus rei judicatæ mit suspendiret worden. *Carpzov. d. 22.*

DEC. X.

1. Kan man denn nicht sonst sich protestando verwahren? Aff.

2. In was Sachen? In allen Sachen da man sich einer Gefahr besorget.

3. Kan man auch in Ehe-Sachen protestiren? Ja, e.g. Ich will wol in Ehren mit dir umgehen, zu heyrathen aber begehr ich dich nicht.

4. Hilfft denn die Protestatio in den Sachen, so von dem Rechte dependiren? Nein, protestatio enim in his, quæ à dispositione Legis dependent, nihil operatur. *Carpzov. p.* 1. *Const.* 11. *def.* 11. *n. 4. Finckelth. Obs. 57. n. 7.*

5. Kan man denn nach geschehener litis contestation das Jurament deferiren, wenn man zuvor dieserwegen protestiret? Neg. *Carpzov. d. l.*

6. Kan man denn, wenn inzwischen die producirten Zeugen versterben, andere Zeugen vorschlagen, wenn man durante termino deßwegen protestiret? N. *Carpzov. p.* 1. *Const. 16. def. 5.*

7. Kan denn derjenige, so ein gestohlen Gut kaufft, mit der Protestation daß er es umb eben den Preiß dem rechten Guts-Herrn restituiren wolle, fortkommen? N. *Richter decis. 96. n. 50. add. tamen decis. Saxon. noviss. 96.*

8. Kan man denn, wenn man bey Anstellung der Klage setzet, mit Vorbehalt die Klage zu ändern, mindern und verbessern, post litem contestatam das Libell ändern? N. cum mutatio libelli non sit in potestate partis sed juris. *Carpzov. process. tit. 6. art. 2. §. 5. n. 32.*

9. Hilfft denn demjenigen, so ein documentum produciret, sein protestiren, daß er es nur in passibus utilibus, und so fern es ihm zu Nutze gelten lassen wolte. Aff. *Carpzov. p.* 1. *Const. 17. d. 7. 8.*

10. Werden denn durch die Protestation die nach dem folgenden actus annulliret? Aff. *Cæpoll. quæst. pract. 489.*

CENT. XI.

DEC. I.

1. Kan denn den Injurianten von der Injurien Klage excusiren, wenn er zu dem andern saget, du leugest, flucks aber protestiret salvo honore tuo. N. *Richter. reg. 2. n. 27.*

2. Kan denn die extrajudicial protestatio die Præscription verhindern? N. *Carpzov. p. 2. C. 3. d. 1.*

3. Mag denn, wer die Wechsel-Brieffe ohne protestation annimt und behält, nach dem sich mit der exceptione non numeratæ pecuniæ schützen? N. *Carpzov. libr. 1. Rz. 93. n. 18.*

4. Hilfft denn dem Protestanten, wenn er befiehlt, einem eine gute Tracht Schläge zu geben, ausdrücklich aber protestiret, daß Er ihn nicht töden solle, wenn Er Ihn gar umb das Leben bringet? Neg. cum mandando in culpa fuerit. *Jentzch. Diss. Inaugur. de protestat pos. 4. n. 49.*

5. Wie kan man der protestation begegnen? durch die reprotestation? *Jentzsh. d. l. pos. 8. n. 21.*

6. Ist denn die Ober-Leuterung zuläßig? Ja, in dem Fürstenthum Sachsen *Carpz. proceß tit. 19. art. 5. n. 5.*

7. Wenn denn? Im fall die Sache nicht erst in judicio inferiori tractiret, sondern flucks vor den hohen Gerichten geführet und sententioniret worden. *Carpz. d. l. n. 13. seqq.*

8. Kan man denn auch ab interlocutoriis die Ober-Leuterung einwenden? Neg.

9. Ist denn die Ober-Leuterung ein remedium devolutivum oder suspensivum? Aff. *posterius. Carpz. d. l. n. 32.*

10. Muß denn, wer der Ober-Leuterung sich gebrauchen will,

der Appellation ausdrücklich renunciiren? Aff. *vid. sent.* Vogels 9. Probstische Erben.

DEC. II.

1. Darff man denn wol, wenn man einen Spruch wider sich hat, gleich fort sich zu dem Ober-Richter wenden? Ja, per modum appellationis.

2. Wie aber? daß es gradatim geschehe und die fatalia observiret werden. *Carpzov. processſ. tit. 18. art.* 1. *n. 38.*

3. Was denn vor fatalia? Interponendæ, introducendæ & justificandæ appellationis. *Carpz. tit. 18. art. 3.*

4. Wie verhält sich das fatale interponendæ? Daß die Appellation innerhalb zehen Tagen mit Anführung der gravaminum interponiret und umb Apostel angehalten werde. *Carpz. d. l.*

5. Kan denn das Decendium entweder mit der Partheyen Einwilligung oder des Richters Zulassung prorogiret werden? Nein, weder ausdrücklich noch stillschweigend. *Riemer. diss. de appellat. §. 10. Lit. D. ubi Gail. & Mynsinger. allegat.*

6. Was sind denn die Apostel? Vocantur Abschieds-Brieffe, & sunt vel reverentiales der hohen Obrigkeit zu Ehren, vel testimoniales von Notarien und Zeugen, und beyde müssen in 30. Tagen gebethen werden. *Riemer d. l. §. 10. Lit. G.*

7. Wozu dienen die Apostel? Daß man bey deren Ubergebung die Appellation binnen gesetzter Frist bey dem Judice ad quem introducire, und muß das geschehen, es mögen gleich dimissorii oder refutatorii seyn. *Riemer. d. l.*

8. Wenn ist denn die Appellation zu justificiren? In termino à jure vel Judice præfixo, und muß denn nach den Formalien und Materialien die Justificatio geschehen.

9. Darff man denn in Instantia Appellationis weiteren Beweiß führen? N. *Carpz. p. 1. c. 21. d. 1. & processſ. tit. 17. art. 1. n. 78. seqq. add. L. per hanc. C. de tempor. appell. ibique Brunnem.*

Ander-

Andergestalt nicht, als wenn von solchen argumentis der Appellant in voriger Instanz keine Wissenschafft gehabt, oder selbige nicht einbringen können. *Lyncker decis. 1214. sub fin.*

10. Darff denn der Ober-Richter die Partheyen irrequisito Judice inferiore citiren? Aff. *Carpz. p. 1. Const. 20. def. 17.*

DEC. III.

1. Läßt es sich denn thun, daß man nach geschehener Appellation ichtwas in der Hauptsache oder sonst ändere? Nein, das werden attentata genennet. *Lancellot. de attentatis per tot. Suevius diss. de Attentat. appellatione pendente §. 2.*

2. Wie heisset die Regul? Die Attentata müssen nach eingewandter appellation revociret und abgeschaffet werden. *Lancellot. part.* I. *præfat. n. 50.*

3. Von wem geschehen solche attentata? Entweder von dem Richter à quo von dem appelliret worden, oder von den Partheyen. *Suevius d. l. §. 7.*

4. Wie pfleget der Richter zu attentiren? Wenn er allzu geschwinde zur Execution eilet. *Suevius §. 8.*

5. Können die Partheyen auch attentiren? Ja, und zwar, wenn der Appellant attentiret, und etwa zu dem vorigen Richter seiner Sache wegen gehet, verleuret er sein Appellations-Recht, masset sich dessen der Appellat an, so müssen nach obiger Regul die attentata revociret werden. *Suevius d. l. §. 7*

6. Was kan solchen Attentaten opponiret werden? 1. Daß man sich seines Rechtes gebrauche, attentire nicht, sondern continuire seine Posseß, 2. daß die fatalia appellationis nicht recht in acht genommen, appellando man nicht gradatim gegangen, oder die Sache so wichtig nicht sey. *Suevius d. l. §. 79.*

7. Wer cognosciret denn, wegen der Attentaten? mehrentheils der Superior. *Suevius d. l. §. 19.*

8. Ist denn der Streit wegen der Attentaten eher abzuthun, als die Haupt-Sache, darüber appelliret worden? Aff. *Suevius §. 62.*

9. Können der Attentaten-wegen nicht allerhand inhibitiones

simplices & poenales ertheilet werden? Aff. *Lancellot. de attentat. cap. 20. de attentat. post. inhib.*

10. Kan man denn dem Attentaten wol via facti selbstthätiger weise sich opponiren? N. *Stryk. diss. de facto judicis de facto. cap. 2. n. 64. ubi pro & contra disputat. Riemer de appellat. §. 3. Lit. E.*

DEC. IV.

1. Ist denn eben nöthig, daß die Interpositio Appellationis schrifftlich geschehen müsse? Aff. Wenn von einer definitiv appelliret worden. *Suevius diss. de Attentat. appellat. pendent. §. 12.*

2. Darff man denn nicht von einem Bey-Urthel appelliren? dist. inter interlocutoriam simplicem & gravamen irreparabile continentem: bey jenem nicht, aber wohl bey diesem hat die Appellation statt. *Suev. d. l.*

3. Kan denn die Appellatio auch coram Notario & testibus geschehen? Aff. *Carpz. p. 1. Const. 20. def. 1. seq.*

4. Kan man denn wohl dem Notario die Appellation ad calamum dictiren? Neg.

5. In was Ordnung muß man appelliren? Man muß gradatim ad Judicem proximè superiorem appelliren. *Suev. d. l. §. 11.*

6. Darff man denn wohl an den Pabst appelliren? N. *Suev. §. 53.*

7. Was kan man denn insgemein der Appellation opponiren?

1. Daß die fatalia nicht observiret sind. *Suev. §. 10.*
2. Appellant hätte die erste Sentenz schon approbiret. *Suev. d. l. §. 23.*
3. Appellat hätte drey conformes sententias vor sich. *Suev. d. l. §. 37.*
4. Sey die Sache per sortem und durchs Würffel-oder Glück-Spiel also gefallen. *Suev. §. 38.*
5. Sey keine causa appellabilis weder an sich noch nach der determinirten summa. *Suev. §. 32. & 60.*

8. Kan

8. Kan man denn von allen Bescheiden und Urtheln appelliren? Ja, wenn causa nicht spiritualis. *Suev.* §. 29. oder momentaneæ possessionis. *Suev.* §. 31.

9. Darff man denn aber auch wohl in Criminal-Sachen appelliren? Ja in processu Criminali ordinario. *Carpzov. pr. Crim. part. 3. quæst. 139. n. 31. seqq.*

10. Wenn aber in criminalibus der Beklagte in Hafft gebracht worden, kan er denn bey dem Judice à quo oder Unter-Richter die Zeit nach dem detiniret, oder muß er dem Judici ad quem zugeschicket werden? Affirmat prius *Suevius d. l.* §. 28.

DEC. V.

1. Wodurch erhält denn nun der Creditor nach erlangten Bescheide seinen Zweck? Durch die Execution, denn wenn die Sentenz nicht exequiret wird, so wird sie einer Glocke verglichen ohne Knöppel. *Carpzov. process. Tit. 25.*

2. Wie geschicht denn die Execution? Nach Unterschied der Sachen, da sie bald Matrimonial, bald Civil, bald Criminal sind.

3. Ist denn die executio allemal gleich geschehen? N. Drumb muß man distinguiren inter media exequendi licita & illicita.

4. Wohin sind die illicita zu referiren? als

1. Wenn man dem Debitori seine Frau und Kinder verkauffen wolle. Matth. 18. v. 23.
2. Wenn man durch Einreithen den Debitorem zur Zahlung zwingen will.
3. Wenn der Creditor begehret, daß ihm der Debitor zur Hand und Arbeit adjudiciret werde.
4. Wenn die Juden begehren dürffen, daß die Christen ihnen so viel Nutzen von ihrem Fleisch an statt der Zinsen geben sollen. *Carpz. part. 2. Const. 22.*

Und erzehlet M. Jacob Daniel Ernst, in des Bilderhauses andern Theil im vierdten Gemach, sub rubr. der verständige Richter VII.

p. 603. Daß zu Constantinopel ein Jude einem Christen eine gewisse Summa Geldes geliehen, mit der Zusage, daß wenn er ihm das Geld wieder zahlet, er ihm zugleich zwey Untzen schwehr Fleisch von seinem Leibe an statt der Zinsen liefern solte, der Christ zahlte das Geld wieder, wolte sich aber zu dem Zinß nicht verstehen, der Jude war so unverschämt und brachte es Klagweise vor den Käyser Solyman, welchem das Begehren des Juden als unbillig vorkam, weil aber der Jude auf den Vergleich trang, dachte der Käyser auf die List, ließ ein Scheermesser herbey bringen, und sprach zu dem Juden, es sey dir erlaubt zwey Untzen Fleisch auß des Christen Leibe zu schneiden, wo es ihm gefällt, aber hüte dich daß du nicht drüber nehmest, denn wo du das Gewichte nicht auf das genaueste treffen wirst, soll es dir das Leben kosten, der Jude erschrack über den Abschied, wolte lieber das Fleisch missen, als des Abschneidens sich mit gegenwärtiger Lebens-Gefahr unterfangen, behielt also der Christ seinen Leib unverletzet.

5. Was sind denn vor media exequendi licita? Andere sind bey den Personal-Klagen, andere bey den Real-Klagen.

6. Darff man denn nicht selbstthätiger Weise des Beklagten Güter apprehendiren? Nein. *Carpzov. p.* 1. *Const.* 32. *def.* 27. es wäre denn daß der Schuldner der Flucht wegen verdächtig wäre. *Manzius in patrocin. debit. p.* 1. *q.* 4. *n.* 36.

7. Kan die verlangte restitutio in integrum die Execution hindern? N. *Carpz. p.* 1. *C.* 26. *d.* 22.

8. Kan denn nicht die Executio in der Frauen Güter mit geschehen? N. *Carpz. p.* 1. *C.* 32. *d.* 20. auch nicht einmal quoad Usumfructum. *Carpzov. process. tit.* 25. *art.* 2. *n.* 43.

9. In was Ordnung geschicht die Executio? Es muß von den Mobilien angefangen werden.

10. Aber wie weiß man was der Debitor vor Mobilien habe? Er muß sie vermittelst Eydes angeben. *Carpz. p.* 1. *C.* 32. *d.* 30.

DEC. VI.

1. Wie hat sich denn der Richter bey der Execution zu verhalten? Er muß dem Debitori ein executoriale sub comminatione executionis zuschicken, daß er den Creditorem binnen gewisser Frist bezahle, und wo er das nicht thut, ihn auf den Gehorsam legen, und weitere Execution verhängen. *Carpz. proc. tit. 25. art. 3. n.* 11.

2. Kan man nicht mit allerhand Exceptionen die Execution aufhalten? Hier muß distinguiret werden, ob die Exceptiones wider die Sentenz selbst, oder nur wider die Ordnung der Execution opponiret werden, jene sind nicht leicht zuläßig, mit diesen aber ist der Debitor zu hören. *Brunnem. processſ. Civ. cap. 29. §. 12.* Jener werden viel erzehlet bey dem *Berlich.*

3. Wie läßt sich denn die Executio vollenstrecken? Man muß von den Mobilien anfangen, und damit man dazu desto besser gelangen möge, so muß der Debitor Thür und Kasten aufschliessen und öffnen auch wohl schweren. *Carpz. proc. tit. 25. art. 2. n. 18.*

4. Worin thut man zu erst die Execution? In das baare Geld, es sey ein Spar-Pfenning pecunia præsidii causa reposita, oder auf Zinß außzuthun destiniret, oder komme her von verkaufften unbeweglichen Gütern. *Martin. Comment. for. tit. 39. §. 5. n.* 21.

5. Kann denn die Executio in des Debitoris Kleider vollenstrecket werden? dist. inter vestes festivas & quotidianas: In jene kan die Execution wol vollstrecket werden, nicht aber in diese. *Struv. Jprud. lib. 4. tit. 20. §. 5.*

6. Kan denn auch die Execution in das Handwercks-Zeug vollstrecket werden? N. *Struv. d. l.* Jedoch muß es in subsidium hafften. *Martin. d. l. n.* 27.

7. Läßt sich die Executio auch in die zum Ackerbau gehörende Sachen vollenstrecken? N. *Struv. d. l.* ausser in subsidium *Martin. d. l.*

8. Ist denn die Executio auch in der Gelehrten Bücher zu vollenstrecken? N. Es wäre denn daß nichts anders vorhanden. *Rhode diſſ. de libris Eruditor. cap. 3. n. 46.*

9. Kan denn die Execution auch in des Debitoris Betten und seinen Geräthe vollstrecket werden? Aff. *Martin. d. l. §. 5. n. 26.*

10. Sind denn Küsten und Kasten auch hieher zu bringen? Aff. Weil es beweglich Gut.

DEC. VII.

1. Wie soll es denn der Creditor machen, wenn der Debitor entweder keine oder nicht zulängliche Mobilia hat? So muß er sich an die Immobilia halten. *Brunnem. process. Civ. cap. 29. n. 30. Martin. Comment. for. tit. 39. §. 9. n.* 1.

2. Was wird denn unter den Immobilien begriffen? *Martin. d. l.*

3. Was Ordnung ist denn hierbey zu halten? Man muß die Execution vollenstrecken, in die Güter so dem Creditori seine Schuld abzuführen zulänglich, und dem Debitori am wenigsten schädlich. *Carpz. p.* 1. *Const. 32. def.* 11. *Martin. d. l. art. 9. n.* 21.

4. Darff man denn wegen einer geringen Schuld in wichtige Immobilia den Creditorn einweisen? N. *Martin. d. l. n. 22. Brunnem. cap. 29. n. 31.*

5. Darff denn der Creditor auslesen, in welch Gut er sich einweisen lassen wolle? Der Creditor hat entweder bloß mit dem Debitore zu thun, so kan er auswehlen was er will: Hat er aber mit einem Concreditore zu thun, so muß der Creditor erst hypothecam specialem executiren. *Brunnem. d. l. n. 30.*

6. Kan nicht der Debitor die Immission verwehren, wenn er zulängliche Nomina abtreten will? Aff. *Carpzov. p.* 1. *Const. 32. def. 9.*

7. Erlanget denn der Creditor mehr Recht, wenn er hypothecam generalem & specialem auf des Debitoris Güter erlanget? Ja, denn er kan verwehren, daß er das Unter-Pfand nicht weiter verkauffen und versetzen dürffe, kan auch die special hypothec vindiciren. *Carpzov. p. 2. C. 23. def. 29. Stryk. de cautel. sect. 2. cap. 4. §. 17.*

8. Kan denn der Creditor so eine general hypothec hat, verhindern, daß der Debitor seine übrigen Güter nicht verkauffen dürffe? N. *Stryk. d. l. §. 17.*

9. Kan

9. Kan denn der Creditor so specialem hypothecam hat, seine Hypothec wider einen gedritten persequiren, wenn der principal debitor noch nicht executiret ist? Aff. *Stryk. d. l. §. 16.*

10. Muß denn der Creditor immissus von dem Genoß der immittirten Güter Rechnung thun? Aff. *Carpzov. 1. 32. d. 28.* wenn der Debitor es ihm gleich erlassen wollen. *Carpz. d. l. d. 29.*

DEC. VIII.

1, Was folget denn auf die Immission? Die Subhastation. *Martin. Com. for. tit. 39. §. 10. n. 1.*

2. Was ist die Subhastatio? Es ist eine öffentliche, von der ordentlichen Obrigkeit mit gehörigen solennitäten geschehene Feilbiethung des Debitoris Güter, damit aus dem Kauff-pretio der Creditor seine Befriedigung erlange, und der Debitor vergewissert sey, daß die subhastirten Güter nicht höher verkaufft werden können. *Martin. d. l. n. 2.*

3. Wie muß die subhastatio vollstrecket werden? Nach iedes Orthes statuten. *Martin. d. l. n. 73.*

4. Worauf hat man am meisten zu sehen? 1. Auf die Citation, die muß edictalis seyn, und an manchen Orthen in dreyer Herren Landen angeschlagen seyn, und müssen die Creditores und der Debitor zugleich citiret werden, 2. auf die licitation, 3. auf die Adjudication.

5. Ist es bey der Edictal-citation einer absonderlichen Insinuation von nöthen? N. Denn die öffentliche Anschlagung ist an statt der Insinuation. *Martin. tit. 4. §. 1. n. 298.*

6. Bindet denn die Edictal-citation auch auswertige und fremde? Aff. *Blarer. ad L. diffamari cap. 6. n. 91. seqq.*

7. Wie offt geschicht die Edictal-citation? mehrern theils zu zweyen malen. *Carpz. decis. 228. n. 9.*

9. Wie geschicht die Subhastation? 1. sine pretio darnach 2. Cum pretio licitato. *Martin. Comment. for. tit. 39. art. 11. n. 120.*

9. In was Ordnung? Man muß von den Mobilien anfahen, hiernechst 2. sich an die Immobilia, und sich 3. an die Nomina halten. *Martin. tit. 39. §. 5. n. 1. seq.*

10. Wer

10. Wer wird denn zur Subhastation gelassen? Wer da Lust hat etwas auf das subhastirte zu bieten, auch der Richter und Vormünder, ja der Debitor selbst. *Martin. tit. 39. §. 11. n. 136. 144. 146.*

DEC. IX.

1. Was heisset denn licitiren? Wenn ein angegebener Kauffer ein gewiß pretium auf das Feilgebothene setzet. *Martin. Comm. for. tit. 39. §. 11. n. 131.*

2. Wie wird denn darauf weiter verfahren? Es muß cum pretio licitato weiter subhastiret werden. *Carpz. process. tit. 24. art. 4. n. 53.*

3. Wenn sich nun jemand anfindet, der ein mehres darauf bietet? So hat der primus licitator Macht in das neue Gebot zu treten, und sich zu erklären, daß er auch so viel geben wolle. *Carpz. process. tit. 25. art. 4. n. 71.*

Ist es denn gnug, daß der primus licitator nur saget, er wolle auch so viel geben, oder muß er den secundum licitatorem auch noch weiter übersetzen. Aff. prius *Carpz. part. 1. Const. 32. def. 42. Berger. dissert. de jure primæ licitationis §. 5.*

5. Wie muß denn die Licitation geschehen? Es muß baar Geld geboten werden. *Martin. d. l.*

6. Kan denn der Licitator nicht seine Schuld in das pretium licitatum mit anrechnen? N. *Martin d. l. n. 169.*

7. Darff denn der Licitator von seinem Gebot abtreten? N. Wenn die Zeit zu licitiren verlauffen. *Martin. d. l. §. 12. n. 55. Carpz. process. tit. 25. art. 4. n. 84.*

8. Wenn aber der licitator nimis animose licitirte, ist solche licitatio zulänglich? N. Es wäre denn, daß er das pretium so fort außzahlte oder dieserwegen das Gerichte gnugsam versicherte. *Martin. d. l. n. 11. 216.*

9. Wenn sich nun gantz kein Kauffer angebe, darff nicht der Creditor ein Gebot darauf thun? Ja, und muß denn das Gut aber-

mal

mal cum pretio licitato subhastiret werden. *Carpzov. processf. tit. 25. art. 4. n. 119.*

10. Da aber das Gebot zu gering wäre, kan so denn die Obrigkeit nicht ein gewiß pretium setzen? Ja, und muß denn abermal mit dem pretio subhastiret werden. *Carpz. processf. tit. 25. art. 4. n. 128.*

DEC. X.

1. Muß denn das Gut demjenigen / so das meiste gebothen, adjudiciret werden? Aff. *Carpzov. p. 1. Const. 32. def. 46.*

2. Können denn nach solcher Adjudication die Creditores, so ihre Bezahlung nicht erlangen können, den Licitanten weiter besprechen? Nein, denn durch die Adjudication werden alle hypothecen extinguiret. *Martin. d. l. §. 12. n. 17.*

3. Kan denn nicht der Debitor ex capite minorennitatis restitutionem in integrum begehren? Nein, wenn die Adjudication auf vorgehende Subhastation geschehen ist. *Martin. d. l. §. 13. n. 100.*

4. Wenn aber dem ersten Licitanten das Gut, indem sich kein pinguior emtor gemeldet, adjudiciret worden, kan denn nach dem der Debitor das adjudicirte Gut binnen Jahres Frist reluiren? Aff. *Martin. d. l.*

5. Was erhält denn der, dem das Gut adjudiciret wird? plenissimum rei subhastatæ dominium. *Martin. d. l. §. 12. n. 31.*

6. Hat man aber so denn noch nöthig des Verlasses oder Gerichtlichen Belehnung? N. *Martin. n. 37.*

7. Wer muß denn nach der Adjudication den Schaden über sich ergehen lassen, e. g. wenn etwa den dritten Tag nach der Adjudication das Gut abbrente? Der licitans, cum res pereat suo domino. *Martin. d. l. n. 45. Carpzov. processf. tit. 25. art. 4. n. 105.*

8. Hat denn solch jus reluendi der Debitor auch, wenn der Creditor das adjudicirte Gut vor Ablauff des Jahres an einen Fremden verkaufft? Aff. *Martin. d. §. 13. n. 14. Carpzov. p. 1. Const. 32. def. 53.*

9. Ist denn aber allhier ein annus Civilis oder Saxonicus zu verstehen? Aff. prius. *Martin. d. l. §. 13. n. 50. Carpz. p. 1. C. 32. def. 52.*

10. Können denn die Kinder unter dem Vorwand, es wären Großmütterliche Güter, das Gut nach der Adjudication wieder ansprechen? Neg. *Martin. d. l. n. 44.*

CENT. XII.
DEC. I.

1. Wie werden diejenigen genennet, so ihrer Clienten jura active & passive vor den Gerichten vorzutragen pflegen? Das sind Advocaten. *Ummius disput. ad process. 2. §. 4.*

2. In was Sachen können sie bedienet seyn? So wol in Civil- als Criminal-Sachen. *Martin. Comm. for. tit. 3. n. 112.*

3. Ist denn das advociren jederman vergönnet? Ja, es wäre denn, daß er sich nicht legitimiren könte. *Martin. Com. for. tit. 3. n. 45.*

4. Wodurch legitimiret man sich?
   1. Durch ehrliche Geburth.
   2. Durch ein Judicium practicum.
   3. Durch gewissenhafftes Verhalten.
   4. Durch eine richtige Vollmacht.

5. Können denn unecht gebohrne Kinder in numerum Advocatorum genommen werden? N. *Martin. Com. for. tit. 3. princ. n. 52.*

6. Wodurch beweiset man, daß man Jura studiret? Durch ein Testimonium publicum.

7. Ist es denn gnug, wenn man durch eine gehaltene Disputation, oder durch ein von der Universität erhaltenes Attestat beweisen kan, daß man auf Universitäten Jura studiret? Nein, denn die Disputation kan man ausschreiben oder von andern verfertigen lassen: Die Testimonia aber werden manchmal auch denen gegeben, die es nicht werth sind. *Martin. Comment. for. tit. 3. §. 2. n. 13.*

8. Können die Minores zum advociren gelassen werden? N. *Martin. d. l. n. 10.*

9. Wie vielerley ist das Mandat? vel generale vel speciale,

bey-

beyde müssen mit auf die Erben und cautionem rati gerichtet seyn. *Martin. tit. 7. §. 3.*

10. Kan denn durch die Cautionem rati der defectus specialis Mandati suppliret werden? N. *Martin. d. l. n. 21.*

DEC. II.

1. Wie müssen sich die Advocaten bey Annehmung einer Sache verhalten? Im consuliren müssen sie vorsichtig, im practiciren getreu, und im Gerichte gerecht seyn. In consilio sint cauti, in patrocinio fideles, in judicio justi. *Martin. tit. 3. §. 1. n. 2.* Und sich zwar beredt, aber nicht waschhafftig erweisen, facundi sint non loquaces.

2. Wornach hat er am meisten zu fragen? Nach der Sachen Justiz, und nach dem Beweise. *Martin. d. l. n. 85.*

3. Darff ein Advocat wohl im Degen vor die Gerichte vortreten und ihrer Clienten Sache führen? Aff. *Suevus in Observat. forens. §. 5. ad 9.* allwo er diese quæstion pro & contra tractiret.

Weil es seithero so eingeführet ist, und die particulir-Gewonheit die widrige general-Gewonheit aufhebet, und die Advocaten den Krieges-Leuthen gleich gehalten werden, dahero haben die Herren Wittenbergenses erkant: Daß der Rath den Doctoribus und Licentiatis beym Vortrage ihrer Clienten Nothdurfft vor Gerichte gestalten Sachen nach, den Degen zu verbiethen nicht befugt. Dem die Hällische Juristen Facultät gefolget. h. v. So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß denselben wie auch andern graduatis bey so gestalten Sachen nicht verwehret werden könne, vor E. E. Rath im Degen vorzutreten, und ihrer Clienten Sache zu proponiren ꝛc. *Suev. d. l.*

4. Ist es dem Advocaten Richt-rühmlich, wenn er gütliche Handlung befordert? Aff. *Martin. d. l. n. 266.*

5. Darff denn ein Advocat wohl Advocaten-Fintchen gebrauchen? N. *Martin. d. l. n. 210.*

6. Darff denn der Advocat seinem Clienten wol angeben und rathen, daß er eines oder das andere negiren soll? N. *Martin. d. l. n. 144.*

7. Kan denn ein Advocat an statt seiner Vollmacht ein blanquet vorzeigen? N. *Carpzov. p.* 1. *C.* 1. *def.* 28.

8. Können die Advocaten den Clienten gewiß versprechen, daß sie die Sache gewinnen sollen? N. *Martin. d. l. n.* 153.

9. Kan ein Advocat mit seinem Clienten de quota litis paciscirен? N. *Carpzov. p.* 1. *C.* 1. *def.* 24. *n.* 3.

10. Kan ein Advocat so viel Sachen annehmen, als er will? N. *Martin. d. l. n.* 233. Damit die andern nicht versaumet werden.

DEC. III.

1. Hat denn ein Advocat Macht eine angenommene Sache aufzugeben oder fahren zu lassen? N. Sonst werden mandata sine clausula wider ihn ausgebracht. *Martin. d. l. n.* 175. Es wäre denn Sache, daß er sie nach dem unrecht befunden. *Martin. d. l. n.* 99.

2. Haben sich die Advocaten des beneficii Competentiæ zu bedienen? Aff. *Carpz. process. tit.* 25. *art.* 5. *n.* 35.

3. Kan denn ein Advocat verwehren, daß ihm ein Bötticher oder andere polternde Handwercker nicht zu nahe kommen? Aff. *Carpz. p.* 2. *C.* 37. *def.* 23. *Finckelthaus. Obs.* 64. *Lincke dissert. de jure literatorum contra vicinos strepiferos cap.* 2. *n.* 25.

4. Kan er sich denn auch wol wider seine Obrigkeit gebrauchen lassen? Hier muß Bescheidenheit und Vorsichtigkeit gebrauchet werden. *Carpzov. p.* 1. *Const.* 1. *def.* 21.

5. Hat man bey taxirung seiner angegebenen Gesetze auf die Vielheit der Blätter oder vielmehr auf die Gelehrsamkeit zu sehen? Aff. posterius. *Martin. d. l.* §. 1. *n.* 76.

6. Darff man denn wol seinen Widerparth in den producten mit Ehren-rührigen Worten angreiffen? Nein, *Martin. d. l. n.* 29. denn es ist straffbar.

7. Wie aber, wenn es ihm sein Client befohlen? Es entschuldiget ihn nicht. *Carpzov. lib.* 2. *Rz.* 62.

8. Hat

8. Hat ein Advocat nicht Macht, ein zulänglich Salarium zu fodern? Aff. *Martin. 3. 1. n. 262.*

9. Wie aber, wenn der Advocat die Sache verlohren? Er hat dasselbe gleichwol zu fodern, indem er dieserwegen hat arbeiten müssen. *Martin. 3. 1. n. 245.*

10. Kan er denn, biß er sein Salarium bekommen, die Acta an sich behalten? Aff. *inf. Cent. 12. decis. 9. q. 2.*

DEC. IV.

1. Worauf hat ein Advocat in Criminalibus zu sehen? In genere, daß er des Inquisiti Unschuld ausführe, und die wider ihn aufgebrachte Indicia removire. *Geisler. diss. de defension. Rei in criminalibus sect. 4. §. 9. 10. 11.*

2. In specie muß er sehen, ob er ihn in einer deductione pro avertenda Inquisitione aus der Inquisition bringe, kan er das nicht thun, muß er pro avertenda executione torturæ vel pœnæ bedacht seyn. *Geisler. d. l. sect. 5. §. 1.*

3. Muß er so viel müglich verwehren, daß Inquisit nicht auf die special Inquisitional-Articul antworten müsse.

4. Worauf hat man bey der deductione pro avertenda zu sehen? Er muß 1. die Indicia generalis Inquisitionis in acht nehmen, und 2. des Inquisiti gutes Leben und Wandel ausführig machen. *Geisler. d. l. sect. 5. n. 13.*

5. Wenn nun das nicht helffen will, muß er die special indicia, sofern sie auf die Tortur gehen, zusamt der Zeugen Aussage angreiffen und removiren.

6. Läßt es sich denn in Inquisitions-Processen appelliren? N.

Hieher gehöret die Tabell, so von dem Buchstaben V abgeschnitten und hieher geheftet werden muß.

7. Wie vielerley sind die Indicia? Entweder

ex Carpzov. pr. Crim q. 120. 21. & 22.

- generali
  - remota
    1. Die Beschaffenheit des Inquisiten na
    2. Deprehensio in loco delicti, daß e
    3. Conversatio cum facinorosis, daß
    4. Capital-Feindschafft.
    5. Spes lucri & commodi; Hoffnung
    6. Inculpatio partis adversæ, wenn es
    7. Fuga; wenn er sich auf flüchtigen
  - propinqua
    1. Res in loco delicti reperta; wen
    2. Semiplena probatio.
    3. Nominatio socii; wenn der eine
    4. Minæ; wenn er Drau-Worte
    5. Confessio rei extrajudicialis; w
    6. Transactio, wenn er sich mit d
    7. præstitum auxilium, wenn er d
- specialia
  - homicidii
    1. Wer an dem Orthe des Ver
    2. Wer des Gestorbenen Sache
    3. Wenn der am Leben gebliebe
    4. Wenn bey angesteltem Baar
  - veneficii, wenn der Inquisit Gifft gekäufft und
  - Infanticidii
    1. Si uterus successive intumesc
    2. Wenn sie in den Brüsten
    3. Wenn sie was heimlich verg
  - Furti & latrocinii
    1. Wenn das gestohlne
    2. Wenn er gesehen wor
  - Sortilegii
    1. Wenn sich jemand angibt, d
    2. Wenn man gedrauet hat, ein
    3. Offteres umbgehen mit den
    4. Wenn man Sachen bey ein
  - Adulterii
    1. Wenn Liebes-Brieffchen bey e … und betasten, 4. das eine pa
  - Incendii, wenn einer ansteckende Sachen præ
  - Falsificationis monetæ, wenn bey einem falsch

8.

dem {seithero geführten Leben und Wandel.
{fama; in was Beruff er sey.
rtappet worden.
r mit böser Gesellschafft ümbgehet.

rossen Vortheils oder Gewinstes.
hm sein Widerparth schuld giebt.
uß stellet.

i einer was von des Inquisiten Sachen gefunden.

uf ihn bekennet.
ußgestossen.
an er sich ausserhalb Gerichts zu der That verstanden.
n Gegentheil in einen Accord eingelassen.
n Gegentheil beygestanden.

rechens gefunden, gewaffnet und dessen Kleider mit Blute bespritzet.
anhat und verkaufft.
vorgiebt, er hätte den andern zu Rettung seines Lebens entleibet.
Recht der Cörper Blut läßt.

igerichtet.

t & fœmina mox macra & livida existat, wenn sie bald zu-bald abnim.
ilch hat.
aben.

Gut bey einem gefunden.
en, was heimlich auß des andern Hause unter den Kleidern zu tragen.

a andern Hexerey zu lernen.
n zu behexen.
xen.
n findet, so der Hexerey wegen verdächtig.
ander gefunden, 2. man durch Wälder und Gärten spatiiret, 3. sie einander hertzen
den Ehebruch gestehet.

riret.

Geld oder solche Instrumenta dergleichen zu machen gefunden werden.

9. Wie lassen sich diese Indicia ablehnen? Durch widerliche Argumenta. *Carpz. pr. Cr. quæst. 115.*

10. Auf was manier werden dem Advocato die Acta Inquisitionalia zu durchlesen verstattet? In beyseyn der Gerichts-Personen. *Carpzov. d. q. 115.*

DEC. V.

1. Kan man nicht aus unterschiedlichen Ursachen in den vorigen Stand gesetzet werden? Ja, und 1.) zwar wegen der Minderjährigkeit

2. Hat sie denn auch statt wider die Eltern? N. *L. 11. ff. de dol. mal.* sondern nur actio in factum. *Carpzov. diss. de restitut. in integrum minor.* §. *25.*

3. Sind sie denn damit auch wider Gerichtliche Abhandlungen zu hören? Aff. *Carpzov. d. l.* §. *29.*

4. Wie aber wenn die Minores gantz keine Curatores adhibiret? so ist alles abgehandelte null und nichtig? *Carpz. d. l.* §. *16.*

5. Was haben die Minores zu beweisen nöthig? Daß sie minderjährig und lædiret seyn? *Meier. in Colleg. Argent. tit. de Minor.* §. *102. & 103.*

6. Kan man nicht auch 2.) wegen Betruges in den vorigen Stand gesetzet werden? dist. inter dolum dantem causam contractui wenn man ausser der Beredung gar nicht zu handeln gesonnen, & inter dolum incidentem, da man im Preisse verkürtzet worden, jener machet den Contract nichtig, bey diesem aber ist die restitutio von nöthen. *Struv. in Syntagm. tit. de dol. mal.* §. *27. seqq.*

7. Kan man auch 3.) wegen eingejagter Furcht in den vorigen Stand gesetzet werden? Aff. modo non sit reverentialis, da man wegen Ehrerbiethung zu weichen schuldig. *Struv. d. l. quod met. caus.* §. *13.*

8. Wie wenn einer in delicto furti, homicidii &c. ertappeter was versprochen, ist er das zu halten schuldig? Ja, er muß restitutionem in integrum suchen, weil man nicht auf das delictum, sondern auf

die

die dieserwegen eingejagte Furcht zu sehen hat. *Schræter diss. de remed. rest. in int. cap. 3. §. 2. n. 8.*

9. Sind die Partheyen wegen mit einlauffenden Irrthums in den vorigen Stand zu setzen? dist. inter errorem circa substantialia & accidentalia. *Struv. Jpr. lib. 3. tit.* 11. §. 4.

Jener, aber nicht, dieser retractiret den Handel: darnach hat man auch inter errorem juris & facti zu distinguiren, dieser rescindiret die Handlung, jener nicht.

10. Kan denn ein Doctor Juris wegen Irrthum des Rechts, in den vorigen Stand gesetzet werden? dist. inter errorem juris & facti. Bey diesem hat die restitutio statt, nicht aber bey jenem. Cum quæ facti etiam prudentissimos fallere possint. *Schræter. d. l. cap. 4. n. 14.*

DEC. VI.

1. Kan der Creditor auf den Debitorem und seine Güter arrest suchen? Ja, denn der Usus forensis hat es bey den Gerichten eingeführet. *Mevius tract. de arrest. cap. 3. n. 9.*

2. Kan denn das Gerichte den arrest wohl abschlagen? N. *Carpz. p.* 1. *Const. 29. def. 24. & 25.*

3. Wie vielerley ist der arrest? Arrestum est vel personale vel reale & hoc vel generale vel speciale. *Martin. Comm. for. tit.* 51. §. 1. *n. 2.*

4. Kan denn wegen einer geringen Schuld jemand personaliter arrestiret werden? N. *Carpzov. p.* 1. *Const. 30. def. 9.*

5. Sind nicht etliche Personen davon eximiret und ausgenommen? Ja, als 1. Fürstliche Räthe. *Mev. de arrest. cap. 8. n. 123.*
2. Legati. *Mev. d. l. n. 124.*
3. Milites. *ibid. n. 104.*
4. Professores & Academici. *ibid. n. 95.*

6. Darff man denn den verstorbenen Schuldmann auf der Bahr arrestiren? N. *Carpzov p.* 1. *Const. 30. d. 22.*

7. Was muß der Creditor bevor er den arrest erhält, beweisen?

an

an Seiten seiner muß er richtige Schuld vorzeigen, an des Debitoris Seite, daß er in Abnahm seiner Güter gerathe, und der Flucht wegen verdächtig sey. *Carpzov. p. 1. C. 30. d. 15. & 16.*

8. Kan denn der Arrest auf der Studenten Bücher und der Professoren und Advocaten Salaria gesuchet werden? Nein doch hafften sie in subsidium. *Carpz. p. 1. C. 29. def. 31. 32. 33.*

9. Wenn nun der Arrest auf gewisse Güter gerichtet, kan er auch auf andere nicht exprimirte extendiret werden? N. *Carpzov. 1. 29. d. 35.*

10. Hat sich denn jedermann der Messe zu bedienen, daß er so denn nicht könne arrestiret werden? N. Das Privilegium gehet nur die Kauffmannschafft an, und nicht andere Bürger. *Carpz. 1. C. 30. d. 24. seqq.*

DEC. VII.

1. Ist denn gnug, daß der Creditor den Arrest angeleget? Nein, sondern er muß ihn auch quoad formalia & materialia prosequiren. *Carpz. p. 1. C. 29. d. 12.*

2. Wie denn nach den Formalien? Man muß nach angelegten Arrest denselben zum andern und dritten mal renoviren, die Kummer-Klage nebst summarischen Beweiß beylegen, es dem Debitori notificiren, und ihn citiren lassen. *Carpz. d. l.*

3. Was ist denn bey den Materialien zu beobachten? Er muß sein jus crediti & arresti durch producirte documenta oder sonst justificiren und bescheinigen, daß der Debitor in Abnahm seiner Güter gerathe, und daß er flüchtig werden möchte, sich besorge. *Martin. Comm. for. tit. 51. §. 1. n. 84.*

4. Ist denn der Arrest wider einen gnugsam angesessenen zu verstatten? N. *Brunnem. Conf. 151. n. 14.* Und hat hierbey sich der Richter wol vorzusehen, daß er der Sache nicht zu viel noch zu wenig thue. *Martin. d. l. n. 151. seq.*

5. Läßt es sich denn auch wol verantworten, daß man misera-

ble Personen, und die durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen, mit Arrest belegen wolle? N. *Martin d. l. n. 138.*

6. Erstrecket sich denn der Arrest so in loco domicilii angeleget ist, auch auf die unbewegliche Güter, so der Debitor ausserhalb Landes hat? N. *Carpz. p. 1. C. 29. d. 19.*

7. Was erlanget denn der Creditor durch den Arrest?

1. Versicherung seiner Anfoderung. *Martin. d. l. n. 140.*
2. Erhält er ein jus reale & hypothecæ an des Debitoris Güter.
3. Bekömt er ein jus prioritatis vor andern Gläubigern.

8. Wodurch wird der Arrest wieder aufgehoben? Durch zulängliche caution, hæc enim ordinaria est arresti medicina. *Martin. d. l. n. 143.* so durch Bürgen und Pfände geschehen muß. *Martin. n. 152. Carpzov. 1. 30. d. 19. & 20.*

9. Was hat der Arrestat vor Exceptiones wider die Anlegung des Arrests? 1. Daß kein debitum liquidum vorhanden, 2. es sey nicht erwiesen, daß der Debitor so viel schuldig, 3. sey immobilibus angesessen, 4. habe sich zur sufficienten Caution anerbothen. *Brunnem. Cons. 151. per tot.*

10. Wenn aber gleichwol der Richter den Arrest nicht relaxiren noch loß geben wolle, was denn zu thun? Er kan die Sache per modum querelæ & supplicationis an den Obern Richter bringen. *Brunnem. d. Cons. 151. n. 22.*

DEC. VIII.

1. Hat nicht das jus retentionis im gemeinen Leben auch grossen Nutzen? Ja, quia favorabilior est retentio quam petitio, man kan ein Ding eher behalten, als erst wieder kriegen. *Tabor. in Barbos. locuplet. voc. retentio. ex. 1.*

2. Was ist es denn, wenn man ein Ding so lange an sich hält biß man bezahlet wird? *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 21 §. 21.*

3. Was wird denn dazu erfodert? An Seiten des Creditoris muß seyn, 1. eine liquide Schuld, 2. eine rechtmäßige Ursache es

anzuhalten, 3. possessio rei alienæ vacua. An Seiten des Debitoris dessen Eigenthum. *Reusner. dissert. de jure retentionis.*

4. Ist denn die retentio ad causas odiosas vel favorabiles zu referiren? Aff. posterius *Finckelthaus. Obs. 98. n. 93.*

5. Wer hat sich denn dessen anzumassen? Etliche haben ein Unterpfands-Recht, nach welchem sie die retention exerciren, etliche gebrauchen sich deren ohne Unterpfand. *Reusner. d. l.*

6. Wer sind denn die, so nebst dem Unterpfande die retention gebrauchen? 1.) des Schuldners Ehe-Frau, 1. wegen ihres Eingebrachten, 2. wegen des Gegen-Vermächtniß, 3. wegen des dotalitii, 4. wegen der Hälffte des Hochzeit-Geschenckes. *Reusner.*

7. Kan sie nicht, wenn sie sich bereden lassen zu weichen, gleich als wenn sie spoliiret wäre, in vorigen Stand gesetzet werden? Aff. *Carpzov. p. 2. Const. 25. d. 8.*

8. Hat nicht 2.) der Locator in conductoris invectis & illatis sich dieses Rechtes anzumassen? Aff. *Carpz. p. 1. Const. 28. d. 117.*

9. Kan nicht auch 3. der Verkauffer das verkauffte Gut so lange behalten, biß das Kauff-Geld bezahlet ist? Aff. *Carpz. p. 2. Const. 34. d. 31.* wie auch der Kauffer das Kauff-Geld an sich behalten, wenn er der Eviction wegen nicht gnugsam versichert. *Carpzov. d. l.*

10. Ist denn gnug, wenn dem Kauffer etliche was aufhefften, als wenn er nicht gnugsam versichert wäre? Nein, sondern es muß dieserwegen öffentliche Klage geschehen. *Carpzov. p. 2. Const. 34. d. 32.*

Dieses erkläret folgendes præjudicium: daß der Beklagtin geschehenes Suchen, (sie wolte den Contract retractiren) nicht statt habe, es ist aber Kläger seines Vorwendens ungeachtet, die libellirte Kauff-Summe nebenst den Land-üblichen Zinsen von Zeit des geschlossenen Contracts beklagten Principalin zu bezahlen, da hingegen diese das verkauffte Hauß versprochener massen Klägern abzutreten, und über die eingehobenen Nutzungen von obgedachter Zeit an Rechnung abzulegen schuldig, V. R. W. publ. 19. April 1707.

Dechand. Ordin. auch andere Doct. und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg.

Fürstliche Weltliche Gerichte beyder Städte Quedlinburg.

Rationes decidendi.

Demnach der Kauff quæstionis einmal richtig geschlossen, kan die Verkaufferin davon nicht zurück treten. *L. 6. C. de rescind. vendit.* noch der Vorwand, daß der Kauffer seinem Versprechen kein Gnügen gethan, ihr dießfals zu statten kommen. *L. 14. C. eod.*
Hingegen mag Kläger mit dem vorgeschützten periculo evictionis sich ebenmäßig nicht behelffen, in Ansehung, daß deßhalber noch niemand sich gemeldet, in welchen Fall auf keine würckliche Caution getrungen werden kan. *L. 56. ff. de eviction.*
Beklagtens Principalin auch zu keiner andern Gewehrs-Leistung als welche die Rechte erfodern, im Kauff-Contract sich verbindlich gemacht, und was Kläger von einiger Unrichtigkeit zwischen Beklagtens Principalin und ihren Kindern, ingleichen daß sie das Hauß grösten Theils von ihres Mannes Geldern bezahlet, vorwendet, noch unerwiesen ist, dahero der Verkaufferinn quia nulla evictio imminet, der Kauff-Schilling nicht vorzuenthalten. *Carpzov. p. 2. Const. 34. def. 32.*
In übrigen und da der Kauff vor baar Geld geschlossen, und die Einraumung des Hauses erst 4. Wochen nach geschehener Zahlung erfolgen solle, verabredet, weßhalber die Verordnung gemeiner Rechte, daß die Zinsen von Zeit der tradition gerechnet werden sollen, *L. 13. §. 20. de act. emt. L. 18. §. 1. de Usur.* nicht statt findet, sondern die unterlassene baare Zahlung obligationem ad usuras alsofort mit sich führet, dargegen die sämtlich von einem Grundstück nach geschlossenen Kauff, ob die Ubergabe gleich nicht erfolget, noch dem Verkauffer einige Verzögerung beygemessen werden kan, erhobene Nutzungen dem Kauffer heimfallen. *L. 16. C. de action. emt.*
So ist von Uns nicht unbillig gesprochener massen erkant.

DEC. IX.

1. Hat denn Maritus auch sich des Juris retentionis zu gebrauchen? Aff. *Carpz. p. 2. C. 25. d. 18.*

2. Wer kan denn sich dieses Rechtes gebrauchen, da er kein Unterpfands-Recht und Hypothec hat?

1. Der Actuarius Judicii.
2. Der Advocat, sofern er die Acten nicht will außstellen.

Und also ward allhier erkant: Würde Beklagtin ihrem Erbiethen nach, die A. Lehns-Acta denen Interessenten, so offt sie es begehren, in ihrem Hause vorlegen, so wäre sie mit derselben Außantwortung ehe und bevor sie ihrer habenden Foderung wegen befriediget, zu verschonen, V. R. W. Publ. 6. Octobr. 1676.

Dechand. Ordin. auch andere Doct. und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg.

Rationes decidendi.

Weil dem Advocato und folglich dessen Erben nachgelassen die acta jure retentionis an sich zu behalten, biß ihr Salarium bezahlet, *test. Carpz. part. 2. Const. 21. def. 23.*
Nec obstat, daß Kläger Beklagtin Foderung zweifelhafftig machen wollen, und Rechnung von ihr fodern, R. wenn solches gnug wäre, könte jedweder Adversarius dem andern sein Jus retentionis intervertiren. Nec obst. item, daß die Brieffschafften mehr als eine Tonne Goldes concerniren, und also zwischen demselben und Beklagtin Foderung keine proportion sey, R. ob gleich die Brieffschafften so viel betreffen, folget doch nicht, daß sie auch vor sich so viel werth sind, denique non obstat, daß Kläger Caution durch gewisse bey einem tertio deponirte Pfande zu bestellen erbötig, R. retentio est pinguior als Cautio, und also Beklagtin jene gegen diese fahren zu lassen nicht schuldig. Wittenbergenses.

3. Der Pachtmann. *Carpz. p. 2. C. 25. d. 20.*
4. Der Schmidt so das Pferd curiret.
5. Der Wirth vor Kost und Wartung.
6. Das Gesinde in des Herrn Wohnung biß sie ihr Lohn bekommen. *C. 2. 2. 25. 22. Reusner: d. l.*

3. Kan man denn, wenn man solcher gestalt was retiniret mit demselben gnugsame Caution bestellen? Aff. *Schultes quæst. 13.*

X 4. Kan

4. Kan man denn sein retentions-Recht andern cediren? Aff. *Carpz. p. 2. 25. d. 16.*

5. Eignet denn das Jus retentionis dem Possessori ein Unterpfands-Recht? N. *Carpzov decis. 66.*

6. Darff man denn auch wegen einer Chirographarischen Schuld das Gut behalten? Aff. *C. 2. 2. 25. 25.*

7. Darff man auch wegen aufgewanden Unkosten das Jus retentionis gebrauchen? Hier muß distinguiret werden, 1. wegen der Unkosten an sich, ob sie nothwendig, nützlich oder nur zur Lust angewand. 2. ob man bonæ fidei vel malæ fidei possessor sey. *Reusn. d. l.*

8. Darff man denn auf das gantze Gut oder nur ad concurrentem quantitatem, so viel noch die Schuld austräget, das das Jus retentionis exerciren? Aff. prius *Carpzov. 2. 23. 31.*

9. Wer zahlet denn durante retentionis jure, die onera dominicalia als Schoß und Steuer? rc. Der Eigenthums-Herr. *Carpzov. 2. 25. d. 27.*

10. Wodurch wird denn die Retention aufgehoben? 1. Durch würckliche Zahlung der Schuld, warumb die Retention veranlasset worden, 2. wenn der retention expresse oder tacite renunciiret worden. *Lauterbach. diss. de retention. §. 31.*

DEC. X.

1. Hat man nicht mit auf die Ersetzung der eingehobenen Früchte zu sehen? Allerdinges. *Schulz. tit. de Offic. Jud. Lit. B.*

2. Wie vielerley sind die Früchte?

Fructus sunt { naturales { naturalissimi *Meier. in C. A. tit. de fructib. §. 32.*
industriales.
vel Civiles. *Berger. diss. 31. cap. 1. §. 2.*

3. Sind denn die naturales einerley? Sie sind entweder naturales an sich oder industriales. *Berger. d. l.*

4. Wer hat dieselben zu gewarten? Der Eigenthums-Herr oder der ad interim davor gehalten wird, bekomt sie ingesamt ratione dominii & culturæ. *Berger. d. l. §. 3.*

5. Was

5. Was bekömt der Usufructuarius? Er hat sich derselben so lange der Ususfructus währet anzumassen. *Carpzov. p. 3. C. 32. d. 1.*

6. Muß nicht der Creditor, sofern er des Debitoris Güter administriret, wegen der Früchte Rechnung thun? Aff. *Carpz. p. 1. Const. 32. def. 28.*

7. Hat nicht der Maritus die Früchte von seines Weibes Gütern zu gewarten? Aff. *Carpzov. p. 3. C. 32. d. 15.*

8. Sind denn nicht des Mariti Erben schuldig die zum Bestellen nöthige Kosten zu ersetzen? Aff. *Carpz. d. l.*

9. Ist denn des Usufructuarii Erbe schuldig das Gut bestellet dem Eigenthums Herrn, wenn er es bestellet bekommen, zu restituiren? N. *Franzk. lib. 3. resol. 17.*

10. Es ist bekant, daß dem Vater der Ususfructus von der Kinder ererbeten Gütern genommen werden können, *Carpz. part. 2. Const. 10. def. 10.* quæritur, ob solches auch an der legitima geschehen könne? N. *Brunnem. Cons. 24.*

CENT. XIII.

DEC. I.

1. Weil doch in foro alles auf den Beweiß (so anima processus die Seele des Proceß genannt wird, *Damhouder prax. rerum Civil. cap. 47. n. 1.*) ankömt, so fraget es sich, was ist denn der Beweiß? Es ist eine klare Vorstellung, daß dasjenige so man vor Gerichte an- und vorgebracht die Warheit sey. *Struv. Jpr. lib. 4. tit. 11. §. 2.*

2. Woraus wird denn solche Vorstellung genommen? Die Argumenta sind vel artificialia, so man durch Kunst und sonderbaren Fleiß ausdencket? *Struv. d. l. §. 3.* oder inartificialia, da man Zeugen und Documenta anführet. *Struv. d. l.*

3. Was ist denn zu beweisen? Die angegebenen Facta, sie mögen Civil oder Criminal seyn, und nicht das Recht. *Struv. d. l. §. 5.*

4. Wenn muß der Beweiß geschehen? Wenn lis contestiret, und darauf der Beweiß erkannt ist. *Struv. §. 6.*

5. Mit was vor Formalien muß der Beweiß geschehen? Der Beweißführer muß 1. auß dem Klag-libell, Beweiß-Articul cum directorio verfertigen. 2. selbe dem Gegentheil mit außgebrachten termin und citation communiciren, 3. in termino die Zeugen und documenta produciren, 4. sie auf die Articul und interrogatoria examiniren, und 5. das Zeugniß publiciren lassen.

6. Wie müssen die Articul eingerichtet seyn? Man muß sie ex visceribus libelli nehmen, und libello conformes seyn, sonsten werden sie als impertinentes & irrelevantes ex Officio verworffen. *Rosbach. process. judic. tit. 54. n. 10.*

7. Auf wessen Kosten wird der Beweiß geführet? Auf des Zeugführers Kosten. *Wesembec. Parat. tit. de testib. §. 5.*

8. Wer muß denn beweisen? Ordentlich der Kläger, actori incumbit probatio. *Carpzov. proc. tit. 13. art. 1. n. 2.*

9. Wie verwahret sich der Zeugführer, daß er nicht zu viel beweisen dürffe? per clausulam & protestationem de se non adstringendo ad superfluas probationes, *Wesemb. Parat. de probat. §. 7. sub fin.* daß man mit überflüßigen Beweiß nicht wolle beladen seyn.

10. Zu was Ende geschicht der Beweiß? Daß man dem Judici der Sachen Warheit recht vorbilden, und er also secundum acta & probata einen rechtmäßigen Bescheid und Spruch abfassen könne. *Wesembec. d. l. §. 10.*

DEC. II.

1. Was sind denn die Interrogatoria? Es sind Fragestücken, die das Gegentheil nach den Umbständen des Handels und der Beschaffenheit der Zeugen verfertiget. *Rosbach. tit. 55. n. 2.*

2. Wie vielerley sind die Interrogatoria? Generalia & specialia. *Rosbach. d. l.*

3. Ist denn der Zeuge schuldig auch auf ein Interrogatorium criminosum zu antworten? N. *Martin. Comm. for. tit. 20. §. 2. n. 103. seq.*

4. Muß

4. Muß er denn nicht auch auf die Fragstücke, denen diræ execrationes annectiret, antworten? N. *Mevius part. 4. decis. 270. Martin. 20. 2. 113.*

5. Muß denn der Zeuge seinen Eyd so wohl über die Articul als auch auf die Interrogatoria ablegen? Aff. *Rosbach. tit. 57. n. 1.*

6. Muß nicht der Richter die Zeugen allemal erst de perjurio verwarnen bevor er sie examiniret? Aff. *Rosbach. tit. 56. n. 36.*

7. Bestehet denn das Zeugniß, wenn die Zeugen nicht mit über die Interrogatoria abgehöret sind? Aff. *Rosbach. d. l. n. 12.*

8. Werden die Interrogatoria auch so denn admittiret, wenn der, dem das jurament deferiret ist, sein Gewissen mit Beweise vertreten will? N. *p. 1. Const. 14. ibique Carpzov.*

9. Sind denn die Interrogatoria dem Producenten zur Nachricht zu communiciren? N. *Rosbach. d. l. n. 10.*

10. Wenn nun das Gegentheil keine Interrogatoria übergeben, darff nicht der Richter ex Officio welche machen und den defectum suppliren? Aff. *Rosbach. d. l. n. 14.*

DEC. III.

1. Kan man denn jedermann zur Zeugschafft gebrauchen? Ja, es wäre denn, daß sie privilegiret oder sonst zuzulassen zu Recht verbothen wären. *Rosbach. tit. 56. n. 4.*

2. Wer sind die verbothenen? Etliche werden verbothen

- Natura
  - 1. Die noch unmündig.
    - 3. Können aber Unmündige nicht zeugen von dem, so sie in der minderjährigkeit gehöret und gesehen, wenn sie mündig worden? N. *Martin. 20. 2. n. 28. diss. Rösbach. tit. 56. n. 2.*
  - 2. Rasende.
  - 3. Die weder hören noch sehen können.
  - 4. Die blind seyn.
- Lege, die so das Recht nicht zuläßt
  - 1. infames, wegen eines hohen Lasters.
  - 2. Die Capital Feindschafft wider einander haben. *Martin. 20. 2. 277.*
    - 4. Wie aber wenn sie reconciliiret? N. *Martin. d. l. n. 277.*
  - 3. die eine affection haben
    - zur Sache, und also kan man in propria causa nicht Zeuge seyn.
    - zu dem Producenten
      - Bluts-Freunde,
      - Ehe-Leute,
      - Haußgenossen.

3.

4.

5. Können die Zeugen so sich der Zeugschafft weigern, gezwungen werden, und womit? Aff. *Martin. tit. 22. §. 1. n. 65. seqq.*

6. Sind nicht etliche davon befreyet? Aff. *Martin. 22. §. 1. 65. seq.*

7. Werden auch wol zu weilen inhabiles admittiret? Ja, wenn man hinter die Warheit nicht anders kommen kan. *Martin. 22. 1. n. 53.*

8. Wenn ereignet sich denn der Fall? Wenn neque actu neque potentia zu dem Handel andere Zeugen genommen worden. *Carpzov. p. 1. C. 16. d. 73.*

9. Wie müssen die Zeugen examiniret werden? Ein jeder absonderlich, in der andern Abwesen. *Rosbach. tit. 58. n. 2.*

10. Muß

10. Muß nicht den Zeugen verbothen werden, daß sie vor des Zeugniß publication ihre Aussage nicht propaliren? Ja, und wo sie das thun, sind sie in Straffe gefallen. *Rosbach. tit. 58. n. 23.*

11. Warumb werden insgemein Instrumenta gemachet? 1.) Daß man dadurch der Menschen Vergeßlichkeit aufhelffe, 2.) daß man der Menschen Boßheit so alles auf das Leugnen stellen wolle, steuren. *Vitus. de probat. quæ fit per document. cap. 2. §. 16. 17.*

DEC. IV.

1. Kan man nicht auch mit Briefflichen Urkunden den Beweiß volführen? Aff. *Wesembec. in Parat. tit. de fid. Instrument. §. 2.*

2. Was ist denn ein Instrument? Es ist eine Schrifft, so was in einer Sache geschehen, glaubhafft machet.

3. Wie werden die Instrumenta eingetheilet? In

- publica
  - 1. ratione confectionis, wenn sie von öffentlichen Gerichts-Personen verfertiget und besiegelt sind.
  - 2. ratione confirmationis, wenn man sie öffentlich confirmiren und besiegeln lassen.
  - 3. ratione publicæ insinuationis. *Vitus de probat. quæ fit per instrument. c. 2. §. 5.*
- privata
  - obligatoria
  - liberatoria
  - quo & referuntur
    - Epistolæ,
    - libri rationum,
    - Libri Mercatorum,
    - bacilli fissi Kerb-Höltzer. *Philip. diss. de recognit. docum. c. 3. §. 12.*

4. Hat

4. Hat man nicht mehrere Documenten? Ja, es sind deren entweder Originalien oder Copeyen.

5. Worüber werden Instrumenta gemachet? über alle Rechts-zuläßige Handlung bey den actibus inter vivos, oder bey letzten Willens-Verordnungen. *Vitus de probat. quæ fit per Instrumenta cap. 2. §. 11.*

6. Von was Krafft und Würckung sind sie? Die publica beweisen plene, die privata aber non sine adminiculo? *Vitus d. l. §. 17.*

7. Kan denn der Producent ichtwas wider das Instrument so er produciret, reden? Nein. *Brunnem. ad L. 26. ff. depos. n. 12.*

8. Wenn sind die Documenta zu produciren? Im ordentlichen Proceß nach der Krieges-Befestigung, wenn aber executivè geklaget wird, kan man sich deren flucks Anfangs bey der Klage bedienen. *Struv. Jpr. lib. 4. tit. 11. §. 5.*

9. Muß denn der Zeugführer das gantze Instrument produciren? Nein, sondern kan protestiren, daß er es nur in passibus utilibus produciret haben wollen, *Carpzov. p. 1. C. 15. d. 7.* es wäre denn Sache, daß er der product auch vor sich produciren wolle. *Carpzov. d. l. def. 8.*

10. Wie werden die Documenta weiter eingetheilet? in recognoscibilia & irrecognoscibilia. *Philip. diss. de recognit. docum. cap. 3. §. 1.*

DEC. V.

1. Warumb werden die Documenta produciret? Daß sie entweder recognosciret und diffitiret werden, und geschicht die recognitio ohne Eyd, die Diffessio aber muß eydlich geschehen. *Vitus differt. de probat. quæ fit per Instrument. cap. 3. §. 27.*

2. Was ist denn die Recognitio? Es ist ein Gerichtlicher Actus, darinnen man die Documenta und was darinnen enthalten, bekennet und gestehet. *Berger. diss. de modis declinandi recognitionem & diffessionem Instrumenti cap. 1. §. 2.*

3. Wer

3. Wer muß denn recognosciren? Der Product so das Instrumentum von sich gestellet, *Vitus d. l. §. 26.*

4. Kan denn solche recognitio auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden? Ja, wenn er dazu eine speciale Vollmacht vorzeigen kan. *Carpz. p.* 1. *Const. 17. def. 18. & 43.*

5. Darff man denn auch die Recognition demjenigen anmuthen, der Schreibens und Lesens unerfahren? Ja, denn es kan das Documentum mit seinem Willen und Genehmhaltung von einem andern geschrieben seyn. *Carpz. decis. 233.*

6. Müssen denn auch Instrumenta publica recognosciret werden? Aff. *Carpz. p.* 1. *Const. 17. def. 20.*

7. Werden nicht instrumenta privata, wenn sie recognosciret sind, den publicis gleich geachtet? Aff. *Martin. Com. for. tit. 25. art. 2. n. 149.*

8. Sind denn auch des producten Siegel oder andere Zeichen, wie auch die Kerbhöltzer zu recognosciren? Aff. *Berger. d. l. §. 19.*

9. Muß denn auch das Documentum recognosciret werden, indem der Debitor der recognitioni außtrücklich renunciiret? Aff. *Berger. d. l. §. 20. Carpzov. process. tit. 14. art. 2. n. 72. Dissent. Coler.*

10. Kan denn der Product sagen, Hand und Siegel ist zwar mein, ich will aber protestiret haben, daß ich sie nicht recognosciret haben wolle? R. Die Protestatio gielt nichts. *Carpzov. part.* 1. *Const. 17. def. 23.*

DEC. VI.

1. Hat denn die Recognitio auch in Criminalibus statt? Aff. als in Injurien Sachen, Pasquillen oder falschen Bettel-Brieffen. *Berger. de mod. declinand. recognit. & diffesion. Instrument. cap.* 1. *§. 21.*

2. Was ist denn die diffessio jurata? Es ist nichts anders als eine eydliche Verneinung des producirten Instruments. *Martin. Com. fort. tit. 25. art. 2. n. 93. Berger. d. l. §. 2.*

3. Wie muß sie geschehen? Hier ist zu distinguiren, ob das producirte Document des Producti eigene Hand, oder eines andern Frembden Hand sey. Illo casu præstandum est juramentum de veritate h. m. Ich schwere daß die Unterschrifft und Siegel die Meinige nicht sey. Hoc vero de credulitate juratur: Er glaube es nicht daß die Schrifft richtig. *Berger. d. l. §. 28.*

4. Kan man denn zur Diffession gelassen werden, wenn in dem Bescheide nur der recognition gedacht wird? Aff. Denn dadurch wird die Macht, das Document zu diffitiren, nicht außgeschlossen. *Berger. cap.* I. *§. 32.*

5. Kan denn die eydliche Diffession auch wol durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden? Nein, der Principal muß es selbst Persönlich thun. *Carpzov. p. 1. Const. 17. def. 19.*

6. Kan man denn die juratam diffessionem verwehren, durch die Gewissens-Vertretung? Nein. *Berger. d. l. cap. 2. §. 1. Carpzov. p.* I. *Const. 14. def. 22.*

7. Kan denn die Diffession durch Abfoderung des juramenti Calumniæ verwehret werden? N. *Berger. d. l. §. 3.*

8. Wie kan der Creditor die Diffession verwehren, da er dem Debitori nicht trauet? Er kan die Recognition durch Zeugen verrichten lassen, oder zur comparatione literarum seine Zuflucht nehmen. *Berger. d. l. §. 13.*

9. Wenn aber die beklagte Erben schweren, daß sie Hand und Siegel nicht kennen, ist denn der Creditor noch zu weitern Beweise zu admittiren? Aff. *vid. Gerontol.*

10. Was ist zu thun, wenn der Beklagte weder recognosciren noch diffitiren will? Denn werden die documenta in contumaciam pro recognitis geachtet. *Martin. tit. 25. §. 2. n. 141.*

DEC. VII.

1. Es werden auch offt zum Beweise Kauff und Handels-Bücher gebrauchet, darumb fragt es sich, was sind denn Kauff- und Han-

dels-

dels-Bücher? Es sind privat Verzeichniß aufrichtiger Kauff-Leute von den Sachen so zur Kauffmanschafft gehören, zur dienlichen Nachricht verfertiget. *Mylius diss. de libris Mercator. cap. 2. n.* 1.

2. Ist es nöthig daß der Kauffmann alles selbst in das Buch eintrage? Nein. *Carpzov. p.* 1. *Const. 17. def. 35. n. 8. & lib. 3. R. 56. Diss. Finckelth. Obs. 79.*

3. Wie vielerley sind derselben? Das Haupt-Buch und das Journal oder Adversaria. *Mylius. d. l. cap. 2. n. ult.*

4. Beweisen sie denn alle gleich? Nein, das Haupt-Buch beweiset semiplene, die Adversaria aber beweisen nichts. *Mylius d. l. Lauterbach. dissert. de jure in Cur. Mercat. §. 299.*

5. Worüber müssen sie verfertiget seyn? über Sachen so die Kauffmanschafft angehen, sonst aber nicht. *Lauterbach. d. l. §. 289.*

6. Darff ein Kauffmann sich des andern Merck gebrauchen? N. *Marquard. de mercat. lib. 3. cap. 81.* Johann von Som *dissert. Altorf. de not. Mercat. §. 28.*

7. Kan eines Kauffmanns Sohn sich des SCti Macedoniani gebrauchen? N. *Lauterb. d. l. §. 41. & 116.*

8. Können sie, wenn sie Minorennes sind, beneficium restitutionis in integrum suchen? N. *Lauterb. d. l. §. 46.*

9. Darff ein Kauffmann das beneficium excussionis, divisionis &c. gebrauchen? N. *Lauterb. §. 124. & 128.*

10. Muß denn ein Kauffmann das gantze Buch oder nur das Blat darüber der Streit ist zum Vorschein bringen? Aff. posterius *Lauterbach. §. 303.*

DEC. VIII.

1. Was ist eine Kauffmanns-Frau? Eine Frauens-Person, die öffentlich Handels und Wandels wegen zu Laden sitzet, und Kauffmannschafft treibet, mit Kauffen und Verkauffen auf gleichen Gewinst und Verlust. *Rebhan. dissert.* von einer Kram- und Marck-Frau §. 85.

2. Woran kan man sie erkennen? Nicht, daß sie einen Kauffmann geheyrathet, sondern weil sie Kauffmannschafft auf Gewinst und

Verlust treibet, entweder vor sich allein, oder mit ihrem Ehemanne. *Rebhan. d. l. §. 55.*

3. Acquiriret sie denn nicht alles ihrem Ehemanne? Aff. *Carpz. p. 3. Const. 25. def. 10. sub distinctione Esbach. d. l.*

4. Kan sie denn Maritum obligat machen, wenn sie eine Handschrifft von sich stellet? Ja, wenn es der Kauffmannschaffts wegen geschehen.

5. Kan sie denn bey der Handlung sich des Scti Vellejani bedienen? N. *Mylius de Libris Mercat. cap. 4. n. 21.*

6. Kan sie denn, wenn sie zur Handlung Geld borgen will, ihre Güter ohne ihres Curatoris Consens versetzen? Aff. *Carpz. part. 2. Const. 15. def. 16.*

7. Kan denn eine Kauffmanns-Frau, wenn sie Ehebrüchig wird, auß der Kramer Gilde gestossen werden? Aff. *Carpz. lib. 6. Rz. 100.*

8. Kan denn eine Kauffmanns-Frau dasjenige Zeug so sie mit ihrem Siegel und sonst gezeichnet vor das ihrige angeben? N. *Carpz. part. 3. Const. 27. def. 34.*

9. Behält denn eine Kauffmanns-Frau ihr Recht auch nach des Mannes Tode? Aff. *Carpz. p. 4. Const. 21. def. 11. ibique Esbach. qui Struv. Brunnem. Richter. & alios allegat consentientes.*

10. Verleuret sie dasselbe nicht, wenn sie ausser der Kauffmannschafft einen andern Mann heyrathet? Allerdinges, und also ward vormals alhier erkant: Daß Beklagtin sich innerhalb bestimter Zeit der Handlung gäntzlich abzuthun schuldig, V. R. W.
public. 14. April. 1681.

Doctores Senior und übrige Dd. der Juristen Facultät bey der Fürstl. Heßischen Universität Rinteln.

vid. supr. Cent. 2. decad. 3. quaest. 10.

DEC.

DEC. IX.

1. Ubertrifft nicht allen andern Beweiß die ocularis Inspectio, der Augenschein? Aff. *Speidel. Spec. Jurid. voc.* Augenschein. *Berlich. part.* 1. *Concluſ. 47.*

2. Wenn hat sie statt? In Bürgerlichen und Criminal Sachen. *Damhouder. pr. Civil. cap. 177.*

3. Läßt sich denn die ocularis Inspectio practiciren, wenn gezweifelt wird, ob ein Weibesbild noch eine Jungfrau sey? Ja, und geschicht die Besichtigung durch die Kinder-Mutter. *Ramdohr. diſſ. de ocular. Inſpect. §. 9.*
es wird aber die virginitas bewiesen, wenn der Maritus in der ersten Nacht ehelicher Beywohnung das Leinen Zeug etwas blutig befindet. *Martin. Comm. for. tit. 28. §. 1. n. 12.*

4. Wenn ein Weibesbild beschuldiget wird, sie sey propter imperforationis vitium oder der Maritus propter frigiditatem&impotentiam zum Ehestande nicht tüchtig? Da muß allerdinges die Besichtigung vorgehen, und kan nach befundenen Umbständen auf die Ehescheidung geklaget werden. *Ramdohr. d. l. §. 14. 15. vid. ſupr.*

5. Wenn sich etliche schlagen, und der eine verwundet wird und stirbet, da fraget es sich ob die Wunde tödlich gewesen oder nicht, und ob der Tode an der Wunde oder an böser Cur und schlechter Wartung gestorben? ℞. Davon müssen die Medici ex principiis Medicis judiciren. *Carpzov. pr. Crim. quæſt. 26. n. 24. Ramdohr. d. l. §. 26.*

6. Können die Medici auch urtheilen ob einer gesund oder kranck sey? Aff. *Ramdohr. §. 30.*

7. Können die Medici auch judiciren, ob der Mensch natürlich kranck, oder behexet sey? Aff.

8. Muß nicht das geschehene abpflügen im Felde auch durch die Besichtigung dargethan werden? Aff. *Ramdohr. §. 42.*

9. Wenn der Vasall stirbet, dessen Erben die verlassenen Lehn-Güter gern einnehmen wolten, die Witbe aber solches verwehret, vorwendend, sie gehe schwehres Fusses, da fraget es sich, wie zu erweisen, daß sie schwanger gehe? ℞. per ocularem Inspectionem. *Martin. Comment. for. tit. 28. §. 1. n. 12.*

10. Wie komt man dahinder, wenn ein Müller beschuldiget wird, er habe ungebührliche Löcher in der Mühlen, der Unter-Mühlen das Wasser unzeitig aufhalte, oder sich sonst nicht recht erweiset? Besser nicht, als durch die Besichtigung. *Ramdohr. d. l. §. 46.*

DEC. X.

1. Was ist denn zu thun, wenn das Zeugniß völlig geführet, publiciret und disputiret worden? Rx. so muß der Richter in des Streits Haupt- und Neben-Sache, als mit deren Unkosten einen Bescheid ertheilen, und entweder condemniren oder absolviren. *L. 1. ff. de re judicat.*

2. Wenn aber die Partheyen außwertigen Spruch verlangen, kan ihnen das versaget werden? Nein, *Wedderkop. diss. de Inrotulat. Actor. cap. 3. n. 23. seqq.*

3. Auf wessen Kosten muß solche Verschickung geschehen? Wenn es beyderseits Partheyen verlangen, müssen sie zugleich die Kosten beytragen, begehret sie aber nur ein Part, so muß derselbe die Kosten ingesamt allein tragen. *Martin. Com. for. tit. 34. rubr. n. 63. seq. Brunnem. processf. Civil. cap. 27. n. 5. Wedderkop. d. l. cap. 7. n. 11.*

4. Können denn die Acten so denn so fort verschicket werden? Nein, sondern Partheyen müssen erst ad inrotulandum citiret, die Acten completiret, geheftet und foliiret werden. *Martin. Comment. for. tit. 34. rub. n. 49. seq.*

5. Was ist denn bey der Inrotulation zu thun? Da muß man sehen ob die Acta complet sind, wie die Urtels-Frage laute, und ob man nicht ein und das andere Juristen Collegium eximiren wolle. *Martin. d. l.*

6. Kan denn das Gerichte Special-Urthels-Fragen verfertigen? Nein, sondern ist gnug wenn sie nur general ist. *Wedderkop. cap. 7. n. 27.*

7. Wie viel Juristen Collegia darff man eximiren? Das stehet in der Partheyen Willkühr. *Wedderkop. cap. 5. n. 25.*

8. Dürf-

8. Dürffen denn die Acten ad locum exemtum verschicket werden? N. *Wedderkop. c. 5. n. 31.*

9. Wenn nun die Acten wieder kommen, können denn die Urtel sofort publiciret werden? Nein, sondern es müssen die Partheyen auf einen gewissen Tag dazu citiret, die Acten verschlossen vorgeleget und gezeiget werden. *Wedderkop. cap. 8. n. 5.*

10. Was ist denn bey der Publication zu thun? Da muß das Urtel öffentlich in der Partheyen Gegenwart verlesen, und dasselbe nebst den rationibus decidendi abschrifftlich communiciret werden, *Wedderkop. cap. 8. n. 45.* Damit die Partheyen sich resolviren können, ob sie es dabey lassen, oder à viribus rei judicatæ suspendiren wollen.

CENT. XIV.
DEC. I.

1. Läßt es sich verantworten, daß man muthwillig seine Güter verderbe? N. Weil der Reip. daran gelegen, daß es nicht geschehe. *§. 1. Inst. de his qui sui & alien. jur. Stryk. de abusu juris quæsit. cap. 1. n. 69.*

2. Kan ein Herr seinen Knecht ohne Uhrsach tod schlagen, oder ihm nöthige Kost versagen? N. *Stryk. d. l. cap. 2.*

3. Erstrecket sich denn des Vaters Gewalt auf die Tochter auch so weit, daß er sie umb Geld zu verdienen andern zur Unzucht prostituiren dürffe? Neg. Er verleuret dadurch seine Väterliche Gewalt. *Stryk. d. l. cap. 3. n. 24.*

4. Kan denn ein Ehemann umb Geld verstatten, daß ein ander sich mit seiner Frau lustig mache? N. *Stryk. d. l. cap. 3. n. 77.*

5. Kan denn ein Bürger wohl sein Hauß eingehen lassen. N. Wildvogel *disp. de eo quod justum circa ædes exustas cap.* 1. §. 5.

6. Wird denn, wer sein eigen Hauß anstecket, auch mit Feuer verbrannt. Aff. *Carpz. pr. Crim. quæst. 38. n. 46.*

7. Kan

7. Kan denn ein Bürger gezwungen werden, die Brandstetten wieder aufzubauen? Aff. Wildvogel *diss. de eo quod justum est circa ædes exustas. cap. 2. §. 2.*

8. Kan denn, wer sie nicht wieder aufbauen will noch kan, angehalten werden, sie zu verkauffen. Aff. *ibid. §. 2.*

9. Darff man denn wohl auß einer Brandstette einen Garten machen? N. Wildvogel *d. l. §. 18.*

10. Kan man zwey Brandstetten zusammen in eines ziehen, und ein Hauß darauß machen? Aff. *idem d. l. c. 2. §. 17.* es wäre denn, daß in den Statuten ein anders versehen. *vid. tractat. de jur. braxand.*

DEC. II.

Es wolte einer heyrathen, der fragte

1. Ob er ein schön Weibesbild nehmen solte? N. Schönheit ist ein vergänglich Ding, die kan das geringste Fieber verderben, leidet auch offt grosse Gefahr. *Reinking.* Biblische Policey *lib. 3. ax. 10.*

2. Ob denn eine garstige? Der möchte man bald müde, gram und überdrüßig werden. *Reinking. d. l. ax. 17.*

3. Ob eine Reiche? Die dürffte zu Herrisch seyn, und dir ihren Reichthum immer vorwerffen. *Reinking. d. l. ax. 12.*

4. Ob denn eine Arme? Die kan dir in der Noth wenig helffen. *Reinking. ax. 17.*

5. Ob denn eine Junge? Die verstehet noch keine Haußhaltung. *Reinking d. l.*

6. Ob eine Alte? Die wird dir die Ohren voll knurren. *Reinking.*

7. Ob eine Wittfrau? Der würdest du ihre alte Gewonheit nicht ab- und die deine schwerlich angewehnen. *Reinking.*

8. Ob man eine Frau so einer andern Religion ist, nehmen soll? Es ist gefährlich. *Reinking. d. l. ax. 5.*

9. Ob eine Friedfertige oder Zänckische? N. Bey der letzteren würde täglicher Hauß-Streit sich ereignen. *Reinking. ax. 17.*

10. Was

10. Was soll er denn vor eine nehmen? Die Mittelmäßigen Standes, nicht zu schön, nicht zu reich, nicht zu alt, gleich in der Religion und Häußlich, die Vorthel weiß zu stifften, und Schaden zu verwehren. *Reinking. d. l.*

DEC. III.

1. Werden die Ehen im Himmel gemacht? Aff. *Reinking.* Bibl. Policey *lib. 3. ax. 12.* Harßdörffer im Schau-Platz lustiger Geschicht XC. *Diss. Herold. dissert. de fato Matrimonii.*

2. Können denn die Hermaphroditi so beyderley Geschlechts sind, sich in den Ehestand begeben? N. *Carpzov. lib. 2. Cons. def. 16.* es wäre denn daß das Männliche Glied prævalirte. *Carpz. d. l.*

3. Worauß kan man dahinder kommen? Durch die Besichtigung. *Carpzov. d. l. n. 13. ibique præjudicium.*

4. Können die so Monstra sind, sich in den Ehestand begeben? N. *Speidel. Spec. voc. Hermaphrodit ubi Dauth. allegat consent. Harpr. §. religiosum. 9. I. de rerum. divis. n. 9.*

5. Können denn Kuhlkröpffe oder Wechselbalge in den Ehestand treten? N. *Speidel. voc.* Wechsel-Kinder. *Sprenger. Mall. Malefic. p. 2. q. 1. n. 3.*

6. Können denn die Castrati Verschnittenen zur Ehe zugelassen werden? N. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 7. §. 2. Add. Delphin. de Conjug. Eunuchi, ubi Responsa Lipsens. Giessens. Altorphin. Jenens. Regiomontan. Gripswaldens. & aliorum.*

7. Sind denn die Steriles die Unfruchtbahren hierzu zu admittiren? N. *Carpzov. lib. 2. Cons. def. 201. vid. diss. de Conjug. Eunuchi p. 121.*

8. Ist denn die deductio ad domum die Heimführung der Braut heute zu Tage noch nöthig? N. Weil an dessen Stelle die benedictio Sacerdotalis die Priesterliche Trauung eingeführet ist. *Lincke dissert. de deduct. ad domum cap. 1. n. 28.*

9. Ist denn das statutum practicabel, daß wer eine Pfarre haben will, müsse des Verstorbenen Witbe oder Tochter zur Ehe nehmen?

Aff. sub distinct. *Carpzov. lib. 1. def. 42. Speckhan Cent. 3. clas. 1 quæst. 5. add. disp. de Matrimon. sub ratione status cap. 2.*

10. Was ist denn bey den Handwercken davon zu halten, wenn sie müssen in das Amt freyen? Es ist cæteris paribus zu verantworten. *Speckhan d. l. Schultz. I. de nupt. Lit. B. add. disp. d. cap. 3 n. 24.*

DEC. IV.

1. Wodurch wird man angefrischet zu heyrathen? Durch die Mitgifft und Außsteuer, damit man die onera matrimonii desto besser tragen könne. *Lauterbach. de jur. dot. pr.*

2. Wer steuret die Freyenden auß? Die Braut, wenn sie sui juris ist und darzu nöthige Mittel hat. *Lauterbach. ib. Carpz. p. 2. C. 42. d. 13.*

3. Muß nicht der Vater die Tochter außstatten, wenn sie noch in Väterlicher Gewalt ist? Aff. Und zwar nach seinem Vermögen. *Carpzov. p. 2. Const. 42. def. 12.*

4. Ist er denn auch sie zu dotiren schuldig, wenn sie selbst gute Mittel hat. Aff. *Carpzov. decis. 173. n. 13.*

5. Wenn aber kein Vater mehr vorhanden, muß denn der Groß-Vater das dotiren verrichten. *Stryk. de Jur. Avor. cap. 2. n. 96.*

6. Wenn der Vater die Tochter außgestattet, sie aber nach dem umb die Mittgifft gekommen, da fraget es sich, ob der Vater sie noch einmal außsteuren müsse. dist. *Schneidw. ad §. fuerat. de action. n. 91.*

7. Ist die Mutter schuldig die Tochter außzusteuren? N. *Schneidw. §. fuerat. I. de action. n. 92. Lauterbach. de jur. dot.*

8. Wenn nun Vater und Mutter die Außsteuer versprochen, muß denn die Mutter die Hälffte tragen? Aff. *Roth. diss. de parahern. ux. bon. cap. 3. §. 14.*

9. Kan der andere Ehemann eben die Mitgifft begehren, die dem ersten Manne versprochen? Aff. *Carpz. p. 2. Const. 16. def. 11.*

10. Wird

10. Wird darauß ein fundus dotalis, wenn der Ehemann das zur Mitgifft erhaltene Geld an ein unbeweglich Gut leget? N. Wenn er es in seinem Nahmen kauffet. *Carpz. p. 3. Const. 23. def. 28. 29.*

Man siehet hier nicht wem das Geld gewesen, sondern in wessen Nahmen es gekauffet.

DEC. V.

1. Was sind denn vor onera matrimonii? Der sind unzehlich viel, Ich will nur der vornehmsten gedencken, und zwar *Lauterb. diss. de donat. propter nupt. §. 1.*

2. In genere, Er muß sich des Haußwesens annehmen, was zur Haußhaltung dienlich anschaffen, und darzu nöthige Spesen anwenden, und zusehen, daß er einen Ehr-Nehr- und Zehr-Pfennig allezeit parat habe. *Struv. Jpr. lib. 1. tit. 7. §. 8.* In specie, was seine Frau betrifft, ihr Nothdürfftigen Unterhalt und Kleider verschaffen, und jeder in seiner Profession handtieren der Kinder wegen muß er auf gute Erziehung sorgen. *Struv. Jprud. lib. 1. tit. 7. §. 8.* Des Gesindes wegen muß er vor Lohn und Brod sorgen, und sie zur Arbeit anhalten, und zwar müssen die Mägde das Vieh in acht nehmen, und bey dem Brauen nöthige Arbeit verrichten, auch die Garten wohl warten, die Knechte aber müssen die Acker bestellen, und die Pferde wohl warten. Bey den Realibus muß er die Häuser in guten esse erhalten, die Acker mit düngen und sonst wohl warten und verwehren, daß von den Nachbarn nichts abgepflüget werde. Stünden auch auf den Güthern Schulden, dahin zu sehen, daß sie nach Müglichkeit abgeführet werden.

DEC. VI.

1. Wenn nun an Seiten der Braut die Mitgifft bestellet, muß denn an Seiten des Bräutigams nicht ein Gegen-Vermächtniß donatio propter nuptias bestellet werden? Ja, und kan er dazu von der

Obrigkeit genöthiget werden. *Lauterb. de donat. propter nuptias.* §. 23.

2. Muß denn unter der Mitgifft und Gegenvermächtniß eine durchgehende Gleichheit gehalten werden? Heute zu Tage nicht mehr. *Lauterbach.* §. 41.

3. Wer giebt das Gegenvermächtniß? Der Bräutigam und dessen Vater. *Lauterbach. d. l.* §. 24. *Carpz. p. 2. Const. 43. def. 12.*

4. Kan der Vater dazu gezwungen werden, wenn der Sohn selbst Mittel hat? Ja. *Lauterbach.* §. 26.

5. Kan man der Mutter anmuthen, daß sie dem Sohne ein Gegenvermächtniß mache? N. *Lauterb.* §. 28.

6. Kan denn, wer auß erster Ehe Kinder hat, der andern Frauen des Gegenvermächtniß wegen mehr schencken, als ein Kind von erster Ehe bekömt? Aff. *Carpzov. p. 2. Const. 43. d. 17. Lauterb.* §. 43.

7. Kan denn die Frau verwehren, daß Maritus ihre Mitgifft und Gegenvermächtniß nicht veralienire? N. Es wäre denn daß Maritus in Armuth geriethe. *Lauterb.* §. 54. 55.

8. Stehet ihr denn des Gegenvermächtniß wegen eben das Recht zu, das sie in der Mitgifft hat? N. *Carpz. p. 1. Const. 28. d. 91.*

9. Hat sie denn nicht auch die Helffte an dem Hochzeit-Geschencke zufodern? Ja. *Carpz. p. 3. Const. 22. d. 1. 2.*

10. Kan sie denn sich auch umb die Gerechtigkeit bringen? Ja, wenn sie Ehebrüchig wird, oder Maritum in seinen krancken Tagen bößlich verläßt, jedoch ist das nicht zu extendiren, wenn sie nur zu Tisch und Bett geschieden. *Carpzov. p. 3. C. 26. d. 1. seqq. Lauterb.* §. 71. *seq.*

DEC. VII.

1. Wenn sich zwey verliebte vergangen, und das Weibesbild geschwängert worden, wie kan ihr geholffen werden? R. Ob der Stuprator vor der Schwängerung ihr die Ehe versprochen oder nicht: Auf jenen Fall kan sie schlechterdinges auf die Vollziehung der Ehe klagen: In diesem muß sie zu frieden seyn, wenn er ihr das Kräntzlein be-

bezahlet und sie außstattet, als welches insgemein in des Stupratoris Willen gestellet wird. *Carpz. pr. Crim. quæst. 68. n. 12. Bardil. dissert. de satisfact. stuprata cap. 2. v. 21. qui Damhoud. Berlich. & alios allegat consentientes.*

2. Ist denn der deflorirten Worten schlechterdinges zu glauben, daß sie der Stuprator imprægniret? N. Wenn sie gleich es eydlich erhalten, und in den Geburths-Schmertzen darauf bestehen wolte. *Bardil. d. l. cap. 3. menb. 2. n. 14. 16. seq.* Es wäre denn, daß sie ihn indiciis graviren könne, so denn hat das juramentum purgationis statt. *Bardil. d. l. n. 19.*

3. Kan sie denn ihm dieserwegen nicht das jurament deferiren? Aff. Und denn muß er entweder schweeren oder das jurament referiren. *Bardil. d. l. n. 17.*

4. Muß denn der stuprator stupratam zugleich heyrathen und dotiren? N. Es ist eines unter den beyden gnug. *Carpz. quæst. 68. n. 12.*

5. Wenn nun Stuprans sie nicht ehelichen will, was vor Satisfaction muß er denn geben, 1. Muß er der Stupratæ den Krantz bezahlen, 2. Das Kind veralimentiren, 3. sumtus puerperii anschaffen, 4. das Kind begraben lassen. *Bardil. membr. 3. part. 1. n. ult.*

6. Wie hoch muß denn die Außsteuer seyn? Hier hat man nicht bloß auf das was ihr Vater mitgeben kan, sondern auch auf der imprægnirten Stand und Herkommen zu sehen. *Bardil. d. l. menb. 4. n. 9. 10.*

7. Wenn muß ihr denn solche Außsteuer gegeben werden? Hier ist nicht zu sehen auf die Zeit, wenn sie mit einem andern in die Ehe tritt, sondern sie muß ihr gereichet werden sofort nach geschehener Imprægnation. *Bardil. d. l. m. 6. n. 3.*

8. Kan sie denn die Immission in des stupratoris Güther begehren? N. Denn sie hat keine Hypothec sondern nur actionem personalem. *Bardil. d. l. m. 6. n. 30.*

9. Wenn aber der Stuprator excipiret / daß andere mehr bey der Stuprata gewesen? ℞. Der erste Stuprator muß sie dotiren, biß er außführet, daß ein ander des Kindes Vater sey. *Bardil. d. m. 6. n. 23.*

10. Können denn der Stupratæ Erben, wenn sie bey ihrem Leben keine Satisfaction erhalten, selbe nach ihrem Tode absodern? Aff.

Bardil. cap. 3. membr. 3. n. 19. Und ist diese Actio nicht so wol ex delicto sed potius ex Lege seu Canone. *Bardil. n. 61.*

DEC. VIII.

1. Kan denn der Stuprator sich auf gewisse masse ab onere dotationis liberiren? Aff. 1. Weñ sie selbst dazu Anlaß gegeben, 2. nach dem mit andern zugehalten, 3. sie den Stupratorem zu heyrathen recusiret. *Richter. decis. 88. n. 18. 21. 25.*

2. Muß denn der Stuprator sie auch so denn dotiren, wenn er inzwischen eine andere geheyrathet? Aff. *Richter d. l. n. 20.*

3. Kan denn die Stuprata deßwegen speciale satisfaction fodern, daß sie, so lange sie schwanger gehet, nicht arbeiten noch ihr Brod verdienen können? N. *Richt. d. l. n. 20.*

4. Kan denn der Magistratus den Stupratorem zwingen, daß er Stupratam heyrathen müsse, wenn er ihr die Ehe nicht versprochen? N. *Bardil. d. l. cap. 2. n. 22. qui Damhoud. Berlich. & Osiandr. allegat consentientes.*

5. Ist denn nicht die Mutter schuldig das Kind biß in das dritte Jahr zu ernehren? N. *Finckelth. Richter. d. l. n. 33.*

6. Wenn muß der Stuprator das Kind zu ernehren anfangen? So bald es jung wird, terminus nativitatis est terminus à quo alimentationis. *Carpz. part. 4. Const. 27. d. 5.*

7. Wie lange muß er ihn ernehren? Biß er sein Brod verdienen kan. *Richter. d. l. n. 37.*

8. Wie viel muß denn der Stuprator geben? quantitas alimentationis arbitrio Judicis relinquitur, das muß die Obrigkeit setzen. *Richter. d. l. n. 34.*

9. Wie aber, wenn ein Ehemann das Weibesbild stupriret? Er muß sie gleichwol dotiren. *Berlich. p. 5. Concl. 38. n. 35. qui Farinac. alleg. Bardil. d. l. m. 3. n. 31. Diss. Carpzov. Cr. quaest. 68. n. 70. Richter. Mevius.*

10. Kan denn, wenn der Stuprator der Alimenten wegen was ver-

versprochen, solches auf die Erben gebracht werden? *dist. Finckelth. Obs. 102. n. 15.*

DEC. IX.

1. Weil die Hinlegung der Kinder auch bey den Römern schon bekannt gewesen, *l. 1. C. de infant. expos.* so ist kein Wunder daß man siehet, was circa liberos expositos recht seyn möge. *Speidel. Besold. thesaur.*

2. Wenn nun die Mutter das Kind an einen einsamen Orth leget, dahin kein Wancken ist, und verhungern oder erfrieren kan, solches auch erfolget, so wird sie mit dem Schwerd gerichtet. *Carpzov. pr. Crim. p. 1. quæst. 10. n. 5. seqq.*

3. Leget sie es aber an einen Orth da viel Wanckens ist, das Kind aber erfreuret oder verhungert, so wird sie zur Staupe geschlagen und des Landes ewig verwiesen. *Carpz. d. quæst. 10. n. 10.*

4. Wird es aber lebendig gefunden, so ist die Exponentin nur mit Landes-Verweisung zu belegen. *Carpz. d. l. n. 17. & p. 4. C. 4. def. 9.* Wiewohl *Moller. Coler. Berlich. Theodoric.* eine schärffere Straffe dictiren.

5. Welche Obrigkeit muß sich denn des Findel-Kindes annehmen und erziehen? Die die Ober-Gerichte hat. *Carpz. d. l. n. 15. & p. 4. C. 4. def. ult.*

6. Sind denn solche Findel-Kinder in ehrliche Zünffte einzunehmen? Aff. *Theodoric. Crim. cap. 7. §. 4. n. 16. Speckhan. Cent. 3. class.* I. *quæst.* 14.

7. Sind denn die Findel-Kinder unehrlich? N. *Theodoric. & Speckhan. d. l.* Jedoch wolte ich rathen, sie möchten sich allen Streit zu verhüten, à Comite Palatino legitimiren lassen.

8. Können sie denn diejenigen, so sie Huren-Kinder außschelten, Injuriarum belangen? Aff. *Gabriel Palæottus de Spuriis cap. 64.*

9. Ob, wenn Findel-Kinder zu Erben eingesetzet sind, den Brüdern die querela inofficiosi zustehe? N. *Palæottus d. l. cap. 53.*

10. Kön-

10. Können denn Findel-Kinder testamenta machen? Aff. wenn sie zeitliche Güter acqviriret.

DEC. X.

1. Sitzen nicht alle Verwalters auff Rechnung? Aff. *Carpz. Lib. 5. R. 69. n. 1.*

2. Wie vielerley Verwalters hat man? Etliche verwalten nur Privat-Sachen, etliche aber das gemeine Wesen. *Carpzov. p. 4. Const.* 41.

3. Wie müssen sie ihre Rechnung einrichten? 1.) Müssen sie das Inventarium vorlegen. 2.) Einnahme und Ausgabe fleißig eintragen. 3.) Nach gezogenen Calculo sehen was übrig bleibet. *Schræer. Inst. tut. part. 2. quæst.* 9.

4. Was thut man dem Privat-Verwalter, wenn er nicht treulich seinem Amte vorstehet? Man kan ihn absetzen. *Schræer. p. 3. quæst. 3.*

5. Wo muß denn die Rechnung abgeleget werden? An dem Orthe wo die Verwaltung geschehen, obgleich der Verwalter anderweit sein domicilium hätte. *Carpz. lib. 2. R.* 33.

6. Wenn muß die Rechnung abgeleget werden? Jährlich, zuweilen aber, wenn die Tutel geendiget. *Carpz. p. 2. Const.* 11. *Schutz. Synops. Inst. de Attil. tutor. Lit. B.*

7. Auf wie hoch ersetzet der Verwalter den Schaden? Tenetur de levi culpa. *Carpz. p. 2. def. 35.*

8. Müssen denn seine Erben auch so hoch stehen? Nein, die stehen nur vor Betrug und allzu grosse Fahrläßigkeit. *Carpz. d. l. def. 35.*

9. Muß nicht nach richtig abgelegter Rechnung derjenige, in dessen Nahmen die Rechnung geführet worden, ihn quittiren? Aff. *Schræer. Inst. tut. part. 3. quæst. 20.*

10. Kan denn, wer eine General-Quittung erhalten, nach dem weiter besprochen werden, wenn sich noch ein Betrug oder Irrthum hervor thut? Aff. *Carpz. part. 2. Const.* 11. *def. 9.*

CENT.

CENT. XV.

DEC. I.

1. Wenn nun kein Inventarium oder Rechnung verfertiget, wie verfähret man mit dem Verwalter? Man wird wider ihn zum Juramento in litem admittiret. *Schroer part. 3. quæst. 10.*

2. Wer leget den Eyd ab? Dessen Güther verwaltet sind, e. g. der Unmündige, wenn er zu seinen Jahren gekommen. *Schroer. d. l.*

3. Wie vielerley ist der Eyd? veritatis & affectionis. *Schroer. d. l.*

4. Kan denn der wohl appelliren, wenn man ihn zu solchen Eyde nicht admittiren will? Aff. *Schroer. d. quæst. 10. n. 9.*

5. Von was Krafft und Wirckung ist das Jurament? Die Obrigkeit condemniret den Beklagten nach dem abgelegten Eyde. *Schroer. d. l. n. 10.*

6. Kan denn der Richter die æstimirte summe, bevor sie beschwohren wird, moderiren? Aff. *Carpz. part. 2. Const. 23. def. 20.*

7. Wie werden die Verwalters, so in öffentlichen Aemtern sitzen und nicht treulich vorstehen, bestraffet? Solches lehret weitläufftig *Carpz. pr. Crim. quæst. 85.*

8. Kan denn der Verwalter, wenn er vor seinen Principaln Geld borget, ihn obligat machen? Aff. *Meier. Coll. Argent. tit. de Reb. Credit. §. 9. n. 5.*

9. Kan denn der Verwalter seines Principaln Güther veräussern und verkauffen? Hier muß man distinguiren unter die unbewegliche und bewegliche Güther, und bey diesen, ob sie servando serviret werden können oder nicht. *Schroer. Inst. tut. part. 2. quæst. 41.*

10. Können denn die unbeweglichen Güther ohne der Obrigkeit Erkäntniß und Decret veralieniret werden? N. *Schroer. d. l.*

DEC. II.

1. Kan die Lufft unter Menschliche Bothmäßigkeit gebracht werden? dist. Nicht gantz sondern Stückweise, nach dem Grund und Boden. *Hoppius exam. Inst. de jur. rer. quæst. 6.*

2. Wie wird sie eingetheilet? In gesunde und ungesunde Lufft, worbey billig zu bedencken, daß privat Personen vor der Peste wohl fliehen können, aber nicht Pastores und die an Obrigkeits Stelle sitzen. *Carpz. lib.* I. *Conf. d. 72. Beyer. de pest. decad. 1. quæst. 5.*

3. Kan man denn denen, die von inficirten Orthen kommen, den freyen Eingang verwehren? Ja, biß sie beweisen, daß sie von keinem inficirten Orthe kommen, ja auch die verreißten Bürger müssen guarandie halten. *Carpz. diss. de jure circa aërem cap. 4. §. 6.* Und läst die Obrigkeit die von inficirten Orthen hergebrachte Mobilien billich verbrennen. *Beier. de peste decad.* I. *quæst. 8.* Jedoch stehet das privat Personen nicht zu. *Beier. d. l.*

4. Kan man Ackerleuthen die Lufft in den Scheunen verbauen, wenn sie deren bey dem Dreschen von nöthen haben? N. *Brunnem. ad L. ult. §. ult. n. 20. seq. C. de servitut. & aqua.*

5. Darff man durch die Lufft biß an den Himmel bauen? Aff. *Reyher.* Jedoch wenn dieserwegen Statuten vorhanden, muß man denselben nachleben.

6. Kan man auf seinen Grund und Boden, eine durch den Wind getriebene Mühle anlegen, ohne Begrüssung der Obrigkeit? N. *Carpz. part. 2. Const. 4. def. 10.*

7. Ob ein Mensch natürlich könne Wind machen und verkauffen? N. Von den Lappen wird zwar das gesaget, ist aber lauter Teuffels-Werck. *Gædelman. de Magis. lib. 1. cap. 6. n. 7.*

8. Ob die Hexen durch die Lufft von einem Orth zum andern fliehen können? N. Sondern sie werden offt von dem Satan von einem Orth zum andern getragen. Binßfeld *tract.* von Zauberern und Hexen *p. 29.*

9. Ob man wegen des inficirten Orthes könne privilegirte Testamenta machen? Aff. *Carpz. part. 3. Const. 4. per tot.*

10 Ist.

10. Ist denn es gnug, daß in der Stadt die Peste grassiret, oder muß der Testator entweder selbst oder doch nur zum wenigsten sein Hauß angestecket seyn? Aff. posterius. *Carpz. part. 3. Const. 4. def. 4.*

DEC. III.

1. Wodurch kommen Gewürtz und andere köstliche Sachen aus fremden Landen zu uns? Durch Schiffart. *Marquard. de Mercat. lib. 2. cap. 3. n. 42. Strykius vol. 1. de Navibus cap. 1. n. 9.*

2. Kan das Meer unter Menschliche Bothmäßigkeit gebracht werden? Aff. *Conring. diss. de dominio maris per tot. Strauch. diss. de Imperio Maris per tot. Stryk. §. 1. Inst. de rer. divis. cap. 2. n. 3.*

3. Finden sich auf dem Meer auch Leute, so die andern berauben? Ja, das sind See-Rauber. *Marquard. de Mercat. lib. 1. cap. 4. n. 17. seqq.*

4. Was haben die See-Räuber vor ein Recht unter sich? Das Faust-Recht, da der Stärckere den Schwächern überwindet. *Straccha tract. de Navibus. part. ult. n. 16.*

5. Wodurch verleuret man die Schiffe? Entweder durch publication oder durch Schiffbruch. *Strykius de Navibus. cap. 3. n. 71.*

6. Wie geschicht deren confiscation? Wenn sie verbothene Waaren führen, wenn sie falsche Flaggen führen, oder dem Feinde frembde Waaren zubringen. *Stryk. diss. de Navibus cap. 3. n. 76. & 77.*

7. Wie geschicht der Schiffbruch? Entweder culpa Magistri, oder casu fortuito, durch des Schiffers Unvorsichtigkeit oder ungefehr. *Stryk. d. c. 3. n. 83.*

8. Können denn der Schiffbruch leidenden Güther confisciret werden? N. *Stryk. d. l. n. 87. Schutz. Inst. de rer. divis. Lit. S.* Denn sie werden nicht pro derelictis gehalten, Fonne *diss. Utrum res aquis submersæ derelictis sint adscribendæ §. 10.*

9. Pflegen die Schiffer nicht bey entstandenen Schiffbruch umb die besten Waaren zu retten, die geringern in das Meer zu werf-

sen, und wie geschicht der Außgeworffenen wegen Satisfaction. *Stryk. d. c. 3. n. 102.*

10. Muß der Fürst dem Schiffer, so von den See-Räubern Schaden geschehen, denselben ersetzen, wenn er seinen richtigen Zoll abgegeben? N. Der Zoll wird nicht wegen Leistung der Sicherheit, sondern nur vor den Durchzug gereichet. *Stryk. d. l. cap. 3. n. 80. seqq.*

DEC. IV.

1. Ist denn auf dem Meer zu schiffen, fischen und Fracht überzubringen, jederman zugelassen? Aff. Wenn der Zoll richtig abgegeben worden. *Harprecht. §. 1. I. de rer. divis. n. 4. Stryk. ibid.*

2. Darff man heute zu Tage an des Meeres Ufer bauen? Nein, ohne Begrüssung der Obrigkeit. *Struv. Jpr. de rer. divis. §. 3.*

3. Ist denn erlaubet, an des Meeres Ufer Agtstein und andere von dem Meer außgeworffene köstliche Sachen zu suchen? N. hodie ad regalia referuntur. *Struv. Jpr. de R. divis. §. 30. Harprecht. §. 18. de R. D.*

4. Kan man an dem Ufer eines Baches, ohne der Obrigkeit Special Concession eine Mühle bauen? N. *Carpz. part. 2. Const. 4. def. 10. Harpr. §. 3. de R. D. n.* II.

5. Darff man sich des Wassers im Bache zum Trincken, Baden, Waschen und Schwimmen frey gebrauchen? Aff. *Harpr. §. 3. d. l. n. 5. 6.*

6. Ob man nicht das See-Wasser auf dem Schiffe trincken könne? N. Weil es zu saltzigt.

7. Kan man den Strohm anderswohin leiten? N. *Schultz. h. t. Lit. F.*

8. Darff man in dem Bache fischen und krebsen? Ja, wenn es nicht geheget ist. *Schultz. h. t. Lit. I.*

9. Muß man denn vor das Wasser zu trincken Geld geben? Ja, auf den Schiffen, da man kein süß Wasser anders als vom Lande haben kan.

10. Darff man über die Ströhme und Bäche Brücken bauen? Ja. *Besold. thesaur. pract. voc.* Brücken und Steg machen.

DEC. V.

1. Dürffen ehrliche Zünffte und Innungen ihre richtige Zusammenkunfften halten? Ja, wenn sie von der Obrigkeit confirmiret sind. *Bechman. diss. de Jure tribuum cap. 1. §. 7. & cap. 2. §. 2.*

2. Worauff sind sie gegründet? Auf die confirmirte Articuls-Brieffe. *d. l.*

3. Wen binden sie? Niemand anders als ihre Collegen. *cap. 4. §. 7.*

4. Worüber sind sie gestellet? Theils auf die, so in die Gilde wollen eingenommen werden, theils, wie sie sich, wenn sie eingenommen sind, verhalten sollen. *cap. 4. §. 1.*

5. Sind sie denn schuldig, unecht Gebohrne, oder unehrlich Lebende, bey ihrer Gilde zu recipiren? Nein, wenn sie nicht legitimiret sind. *Bechman. d. l. cap. 2. n. 3.*

6. Sind denn, die per subsequens matrimonium legitimiret sind, zu recipiren? Ja, so gar daß in den Geburths-Brieffen auch pfleget gesetzet zu werden, daß sie auß einem ehrlichen und unbefleckten Bette gezeuget wären. *cap. 2. §. 6. Carpz. p. 2. Const. 6. def. 15.*

7. Kan man die Reception versagen, oder sie die Gilde deßwegen straffen, wenn sie vor öffentlicher Trauung tauffen lassen? N. *Carpz. d. c. 6. def. 13.*

Und ward folgender Gestalt erkant: Weil Beklagte über die im Gilde-Brieffe ihnen nachgelassene, und ex speciali ac strictissimi juris privilegio vergönnete Gelder, eigenes Willens neue und zumal übermäßige Auffsätze zu machen nicht gebühret, vielweniger in denen vor die hohe Obrigkeit und Consistorium gehörigen Sachen einiger cognition oder Bestraffung sich anzumassen geziemet, dannenhero und weil sie allerseits auch Beklagte selbst eigenen Zeugen einstimmiger Aussage nach, Klägern den Gilde-Brieff niemals vorgelesen, noch darinnen enthalte-

nen eigentlichen Abtrags verständiget, sondern nach Belieben mit iedesmahliger Anziehung des Klägers Verehelichung eingelauffenen Fehlers eine dem Gilde-Brieffe gantz ungemessene Summe demselben angefodert, und dießfals sich wider Willen zu obligiren verleitet, Kläger von der zur Ungebühr angestalten Forderung des indebite verschriebenen Nachstandes zu entbinden: Beklagte aber der über Consistorial und Obrigkeitlicher Untersuchung zustehender Sachen, unbefugter Weise angemaster Cognition und Bestraffung halber, zwantzig Thaler zur wohlverdienten Buße innerhalb Sächs. Frist zu erlegen schuldig seynd, V. R. W. Publ. 11. Dec. 1673.

Fürstl. Qvedl. Stiffts-Consist.

So in instantia Leuterationis confirmiret, h. v. daß es eingewanter Leuterung ungeachtet bey dem am 11. Decembr. 1673. eröffneten Bescheide billig verbleibe, und sind Leuteranten die Unkosten retardati processus nach beschehener Liquidation und Richterlicher Moderation Leuteraten zu erstatten, auch ihnen angedrohete Straffe nunmehro zu erlegen und abzuführen schuldig, V. R. W. Publ. 2. Mart. 1675.

Facult. Jurid. Jenens.

Fürstl. Qvedl. Stiffts-Consist.

8. Kan man denn verwehren, daß der Stadt- und Land-Knechte Kinder nicht recipiret werden? N. Quia neque Juris neque facti infamia laborant. *Carpz. decis. 112.*

9. Sind denn deren Kinder zu recipiren, wenn die Eltern morte violenta e. g. (daß sie geköpffet oder gehangen sind) gestorben? Aff. *cap. 2. §. 12.*

10. Was muß denn der Recipiendus sonst beweisen? Daß er ehrlich gebohren, gelernet, gewandert, und sich sonst wohl verhalten. §. 17. Annos disciplinares Lehr-Jahre & peregrinationis Wander-Jahre. §. 17.

DEC.

DEC. VI.

1. Worüber können sie Statuta machen? Uber dasjenige, so zu ihrer Profession gehöret. *Carpz. p. 2. Const. 6. def. 10.*

2. Kan denn der Lehrmeister mit seinem Lehr-Jungen eines werden, wie viel Jahr er lernen soll, und was er pro didactro zum Lehr-Gelde geben soll. *Bechman. cap. 5. §. 4.*

3. Muß denn, wenn der Lehr-Junge auß der Lehre, von dem Lehrmeister wegläufft, von neuen zu lernen wieder anfangen, oder thut er der Sachen genug, wenn er so viel Wochen oder Tage nachhält, als er weg gewesen? Aff. posterius. *§. 23.*

4. Kan denn der Meister seinen Lehr-Jungen vor der Zeit außgelernet geben? Nein, wenn nicht die gantze Gilde darein williget. *§. 25.*

5. Was vor ein Recht haben denn die Innungen?
   1. Können sie Statuta machen.
   2. Handwercks-und Gilde-Meister, nach eigenen Willkühr erwehlen.
   3. Führen sie eine Amts-Lade und eigen Siegel.
   4. Haben sie in Handwercks-Sachen zu erkennen, haben auch qualem qualem Jurisdictionem & coercitionem doch concurriret allwege die Obrigkeit, conceditur enim Jurisdictio Collegiis non privative sed cumulative. *cap. 4. §. 6.*
   5. Worin bestehet sie? Es wird ihnen das Handwerck geleget, so sie nicht treiben dürffen, biß es ihnen wieder geöffnet. *Bechman. d. c. 4. §. 5.*

6. Hat man denn auch unrechtmäßige Statuta? Ja, e.g. 1.) daß was einer zugeschnitten, der andere nicht außmachen dürffe. *cap. 5. §. 2.* 2.) Daß einer seine gemachte Arbeit in wohlfeileren Preiß nicht verkauffen dürffe. *cap. 5. §. 2. Schutz. Synops. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. Lit. B.* denenselben muß man nicht nachleben.

7. Dürffen sie auf den Handwercken einander schelten oder auftreiben? N. *cap. 7. §. 6. Fritsch. de Colleg. Opific. cap. 3. n. 23.*

8. Behalten denn die Kinder das Gilde-Recht, wenn der Va-

ter das Handwerck aufgiebt, und nicht mehr treiben will? Aff. *ibid. cap. 7. §. 11.*

9. Können sie nicht die Pfuscher, Stöhrer und unzünfftige Personen aufnehmen? Aff. Jedoch ander Gestalt nicht, als mit der Obrigkeit Genehmhaltung. *cap. 4. §. 3.*

10. Gilt denn das Statutum, daß einer über die Zahl nicht dürffe Gesellen halten? Aff. *cap. 5. §. 12.*

DEC. VII.

1. Was sind denn GOtt geheiligte Sachen? Was zum Gottesdienst gewidmet und geheiliget ist. *Harpr. ad §. sacræ. I. de rer. divis. n. 1.*

2. Müssen sie denn noch heute zu Tage dazu durch den Pabst gewidmet und geheiliget werden? Nein, es ist gnug, wenn sie von dem Fürsten, so die Jura Episcopalia hat, und dessen Consistorio verrichtet werden. *Stryk. in Inst. h. t.*

3. Sind denn die geistliche Klocken bey ieder Kirchen vor heilig zu halten? Ja, denn sie sind zum Gottesdienst gewidmet. *Arg. §. sacræ. 8. Inst. de rer. divis. v. ad ministerium Dei dedicata sunt.* Wiewohl sie in unsern Kirchen nicht getauffet zu werden pflegen. Was sie sonst bey dem gemeinen Wesen vor Nutzen schaffen, ist in diesem Vers eingeschlossen:

Sacra, preces, turbas, incendia, funera, pompas
Indico, cum populos ære sonante voco.

i. e. **Zur Kirchen / Beten / Krieg / zur Aufruhr / Leich und Brand /**
Und was dergleichen mehr / ruff ich in Stadt und Land.

Zeiller. in ept. Cent. 116.

Und wird der Klocken Erfindung dem Paulino Bischoff in Campania (dahero sie auf Lateinisch Campanæ genennet werden) zugeschrieben, und werden deren sehr grosse in Moscau, in Pariß, Erfurt ꝛc. gefunden,

daß

Daß sie aber, wenn sie von sich selbst, ohne Menschliches Zuthun läuten, solches was sonderbahres bedeuten solte, oder auch das Läuten der Klocken das Gewitter vertreiben solte, hat wenig Grund und läufft auf Aberglauben hinauß. *Zeiller. d. l. & epl. 681.*

Man gebrauchet aber auch der Klocken zu mehren, als wenn einem die Schand-Klocke nachgeläutet wird, so aber eine andere Art der Klocken ist.

4. Kan man die Todten in die Kirchen begraben? Aff. Und geschicht dieserwegen keine Simonie. *Struv. tract. de Jur. sacror. lib. 1. tit. 2. L. 2. Cod. p. 8.*

5. Sind denn die Delinquenten, wenn sie zu den Kirchen ihre Zuflucht nehmen, dadurch frey? N. *Carpz. pr. Cr. quæst. 150. n. 41. seqq. Struv. d. l. p. 110.*

6. Sind denn die reliquiæ Sanctorum vor Heiligthümer zu halten? N. *Struv. d. l. p. 34.*

7. Kan denn eine Privat-Person was Heiliges stifften? N. *§. sacra. Inst. h. t.*

8. Kan man denn geheiligte Sachen veralieniren? N. Ausser bey grosser Noth und mercklichen Nutzen. *Harpr. h. t. n. 7.*

9. Bleibet denn die Stätte noch heilig, wenn die Kirche und Tempel eingerissen worden? Aff. *d. §. sacræ.*

10. Wie wird es gehalten, wenn der HErr Christus zum Erben eingesetzet ist? das Gestifftete bekömt die Kirche, in der der Testator eingepfarret gewesen. *Struv. de Jur. sacror. p. 24.*

11. Sind nicht ernstlich zu bestraffen, die, wenn die heiligen Sachen verrichtet werden, das Heiligthum turbiren und verunreinigen? Aff. *Struv. d. l. p. 111.*

DEC. VIII.

1. Ob man die Todten begraben oder verbrennen soll? Aff. prius. *Finckelthaus de Jur. Sepulturæ. §. 27.*

2. Darff man heute zu Tage seinen Todten begraben, wohin

man will? N. Nachdem die Gottes-Acker und Kirchhofe eingeführet. §. 2. Und ist die Sepultur vel honesta vel inhonesta *d. l.*

Wie aber, wenn es partus monstrosi sind? § *35. Harprecht.* §. *9. h. t. n. 9.*

3. Ob man die Toden in oder ausser der Stadt begraben soll? Aff. posterius. §. *18.*

4. Soll man die Toden mit köstlichen Kleidern und Geschmeide begraben? N. §. *30.*

5. Kan man den Schuldmann auf der Baare arrestiren? N. *Carpz. p. 1. Const. 30. d. 22.* §. *43.*

6. Können Privat-Personen wohl angehalten werden / einen tüchtigen Platz herzugeben, daß darauß ein Kirchhoff gemachet werde? Aff. Er muß aber bezahlet werden. §. *22.*

7. Können denn etlichen Personen die Sepultur versaget werden? Ja, e. g. Dieben, Mördern und die geviertheilet werden. §. *16.*

8. Ist denn auß der Zuschickung des Begräbniß zu beweisen, daß man des Verstorbenen Erbschafft angetreten? N. §. *39.*

9. Soll man denn die Toden betraucen? Aff. §. *29.* Und wie lange? Nach ieden Orthes Observantz.

10. Kan denn heute zu Tage ohne adhibirte Autorität des Consistorii ein Kirchhoff angeleget werden? N. *Carpzov. lib. 2. Consist. def. 385. Stryk. in Inst. ad* §. *h.*

DEC. IX.

1. Was sind denn nun res sanctæ? Befreyete Dinge. Floricke *ad Jpr. Struv. lib. 2. tit. 1.* § *15.*

2. Hat man denn solcher Befreyung sonderbare Stuffen. Aff. *Berger.*

3. Wie

3. Wie werden sie eingetheilet.
- in personas
  - in summo gradu Sanctissimus est Jehova.
  - in gradu remissiore
    - Legati
    - Papa
    - Moniales
    - Sacerdotes.
- in res
  - Muri
  - Portæ

4. Sind die Mauren inviolabiles? Aff. *Struv. Jpr. de rerum divis.* §. 12.

5. Darff man darauf bauen oder wohnen? N. *Struv. d. l.* §. 12.

6. Ist denn, wer sie übersteiget, mit dem Leben zu bestraffen? Hier ist zu distinguiren 1.) ob es feindseeliger oder verrätherischer Weise, oder sonst geschehen. 2.) Ob es eine vornehme Festung sey, da es Capital ist. *Stryk in Inst.* §. 10. *h. t.*

7. Läst sich das auch auf die Mauren der Provincial-Städte extendiren? N. *Struv. d. l.* §. 12.

8. Kan man an den Thoren einige Gewalt thun? N. *Struv. d. l.* §. 12.

9. Kan, wer Fürstliche Palatia violiret (den Burg-Frieden bricht) e. g. dem andern eine Ohrfeige in demselben giebt, am Leben gestraffet werden? Aff. Floricke *h. t.*

10. Hat nicht, der das Jus territoriale hat, von seinen Unterthanen das Jus aperturæ, das Oeffnungs-Recht zu prætendiren? Aff. *Dekher. diss. Argentor. de Jure Aperturæ. Besold. Thesaur. pract. voc.* Oeffnung.

DEC. X.

Acceſſio als ein modus acquirendi iſt ve

- naturalis
  - fœtura animalium Zuzucht. 1.
  - alluvio Land Anwachs 2.
- induſtrialis
  - Specificatio 3.
  - Ædificatio 4
  - Scriptura 5.
  - Pictura 6.
  - Implantatio 7.
  - Satio 8.

(1.–8.:) Acceſſorium ſequitur naturam ſui principalis.

9. Wird denn, der da ſäet und pflantzet dadurch deſſen Eigenthums-Herr? Ja, wenn es auf ſeinem Acker geſchicht. *Harpr. §. 31. Inſt. de rer. diviſ.*

10. Wie darff man bauen? *Harprecht. ad §. 30. Inſt. de Rer divis.*

CENT. XVI.

DEC. I.

1. Iſt denn die Traditio auch ein modus acquirendi naturalis? Aff. *Harpr. §. 41. I. de R. D.*

2. Was wird zur Tradition erfodert? 1.) der was übergiebt, muß Eigenthums-Herr ſeyn, 2.) muß den Willen haben, es andern zu überlaſſen, 3.) muß auch ſeyn res corporalis, 4.) die Traditio auß einer rechtmäßigen Urſache geſchehen. *Harprecht. d. l. n. 5. ſeq. Stryk. in Inſt. h. t.*

3. Wie

3. Wie vielerley ist die Traditio, vel { vera | ficta { per fictionem brevis manus. | per traditionem clavium. *Stryk. in Inst.* §. 43. *de R. D.* } }

4. Kan denn der Ehemann seiner Frauen Güter vergeben? N. *Harpr. d. 41. n. 10.*

5. Hat denn, wer auf dem Meer seine Waaren außwerffen muß, den animum transferendi? N. Denn es geschicht bloß der Gefahr zu entfliehen. *Harpr. ad* §. 48. *l. de rer. divis.*

6. Kan man denn sagen, daß, wem seine Sachen vom Wagen gefallen und verlohren, den animum transferendi gehabt? N. *Harprecht. d. l.*

7. Kan denn die Traditio sine causa das dominium transferiren? N. *Harprecht. ad* §. 44. *d. t.*

8. Was verstehet man durch die Justam causam? Quæ est dominii translativa. *Struv. Jprud.* §. 59. *de rer. divis.*

9. Darff denn, wer dergleichen findet, solches behalten? N. *Struv. d. l.* §. 63.

10. Begehet denn, wer sie behält, ein furtum? Aff. §. 47. *Struv. d. l.* §. 64.

DEC. II.

1. Inferiret die Traditio die Uberlassung des Eigenthums? andergestalt nicht, als wenn der Kauffer das versprochene Pretium bezahlet, oder der Verkauffer ihm getrauet. *Richter. decis.* 87. *n.* 8. *seq.*

2. Auf wie vielerley Art geschicht dem Venditori satisfaction? Entweder parata & præsente pecunia, durch baare Zahlung oder fide habita, wenn sie auf Credit oder Borg gehandelt. *Struv.* §. 60. & 61. *de R. D.*

3. Uberkomt der Kauffer auch das Eigenthum, so denn wenn er als er gehandelt, schon Credit loß gewesen? N. *Carpz. p. 1. Const. 28. d. 18. Stryk. diss. de fide habita cap. 5. n. 31.*

4. Muß man in Concursu Creditorum mit baaren Gelde licitiren, oder kan man auf Tagezeiten handeln. Aff. illud. *Philip. de Subhastat. cap. 3 Comm. 12 n. 4.*

5. Wenn nun sich zwey Käuffer angeben, der eine beut baar Geld der andere auf Tagezeiten quæritur, welcher vorzuziehen? dist. *Carpz. p. 1 Const. 32 def. 41. Finckelthaus. Obs. 69.*

6. Kan der Verkauffer das Verkauffte revociren, wenn das Kauff-Geld nicht gezahlet? Aff. *Richter decis. 87 n. 9. Esbach ad Carpz. p. 1 Const. 34 def. 41.*

7. Kan denn der Kauffer, wenn er die gekauffte Waaren ohne geleistete Satisfaction flucks fortgeschicket, persönlich arrestiret werden? Aff. *Carpz. p. 1 Const. 30 d. 16.*

8. Kan denn der Kauffer sich nicht der Compensation und anderer rechtlichen Wohlthaten bedienen? Ja, wenn die Schuld auf beyden Seiten richtig. *Carpz. p. 1 Const. 8. d. 1.*

9. Bestehet denn die Veräuserung unbeweglicher Güther quoad translationem dominii, wenn die Traditio nicht judicialiter geschehen? N. *Carpz. p. 2 Const. 38 def. 13.*

10. Ist denn aber der Contract über unbewegliche Güter nicht beständig, wenn die confirmatio judicialis nicht geschehen? Aff. *Carpzov. lib. 5 R. 51 n. 12.*

DEC. III.

1. Darff man in seiner Wand oder Mauer Fenster machen? Aff. *Cæpoll. de servitut. cap. 62. Carpz. part. 2 Const. 41 def. 12.*

2. Wie aber, wenn man dadurch in des andern Hoff und Garten sehen könte? Es hindert nicht. *Cæpoll. d. l. Schrader in Inst. §. 18.*

3. Wie aber, wenn der Nachtbar daran Schaden hätte? R. deßwegen können die Fenster doch bleiben. *Cæpoll. d. l.*

4. Kan

4. Kan denn der Nachtbar damit ferneres Fenster-Bauen verwehren, wenn über 100. Jahr paries cœcus gestanden, und keine Fenster darinnen gewesen? N. *Struv. diss. de jur. Lumin. §. 8.*

5. Hat denn das Gegentheil nicht Macht contra zu bauen, und dem Nachtbar das Licht zu benehmen? Aff. *Carpz. p. 2 Const. 41. def. 12.*

6. Kan der Nachtbar nicht ex hoc fundamento, das Fenster-Bauen verwehren, daß er saget, er baue ad æmulationem ihm nur zum Possen, Verdruß oder vexation. Aff. *Stryk. dissert. de jure æmulation. cap. 1. n. 13.*

7. Muß man solche Æmulation nicht beweisen? Allerdings, in dubio enim non censetur ad æmulationem fieri. *Struv. de jur. Lumin. §. 12.*

8. Darff man denn in eine fremde Wand oder auch gemeine Wand Fenster setzen? N. *Cæpoll. d. l. n. 6.*

9. Gehöret die Bestraffung des Fenster Einwerffens in die Ober- oder Niedrige Gerichte? In die Ober-Gerichte. *Carpz. pr. Crim. quæst. 109. n. 31.*

10. Darff man nach Zahl der Fenster den Schoß oder Steuren anlegen? N. *Struv. d. l. Coroll. 7.*

DEC. IV.

1. Wie müssen sich zwey ungefehr auf einander Stossende verhalten? Insgemein weichet der Schwächeste dem Stärckeren.

2. Auf wie vielerley Art geschicht das? So wohl zur See als zu Lande. *Stryk. diss. de Navibus.*

3. Wie geschicht es zur See? Hier muß man sich nach den Schiffen richten: Denn die gemeinen Schiffe müssen vor den Orloch-Schiffen streichen. *Lyncker de jur. Occurs. cap. 2.*

4. Was heisset denn streichen? Die grosse Flaggen abnehmen einwickeln und so lassen, biß man vor den grossen Schiffen vorbey gekommen. *Stryk. de Navib. cap. 5. n. ult.*

5. Wie aber, wenn das Auffstossen zu Lande geschicht? Da

muß

muß der zu Fusse gehe, dem Reuter oder Kutscher weichen. *Struv. Jpr. lib. 2. tit. 3. §. 8. Schultz. h. l.*

6. Dem Last-Wagen müssen die Karren weichen. *Struv. ib. Schutz. Syn. de servit. præd. Urb. & rust. Lit. C.*

7. Wer zu erst auf die Brücke gekommen, muß auch zu erst überfahren. *Schutz. Synops. lib. 2 de servit. rust. & Urb. præd. Lit. C.*

8. In den holen und engen Wegen muß man mit der Peitschen eine Losung geben. *Schultz. d. l.*

9. Darff man wohl wegen schlimmen Wetters und Wege, andere Beywege suchen? Nein, er muß den Schaden ersetzen. *Lynker. de jur. Occurs. cap. 4.* Mieth. *diss. de eo quod justum circa Aurigas, cap. 3. n. 7.*

10. Muß der Fuhrmann an den Waaren den Schaden ersetzen? Ja, er ist gehalten ad culpam levem, nicht aber ad casum fortuitum. Mieth. *d. l. n. 4. seqq.*

DEC. V.

1. Ist denn allemal, wenn in der Donation des Todes mit gedacht wird, darauß eine donatio mortis causa zu præsumiren? dist. Utrum mortis mentio in verbis dispositivis, an vero executivis fiat.
Werner. Concl. 78.

2. Müssen nicht zu dessen Beständigkeit 5. Zeugen adhibiret werden? Ja, insgemein. *Carpz. p. 3 Const.* I. *def. 29.*
Es leidet aber diese Regul viel Abfälle, als wenn man zu milden Sachen schencket, oder die Schenckung zur Zeit der Peste geschicht.
Carpzov. d. l. def. 33.
oder die Donatio Gerichtlich oder dem Fürsten selbst insinuiret wird.
Lauterbach. diss. de Mortis causa donat. §. 10.

3. Wenn aber die Zeugen den Schenckenden weder sehen noch hören, oder eine Quer-Wand zwischen ihnen wäre, kan die donatio mortis causa bestehen? N. *Carpz. p. 3 Const. 1 def. 30 n. 6. Lauterb. d. l. §. 11.*

4. Kan

4. Kan denn der in Väterlicher Gewalt sich befindende, auf den Todesfall eine Schenckung verrichten, wenn der Vater darein williget, ob er gleich kein Testament machen kan? Aff. *Carpzov. d. l. def. 22. Lauterb. d. l. § 21.*

5. Können denn Weibes-Personen Schenckungen auf den Todesfall verrichten? Ja, auch ohne des Curatoris Consens? Aff. *Lauterbach. d. l. §. 20.*

6. Können nicht Eheleute auf den Todesfall einander was schencken? Aff. Weil sie bey Versterben nicht ärmer werden. *Lauterb. §. 25.*

7. Wie wird die Donatio mortis causa revociret?

1. Wenn es dem Donatori gereuet. *Lauterbach. d. l. §. 43.*
2. Wenn er das Geschenckte anderweit veräusert. *Lauterb. §. 44.*
3. Wenn unter dem Schencker und dem Geschenckten Capital-Feindschafft sich ereignet, sie einander geschlagen oder alles Ubel an den Halß gewünschet. *Lauterb. §. 45.*
4. Wenn der Schencker auß der Gefahr, weßwegen er die donationem mortis causa gethan, errettet worden. *Lauterb. §. 48.*

DEC. VI.

1. Wenn nun jemand ohne gemachten letzten Willen verstirbet, wie kommt es umb seine Erbschafft? Da succediren ab intestato die nächsten Erben.

2. Wie vielerley sind der Erben? Nach den Linien sind sie in niedersteigenden, aufsteigenden und Seiten-Linie. *Struv. Jpr. lib. 2 tit. 30 § 3.*

3. Wer sind denn die in niedersteigenden Linie? Insgemein die Kinder, welche, wenn sie einander in gradu gleich seyn, viritim in capita, wenn aber das eine etwas weiter jure repræsentationis in stirpes succediren, *Struv. d. l. § 4.*

4. Wie succediren die Nepotes? in Capita, wenn sie allein seynd. *Struv. §. 6.*.

5. Was ist denn das jus repræsentationis? Wenn man in der Eltern Recht tritt. *Heerold. de jure repræsentation. cap. 3. sect.* 1. *concl.* 1.

6. Gehören hieher nicht auch die Embryones oder die Kinder so noch im Mutter-Leibe sind. Aff. Wildvogel *de jure embryonum cap. 3. § 11.* Jedoch muß man mit sehen, daß sie lebendig zur rechten Zeit zur Welt kommen, und keine Monstra sind. *Stryk. in Inst. Class.* 1.

7. Kan denn das Kind succediren, so bey der Geburth in der Kinder-Mutter Händen verstirbet? Ja, wenn es nur etwas gelebet, so bewiesen wird, wenn es Hände oder Füsse gereget, geseufftzet oder einen Hauch von sich gegeben, wenn es gleich nicht geschriehen. *Carpz. p. 3. Const. 17. def. 17. 18. 19.* Wildvogel *d. l.*

8. Wie aber weñ das Kind auß Mutter-Leibe ausgeschnitten wäre? Es kan zur Mütterlichen Erbschafft gleichwol gelassen werden, wenn es lebendig zur Welt gekommen. Wildvogel *d. Cap. 3.* §. 12.

9. Succediren denn auch unechte Kinder? Der Mutter wohl, aber nicht dem Vater, den sie nicht haben. *Stryk. de success. ab Intest. diss.* 1. *cap.* 2. *§ 53.*

10. Sollen denn succediren, die im Ehebruch, e. g. à Marito & soluta gezeuget sind? N. *Stryk. d. l. § 57.*

DEC. VII.

1. Wie geschicht die Succession, wenn von erster und andern Ehe Kinder vorhanden sind? Sie succediren ihren Eltern gleich, und bekomt einer so viel als der andere. *Klock. vol. 3. Cons. 106. n. 24.*

2. Sehen denn die Kinder erster Ehe es gern, wenn die überlebende Eltern wieder heyrathen? Nein, sondern suchen es auf allerhand Art zu verhindern. *Carpz. lib. 2. Consist. def. 158. n. 17. vid. tract. de statu viduitat. mutat. part.* 1. *cap. 2. n. 45. & vitrico-privignolog. p.* 1. *C. 4. n.* 1. Doch muß man distinguiren, ob die Kinder noch unmündig oder schon erwachsen sind.

3. Kön-

3. Können sie es denn verhindern? directo nicht, aber wohl per indirectum, wenn sie der Braut allerhand Lügen zu imprimiren gedencken e. g. daß der Vater wunderlich sey, hätte seinen Kopf vor sich, man könte mit ihm nicht wohl auskommen.

4. Köñen die Kinder erster Ehe begehren daß der Vater nach der Mutter Tode die Haußhaltung so fort aufgeben und den Kindern erster Ehe überlassen solle? Nein, ob man gleich dergleichen Kinder so das begehren, finden solte, es stehet ja Thun und Laßen bey dem Vater. *Reinking.* Biblische Policey *lib. 3. axiom. 51.*

5. Warum heyrathet denn der überlebende Ehegatte wieder? Daß er seine Haußhaltung fortsetzen und bey seinem Alter beßere Verpflegung als im Witbenstande haben möchte. *Gerontolog. p. 1. c. 2. n. 4.*

Wie er denn an das Versprechen, das er der verstorbenen Frauen gethan, nicht weiter sich zu verheyraten, nicht gebunden ist. *Carpz. lib. 2 Conf. def. 172. tract. de stat. viduit. mut. p. 2 cap. 3 n. 6.*

6. Könten die Eltern ihre Verpflegung nicht bey den Kindern erster Ehe haben? Nein, es schicket sich nicht, daß wer sein eigen Wesen gehabt dem andern in die Hände sehe, und des andern Gnade warte, und zu besorgen daß man den Kindern immer im Wege gehet, lehret auch die Erfahrung daß ein Vater wohl viel Kinder, aber viel Kinder nicht einen Vater ernehren können, können also nicht wohl beysammen wohnen. *Reinking d. axiom. 50.*

7. Wenn nun die Kinder erster Ehe fernere Heyrath nicht verhindern können, wie bezeigen sie sich gegen den Vater und Stieff-Mutter? Sie suchen öffters gern mit falschen Angeben allerhand Zwist und Uneinigkeit unter ihnen anzurichten, daß sie keine gute friedliche Ehe und Vertrauligkeit haben möchten, welches de facto, aber nicht de jure geschicht.

8. Warumb thun sie denn das? Weil sie, wenn gleich das Mütter-Gut schon getheilet, außgeantwortet und sie darüber quittiret alles noch bey dem Vater befindliche und in die Augen fallende vor Mütterlich Gut ansehen, und solcher Gestalt wider der Stieff-Mutter Willen gern auß dem Hause schleppen, und bey des Vaters Leben noch einmal theilen wolten.

9. Wenn nun in der andern Ehe Kinder gezeuget werden, haben die Kinder erster Ehe dieselben zu hassen Ursache? Nein, denn sie haben einen Vater, einen Ursprung, und künfftig eine Erbschafft. Quanquam inter fratres gratia rara.

10. Haben denn nach des Vaters Tode der Succession wegen, die Kinder erster Ehe einen Vorzug vor den Kindern anderer Ehe? N. Wenn nicht durch ein Testament es anders verordnet, wiewohl sie an der Gerade und Heergewette nach den Statuten einen Vorzug haben. *Reinking. d. l.*

DEC. VIII.

1. Wenn aber vor den Eltern die Kinder versterben, so fraget es sich, wie die Eltern succediren? Vater und Mutter succediren denn gleich in capita. Und hat man nicht zu fragen wo die Güther hergekommen. *Schultz. lib. 3. de succeß. parent. lit B. Carpz. 3. 17. 2.*

2. Wenn aber an seiten des Vaters der Groß-Vater allein, und an der Mutter seite der Groß-Vater und Groß-Mutter vorhanden, wie succediren sie? Sie erben nicht in Haupter, sondern in die lineen in stirpes, und nimmt der Groß-Vater die Helffte, und der Mütterliche Groß-Vater und Groß-Mutter die andere Helffte des verstorbenen Erbschafft? *Struvius Jpr. lib. 2. tit. 30 § 11. & ibid. Floricke lib. 2 tit. 29 § 20.*

3. Hat denn in linea ascendente das jus repræsentationis statt? Nein. *Stryk. de succesßion. ab intest. diss. 2 § 17.*

4. Hat man denn zu sehen nach dem Uhrsprunge woher der Verstorbene die Güther bekommen? N. *Stryk. Inst. Harpr. l. de hered. ab intest. n. 372.*

5. Succediren denn mit den Eltern nicht auch des Verstorbenen Brüder? nach Sachsen Rechte nicht, aber wohl nach Käyserlichen Rechte *Struv. d. l. § 12 13.*

6. Wie succediren die Eltern in weiteren gradu? Der nächste

Anver-

Anverwandte schleust den weiteren aus *Stryk. d. l. § 19 Carpz. 3. 17. 7*

7. Hält man dergleichen Succession auch unter Adelichen Personen? Aff. Weil hier nicht die Würde der Person, sondern die Anverwandschafft nach dem Geblüte angesehen wird. *Carpz. 3. 17. 9.*

8. Succediren denn die Eltern auch in Lehen-Güthern? N. *Harpr. de hered. ab intest. n. 379.*

9. Es kan doch unmüglich die Erbschafft gleich getheilet werden weil das Mannes-Volck das Heergewette und das Weibes-Volck die Gerade vor weg nimmt? dist. inter regulam & exceptionem, Ohne diese Posten bleibet Gleichheit.

10. Können die succediren, so sich der Kindlichen Erbschafft unwürdig gemacht? N. *Stryk. de success. disp. 5. cap. 1 § 19.*

DEC. IX.

1. Wie succediret man in der seiten linie? nach den gradibus und der proximität *Cr. 3. 18. d. 1.*

2. Wer succediret denn zu erst? Das Geschwister.

3. Wie vielerley sind dieselben? entweder Germani von beyden Banden oder Halb-Geschwister Consanguinei & Uterini von Vater oder Mutter *Carpz. d. d. 1.*

4. Schliessen nicht die Vollbürtigen die Halb-Brüder aus? Allerdinges *Cr. p. 3 C. 18. d. 8. 9.*

5. Werden denn Bruders Kinder mit den rechten Brüdern zugelaßen? Aff. sie repræsentiren ihre Eltern und also succediren sie in stirpes, wiewohl nicht nach Sachsen Rechte. *Carpz. p. 3. C. 18 d. 1.*

6. Schließen denn die Bruders Kinder des Verstorbenen Vater- oder Mutter-Brüder aus? Aff. *Cr. 3. 18. d. 4.*

Aber die Nepotes des Verstorbenen Bruders werden von den Vater- und Mutter-Brüdern ausgeschlossen. *Carpz. d. C. d. 7.*

7. Hat denn nach Sachsen Rechte das jus repræsentationis nicht statt? Nein *Cr. def. 4.*

8. Wie succediren denn Bruders Kinder wenn sie allein seyn? in die Häupter *Cr. d. 3.*

9. Schlüssen denn des Vollbürtigen Bruders Kinder des Verstorbenen Halb-Bruder aus? Nein, *Carpz. d. C. def. 10.* weil sie in gleichen gradu.

10. Wie succediret man denn wenn die Erben sich in weiteren grad befinden? secundum proximitatem gradus nach der Näherkeit des gradus. *Cr. d. l. d. 16.*

Wie muß man den Beweiß einrichten? Wenn ein Bluts-Freund wider einen Fremden klaget, so hat Er nur die Bluts-Freundschafft zu beweisen, wenn er aber wider einen andern Bluts-Freund klaget, so muß Er beweisen, daß Er der näheste sey. *Cr. d. l. d. 18.*

DEC. X.

1. Wird denn bey dem succesſion Wesen der Eheleute gantz vergessen? Nein, sie haben auch ihre Ordnung. *Carpz. part. 3. Const. 20. & 21.*

2. Wie succediren sie denn? Man muß erst sehen ob sie mit einander Eheberedung auffgerichtet, denselben muß nachgelebet werden. *Carpz. p. 3. Const. 20. def.* 1.

3. Kan man nicht die Eheberedung zurücke setzen und Statutariam portionem erwehlen? Neg. *Carpz. d. C. 20. def.* 1.

Auch nicht einmahl unter dem Vorwand einer grossen læsion. *Carpz. d. 3. Floricke lib. 2. tit 29. §. 39.*

4. Was überkommt denn sonst der Ehe-Mann? der Frauen Mobilia, weil er heres mobiliaris ist. *Carpz. Floricke d. l.*

Jedoch salva liberorum & parentum legitima & Gerada und darff die Frau davon nicht testiren *Cr. 3. 7. 3. seqq. Struv. 3. tit. 30 § 27.*

5. Was erbet denn die Frau? Hier muß man distinguiren unter adliche und unadliche Personen. Adliche; nehmen die Gerade,

Muß-

Muß-theil, Morgen-Gabe und das Leibgedinge. Unadliche wenn Kinder vorhanden den vierdten Theil, und wenn keine Kinder vorhanden den dritten Theil. *Floricke* § 1. & 41.

6. Muß nicht die Witbe so denn alles conferiren was sie hat und bekommt, in gemeine Theilung bringen? Aff. *Carpz. p. 3 C. 20. d. 24. seqq. Floricke d. l.*

7. Was bekommt denn der Ehemann unter dem Nahmen der mobilien? Paarschafft, verfallen Erbgeld, Tage-Zeiten, Betten, Feld-Früchte ꝛc. *Carpz. p. 3 C. 24. d. 7. seqq.*

8. Wie wird es denn mit dem Hochzeit-Geschencke gehalten? Es wird unter die Eheleute getheilet, wenn es nicht mit zur Mitgifft gerechnet wird. *Carpz. p. 3. C. 22. d. 6. & 10.*

9. Hat denn die Witbe nicht Macht ihr eingebrachtes Guth wieder zu fodern? Ja, wenn sie sich der statutarischen Portion begiebt. *Floricke d. l.* § 40.

Und so denn verbleibet alles dem Marito was Zeit währender Ehe erworben. *Carpz. p. 3 C. 20 d. 18. Floricke d. l.*

10. Erbet denn der Maritus nichts von unbeweglichen Güthern? Nein, außer wenn von Mobilibus nichts vorhanden wäre so bekommt er den vierdten Theil. *Floricke d. l.* § 39. *Struve Jpr. lib. 2 tit. 30* §. 27.

CENT. XVII.

DEC. I.

1. Wenn nun aus vorhergehenden keiner succediren will noch kan, wer hat sich denn des Verstorbenen Erbschafft anzumassen? der Fiscus *Harprecht. pr. I. de hered. ab intest. n. 497.*

2. Wer wird denn unter dem Nahmen Fisci verstanden? insgemein die Obrigkeit so die Ober-Gerichte hat, es wäre denn ein anders eingeführet. *Carpz. p. 4 Const. 10 def. 9.*

3. In was vor Güthern? in unbeweglichen und beweglichen; jedoch mit dem Unterscheid, daß die unbeweglichen die Obrigkeit überkomt unter der sie liegen, die beweglichen aber bekömmt die Obrigkeit da der Verstorbene sein domicilium gehabt, wenn er gleich an einem frembden Ort verstürbe. *Floricke.*

4. Succediren also auch diejenigen so nur mit einander verlobet sind? dist. *Stryck disp. 4. cap. 3 § 6.*

5. Hat er denn auff gleichen Schlag das Heergewette zu fodern? Aff. *Stryk. d. l. §. 6.*

6. Bekömmt denn der Fiscus die Erbschafft wenn der Erbe des Verstorbenen Tod nicht rächet N. *Carpz. p. 4 Const. 11 def.* 10. *ibique Esbach qui plures allegat diss. Götze diss. de confiscanda heredit. ob inultam mortem* § *26.*

7. Bekommt der Fiscus die Erbschafft wenn der rechte Erbe sich der Erbschafft unwürdig machet? N. sondern die rechten Erben behalten sie *Carpz. p. 3 C. 26 def.* 19.

8. Aber denn wird doch Fiscus succediren, wenn der eine Ehe-Gatte den andern umb das Leben gebracht? Aff. *Stryk. de successión. disp. 5. §. 27. 28.*

9. Erbet denn der Fiscus desjenigen Güther, so sich selbst entleibet? Nein, sondern die Güther bleiben den nächsten Erben.
Theodoric. Criminal. cap. 7 n. 87. Diss. Peregrin. de Jur. Fisc. lib. 4. tit. 7 § 1.

10. In wie viel Zeit kan die præscriptio wider den Fiscum gebrauchet werden? ℞ binnen 4. Jahren. *Stryk. d. l. c. 5 § 57.*

DEC. II.

1. Wenn ein und dem andern eine Erbschafft zugefallen, so fraget es sich, kan man denn dieselbe flucks theilen? Nein, sie muß 1. erst inventiret, 2. wer schon was weg hat conferiret, und 3. die Lose nach proportion der Erben gemachet werden *Cr. 3 C. 15 d. 33.*

2. Was ist denn die collatio? Wenn man in gemeine Theilung

lung bringet, was man zuvor vor weg bekommen, damit gleiche Theilung geschehe. *Strykius de Collat. succedent. cap. 1. n. 16.*

3. Wie vielerley ist sie? Die Collatio ist vel

Schrœter. dissert. de Collation. §. 43. 44.

- realis
  - vere talis, wenn man das zuvor bekommene wircklich zur Theilung bringet.
  - quasi talis, wenn man sich so viel bey der Theilung abziehen, und den andern vor wegnehmen läst.
- cautionalis, da man caviret, daß man das vor weg Bekommene in die Theilung noch bringen, und geschicht solche Caution entweder mit Pfanden oder durch Bürgen.

4. Wer muß denn conferiren? Die von der Erbschafft participiren wollen, Kinder, Kindes-Kinder und Geschwister. *Carpz. p. 3. C. 11 def. 10. seqq.*

5. Conferiren denn auch, die in auffsteigender Linea zur Erbschafft kommen? N. *Stryk. d. l. c. 2. § 18.*

6. Conferiren denn die in der Seiten Linie, als wenn ein Bruder oder Schwester von dem Bruder bey seinem Leben etwas bekommen? N. *Stryk. d. c. 2. § 19.*

7. Müssen denn die Nepotes conferiren, was ihre Mutter zur Mitgifft und sonst bekommen? Aff. *Carpz. p. 3. C. 11. d. 31.* Es wäre denn Sache, daß sie sich der Mütterlichen Erbschafft gantz entschlügen. *Carpz. d. 32.*

8. Müssen denn die Nepotes, wenn sie gantz allein zu des Groß-Vaters Erbschafft kommen, in gemeine Theilung bringen, was der Vater bekommen? N. *Carpz. d. l. def. 34. dissent. Stryk. d. l. §. 17.*

9. Sind nicht mehr Personen, so der Collation unterworffen? Aff. e. g. Die Eheleute so nach den Statuten succediren. *Stryk. §. 20.*

10. Auf was Weise wird der Erbe, so zur Collation obligat, dessen sich aber wegert, die Collation zu thun angehalten, 1.) per Implorationem Officii Judicis, 2.) per denegationem actionum here-

ditariarum, daß man bittet die Obrigkeit möchte ihn zur Collation anhalten, und biß so lange ihm kein Klage-Recht verstatten. *Schræter. differt. de Collatione §. 48.*

DEC. III.

1. Hat man nicht gewisse Stücke oder Posten, so müssen conferiret und nicht conferiret werden? Ja, e. g.

1. Die Mitgifft und das Gegen-Vermächtniß. *Carpz. p. 3. C. 11. def. 14.*
2. Was die Eltern zur Väterlichen Hülffe mitgegeben, da denn die Kinder das Quantum vermittelst Eydes erhalten müssen. *Carpz. d. l. d. 15. 16.*
3. Wäre denn der Eltern Auffsatz dießfals nicht genug? N. *Carpzov. d. l.*

2. Wie wird es mit den Sumtibus studiorum gehalten? R. Die werden nicht conferiret. *Carpz. d. l. d. 17.* ampl. auch nicht was Licentiat, Doctor, Magister, Notarius zu werden gekostet, *Carpzov. d. 18.* Wenn sie gleich der Vater sonderlich verzeichnet hätte, *Stryk. d. differt. de Collat. descendent. §. 11. Diss. Carpz. d. l. def. 20.* Es wäre denn Sache, daß der Vater solche Collation außdrücklich befohlen und angeordnet, *Stryk. d. l. n. 76.* Oder der Sohn die Kosten übel anwendet, *Stryk. §. 19.* Oder das Studiren aufgiebt, und Kriegesdienste annimt. *Stryk. §. 20.*

Sind denn die zum Studiren angeschaffte Bücher zu conferiren? N. Aber wohl, wenn er das Studiren aufgibt. *Rhodius. differt. de libris Erudit. cap. 4. n. 73.*

3. Muß denn der Sohn die Kosten conferiren, die er ein Handwerck zu lernen nöthig gehabt? N. *Stryk. §17.*

Doch sollen die Kosten das Handwercks-Zeug anzuschaffen conferiret werden. *Stryk. d. l.*

4. Ist denn zu conferiren was der Vater vor den Sohn zur Straffe der Obrigkeit erleget? Aff. *Stryk. § 18. diss. Carpzov. p. 3. Const. 11. def. 25.*

5. Müs-

5. Müßen denn was der Vater zu des Sohnes Hochzeit wegen verschoßen, conferiret werden? N. *Carpz. p. 3 C. 11. def. 21 Stryk. cap. 4. § 8.*

Jedoch müßen die kostbahren zur Hochzeit angeschafften Kleider und gülden Ketten ꝛc. conferiret werden. *Carpz. d. d. 11. Stryk. d. l. § 10.*

6. Müssen denn die Trau-Ringe so Braut und Bräutigam einander geben, conferiret werden? Aff. *Stryk. §. 11. Carpzov. d. l. def. 12.*

7. Müßen denn die dispensations Gebühren da man zu nahe in die Freundschafft heyrathen will, conferiret werden? Dist. *Stryk. d. § 11.*

8. Ist denn eine schlechte Verehrung donatio simplex zu conferiren? Aff. *Stryk. d. l. § 14.*

Sie geschehe vom Vater oder Mutter *Stryk. § 16.*

9. Wie kan denn der, der conferiren soll gezwungen werden, daß er conferire? Durch die exception, du hast das deine noch nicht conferiret, tua nondum contulisti, proinde tibi non competunt actiones hereditariæ. *Stryk. d. l. c. 5. § 10.*

10. Warum dringet man denn so sehr auff die collation? daß Gleichheit unter den Erben gehalten werde. *Reyher thesaur. pract. voc. Collatio n. 22.*

DEC. IV.

1. Kan man denen in Väterlicher Gewalt sich befindenden Kindern Geld auslehnen? Aff. *L. 39. ff. de Oblig. & action.*

2. Womit können sie sich wider die Creditores oder Ausleiher schützen? mit dem Sct. Macedoniano, so nicht nur den Kindern sondern auch den Eltern zu gute kömmt. *Harpr. § 7. Inst. quod cum eo qui in aliena potest. n. 14.*

3. Können denn auch wohl die Töchter wenn sie wacker umb sich rum borgen und auff den qvast hauen, sich mit dieser exception

schützen.? Aff. *Harprecht. § 7. I. quod cum eo qui in alien. potest. negotium gestum esse dicitur. n. 8.*

4. Kan der Vater sich auch allemahl dieser exception bedienen? Nein wenn er in des Sohnes Schuld entweder expresse oder tacite öffentlich und stillschweigend, entweder flucks anfänglich oder nachdem ex post facto gewilliget, oder das Geld in des Vaters Nutzen verwendet worden. *Rhodius dissert. de filio mutuant. cap. 5. n. 26, 27.*

5. Womit kan der Creditor den Debitorem abhalten daß er sich dieser exception nicht bedienen könne? 1.) Wenn der mutuatarius geschworen, daß er sui juris sey, ein falsch documentum emancipationis produciret, und sich pro patrefam. ausgegeben. *Rhodius. d. l. n. 14. seqq.*

6. Wie wird denn die versio in utilitatem erwiesen? Wenn das Geld zum Studiren, den Sohn zu curiren, in der Kranckheit oder zur alimentation und Kleidung angewendet worden. *Rhodius d. l. n. 42. ad. 54.*

7. Was stehet dem Sohne im Wege? Wenn er nachdem er sui juris worden, sich zu dem Anlehen verstehet oder dieserwegen Pfand ausgestellet, oder dem Scto Maced. eydlich renunciiret. *Rhodius d. l. n. 63* biß *67. Stryk. de. Cautel. sect. 2. cap. 1. §. 15.*

8. Bekommt denn der Creditor ein Vorzugs-Recht wenn er zu Aufferbauung eines baufälligen Hauses Geld darleihet? Ja, wenn es dazu angewendet zu seyn, anders als mit des debitoris Hand bewiesen wird. *Carpz. p. 1. C. 28. d. 105. 106. Stryk. d. c.* 1. §. 16.

9. Wenn der Debitor dem Creditori ein blanquet giebt und ihm frey stellet eine obligation darauff zu setzen so scharff als er wolte und er darauff die clausul hinein rücket, daß er den Debitorem allenthalben arrestiren möge und wolle, quæritur: ob diese clausul zu attendiren und derselben nachzugehen sey? N. Weil die clausul wird pro insolita gehalten. *Stryk. d. l. § 40.*

10. Kan man denn vor gelehnten Wein oder Korn dem Creditori wider seinen Willen etwas anders als Geld oder Geldes Werht geben? N. *Harpr. pr. I. quib mod. re contr. n.* 182.

DEC.

DEC. V.

1. Kan denn ein Freund dem andern das seinige borgweise lehnen und einthun? Aff. Und zwar umsonst. *Lauterb. Tit. Commod.*

2. Was ist denn das Commodatum? Wenn man einem gutwillig und umsonst zu einem gewissen Gebrauche etwas einthut, daß er nach dem daßelbe in guten Stande wieder überreiche. *Lauterbach. d. l.*

3. Was kan denn solcher gestalt borgweise eingethan werden? bewegliche und unbewegliche Güther. *Lauterb. d. l.*

4. Wie weit muß denn der Commodatarius vor den Schaden stehen? Er muß die genaueste Auffsicht culpam levissimam præstiren. *Harpr. § 2. I. quib. mod. re contrah. n. 23.*

5. Muß er denn nicht auch den Casum fortuitum den Unglücks-Fall stehen? N. Es wäre denn Sache daß dem Unglücks-Fall eine Verwahrlosung vorhergangen oder der Commodatarius den Unglücks-Fall absonderlich auff sich genommen. *Harpr. d. l. n. 34.*

6. Wenn aber das entlehnete zu Gelde geschlagen, stehet nicht alle Gefahr auf dem Commodatario? Aff. *Harpr. d. l. n. 35.*

7. Muß nicht bey Feuers-Gefahr oder Schiffbruch der Commodatarius die gelehnten Güther den seinigen vorziehen? dist. ob das Entlehnete kostbahrer als das seinige. *Brunneman ad L. 5. §. 2. Commod. n. 13.*

8. Darff denn der Commodatarius wenn er das æstimirte gezahlet, rem commodatam wenn er erfähret wo es ist, vindiciren? Aff. *Reyher. thesaur. pract. v. Commod. in add. n. 6.*

9. Muß der Commodatarius nicht finito usu das entlehnete Guth restituiren? Aff. Und zwar unverletzet. *Struvius. exerc. 19. §. 7.*

10. Hat denn in Commodato die compensation statt? N. *L. ult. C. Commod. Harpr. d. l. 51.*

DEC. VI.

1. Hat man auch hinterlegungs Handlung depositum? Ja, wenn einer einem andern seine Haabe umsonst treulich zu verwahren und aufzuheben übergibt, also daß ihm derselbe eben die Haabe wenn er es begehret, wieder ausantworte. *Floricke ad Struv. Jpr. lib. 3. tit. 6. §. 1.*

2. Muß denn das hinterlegen umsonst geschehen? Ja, denn sonst degeneriret es einen andern Contract nemlich Locati. *Harprecht. §. 3. I. quib. mod. re contrah. Obt. n. 29. 30.*

3. Können denn unbewegliche Güther auch deponiret werden? Neg. *Struve h. t. §. 3. Stryk. ib.*

4. Wieweit hafftet der depositarius? Er muß keinen Betrug und sträffliche Fahrläßigkeit begehen. *Floricke d. l. § 3.*

Præstat dolum & latam culpam. *Harpr. d. l. n. 26.*

5. Darff denn der deponens das deponirte allemahl wieder fodern, wenn er will? Aff. *Harpr. d. l. n. 42.*

6. Wie wird es gehalten, wenn ein versiegelt und verschloßen Kasten deponiret wird, derselbe aber geöffnet restituiret wird? der deponent muß eydlich erhärten was darinnen gewesen. *Harprecht. d. l. n. 46.*

7. Wenn nun Feuers-Gefahr oder Schiffbruch entstünde darff der depositarius seine Sachen vorziehen, und die deponirten verbrennen und untergehen laßen? Ja, er kan seine wohl vorziehen. *Stryk. Cautel. sect. 2. cap. 3 § 2.*

8. Wenn der deponens und der rechte Eigenthums-Herr das deponirte wieder fodert wem muß er es abfolgen lassen? dem Eigenthums-Herrn. *Harpr. h. t. n. 15.*

9. Darff denn der depositarius sich des deponirten e.g. Geldes anmassen und es ausgeben? N. ohne des deponenten Willen, denn aber wird es ein depositum irregulare genannt. *Stryk. in Inst. h. t.*

10. Was vor actiones entstehen aus diesem Contract Actio depositi directa & contraria. Da jene dem deponenti, diese dem depositario competiret. *Stryk. in Inst. h. t.*

DEC. VII.

1. Womit versichert denn der Debitor den Creditor, so ihm mit Geld und Geldes Werth außgeholffen? Mit Pfanden, und mit Bürgen.

2. Was ist denn die Pfands-Handlung? Da der Debitor dem Creditori vor das Außgelehnete ein Unter-Pfand setzet, so er nach bezahlter Schuld dem Debitor wieder geben muß. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 7. §. 1.*

3. Wie wird das Pfand von der Hypothec unterschieden? 1.) Jenes bestehet in Beweglichen/ dieses in Unbeweglichen, 2.) Jenes übergiebt der Debitor dem Creditori zur Versicherung zu Handen, dieses aber behält der Debitor in Händen. *Struv. d. l. §. 3.*

4. Wie vielerley Pfande giebt es? Der sind viel, insgemein ist ein allgemeines oder absonderlich Unterpfand, generale & speciale, und dieses wieder entweder deutlich außgedrucket, oder stillschweigend. *Lauterbach. ff. de pignor.*

5. Was wird denn in der general-Hypothec nicht mit begriffen? Haußrath, Betten, Kleider, zum Ackerbau gehörige Stücke, der Gelehrten Bücher, der Soldaten Waffen, das Handwercks-Zeug. *Riemer dissert. de pignor.* § *20* biß *23.*

6. Kan denn der Creditor das Unterpfand anderweit versetzen? Aff. auch ohne des Debitoris Willen. *Stryk. Cautel. sect. 2. cap. 4 § 42.*

7. Kan denn der Creditor das Pfand auch vor eine andere Schuld behalten? Aff. *Stryk. d. l. § 39.*

8. Kan denn bey den Pfanden L. Commissoria adhibiret werden daß nehmlich das Pfand wenn es der Debitor binnen gewisser Zeit nicht wieder einlöset, dem Creditori verfallen seyn solle? Neg. *Stryk. d. l. § 38.*

9. Ist denn der Creditor gehalten das Pfand vor geschehener Zahlung abfolgen zulassen, wenn der Debitor ihm ein ander gleichgültig Pfand geben will? N. *Harpr. h. t. n. 295.*

10. Darff denn der Creditor Zeit währenden Unterpfandes das Pfand gebrauchen? N. *Struv. Jprud. lib. 3 tit. 6. §. 4.*

DEC. VIII.

1. Was ist denn die Antichresis? Es ist eine Art des Pfandes da der Debitor dem Creditori ein Stück Guth es sey beweglich oder unbeweglich einthut, daß er es vor das entlehnete Geld an statt der Zinsen gebrauchen möge. *Hahn. diss. de jure antichreseos. §. 10.*

2. Ist sie denn zu Recht zuläßig? daß sie zuläßig beweiset er aus dem jure Naturæ, Gentium, Divino, Civili, Canonico & Recessibus Imperii. *Hahn. d. l. § 22. ad §. 28.*

3. Wie vielerley ist sie? eine ausdrückliche, da der Debitor ausdrücklich ausspricht, daß der Creditor das eingeräumte Guth an statt der Zinsen vor das entlehnete Geld so lange biß es wieder eingelöset wird, gebrauchen solle. *Hahn. d. l. § 11.*

Oder stillschweigende, da man einem ein Frucht bringendes Guth einthut ohne Bedingung des Gebrauches vor die Zinsen. *Hahn. ib: Carpz. p. 2. Const. 30. d. 40.*

4. Wie weit wird die antichresis passiret? Wenn die Früchte nach den Zinsen gleichstimmig, jedoch wird ein geringer Uberschuß nicht geunbilliget. *Carpz. d. d. 40.*

5. Wenn aber der Uberschuß allzu groß wäre? so muß er von den Haupt-Stuhl abgezogen werden. *Carpz. d. def. 41.*

6. Ist deñ der Creditor antichreticus schuldig von den Früchten Rechnung zu thun? Ordentlich ist er dazu nicht gehalten. *Scheffer. part. 1. quæst. 17. Hahn. d. l. §. 42.*

Aber wohl wenn der excessus zu groß seyn möchte.

7. Wenn nun der Debitor 100. Thlr. geborget und davor dem Creditori eine Hufe Landes eingethan, wäre das zu dulden? Nein, denn der Uberschuß nach den Zinsen gerechnet, wäre zu hoch.

8. Wie lange währet denn dieser Contract? Biß der Creditor

tor das ausgelehnete Geld wieder bekommen und hat er das jus retentionis so lange biß er auch den letzten Heller wieder bekommen. *Hahn. d. l. §. 38.*

9. Was vor Früchte darff sich denn der Creditor anmassen? so wohl der natürlichen als der durch sonderbahren Fleiß gezeugeten. *Lauterbach diss. de jur. antichres. § 46. diss. quoad naturales. Carpz. p. 2. C. 30. d. 42.*

10. Wenn endet sich denn dieser Contract? wenn der Creditor sein ausgelehntes Geld völlig wieder bekömmt. *Hahn. d. l. §. 51.*

DEC. IX.

1. Wie geschicht die Versicherung mit Bürgen? Wenn die Bürgen, vor den principal Debitorem gut sagen wegen der Zahlung. *pr. Inst. de fidejussor.*

2. Wer kan denn Bürge seyn? alle denen es zu Recht nicht verboten. *Meier in Coll. Argent. de fidejussor. §. 8.*

3. Wer sind denn die? 1.) die Minder-Jährigen propter beneficium restitutionis, 2.) denen propter prodigalitatem von der Obrigkeit Verbot geschehen ihre Sachen nicht zu veräusern. 3.) die übertruncken. 4.) Die im Kopffe verrücket sind. 5.) Die taub und stumm seynd. 6.) Soldaten. 7.) Weibes-Personen propter Sctm Vellei. *Suevius in Sylloge controversiar. fidejussor. §. 2. seq. Meier d. l. §. 9.*

4. Können denn die so sich in der familia verschworen vor niemand Bürge zu seyn sich in Bürgschafft einlassen? N. So fern die in der Theilung gefallene Güther mit sollen verobligiret seyn. *Stryk de cautel. sect. 2 cap. 6. §. 31. qui allegat Hering. de fidejussor.* Aff. *Harprecht de fidejuss. pr. n. 29. seqq.*

5. Kan sich der Bürge zur höhern Summe verschreiben als der principal Debitor schuldig ist? Nein, aber wohl kräfftiger und verbündlicher, und was drüber ist ist unbündlich. *Stryk. d. l. §. 18.*

6. Wie aber wenn sich der Debitor und Bürgen bey Schelm schelten verbunden umb die und die Zeit die Schuld zu bezahlen, es aber nicht thun, kan sie denn deswegen der Creditor schelten? Nein. *Stryk. d. l. § 17.* Sondern die clausula bey Schelm schelten wird pro non adjecta gehalten. *Muller dissert. de Obligatione sub infamia* bey Schelm schelten *sect. 2. n. ult. Grassus de promissione sub amissione honoris cap. 3. § ult.*

7. Kan denn der Creditor begehren in die obligation zu setzen, daß er befugt seyn soll den Schuldmann und Bürgen anzuhalten zu arrestiren und auf den Gehorsam zu legen? Aff. *Carpz. p. 2. Const. 21. def. 1.*

Jedoch erstrecket sich diese obligade nicht auf die Erben. *Carpz. d. l. def. 10.*

Kan auch auf eine andere Schuld nicht extendiret werden. *Carpz. d. l. d. 7.*

8. Sind denn unsere Geistlichen und Priester zur Bürgschafft zu admittiren? Aff. Parochis enim & Sacerdotibus Augustanæ Confessionis commercia non sunt interdicta. *Himmel dissertat. de fidejuss. § 26. qui allegat Hering. diss. Jus Canon. & Civil.*

9. Kan man der Bürgschafft auch anwerden in matrimonialibus? Ja, e.g. wenn der Maritus sich sehr grausam gegen seine Frau erwiesen muß er cautionem de non offendendo bestellen. *Carpzov. lib. 2. Consist. def. 218.*

10. Läst sich die Bürgschafft auch in Criminalibus anbringen? Ja e.g. wenn der Inquisit sich dadurch aus dem Gefängnis loß machen will und ihm sicher Geleit gegeben wird. *Carpz. pr. Crim. quæst. 112. Oldekop. tit. 3. Obs. 4. n. 8. Himmel de fidejussor. §. 35. n. 19.*

DEC

DEC. X.

1. Kan sich der Bürge zur höhern Summe verschreiben als der principal Debitor schuldig ist? N. Er kan sich nicht extensive & in plus, aber wohl intensive und kräfftiger verschreiben. *Himmel, d. l. §. 18. Stryk. sect. 2. cap. 6. §. 18.*

Und fält der Uberschuß weg. *Harprecht. §. 5. de fidejuss. n. 13. seq.*

2. Warum können Weibes-Personen sich in Bürgschafft nicht einlassen? Wegen des Scti Vellejani.

3. Kan sie denn nicht diesem Scto renunciiren? Aff. Und intercediret sie so denn entweder vor einen Frembden oder vor ihren Ehemann: Jenes falls ist die bloße renunciation des Scti gnung: Dieses falls aber muß sie auch der auth. si qua mulier C. de Scto Vellej. renunciiren. *Stryk. Cautel. sect. 2. cap. 6. §. 3. 4.*

4. Ist sie denn damit allezeit zu hören? Nein e. g. wenn sie vor die geleistete Bürgschafft eine Verehrung bekommen, oder das Geld in ihren Nutzen angewendet wäre. *Stryk. d. l. §. 10. 11. Carpz. p. 2. C. 16. d. 1. seqq. Brunnemann. ad auth. si qua mulier.*

Oder mit ihrem Manne gemeine Handlung triebe. *Struv. Jpr. h. t. §. 4.*

5. Müssen denn auch des Bürgen Erben vor die Bürgschafft stehen? Aff. *§. 2. Inst. de fidejussor. ibique Harpr.*

6. Haben nicht die Bürgen allerhand Rechts-Wohlthaten? Ja als beneficium excussionis, divisionis & cedendarum actionum, davon weitläufftig *Stryk. Carpzov. Harprecht. h. t.*

7. Können denn die Bürgen denenselben renunciiren? Ja wenn es specialissimè geschicht. *Stryk. sect. 2. cap. 6. §. 21.*

Oder eines benennet und denn die general renunciatio annectiret wird. *Stryk.*

8. Wird denn der Bürge dadurch wenn der Creditor dem Debitori den terminum solutionis prorogiret, der Bürgschafft liberiret? N. per prorogationem non tollitur obligatio, sed tantum differtur exactio. *Carpz. p. 2. Const. 19. def. 1.*

9. Wie kan der Bürge der Bürgschafft loß werden? Sie richtet sich nach der principal obligation. Wenn die stirbet so stirbet gleichsam auch die fidejussoria e.g. per solutionem, compensationem, præscriptionem &c.

10. Kan denn wenn der principal Debitor gemahnet worden, der Bürge aber nicht, dieser die præscription vorschützen? N. *Struv. in Syntagmat. de fidejussorib. §. 87. Diss. Carpz. decis. 34.*

CENT. XVIII.

DEC. I.

1. Kan man auf eine Handschrifft den Debitorem belangen? Aff. *T. t. Inst. de Literar. Oblig.*

2. Was kan der Debitor dawider einwenden? 1.) Kan er exceptionem non numeratæ pecuniæ opponiren, 2.) daß keine causa debendi specialis exprimiret. *Stryk. Caut. sect. 2. cap. 7. n. 2. 4.*

3. Wenn kan er die exceptionem non numeratæ pecuniæ opponiren? Binnen zweyen Jahren. *Carpz. p. 1. Const. 32. def. 66.*

4. Kan denn der Debitor sich dieser Exception nach zweyen Jahren bedienen, wenn er das onus probandi auf sich nehmen wolte, daß kein Geld gezahlet wäre? Aff. *Carpzov. d. l. d. 66. 67.*

5. Kan denn der Creditor sich dieser Exception wider eine empfangene Qvittung bedienen, und wie lange? Ja, binnen 30. Tagen. *Carpz. p. 2. Const. 29. def. 19. ibique Esbach.*

6. Wäre denn der Debitor zu hören, wenn er sagen wolte, er hätte ein blanquet von sich gestellet, und hätte Creditor darauf schreiben lassen, was er gewolt? Nein. *Finckelthaus. Obs. 8. Carpz. p. 1. C. 17. def. 42.* Doch hat dießfals die delatio juramenti statt. *Schroeter. dissert. de chart. blanc. §. 77.*

7. Weil ohne Recognition die Handschrifft nichts wircket, so fraget es sich, ob der Debitor der exceptioni non factæ recognitionis

im

im Instrumento beständig renunciiren könne? Aff. *Stryk. Caut. sect. 2. cap. 7. §. 12.*

8. Kan man denn in eben der Handschrifft der exceptioni non numeratæ pecuniæ beständig renunciiren? N. *Stryk. d. l. §. 8.* Jedoch gilt sie, wenn sie nach dem ex intervallo geschicht. §. 10.

9. Kan man der Handschrifft auch opponiren, daß causa debendi specifica darinnen nicht exprimiret sey? Aff. Jedoch kan man ihr renunciiren. *Stryk. d. l. §. 5. 6.*

10. Wenn der Debitor die Qvittung findet, daß er die Schuld darumb er nochmals gemahnet wird, schon bezahlet, kan er nicht das de novo gezahlte wieder fodern? Ja, per conditionem sine causa. *Harpr. de Liter. Oblig. §. 60.*

DEC. II.

1. Kan man nicht Handel und Wandel treiben, so geschicht, wenn man ichtwas umb einen gewissen Preiß erhandelt? Aff. *Struv. Jprud. lib. 3 tit. XI. §. 2.*

2. Wer kan sich denn in solche Handlung einlassen, alle die dessen nicht entweder von Natur, als Kinder, Wahnsinnige, oder durch das Recht, als prodigi und Medici mit den Patienten ꝛc. verboten werden. *Imlin. disp. de emtion. vendit. §. 3.*

3. Was komt denn in diesen Contract? An Seiten des Verkauffers allerhand Waaren, an Seiten des Kauffers das Kauff-Geld. *Imlin. d. l. §. 4.*

4. Sind nicht etliche Waaren zu verkauffen verboten? Ja als Gifft und Waffen, den Barbarischen Völckern in Streit verwickelte Sache res litigiosæ, was Diebisch entwendet, und kein Kauffmanns Gut ist. *Imlin. d. l. §. 5.*

5. Wie aber wenn der Wandel in die Augen fällt, und der Käuffer ihn nicht siehet, kan er denn das Gekauffte zurücke geben und sein Kauff-Geld wieder fodern? N. *Carpz. p. 2. C. 30. def. 15.*

6. Kan man denn wenn man Schweine gekaufft so die Fin-

nen haben selbe zurück geben und sein Kauff-Geld wieder fodern? N. *Carpz. p. 2. C. 34. def. 16. Richter. decis. 95. n. 25.*

Hiervon tritt ab. *Stryck. de jur. sens. diss. I. c. 3. n. 45.*

7. Ist denn nicht zugelaßen ein ander im Handel und Wandel zu betrügen? N. *Carpzov. p. 1. Const. 1. def. 8. n. 5. Harprecht §. 1. Inst. de emt. vend. n. 18.*

8. Laßen sich nicht bewegliche und unbewegliche Güther Kaufweise verhandeln? Aff. Und muß bey den unbeweglichen allezeit die confirmatio von der Obrigkeit darunter sie gelegen, geschehen. *Carpz. p. 2. Const. 23. def. 1. n. 3.*

9. Wird nicht aller Zierrath damit das verkauffte Guth gezeiget wird in den Contract gebracht? Aff. *Struv. Jpr. h. t. §. 5.*

10. Wenn ein Hauß verkaufft, wird nicht alles was darinnen Erd- Nied- und Nagel fest mit begriffen? Aff. *Carpz. p. 2. Const. 33. def. 20.*

DEC. III.

1. Wie muß denn das Pretium, das Kauff-Geld beschaffen seyn? Es muß seyn ein wahrhafftig außgesprochener, und dem erkaufften Gut proportionirter und zu Geld angeschlagener Preiß. *Struv. Jpr. h. t. §. 6.*

2. Kan ich denn dasjenige, was mit meinem Gelde von andern erkaufft worden, vor das Meinige angeben? N. *Harprecht. §. 2. I. de emt. vendit. n. 14.*

3. Auf wie vielerley Art geschicht die Kauffschlagung?

1. Sie geschicht entweder ad mensuram & quantitatem, oder per aversionem, entweder Stuckweise oder durch eine Bogenfahrt. *Struv. d. l. §. 5. Stryk. Caut. h. t. §. 30.*
2. Entweder in scriptis vel sine scriptis, daß dawider entweder erst ein schrifftlicher Auffsatz gemachet, oder bey dem blossen Außspruch es gelassen werden möge. *Stryk. §. 1.*

4. Wenn nun nach dem Kauffe dem Erkaufften ein Unglück begegnet, über wen gehet denn der Schade? Wenn der Contract seine

ne Richtigkeit hat, so ist der Schade des Käuffers. *Harprecht. h. n. 11.*

5. Muß denn das erkauffte Guth erst abgemessen und gewogen werden? Der Contract hat seine Richtigkeit noch nicht biß es abgemessen und abgewogen ist. *Harpr. d. l. n. 11.*

6. Kan man nicht bey dem Kauff-schlagen allerhand conditiones annectiren? Ja, e.g. 1. addictio in diem daß man Macht haben wolle binnen der und der Frist einen beßern Käuffer zu schaffen. 2. Lex commissoria daß wenn binnen der Frist das Kauff-Geld nicht gezahlet würde der Kauff solle null und nichtig seyn. 3. Die Abrede daß dem Verkäuffer das Guth künfftig wieder verkaufft werden solle. *Harpr. d. l. § 5. n. 4. ad* 11.

7. Ist denn der Verkäuffer schuldig das verkauffte Guth in des Käuffers seine Gewahrsam zu schaffen? Aff. Tenetur rem tradere. *Harpr. pr. Inst. d. t. n. 33.*

8. Muß denn der Verkäuffer die eviction præstiren, wenn gleich davon nichts bedungen wäre? Aff. *Struv. d. l.* §. 11.

9. Ist denn der Käuffer schuldig das erkauffte Guth ohne Entgeld dem rechten Herrn wieder auszustellen? Aff. *Richter decis. 96.*

10. Kan denn der Verkäuffer den L. 2. C. de rescind. vendit. Daß er biß auff die Helffte lædiret sey, beständig renunciiren? Ja, wenn die renunciatio specialis ist. *Harpr. d. l.* §. *4. n.* 120.

DEC. IV.

1. Kan man nicht auch in Verpachten seine Verkehrung haben? Aff. *Hoppius in Exam. Inst. de Locat. q.* 1. 2.

2. Auf wie vielerley Art geschicht das? Wenn entweder der Gebrauch eines beweglich- oder unbeweglichen Guthes, oder eines sonderbarer Fleiß, oder ein Werck zu verfertigen bedungen wird. *Struv. Jpr. De Locat. Conduct.* § *2.*

3. Worin bestehet der Fleiß? Wenn sie ein factum locabile vor sich haben e.g. ein Hauß bauen, dahin aber gehöret nicht was

bloß

bloß mit der Kopff-Arbeit verrichtet werden muß. *Struv. dissert de Locat. Cond. cap.2 n. 27. ad 34.*

4. Wie verpachtet man unbeweglich Guth? Das muß man den andern zum freyen Gebrauch einräumen. *Struv. h. t. §. 4.*

5. Worin bestehet denn die pension oder der Lohn? sie muß seyn gewiß abgeredet und dem Gebrauch proportioniret. *Struv. d. diss. cap. 3. n. 23. ad 29.*

6. Kan denn der Arbeits-Mann e. g. Knecht, Magd rc. volles Lohn fodern wenn er zeit währenden Handel kranck worden? Nein *Carpz. p. 2. C. 50. n. 14. Stryk. Caut. sect. 2. cap. 9. §. 3.*

7. Wem muß denn der Lohn oder Miethe gegeben werden? nach der Abrede oder nach Ablauff eines Jahres. *Struv. d. diss. cap. 3. n. 39. Brunnem. ad L. 3. C. de Locat. n. ult.*

8. Wenn nun der Pachtmann über die Pach-Zeit länger in dem Pacht-Guthe bleibet, geschicht denn die tacita relocatio? Ja wenn es mit des Locatoris Willen geschicht, aber nicht wieder auf so viel Jahre. *Struv. Jpr. h. §. 5.*

Und ist inter prædium rusticum & urbanum zu distinguiren *Brunnem. ad L. 16. C. de Locat.*

Doch hat die tacita relocatio nicht statt wenn sie zuvor in scriptis geschehen wäre. *Brunnem. d. l. n. 3. Carpz. p. 2. C. 37. def 9.*

9. Kan denn der Locator den Conductorem vor der Zeit ausjagen? Ordentlich nicht. *Struv. Jpr. h. §. 10.*

Es wäre denn daß er 1. binnen zwey Jahren die Pacht nicht abgebe oder 2. der Locator das Verpachtete selbst von nöthen hätte, 3. das Guth gebauet werden müste, oder 4. der Conductor nicht Haußwirthisch mit dem Pacht-Guth umgienge. *L. 3. C. Locat. ibique Brunnem.* Es wäre denn daß er paciscire de non expellendo. *Carpz. d. l. d. 7.*

10. Kan der Pachtmann vor der Zeit ausziehen und wenn? Ja. *Struv. h. t. §. 11.*

1.) Wenn das Hauß baufällig oder 2.) mit Gespenstern geplaget wird, oder in prædiis rusticis vom Feinde verwüstet oder von grossen Gewässer an dem Genoß gehindert oder auch ein grosser Mißwachs entstehet. *Struv. d. l.*

DEC. V.

1. Sind denn die Erben die Pacht auszuhalten schuldig? Aff. *Struve Jpr. h. t. §. 12 & 15.*

2. Ist denn der neue Käuffer an vormahlige Pacht gebunden? Nein, es hätte sich denn der Conductor das Pacht-Guth vor die Pacht-Jahr mit verhypotheciren lassen oder bedungen daß er die Zeit über das Guth nicht verkauffen wolte. *Carpz. p. 2 C. 37. def. 4.*

3. Kan denn der Conductor den Locatorem nicht ad interesse belangen? Aff. *Carpz. d. l. def. 5.*

4. Ist denn der erste Pachter dem andern nicht vorzuziehen? Nein in privatis aber wohl in publicis bonis. *Carpzov. d. l. d. 8. Brunnem. ad L. 32. h. t.*

5. Vor was vor Gefahr stehet der Conductor? Er ist nur gehalten ad culpam levem nicht aber zu den Casibus fortuitis. *Carpz. d. l. d. 16.* Er hätte denn die auff sich genommen und denn stehet er auch pro Casu insolito. *Carpz. p. 2. Const. 26. d. 8.*

6. Wenn nun der Ehemann fundum dotalem verpachtet, ist nach seinem Tode die Witbe den Pacht auszuhalten schuldig? N. *Carpz. d. l. def. 2.*

7. Ist der Locator bey geschehenem Mißwachs nicht schuldig, eine remission an der Pacht zu thun? Ja, es wäre denn daß die folgenden Jahre den Mißwachs übertrügen. *Carpz. p. 2 Const. 37. def. 12.*

8. Wie groß muß der Mißwachs seyn? Wenn die læsio über die Helffte ist. *Carpz. p. 2. Const. 37. def. 11.*

9. Kan nicht der folgenden Jahre Fruchtbarkeit den Mißwachs übertragen? Aff. *Carpz. d. d. 12.*

10. Kan denn nach geendeter Pacht der Pachtmann dem Locatori exceptionem dominii opponiren? N. *Brunnemann. ad L. 25. C. h. t.*

DEC. VI.

1. Sind denn allerhand Gesellschafften und Mascopeien zulässig? Ja die ehrliches Gewinstes wegen getroffen werden. *Stryk. caut. sect. 2. cap. 10. § 1.*

2. Wie vielerley sind die Gesellschafften? Sie sind entweder generales oder speciales oder specialissimæ. *Stryk. d. l. § 3.*

3. Müssen denn in der general Gesellschafft die Kosten zum studiren der Sohn oder die Tochter auszustatten aus den gemeinen Mitteln genommen werden? Aff. *Stryk. d. l. § 19. Harpr. pr. Inst. de societ. n. 24.*

4. Können sich die Capers zur See rühmen daß sie eine ehrliche Mascopie haben? Nein, ihre Profession ist nicht zu loben. *Marquard de jur. Mercat. lib. 1. cap. 4. n. 16.*

5. Ist ein socius dem andern nicht schuldig das Inventarium zu ediren und Rechnung zu thun? Aff. *Richter decis. 58. n. 15.*

6. Wie hoch muß ein Gesellschaffter den Schaden ersetzen? Er muß culpam levem præstiren. *Harpr. § ult. h. n. 5.*

7. Kan ein socius wenn er bey andern Geld zu Borge auffnimmt, den andern Gesellschaffter dadurch mit obligat machen? Aff. *Stryk. cautel. sect. 2. cap. 10 § 15.*

8. Wenn nun der eine socius ein baufällig Hauß repariren läst, der andere aber die Kosten binnen gewisser Zeit nicht wieder ersetzet, kömmt er um sein Recht am Hause? Aff. *L. 4. C. de ædif. privat. ibique Brunnem. n. 24. & Brunnem. ad L. 52. ff. pro socio n. 17. qui testatur hanc legem apud nos adhuc in usu esse, licet penes Gallos & Belgas in desuetudinem abierit. n. 19.*

9. Kan ein socius gegen den andern das beneficium competentiæ gebrauchen? Aff. *Struv. Jpr. tit de societat. §. 8.*

10. Wodurch wird die Gesellschafft auffgehoben? 1. Wenn der eine stirbet, denn die Erben bleiben nicht in der Gesellschafft. 2. Wenn sie zu rechter Zeit die Gesellschafft auffsagen. 3. Wenn der eine Schuld halben seine Güther den Creditorn abtreten muß. 4. Wenn des einen Güther wegen allerhand Verbrechen confisciret

ret werden. 5. Wenn die Handlung weswegen die societät eingegangen sich geendiget. *Struv. Jpr. h. t.* § 7.

DEC. VII.

1. Kan man einem andern seine Sachen zu expediren auftragen? Aff. *Struv. Jpr. 3. tit. 15.* § 1. 2. *ibique Floricke.*

2. Wer kan denn Vollmacht aufftragen? alle so kein Verbot wider sich haben und also können keine Vollmacht auftragen? 1. Unmündige. 2. Die im Kopffe verrücket sind. oder 3. weder hören noch reden können, *Harpr. § 5. Inst. de Mandat. n. 46. ad 51.*

3. Wie vielerley ist die Vollmacht?

est vel { generale Simplex { cum libera / sine libera. *Struv. d. t.* § 4. *ibique Floricke.* } speciale }

4. Erfodern nicht etliche Sachen special Vollmacht. Ja, e. g. Wenn documenta hinc inde recognosciret, juramenta de- und referiret transigiret werden sollen. ꝛc. Und werden deren Posten 102. colligiret. *Schultz de Mandato speciali cap. 3.*

5. Kan es sich denn der Gevollmächtigte verlohnen lassen? Nein denn das Mandatum muß seyn gratuitum §. *ult. J. Mandat.*

Jedoch kan wegen des aufgenommenen Mandats wohl eine remuneration geschehen. *Harpr. ad d.* §. *n.* 3.

6. Kan man denn dem Gevollmächtigten auch was Verbotenes auftragen? N. §. 7. *J. h. t. ibique Harpr.*

7. Wenn nun Mandans befiehlet einem eine Tracht Schläge zu geben, Mandatarius aber ihn gar tod schläget, ist denn Mandans und Mandatarius mit gleicher Straffe zu belegen? N. *Harpr. d.* § 7. *n.* 18. *vid. Stryk. diss. de Mandato delinquendi* alwo diese Sache nach allerhand Verbrechen examiniret wird.

8. Was vor actiones entstehen aus der Vollmacht? Actio Mandati directa & contraria. *Struv. h. t.* §. 9. 10.

9. Kan man denn seine Vollmacht zu expediren sich eines blanquets gebrauchen? Aff. Und hat der Mandans bey der Unterschrifft zu setzen zur Vollmacht contra den und den. *Stryk. Caut. sect. 2. cap. 11. §. 10.*

10. Wenn nimmt die Vollmacht ein Ende? 1.) Wenn die Partheyen die Abhandlung wieder auffsagen. 2.) Wenn Mandans und Mandatarius verstirbet, denn die Erben sind nicht daran verbunden. *Struv. d. l. § 12.*

DEC. VIII.

1. Ist man denn schuldig in honoratioribus causis dem andern ohne Besoldung zu dienen? N. *Gothofred. de salar. cap.* 1. §. 3. *& 6.*

2. Wie vielerley ist die Besoldung? man hat sie im Geistlichen und Weltlichen Stande zu gewarten. *Gothofr. d. l. § 10. & c. 2. §. 14. seqq.*

3. Woher entstehen sie? entweder durch sonderbahre Abrede oder dieserwegen publicirte Gesetze. *Gothofred. cap. 2. §.* 1.

Sind darneben summarisch und kan man executive klagen. *Reyher.*

4. Hat denn der Vater an der Kinder Besoldung den Usumfructum zu prætendiren? Nein denn sie werden ad peculia quasi castrensia gerechnet so extra collationem sind. *Stryk. diss. de privileg. Advoc. cap. 3. §. 3.*

5. Müssen sie denn bey der Kinder Theilung mit getheilet werden? N. *Gothofr. d. l. cap. 13. § 10.*

6. Darff man denn wohl mit den clienten de quota litis pacisciren? N. *Carpz. p. 1. C. 1. d. 24.*

7. Können denn die Besoldungen arrestiret werden? N. *Carpz. p. 1 C. 29 def. 32.*

8. Kan man denn auch die Besoldung fodern wenn man den Procefs verlohren? Aff. *Stryk. de privil. Advoc. cap. 3. § 10.*

9. Ist man denn schuldig um eben die Besoldung in der Appellations Instanz zu dienen? N. *Stryk. d. l. cap. 3. § 13. Straus. de Jur. salar.* § 14.

10. Kan man nicht den clienten die Acten vorenthalten biß sie die Besoldung völlig bezahlet? Aff. *Carpz. p. 2. C. 25. def. 23. Finckelth. Obs. 98. n. 31.*

DEC. IX.

1. Kan man denn des andern Güther so fern er abwesend oder deren Zustand nicht weiß, verwalten? Ja. *t. 1. ff. & Cod. de negot. gest. Struv. Jpr. lib. 3. tit. 18. §. 3.*

2. Muß er nicht dem Guths-Herrn davon Rechnung thun und wo? Ja wo er sie verwaltet. *Struv. d. l. & §. 6. Reyher thesaur. pract.* und *Negotia n. 2.*

3. Wie hoch verschuldet sich der Verwalter wegen der abwesenden Güther? er muß den höchsten Fleiß Schaden zu verwehren, adhibiren und culpam levissimam præstiren. *Harprecht. §. 1. h. t. n. 41.*

4. Kan denn der Vater, was er zu der Kinder Erziehung oder seiner krancken Frauen Cur verwendet, von ihnen wieder fodern? N.. Weil er jenen die alimentation aus natürlicher Schuldigkeit, dieser aber die Cur aus ehelicher Liebe zu leisten schuldig. *Harprecht. d. l. n. 24. Brunnem. ad L. 13. ff. de negot. gest. n.* 1.

5. Ob der Stieff-Vater was der Stieff-Sohn zu erziehen gekostet, wieder fodern könne? Aff. *Harpr. §. 1. h. t. n. 25.*

6. Sind denn des Verwalters Güther dem Guths-Herrn vor die Rechnung wegen der Verwaltung verpflichtet? N. *Brunnem. ad L. 23. ff. de negot. gest. n. 2.*

7. Hilfft nicht dem Verwalter daß der Anfang seiner Abhandlung gut gewesen, ob gleich der Ausgang nicht nach Wunsche gegangen? Aff. *Harpr. § 1. h. t. n.* 13.

 8. Wie

8. Wie vielerley actiones entstehen aus dieser Verwaltung? Actio directa & contraria. *Harpr. ib. n. 40. Struv. d. l. § 7 8.*

9. Kan denn die Braut so ihren Bräutigam begraben lassen, die Kosten wieder fodern? Aff. *Carpz p. 3. Const. 19. def. 12.*

10. Wenn aber Maritus seine Ehefrau begraben lassen, kan er die Kosten nicht pro rata von den Erben wieder fodern? Aff. *Carpz. p. 3. C. 25. def. 19.*

DEC. X.

1. Gehören hieher nicht auch andere quasi contractus? Aff. als 2. die Vormundschaffts-Verwaltung. *§. 8. I. de Oblig. ex qs. Contr.*

2. Ist denn der Vormund schuldig des Mündleins in Händen habendes Geld eher heraus zu geben biß der Punct wegen der Rechnung seine Richtigkeit bekommen? N. *Harpr. §. 2. I. de Obl. ex qs. Contr. n. 12.*

3. Wie hoch stehet der Vormund vor Schaden? er muß mittelmäßige Schuld tragen. *Harpr. d. l. n. 13.*

4. Laßen sich hieher 3. nicht auch bringen, wenn man ungefehr durch Erbschafft oder sonst außer der societät was gemein bekommt? Aff. *Harpr. h. t.*

5. Was haben sie mit einander zu verkehren? Daß die gemeinen Güther getheilet und wenn der eine was verschossen, es ihm gut gethan werde. *Harpr. h. l. n. 9.*

6. Können die Erben nicht ein solch pactum eingehen daß sie in stets währender Communion verbleiben wollen? N. *Carpz. p. 2. Const. 15. def. 43. ibique Esbach.*

7. Kan denn von dem Testatore oder sonst verbothen werden, daß die gemeinen Güther nicht vertheilet werden? Nein es kan nicht verboten werden. *Harpr. d. l. n. 47.*

8. Kan nicht der Legatarius den Erben belangen, daß weil er die Erbschafft angetreten, er ihm die Legata ausstellen müsse? Aff. *Harpr. § 5. h. t. n. 1.*

9. Wird denn was durante communione sich ein Gesellschaf-

ter schaffet, solches gemein? Neg. *Stryk. Cautel. sect. 2. cap. 10. §. 7.*

10. Muß denn wer in Communione nicht länger bleiben will, warten, biß die Unmündigen erst mündig werden? N. *Reyher. in thesaur. Jur. voc. Communio. n. 14.*

CENT. XIX.

DEC. I.

1. Kan man das indebite gezahlte condiciren? Ja wenn es aus Irrthum geschehen, ist es aber wissendlich gezahlet, hat die condictio nicht statt. *Brunnem. ad L. 1. ff. de Condict. indeb. n. 1.*

2. Wer kan es denn wieder fodern? der es gezahlet von dem so es bekommen.

3. Kan aber was ex errore juris gezahlet, condiciret werden? N. *Carpz. p. 2. Const. 28. def. 20.*

4. Hindert denn die obligatio naturalis die condiction? Aff. *Brunnem. ad L. 41. h. t. n. 1.*

5. Was ist denn hierbey zu erweisen nöthig, 1.) Die Solutio, 2.) Indebitum. *Brunnem. ad L. 1. h. n. ult.*

6. Kan man der condictioni indebiti renunciiren. N.

7. Kan denn die Mutter so die Tochter ausgestattet dotem condiciren? N. *Brunnem. ad L. 32. h. t. n. 1.*

8. Kan denn der eingesetzte Erbe so nach dem testament die Legata abgeführet selbe condiciren, wenn das testament invalidiret wird? Aff. *Brunnem. ad L. 2. ff. h. t. n. 1.*

9. Können die Zinsen so ultra alterum tantum gezahlet sind, condiciret werden, so sie stückweise gezahlet worden? Aff. *Brunnem. ad L. 26. n. 8.*

Wenn nicht ein anders durch ein statutum eingeführet ist.

10. Kan man denn wenn die Zinsen mit zum Capital geschlagen werden solches condiciren? Aff. *Brunnem. d. l. 26. n. 9.*

DEC. II.

1. Muß man nicht im Handel und Wandel zu sehen, daß das erhandelte Kauffmanns-Guth seye? allerdinges e.g. daß das erkauffte Korn von Würmern nicht ausgefressen, das erkauffte Fleisch zu essen tauge oder man davor einen Eckel habe, oder die Waaren alt verlegen Guth sey.

2. Wie hilfft sich der so solcher gestalt betrogen? per redhibitoriam & quanti minoris. *Struv. Jpr. lib. 3 tit. 20 § 9. 10.*

3. Muß nicht einer dem andern die eviction leisten, daß an dem Erhandelten sonst keiner einen Anspruch habe? Aff. *Carpz. part. 2. Const. 34. def. 19.*

4. Muß nicht dem was angesprochen wird, solches demjenigen von dem er es bekommen, denunciiren? Ja, denn er hat sonst an ihm keinen regres, und muß er ihm assistiren. *Struv. d. t. § 16.*

5. Wie aber wenn das Vitium in die Augen fällt? So denn kan er das Erkauffte nicht redhibiren. *Carpz. p. 2. C. 34. d. 16.*

6. Kan denn der Käuffer das pretium inzwischen behalten, wenn die evictio in limine Contractus sich hervor thut, so geschicht bevor das gantze Kauff-Geld gezahlet wird? Aff. *Carpz. part. 2. C. 34. d. 31.*

7. Ist denn gnug daß nur eine fliegende Rede herumb gehet, daß das Guth dürffte in Anspruch genommen werden? Neg. sondern es muß der Anspruch erst wircklich und Gerichtlich geschehen. *Carpzovius d. l. def. 32.*

8. Wer muß dem andern die eviction præstiren? Wer dem andern was titulo oneroso zu kommen lassen. *Carpz. d. l. def. 22.* Der donator aber ist eigendlich keine eviction zu leisten schuldig. *Carpz. d. l. def. 23. ibique Esbach.*

9. Wie

9. Wie muß die eviction præstiret werden? durch Pfande und Bürgen, nemlich si evictio immineat in limine contractus. *Carpz. d. l. def. 36.*

10. Wenn nun aber solche Caution bestellet ist, kan der Kauffer das Kauff-Geld dem Verkauffer länger vorenthalten? N. *Carpzov. d. l. def. 37.*

11. Muß denn derjenige so ein Gut auf öffentlichem Marckte gekaufft, dasselbe dem rechten Guts-Herrn ohne wieder erlegtes Kauf-Geld restituiren? Aff. *Menoch. de præsumt. lib. 5. præs. 29. n. 25. Brunn. ad L. 2. C. de furt. n. 3. Marquard. de jur. Mercatur. lib. 2. cap. 9. n. 78.*

DEC. III.

1. Hat man Sorge wo man Geld zu seiner Nothdurfft bekomt, so muß man noch mehr sorgen wie es wieder bezahlet werde.

2. Auf was Art werden wir des Creditoris loß? Naturaliter & Civiliter. Natürlich, wenn man ihm die Schuld würcklich wieder zahlet oder compensiren kan, Bürgerlich durch Novation oder Gerichtliche Oblation. *Struv. Jprud. lib. 3. tit. 21. §. 3.*

3. Wer kan denn die Zahlung thun? Der freye Macht hat mit dem Seinigen zu disponiren, daran es fehlet Unmündigen und prodigis. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 21. §. 6.*

4. Können denn Weibes-Personen zahlen? dist. Ob sie noch ledig, oder verheyrathet sind: Jene können wol, aber nicht diese zahlen. *Struv. d. §. 6.*

5. Wem kan man denn zahlen? Dem Glaubiger oder der von ihm Vollmacht hat, das Geld aufzunehmen. *Struv. §. 6. d. t.*

6. Kan man denn des Creditoris Schreiber oder andern Diener das Geld sicherlich anvertrauen? N. Wenn er nicht Special-Vollmacht oder die Handschrifft vorzulegen hat. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 21. §. 5.*

7. Kan man dem Bothen den der Creditor abschicket das Geld abzulangen, das Geld sicherlich anvertrauen? Ja, denn der Creditor

hat den Uberbringer erwehlet, wenn aber der Debitor denselben außersehen, so ist die Gefahr des Uberschickens des Debitoris. *Stryk. Caut. sect. 2. cap. 11. §. 20. & sect. 4. cap. 1. n. 3.* e. g. Wenn es der Bothe unterschlüge oder ihm von Räubern unter Weges genommen würde. *Carpzov. p. 4. Const. 41. d. 12. Stryk. d. l.*

8. Kan denn der Debitor dem Diener das Geld zahlen, wenn er von dem Creditore nur ausgeschicket worden, ihn zu mahnen? N. *Stryk. d. l.*

9. Kan man denn was anders zahlen, als was in der Obligation stehet? N. Wenn der Creditor nicht drein williget. *Stryk. sect. 4. cap. 1. §. 6.*

10. Wie muß die Zahlung geschehen? Es muß Capital und Zinsen völlig parat seyn, und am gelegenen Orth und Zeit gezahlet werden. *Stryk. d. l. §. 5. Struv. d. l. §. 7.*

DEC. IV.

1. Wie geschicht die Compensatio? Wenn auf beyden Seiten richtige Schulden gegen einander aufgehoben werden. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 21. §. 16. 17.*

2. Wenn hat sie statt? In quantitatibus, quæ pondere, numero & mensura constant, das gewogen, gezählet und gemessen werden kan. *Struv. d. l. §. 18.* Nicht aber in speciebus. *Ungebaur. diss. de Compensatione in specie sic dict. §. 16.*

3. Was wird allhier erfodert? Auf beyden Seiten richtige Schulden, *Struv. d. l.* de quibus constat, quid, quale & quantum sit debitum, was, wie und wie viel die Schuld sey, da man gegenseitige Confession vorzulegen hat. *Ungebaur. d. l. §. 22.*

4. Können denn die Legata mit dem, was der Legatarius zuvor schuldig gewesen, compensiret werden? N. *Carpzov. p. 3. C. 20. def. 40. & p. 3. C. 13. d. 29.*

5. Kan man sich derselben bey deu vermachten Alimenten oder bey deponirten Sachen gebrauchen? N. *Struv. d. l. §. 19.*

6. Kan

6. Kan denn die Compensatio dem Tutori opponiret werden, wenn er im Nahmen des Pupillen klaget? N. Ungebaur *d. l.* §. 11.

7. Wie muß sie bewiesen werden? Durch Briefliche Urkunden und Gegentheils Geständniß, nicht aber durch Zeugen. *Carpzov. p.* 1. *C.* 8. *def.* 14. Dazu eine Sächsische Frist verstattet wird.
Carpzov. d. l. def. 13.

8. Kan man sich auch der Gewissens schiebung bedienen? Nein, wenn executive geklaget wird, aber wohl im ordentlichen Proceß.
Carpz. d. l. def. 15.

9. Kan man denn sagen, daß wer diese Exception opponiret, dadurch der Schuld geständig sey? N. Ungebaur. *d l.* §. 22.

10. Von was Krafft und Wirckung ist die Compensation? Die hebet die Haupt-Schuld auf, stillet den Lauff der Zinsen, und machet Bürgen und Pfande loß. Ungebaur *d. l.* §. 35.

DEC. V.

1. Wenn nun der Creditor die Schuld nicht will annehmen, der Debitor aber deren gern will loß seyn, wie kan er sich helffen? Durch Gerichtliche Oblation und Deposition. *Stryk. Cautel. sect.* 4. *cap.* 1. §. 8.

2. Was ist denn die Oblation? Wenn der Schuldner dem Creditori die Schuld anbietet und allenfals prævia citatione sie Gerichtlich deponiret. *Zanger. de except. part.* 3. *cap.* 2. *n.* 2. Flöricke *ad Struv. lib.* 3. *tit.* 21. §. 15. *Stryk. d. l.* §. 8.

3. Was ist hierbey in acht zu nehmen? Debitor muß totum debitum cum usuris nicht verbaliter sondern realiter zu gelegener Zeit und Orth offeriren und allenfals deponiren. *Zanger. d. l. Stryk. d. l. Richter decis.* 75. *n.* 11.

4. Von was Krafft und Wirckung ist die oblation? Sie liberiret gleich der Zahlung von der Schuld und Zinsen, liberiret die Bürgen und machet die Pfande loß. Flöricke *d. l. Richter. decis.* 75.

5. Wie aber wenn der Creditor auf die Citation nicht erscheinet?

net? Es schadet nicht, und hat gleichwol die oblation seine Krafft. Flöricke *d. l.*

6. Wenn aber der Creditor sich besorget, es möchte das offerirte Geld abgesetzet werden? bey der Oblation muß gute gangbare Müntze offeriret werden. Flöricke *d. l. Richter. d. l. n. 28.*

7. Uber wen gehet denn nach der Oblation der Schade des offerirten Geldes? Der gehet über den Creditorem. Flöricke *d. l. Richter. decis. 75. n. 5.*

8. Wenn die requisita depositionis nicht in acht genommen, und darauf das Geld abschläget, muß nicht der Schuldmann den Schaden stehen? Aff. *Carpz. lib. 5. R. 100.*

9. Wie aber wenn die Oblatio nicht Gerichtlich geschehen? Die liberiret nicht von der Schuld sondern nur à mora. *Struv. Jpr. lib. 3. tit. 21. §. 18. Richt. d. l. n. 10.*

10. Ist nicht der Schuldmann so auf Befehl der Obrigkeit das Geld deponiret, aller Gefahr entnommen? Aff. *Carpz. lib. 5. R. 101.*

DEC. VI.

1. Wenn nun der Creditor auf Zahlung der alten Schuld loß klagte, die aber in eine andere neue Obligation incorporiret ist, kan nicht der Debitor die Novation vorschützen? Aff. *Struv. lib. 3. Jpr. tit. 21. §. 13.*

2. Was ist denn die Novation? Es ist eine Verwandlung der alten Obligation in eine neue. *Struv. d. l. Harpr. ad §. 3. I. quib. mod. toll. obl. n. 1.*

3. Wie vielerley ist sie? vel voluntaria vel necessaria. *Harpr. d. l. n. 3.*

4. Wie wird sie sonst eingetheilet? Daß entweder die Person des Creditoris oder Debitoris verwandelt wird, und wird eine Delegatio genañt, oder wird der ersten Obligation etwas zugethan und abgenommen, und so denn bleibet es eine Novatio. *Carpz. lib. 5. R. 105. Schultz. in Inst. h. t.*

5. Muß denn bey Ausstellung der neuen Obligation allezeit gedacht werden, daß es animo novandi geschehen? Aff. *Carpz. d. l. &*

p. 2.

p. 2. C 19. d. 14. Und werden præsumtiones nicht angenommen. *Carpz. d. l. Stryk. Caut. p. 4. cap. 3. n.* 1.

6. Muß denn bey der Delegation auch gedacht werden, daß sie animo novandi geschehen? Aff. *Carpz. p. 2. C. 19. def. 16.*

7. Muß denn der Delegatus darein willigen, wenn er einem andern Creditori angewiesen wird? Aff. *Struv. d. l. §. 14.*

8. Hat denn der Delegans noch Macht die Schuld von dem Delegato einzufodern? N. *Struv. d. §. 14.*

9. Von was Krafft ist die Novatio? Sie hebet die erstere Obligation auf und führet eine andere ein. *Hopp. in exam. tit. quib. mod. toll. Obl. quæst.* 11.

10. Was vor Obligationes können denn noviret werden? tam civiles quam naturales. *Harpr. h. t. §. 3. n.*

DEC. VII.

1. Muß man aber nicht mit dem Debitore, so durch Krieg, Brand und Schiffbruch umb seine baare Mittel gekommen, ein Mitleiden haben, wenn die Creditores nach der Strenge auf die Zahlung dringen? Ja sie sind zu hören, wenn Debitores unbewegliche oder andere Güter an statt der Zahlung abtreten wollen. *Werner. diss. de dation. in solut. §. 15. seqq.*

2. Was ist denn datio in solutum? Es ist eine Rechts-Wohlthat dadurch ohne ihre Schuld verarmete die keine baare Geld-Mittel haben, wider die Strenge der Creditorum mit Abtretung unbeweglicher Güther geschützet werden. *Werner. d. l. §. 20.*

3. Können aber sich dessen auch die Decoctores so das ihrige muthwillig durchgebracht, bedienen? N. *Stryk. de benefic. dation. in Solut. cap. 2. n. 28.*

4. Wie wird die an statt der Zahlung geschehene Abtretung der Güter eingetheilet? In die Freywillige, so ausser Gerichte geschehe, und in die nothwendige und Gerichtliche so geschicht, wenn der Richter rem judicatam exequiret. *Werner. d. l. §. 21.*

5. Wer wird denn dißfals vor arm gehalten? Wer dasjenige, so er schuldig, in natura nicht zahlen kan. *Stryk. d. l. cap. 2. n. 23.*

6. Kan denn der Creditor dißfals wider seinen Willen gezwungen werden, daß er die offerirten Güter an statt baares Geldes annehme? Aff. *Stryk. d. l. cap. 5. n. 3.*

7. Kan denn der solchergestalt verarmete Debitor von den Creditoribus gezwungen werden, vor die Schuld die Güter an statt der Zahlung anzugeben? dist. *Stryk. d. l. cap. 2. n. 45. ad 51.*

8. Kan denn nicht der Debitor aussenstehende Schulden den Creditoribus in solutum offeriren? Ja, si sint exigibilia, iedoch daß der Creditor Macht hat sie außzulösen. *Stryk. d. l. cap. 3. n. 35.*

9. Wer muß denn die Güter æstimiren? Der Richter nach vorgeschriebenen Rechten und nicht nach des Creditoris oder Debitoris Willen. *Stryk. cap. 4. n. 14.*

10. Wie aber wenn die abgetretenen Güter die völlige Schuld zu bezahlen nicht zureichen? So muß der Debitor einen Nachschuß thun. *Stryk. cap. 5. n. 27.* Wenn aber der Debitor den Creditoribus einmal seine Güter abgetreten, nachdem aber sich wieder erholte und der Creditor wolte weiter in ihn dringen, so hat er das beneficium competentiæ vorzuschützen. *Stryk. d. c. 5. n. 36.*

DEC. VIII.

1. Wenn nun der Debitor die Zahlung angeschaffet, was dienet zu seiner Versicherung? Er muß sich laßen quittiren und seine Handschrifft wieder fodern. *Freyer de solut. cap. 11. m. 1. n. 16. Fritschius ad Reyher. thesaur. v. Cunctatio. n. 4.*

2. Ist denn das bloße quittiren nicht genug? Nein, Er muß quittung und Handschrifft dero obligation zugleich ausstellen? *Freyer Fritzschius d. l.*

3. Wie aber wenn die Haupt-Verschreibung verleget, verlohren, verbrannt, oder sonst umkommen? so muß er eine mortification ausstellen. *Freyer d. l.*

4. Was ist die mortificatio? Es ist ein Instrument darinnen der Creditor nach erlangter Zahlung die verlohrne Haupt-Verschreibung cassiret und auffhebet mit beygefügten Versprechen, daß wenn sie wieder an den Tag kommen solte, er sich derselben nun und nimmermehr wider den Debitorem oder die seinigen gebrauchen wolle. *Freyer. d. l. Struv. diss de Mortificat. cap. 5. n. 1. seq.*

5. Wie vielerley ist die mortificatio? sie ist entweder general oder special. *Struv. diss. de mortificat. c. 5. n. 16.*

6. Sind denn, so fern in dem instrument das Capital mortificiret ist, auch die Zinsen cassiret? Aff. *Struv. d. l. §. 25.*

7. Was vor Verlust der Handschrifft kan der Creditor anführen? Verheerung durch Krieg, Brand, Diebstal, Erdbeben, Schiffbruch &c. *Struv. cap. 4. n. 65.*

8. Kan denn jedweder solche mortification verrichten? Nein, denn Weibes Personen, Kinder, Unmündige, tolle und rasende Köpfse, die sich gantz besoffen und Umbbringer des ihrigen können dazu nicht gelassen werden. *Struv. d. l. c. 3. n. 39. seqq.*

9. Was veruhrsachet die mortification? daß die Haupt-Verschreibung sich nicht findet, und man doch vermuthet, daß sie noch in rerum natura sey. *Struv. d. l. cap. 4. n. 25.*

10. Von was Krafft und Wirckung ist der mortifications-Schein? daß der Debitor völlig liberiret wird und ferneren Zuspruch des Creditoris die exceptionem solutionis & nullitatis opponiren könne. *Freyer d. l. cap. 11. memb. 1. n. 16.*

DEC. IX.

1. Bemühet sich denn unsere Jurisprudentz auch um die Criminalia? Allerdinges, damit das Gute belohnet und das Böse bestraffet werde.

2. Muß man die Diebe hangen? Ja, doch muß man sehen 1. auf die Art und Weise wie gestohlen, und 2. wie hoch sich der Diebstahl erstrecke. *Carpzov. pr. Crim. quæst. 77. n. 7.*

3. Ist

3. Ist denn die Straffe nicht einerley? Nein, denn sie werden bald mit dem Strange, bald mit Staup-Besen und Gefängniß nach erwogenen Umständen bestraffet. *Carpz. d. quæst.*

4. Kan man hieher die Beutelschneider und Spitzbuben bringen? Aff. *Carpz. quæst.* 81. *n. 29.*

5. Sind denn die Beutelschneider und Spitzbuben in den Städten und auff den Jahrmärckten zu pasiren? Nein, denn sie werden ja in der qualität bestraffet. *Carpz. d. l.*

6. Kan man sie aber flucks am Leben straffen? Nein, *Carpz. d. l. n. 30.*

7. Werden denn die Spitzbuben und Beutelschneider ohne zuvor gemachtes Meisterstücke unter ihnen pasiret? Nein, Und ist das Meisterstücke ein sonderbahr verrichteter Diebstal. *Vid. Histoire des Rannons. part. 2. cap. 17.*

8. Darff man denn einen bey Nachtzeit einbrechenden und ertapten Dieb so fort um das Leben bringen? N. *Carpz. p. 1. quæst. 32. n. 27.*

9. Ist denn das vor ein Diebstal mit einbrechen zu achten, wenn man mit Dieterichen (clave adulterina) das Hauß und was darinnen ist öffnet? N. Wenn der Diebstahl sich nicht über 5. Ducaten erstrecket. *Carpz. quæst 79. n. 40.*

10. Wenn aber der Dieb die Steine unter dem Thor-Wege wegräumet oder oben das Dach auffdecket und also in das Hauß bricht, ist das vor ein Diebstal mit einbrechen zu rechnen? N. *Carpz. quæst. d. l. n.* 43.

DEC. X.

1. Was ist denn Rapina? Es ist eine gewaltsame Beraubung des Seinigen. *Pruschenck. diss. de Rapina* §. 6.

2. Wie vielerley ist sie? vel publica vel privata, Jene geschicht von den Räubern auff öffentlicher Strasse, diese geschicht auch in den Städten und Privat-Häusern. *Pruschenck d. l.* §. *7. Carpz. q. 90. n. 71.*

3. Was

3. Was ist ihre Straffe? sie werden geköpffet und ihre Leiber auff das Rad geleget. *Carpz. pr. Crim. quæst. 90. n. 12.*

4. Wie kommt es daß sie nach ausgestandener execution auch auff das Rad geleget werden? das rühret aus der täglichen observanz her? *Pruschenck.* §. 32. *Carpz. pr. Crim. quæst. 90. n. 12. 14. seq.*

5. Können die Räuber sich von der Straffe loß machen mit Vorschützung ihrer Jugend, Trunckenheit und daß sie im Kpoffe verrucket wären? N. *Pruschenk. d. l. §. 10. 11. 12.*

6. Können sich dessen die Verschwender zu Nutze machen? N. denn nur in Contractibus, nicht aber in delictis, werden sie den furiosis verglichen? *Pruschenck. d. l.* §. 4.

7. Wie aber wenn der Räuber bey dem Wanders-Mann nur etwas weniges findet, oder der Geraubte das Seinige wieder bekömt? Die Straffe bleibet gleich wohl. Denn man siehet allhier nicht so wohl auf den Schaden als auff die violation der Sicherheit auf der Straße und in Häusern begangen. *Carpz. d. l. n. 43. 55. seqq.*

8. Wenn aber die Räuber den Reisenden nicht nur beraubet sondern auch gar tod geschlagen oder ihn verwundet, daß er davon gestorben? die Straffe bleibet gleich. *Carpz. d. l. n. 30.* wird auch wohl verhöhet.

9. Sind die Capers oder See-Räuber mit gleicher Straffe zu belegen? Aff. *Stephan. ad Const. Carol. V. art. 126.*

10. Kan denn wegen solcher Räuberey daß sie die Straßen nicht reiner hält, die Obrigkeit zu Ersetzung des Geraubten angehalten werden? Aff. *Carpz. quæst. 91. n. 58.*

CENT. XX.

DEC. I.

1. Was ist denn der Todschlag? Wenn einer den andern entleibet und die Seele aus dem Leibe jaget. *Richter. diss. de homicidio §. 3.*

2. Darff man denn sich selbst um das Leben bringen? N. die αὐτοχειρία ist in allen Rechten verboten. *Carpz. pr. Crim. quæst. 2. n. 26. & 28.*

3. Ist es denn zu verantworten daß man einen auff den Tod blessirten vollends um das Leben bringe, wenn er es begehret? Neg. wolte doch des Saulis Waffenträger ihn nicht vollends töden. *Vol. 6. Conc. dom. 13. post. Trinit.*

4. Ist denn das Balgen oder duelliren zuläßig? N. *Damhoud. pr. Crim. cap. 42.*

5. Wie vielerley ist der Todschlag? 1. homicidium dolosum, wenn man einen aus Vorsatz umbringet. 2. culposum wenn es aus Unvorsichtigkeit geschicht. 3. Casuale wenn es ungefähr geschicht. *Richter. d. l. n. 4. ad 10.*

6. Wie wird der vorsätzliche Todschlag weiter eingetheilet? entweder daß der eine Geld giebt und der andere es nimmt, eine Person umzubringen, da denn der Assasinus (so den Todschlag ausrichtet) und der Assasinator mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden. *Carpz. quæst. 19. n. 15. seqq.*

7. Wird nicht das delictum exaggeriret wenn es an Bluts-Freunden verübet wird? Ja, *vid. quæst. seqq.*

8. Wie wird es genannt wenn Eltern die Kinder, oder die Kinder die Eltern umbringen? Parricidium, wenn Mann und Frau einander umbringen heißet es uxoricidium dessen Straffe, daß sie in einen Sack gestecket und im Wasser ersäufft werden. *Carpz. pr. Cr. quæst. 9.*

Wenn aber Brüder und Schwestern einander um das Leben bringen werden sie nur geköpffet. *Carpz. quæst. 13. n. 13. seqq.*

Und wird jenes proprie und recht, dieses aber improprie ein parricidium genannt. *Hopp. exam. Jur. de public. Judic. quæst. 34. & 36.*

9. Sind nicht noch andere Räncke die Menschen zu töden? allerdinges mit Gifft und Hexerey, und werden bey jenem die Mannes Personen gerädert, die Weibes Persohnen aber ersäufft. *Carpz. quæst. 20. n. 20.*

Die

Die Hexen aber werden mit Feuer verbrannt? *Carpz. qu. 49. n. 14. seqq.*

10. Wie geschicht die Hexerey? wenn sie mit dem Satan mit Auffsagung ihres Tauff-Bundes sich in ein Verbündniß einlassen oder mit ihm Unzucht treiben: wie das aber zugehe müssen sie wissen? *Carpz. d. l. n. 24.*

DEC. II.

1. Was ist die Nothwehr? Wenn man einen wider seinen Willen zu Erhaltung und Beschützung seiner Gesundheit Leibes und Lebens, Ehr und Güther um das Leben bringet, und die sonst ihm vermuthlich zugedachte Gewalt und Tod abwendet. *Matthias dissert. de homicidio necessar. §. 5.*

2. Wer kan die Nothwehr gebrauchen? der in Lebens Gefahr ist, er sey Mannes-oder Weibes-Person. Jung oder alt. *Matthias. d. l. §. 9.*

3. Wider wen? Wider alle so uns mit Gewalt anfallen und das Leben ausbausten wollen? *Matth. d. l. § 11. seqq.*

4. Ist denn die Nothwehre auch in foro poli zuläßig? Aff. *Matth. d. l. § 20.*

5. Was hat man denn solcher gestalt zu defendiren? 1. zuforderst Leib und Leben, 2. wenn einer einen um die Ehre bringen, und 3. sein Guth mit Gewalt nehmen und rauben will. *Matthias. d. l. §. 23.*

6. Wie denn Leib und Leben? wenn die Gefahr vorhanden ist, daß wenn man sich nicht defendiret, der andere ihn um das Leben brächte. *Matth. §. 22.*

7. Wie kan man die Ehre defendiren? wenn der Aggressor uns selbst oder unsern Kindern durch schändlichen Beyschlaff zu Unehren bringen will. *Matth. §. 23.*

8. Darff denn ein Weibes-Bild ihre Ehre zu retten denjenigen so sie schwächen will, um das Leben bringen? Affirm. *Falck-*

ner dissert. de eo quod justum est circa læsionem pudicitiæ §. 38.

9. Darff man auch cum internecione alterius seine Güther defendiren? Aff. *Matth. §. 24.*

10. Wie wird die Nothwehr bewiesen? Mit Zeugen wenn sie gleich nicht omni exceptione majores sind, und geschicht denn der Beweiß vel semiplene worauff das juramentum suppletorium vel purgatorium zuerkandt zu werden pfleget, oder plene und denn wird er plene absolviret. *Carpz. p. 4. Const. 8. def. 3.*

Wenn sie aber mit nichts bewiesen wird, wird er der Tortur unterworffen. *Carpz. d. l. def. 4.*

DEC. III.

1. Was ist denn der Ehebruch? Es ist eine ungebührliche Vermischung mit des andern Ehegatten um seine Lust zu büßen. *Theodoric. Crim. cap. 6. §. 1. Kremberg. diss. de adult. §. 9.*

2. Wie vielerley ist er? entweder einfach oder gedoppelt, wenn ein Ehe-Mann mit einer ledigen Person, oder mit einer Ehe-Frau sich vermischet? *Carpz. pr. Crim. quæst. 53. n. 7.*

3. Darf denn der dazu kommende Ehe-Mann den Ehebrecher frey abstraffen? N. *Carpz. part. 4. Const. 10. d. 8. ibique Esbach qui plures allegat, Zeithof. diss. de jure occidendi deprehensum in adulterio.*

4. Hat man dieserwegen zu klagen? Ja, entweder Bürgerlich oder peinlich? *Carpz. pr. Crim. quæst. 63. n. 1. seq.*

5. Wie denn wenn civiliter geklaget wird? Da suchet man absolute Trennung der Ehe, und daß man der Mitgifft und paraphernal Güther Herr werde. *Carpz. pr. Crim. quæst. 64. 65.*

6. Wodurch wird er bewiesen? Ob es gleich schwer, so zeiget doch deßen unterschiedliche Arten. *Harprecht. ad §. 4. I. de publ. jud. n. 53. seqq. Kremberg. d. l. §. 39. seqq.*

7. Wird denn daraus wenn ihrer zwey sich hertzen und küssen, der Ehebruch bewiesen? N. Denn es zeiget nur von künfftigen und

nicht

nicht schon geschehenen Ehebruch. *Harprecht. d. l. n. 67. Carpzov. quæst. 60. n. 19. seqq.*

8. Was ist denn die Straffe, wenn peinlich geklaget wird? Es gehet Kopff ab. *Carpz. pr. Crim. quæst. 53.*

9. Wird denn die Ehebruchs Straffe exaggeriret, wenn ein Mann mit vielen Ehe-Weibern Ehebruch getrieben? N. *Carpzov. quæst. 62. n 59.*

Und wenn mehr Mannes Personen mit einer verehelichten Weibes Person zugehalten, so wird nur der erste als ein Ehebrecher gestrafft. *Kremberg. d. l, §. 79. Carpzov. quæst. 57. n. 79.*

10. Aus was Uhrsachen wird die Straffe des Ehebruchs gelindert? *Carpz. quæst. 61.*

Vornehmlich wenn das unschuldige Theil vor den Schuldigen intercediret, doch hat solche intercesio in adulterio duplicato nicht statt.

DEC. IV.

1. Was seynd injurien? Wenn man was zu des andern Beschimpffung vornimmt und begehet? *Tabor in partit. Element. h. t. Hoppe in exam. Jurid. h. t. quæst. 2.*

2. Wie werden sie eingetheilet? in Wortliche und real Injurien. *Theodor. Crimin. cap. 2. Harprecht. §. 1. Inst. de Injur. n. 2.*

3. Wie geschicht die thätliche Injurie? Wenn man geschlagen, mit Gewalt in des andern Hauß eingefallen, einen ungebührlich arrestiret, incarceriret, oder unrechtmäßig torquiren läst. *Harpr. d. l. n. 3. seqq.*

4. Wie geschehen verbal Injurien? Wenn man einen ein Mörder, Straßen-Räuber, Ketzer, Hanrey und so weiter tituliret und nennet. *Carpz. pr. Cr. quæst. 93. n. 2.*

5. Darff man denn solcher Injurien wegen und wie ordentlich klagen? Aff. *Harpr. §. 7. d. l. n. 26.*

Und zwar nach Käyser Rechte kan man civiliter Bürgerlich

oder criminaliter peinlich klagen, nach eingeführter Gewohnheit aber auch ad palinodiam auff einen Wiederruff. *Carpz quæst. 94. n. 50.*

6. Kan man denn denjenigen Injuriarum belangen, der einem ein Verbrechen vorwirfft, so ihm die Obrigkeit erlassen, oder davor er schon die Straffe erleget? Aff. *Harpr. §. 1. h. t. n. 57. Carpz. quæst. 96. n. 78.*

7. Infamiret denn nach Sachsen-Rechte die actio Injuriarum? Aff. *Carpz. quæst. 94. n. 68.*

Aber nicht in geringen Injurien. *n. 75.*

8. Kan man denn einem seinen ehrlichen Nahmen abschneiden? physice nicht, aber doch moraliter und analogice. *Fritz. de Colleg. Opif. part. 2. cap. 4. n. 23.*

9. Kan denn der Beklagte seine exceptiones dem Kläger ins Gewissen schieben? Aff. *Carpzov. lib. 3. R. 45. diff. idem quæst. 95. n. 73.*

10. Hat denn die æstimatoria noch heute zu Tage statt? Aff. Denn ob gleich *Bohmer. diss. de Injustit. action. injur. cap. 3. n. 44.* nebst dem Leipziger Bedencken angeführet ward, Sprach doch die Erfurtische Juristen Facultät. Dieweil der Beklagte auff die angebrachte Klage geantwortet und der libellirten schimpflichen Reden vor Gerichte nicht abredig seyn können, hingegen die zu seiner Entschuldigung reconveniendo vorhergehende vorgewendete Injurien wie recht, nicht erwiesen, so hat er daran unrecht und Klägern zu viel gethan, dannenhero er jedoch seiner Ehre unnachtheilig 15. Thlr. als worauff die libellirte Summe moderiret wird, dem Armuth zum Besten zu zahlen verbunden. V. R. W. public. 4. Sept 1708.

Decanus, Senior und andere Dd. der Juristen Facultät bey der Universität zu Erfurt.

Fürstl. Qvedl. Stiffts-Regierung.

Ra-

Rationes decidendi.

Nachdem der Beklagte bey anderweitiger litis conteſtation die libellirte ſo wohl in ungebührlichen wider Herrn Klägern in loco judicii gebrauchten Worten als unanſtändigen Geberden beſtehende Injurien geſtanden, hingegen vorgewendet. 1. Daß Kläger ihm Gelegenheit zu ſeinem Beginnen gegeben, indem er ihn nicht allein gedutzet und ſein Handwerck ihm verächtlich vorgeworffen, ſondern auch ſeine Rechnung eine falſche Rechnung geheiſſen, welches alles er ihm reconveniendo & excipiendo ins Gewiſſen geſchoben. 2. Daß die actio Injuriarum æſtimatoria an ſich nicht Chriſtlich ſey, und auf eine verbotene Rache hinaus lauffe. 3. Daß die verba per ſe nicht injurioſa ſondern nur reſpectu der beſchuldigten unrichtigen Rechnung geredet ſind, endlich 4. daß erſt cauſa principalis nemlich der Stief-Tochter Vormundſchaffts-Rechnung müſſe zur Endſchafft werden, ehe actio Injuriarum inde originem habens tractiret werden können: Dieweil aber dennoch quoad 1. Kläger den ihm deferirten Eyd würcklich abgeleget, alſo dieſer Einwurff abgethan. 2. Vorlängſt von denen Moraliſten ausgemachet iſt, wie weit actio Injuriarum inter Chriſtianos zugelaſſen.

Vid. Ames. de conſc lib. 5. c. 3.

praxi auch æſtimatoria actio ſo wohl recipiret, als jure Prætorio Romano introduciret, die in contrarium angeführte Magdeb. verbeſſerte Proceſſ-Ordnung aber, welche ohne das ihre reſtriction in ſich hält, ultra formam Magdeburgicam nicht zu extendiren iſt, 3. verba und facta ſatis injurioſa zumahl ratione loci ſeyn, auch dictum conditionale ſeu relativum die Injurien nicht entſchuldiget

Vid. Carpz. lib. 2. R. 62. n. 3.

4. viel zu ſpat nachdem lis conteſtiret und verfahren dieſe dilatoriſche exception angeführet wird, ſo iſt des Beklagten Vorwenden ad abſolutoriam nicht hinreichlich zu achten; Jedennoch aber wenigſtens davor zu halten daß bewandten Umſtänden nach die libellirte ſumme nach Innhalt des Urthels zu moderiren auch fama rei zu reſerviren ſey.

Erfurtenſes.

DEC. V.

1. Was ist denn eine Feuers-Brunst? Es ist wenn man mit Feuer dem andern Schaden thut. *Linck. diss. de Incend. cap. 1. §. 2.*

2. Wie wird es eingetheilet? 1. In dolosum, wenn man aus bösen Vorsatz dem andern sein Guth anstecket. *Linck. d. l. §. 4.* 2. Culposum wenn die Feuers-Brunst aus Verwahrlosung uñ Unvorsichtigkeit geschicht. *Linck. § 5.* 3. Casuale so ungefähr geschicht. *Link. d. l. cap. 3. §. 23.*

3. Wie wird denn die boßhafftige Feuers-Brunst gestrafft? mit dem Feuer. *Carpz. quæst. 39. n. 12.* Da denn die Trunckenheit nicht in totum entschuldiget *n. 18.* noch das Weibliche Geschlecht *Carpz. q. 38. n. 19.* Noch der adeliche Stand *n. 23.* Noch daß ihn der Zorn übernommen *n. 58.*

4. Ist denn diese Straffe des Feuers zu exasperiren, wenn der Brenner dergleichen mehr gethan? N. *Carpz. quæst. 38. n. 67.*

5. Ist denn vergönnet sein eigen Hauß anzustecken? Nein, sondern die Straffe des Feuers ist ebenfals an ihm zu exequiren. *Lincke d. l. cap. 3. §. 9.*

6. Was ist denn culposum? das durch Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit geschicht so pro gravitate culpæ vel latæ levis vel levissimæ bestrafft zu werden pfleget, und wird ad levem referiret, weñ man groß Feuer halten will bey starcken Winde, und an dem Orthe da das Feuer nicht wohl zu verwahren. *Carpz. quæst. 39. n. 29.*

7. Wie wird denn das culposum bestraffet? arbitrarie nach Größe der Schuld und muß bewiesen werden, daß das Feuer in eines Hause auskommen auch eine gewiße Person genennet und daß sie in des Herrn Dienste es versehen. *Schultz. in Inst. lit. de L. Aquil. Lit. D.*

8. Kan eine Privat-Person den Brenner in das Feuer werffen? Neg. Denn das lieffe auff eine Privat-Rache hinaus.

9. Kan man den Brenner anhalten den Schaden zu ersetzen? dist. inter incendium dolosum & culposum; Jener kan den Schaden nicht ersetzen, weil er mit dem Leben büßet: Dieser aber muß

es

es thun, und wenn er das nicht thun kan, wird er mit dem Staup-Besen gestrafft. *Carpz. quæst. 39. n. 45. 46. seqq.*

10. Ist man denn den Brand so casu fortuito geschicht zu ersetzen schuldig? N. *Carpz. q. 39. n. 68. seqq.*

DEC. VI.

1. Ob warhafftig Hexen sind? Aff. *Carpz. pr. Crim. quæst. 48. n. 15. seqq.*

2. Haben sie denn so grosse Macht als sie sich rühmen und einbilden? Aff. Wenn es GOtt zuläst, und der Teuffel ihnen Beystand leistet. Aff. *Carpz. d. l. n. 67. Theodoric. Criminal. cap. 7. lit. G. n. 31. Berl. part. 4. Concl. 3.*

3. Wie wird die Hexerey bewiesen? Durch zulängliche indicia. *Berlich. part. 4. Concl.* 4.

4. Darff man die Hexen zu Rathe ziehen, und sich von ihnen helffen lassen? N. *Schroet. de Lamiis cap. 2. quæst. 4. §. 10.*

5. Was ist denn von der Wasser-Probe zu halten? sie ist superstitiosisch. *Struvius dissertat.* von der Wasser-Probe. §. *ult.* allwo er auch von dem Dracone volante und den stigmatibus handelt.

6. Kan man denn der Hexerey wegen seine Ehegatten von sich stossen? Aff. *Carpz. part. 4. Const. 2. def. 4.*

7. Können denn die Hexen von der execution noch Testamenta machen? Ja, wenn sie sich bekehren. *Struv. Jprud. lib. 2. tit. 15. §. 8.*

8. Wie werden die Hexen bestraffet? ordentlich mit Feuer. *Carpz. Crim. quæst. 49. n. 2. & quæst. 50.*

9. Können denn die Hexen mit dem Satan buhlen? Aff. *Schroeter d. l. quæst. 6. Theodor. Crim. cap. 7 lit. L. n. 45.*

10. Sind denn die Hexen so im Gefängniß sterben, ehrlich zu begraben wenn sie der Hexerey überführet sind? N. *Schroeter. d. l. §. ult.* sondern seynd zu verbrennen. *Berlich. part. 4. Concl. 6. n. 99.*

Hieher gehöret die Tabelle.
Pag. 250.

DEC. VIII.

1. Wenn nun die Inquisition erkannt, darff sich denn wohl die Obrigkeit des Inquisiten bemächtigen, und ihn zur Hafft bringen lassen? Aff. *Carpz. pr. Crim. quæst. 111. n. 1.*

2. Wem kommt das jus carcerandi zu? dem der die höchste und Criminal-Gerichte hat. *Carpz. d. l. Richter. dissert. de Carcer. membr. 3. n. 4.*

3. Kan man denn wohl jemand aus seinem Hause hohlen lassen? Aff. Es heißet zwar sonsten quod nemo ex sua domo sit extrahendus. *L. 18. ff. de in jus voc. L. 103. ff. de R. J.*

Aber das hat in Criminalibus nicht statt. *Martin. dissert. de Carcer. cap. 3. n. 17.*

4. Ob solches auch wohl aus der Kirchen geschehen könne? Ja, wenn die Diener dessen Special-Befehl haben. *Damboud. pr. Crim. cap. 15. n. 19.*

5. Ob das Gefängniß eine Straffe sey? dist. inter Carcerem pœnalem & tædialem & inter obedientialem vulgo Bürgerlichen Gehorsam. *Richter diss. de Carcer. membr. 5. n. 9.*

6. Wer kan denn incarceriret werden? die entweder Lebens- oder Leibes-Straffe verdienet. *Carpz. d. l. n. 5. & 39.*

7. In Waserley delictis? hier wird erfodert des Verbrechens Grausamkeit und des Delinquenten Leichtsinnigkeit, delicti atrocitas & personæ levitas. *Martin. d. l. cap. 1. n. 9.*

8. Durch wen werden die Delinquenten incarceriret? durch die Rahts- oder Ambts-Diener. *Martin. d. l. cap. 3. n. 4.*

9. Wie wenn deren so incarceriret werden sollen mehr wären? Sie müssen in unterschiedliche Gefängnis gebracht werden. *Carpz. quæst. 111. n. 65.*

10. Können denn Mannes und Weibes Personen in ein Gefängniß zugleich gebracht werden? N. *Carpz. d. l. n. 66.*

DEC. IX.

1. Wie kan der Inquisitus sich dißfals verwahren, daß er nicht captiviret werde? Er muß zeitig um salvum conductum oder sicher Geleite anhalten. *Carpz. quæst. 112. n. 4.*

2. Was ist denn der salvus conductus oder das sichere Geleite? Es ist eine Rechts-Wohlthat nach welcher der Inquisit auff vorhergehende citation bey der Obrigkeit anhält, daß er möge frey und sicher vor Gerichte erscheinen, und wieder abtreten. *Gravius de salvo Conducto judiciali. cap. 2.*

3. Wie vielerley ist das sichere Geleite? vel generalis vel specialis. *Carpz. quæst. 112. n. 6. Gravius d. l. cap. 3.*

4. Was hat der Inquisit vor Vorthel von dem general sicheren Geleite? daß wenn er gefodert wird, darff sicher vor das Gerichte gehen, und wieder abtreten, außer dem aber kan sich der Richter seiner bemächtigen, und werden ihm wenn er gefodert wird, drey Tage pasiret. *Carpz. d. l. n. 10.*

5. Wenn bekommt er ein special sicher Geleite? So fern er Caution de judicio sisti durch Bürgen oder Pfände bestellet, die gantze Zeit über biß zum Ende der Inquisition nicht weichen, sondern jederzeit Persönlich erscheinen und leiden wolle, was ihm zu Recht erkannt. *Carpz. d. q. n. 20. Gravius cap. 6.*

Welch sicher Geleite ihm sub sigillo publico ausgestellet wird. *Gravius cap. 3. §. 5.*

6. Kan denn die Unter Obrigkeit auch das sichere Geleite ertheilen? Aff. *Carpz. d. q. n. 27. Gravius cap. 5. n. 26.*

7. Kan er es denn auch begehren wenn er die That schon gestanden? Aff. Wenn er eine wichtige exception anzubringen hat. *Carpz. d. l. n. 40.*

8. Kan denn der Inquisit wenn er weitere lose Händel anfähet, sich mit dem sicheren Geleite schützen? N. Denn er muß sich auch gleitlich verhalten. *Gravius d. l. cap. 11. §. 58.*

9. Wie

9. Wie lange währet das sichere Geleite? biß so lange etwas peinliches wider ihn erkannt. *Carpz. d. l. n. 62.*

10. Wie kommt es um die Bürgen wenn der Inquisit flüchtig wird? Sie dürffen der Straffe wegen nicht an des Inquisiten Stelle treten, müssen aber doch zahlen, was sie der Caution wegen gelobet. *Carpz. d. q. n.* 126. Jedoch wenn die Bürgen ihn einmahl gestellet, und er denn flüchtig wird, so sind die Bürgen loß, præstatione enim promissi ab ulteriori obligatione liberati sunt. *Carpzov. d. l. n.* 141.

DEC. X.

1. Was ist des Inquisiten defension? Es ist eine Unschulds-Ausführung, nach welcher die indicia wo nicht gäntzlich doch zum theil entkräfftet, die Tortur abgewand, und die Straffe vel in totum vel in tantum verwehret werden. *Geisler diss. de defensione rei in Criminal. sect. 4. § 9.*

2. Wie wird sie eingetheilet? Sie geschicht entweder pro avertenda Inquisitione, sie hätte nicht statt, oder pro avertenda executione torturæ & pœnæ die Tortur und Straffe abzuwenden. *Carpz. quæst. 115. n. 23. Geisler d. l.* § 12.

3. Womit schützet er sich pro avertenda? Wenn er 1. bonam famam seinen ehrlichen Nahmen und guten Leimuth, 2. vitam ante bene actam daß er sich seithero ehrlich und wohl verhalten, 3. levitatem indiciorum vorschützet, die indicia wären nicht zulänglich, und bittet daß man ihn mit dem Anmuthen auff die Inquisitionales zu antworten verschonen möchte. *Geisler* § 13. 14.

4. Worinnen bestehet denn die übrige defension daß man in specie zeiget, daß die indicia theils schlecht, theils unerwiesen, theils durch seine exceptiones elidiret wären. *Carpz. q. 115. n. 42. seq.*

5. Wie müssen die Zeugen wider den Inquisiten beschaffen seyn? Sie müssen omni exceptione majores seyn. *Carpz. q. 114. n. 4.*

Sonst hat Inquisit Macht dawider zu excipiren. *Carpzov. d.l.n. 26.*

6. Wie verrichtet er seine defension? Er übergibt seine defensionales und Nahmen der Zeugen. *Carpz. q. 115. n. 69.*

Worbey keine von der Obrigkeit gestellte Interrogatoria admittiret werden. *Carpz. n. 73.*

7. Sind denn hierbey auch Zeugen so sonst inadmissibiles wären, in favorem defensionis zu admittiren? Aff. *Carpz. q. 115. n. 77.*

8. Darff denn Inquisitus mehr als einmahl sich der defension anmassen? Aff. *Carpz. ib. n. 35. seqq.*

6. Wenn er nun selbe geführet muß man nicht sehen ob er dadurch sich der Beschuldigung völlig entrissen? Ja und wenn es nicht geschehen, muß er die defension pro atrocitate delicti entweder mediante tortura oder juramento purgatorio ablehnen. *Carpz. quæst. 116. n. 84. seqq.*

10. Was ist denn darauf vor ein Spruch zu thun? Der muß von einem bewehrten Juristen-Collegio geschehen. *Carpz. d. q. 116.*

CENT. XXI.

DEC. I.

1. Was ist die Tortur? es ist ein rechtes zuläßig Mittel, dadurch die Obrigkeit in Criminalibus auff vorgehende gnugsame Indicia die Wahrheit zu erkündigen pfleget. *Carpz. pr. Crim. quæst. 17. n. 16. 17.*

2. Ist denn die Tortur ein Rechts zuläßig Mittel? Aff. *Buttner. de tortur. cap. 1. n. 12.*

Allwo er auch des verfluchten bittern Wassers gedencket. *add. Stryk. de Jur. sens. diss. 6. cap. 4. n. 2.*

3. Können denn alle delinquenten flucks torquiret werden? Nein, denn etliche sind davon privilegio eximiret. 2. so muß auch

ein

ein delictum atrox præsupponiret, und 3. der delinquente höchlich graviret seyn es gethan zu haben. *Carpz. quæst. 125.*

4. Wer sind die so eximiret sind 1. alters wegen, unmündige und sehr alte Leute, 2. die gefährlich kranck sind, dahin mit schwangere Weiber zu referiren, 3. die in sonderbahren Ehren-Stande sind, als Nobiles, Doctores. *Carpz. quæst. 118. per tot.*

5. Was werden dißfals vor delicta præsupponiret? deren Bestraffung die Lebens-Straffe oder sonst Leibes-Straffe meritiren. *Carpz. quæst. 19. n. 7. seqq.*

6. Wie müßen die Indicia beschaffen seyn? Sie müssen nicht von weiten sondern gantz nahe und gewiß schlüßlich auff das Verbrechen gerichtet seyn. *Carpz. q. 122. & p. 4. C. 7. d. 2.*

7. Vor welcher Obrigkeit ist die Tortur zu exequiren? die die Ober-Gerichte oder peinliche Gerichte hat. *Carpz. q.* 117. *n.* 19.

8. Kan man denn von der sententz da die Tortur zuerkandt worden, appelliren? N. *Carpz. q.* 139. *n.* 14. *seqq.*

9. Ob die Tortura wenn man nichts gestanden den torquirten infamire? N. *Richter decis. 80. n. 30.*

10. Ist denn der delinquent nach ausgestandener Tortur völlig zu absolviren? Aff. *Richter. d. l.* *Carpz. q.* 125. *n.* 4. *seqq.*

Hieher gehöret die Tabelle.
Pag. 256.

Poenæ sunt vel

Ziegler. diss. de pœnis. §. 40. seqq.

- Legitimæ
  - Die einen gewissen Nahmen und Bestraffung haben
  - wie vielerley vel
    - Capitales, wenn der Delinquent se ben verleurt.
    - non capitales continent vel
      - coërcitione als sind
      - existimatio læsionem
- Arbitrariæ. *Carpzov. quæst. 33.*

Können die Arbitrarischen Straffen auch biß auf den Tod erhöhet werden
Kan denn der Judex, wenn er bey 10. 20. 30. und mehr Thaler Straffe
sondern es ist an dem letztern gnug. *Carpzov. d. l. n. 37.*
Kan die Obrigkeit solche Straffen mit gutem Gewissen exequiren? Aff.
Wenn der Delinquent mehr Delicta begangen, wie wird er gestraffet? P

das Schwerd, im Todschlag, Ehebruch ꝛc.

1. Durch das Schwerd { in Crimine homicidii, bigamiæ, inceſtus inter parentes & liberos, rapina.

2. Durch dem Strang, in Diebſtahl.

3. Mit dem Rade. { in aſſasſinio, in latrocinio, in parricidio, in veneficio, in ſacrilegio. } Sentenz. Soll mit dem Rade, mit Zerſtoſſung ſeiner Glieder vom Leben zum Tode gebracht und darauf geleget werden.

e-

4. Durch das Erſauffen, in parricidio adverſus parentes, liberos, & Conjuges commiſſo.

5. Durch das Verbrennen. { in incendio. Bey falſcher Müntz-Verfertigung. Wenn man mit dem Teuffel ſich in Bündniß eingelaſſen. in Sodomie mit den Thieren.

6. Durch das Viertheilen in Crimine læſæ Majeſtatis.

orporis { 1. fuſtigatio. 2. abſciſſio digitorum. 3. manus amputatio. 4. Abſciſio linguæ in Crimine blasphemiæ.

1. Si fama gravatur aut infamia irrogatur, wenn man einen zum Schelm machet.

2. Confiſcatio bonorum.

3. Civiles { relegatio. carcer. pecuniaria pœna *Carpzov. 150. n. 85.*

Aff. *Carpzov. d. l. n. 10. ſeqq.*

s zu thun anbefiehlet, auf nicht geſchehenen Erfolg alle Straffen einfodern? Nein,

pzov. quæſt. 101. ad contr. R. Ziegler. de pœn. §. 45.

a major abſorbet minorem. *Ziegler. §. 55.*

DEC. III.

1. Wenn kan der arme Sünder abgethan werden? Wenn er das Verbrechen gestanden oder deßen wie recht, überführet und darauf das Urthel gesprochen ist. *Carpz. p. 3. quæst. 137. n. 60. sqq.*

2. Wer ist denn der executor? der die Ober-Gerichte hat. *Carpz. quæst. 109. n.* 17.

3. Durch wen geschicht die execution? durch den Scharf-Richter. *Carpz. quæst.* 137. *n.* 59.

4. Ist er denn solcher execution wegen infamis? Nein, Liebenthal *exercit. polit. qu.* 12.

Jedoch scheuet man seine Conversation. *Carpz. p. 3. quæst.* 137. *n.* 58. *sqq.*

Und wird nicht in die Gilden genommen. *Carpz. d. l. Mylius de Jure Carnific. cap. 6. §. 8.*

Kan auch der Bruder wenn der Scharff-Richter ihm in testamento fratris vorgezogen ist, querelam inofficiosi anstellen. *Mylius d. c. 6. §. 12.*

5. Kan denn wenn der delinquent vor der execution gestorben, die execution an dem toden Cörper vollenstrecket werden? Ja, in atrocioribus delictis, und hat diese quæstion pro & contra ventiliret. Klein *dissertat. de execution. delinquentis in cadav. cap. 2.*

Und mit vielen Exempeln behauptet. *cap. 4. & Struv. dissert. de execut. in effigie cap. 4.*

6. Wie aber wenn er vor der Execution wäre flüchtig worden und durchgangen? Es wird die Straffe in effigie exequiret. *Struvius dissert. de executione in effigie. cap. 7. & 8.*

7. Soll man sich darüber freuen, wenn man siehet daß ein armer Sünder abgethan wird? Nein, sondern vielmehr wünschen, daß ihm GOtt seine Sünden vergeben möge.

8. Worinnen bestehet des Nachrichters Amt? In torquiren, köpffen, hangen, rädern, verbrennen und viertheilen. *Carpz. quæst. 137. n. 63.*

9. Wer wird denn solcher gestalt justificiret? So wohl Menschen, als Ketzerische Bücher und Pasquill. *Mylius d., cap. 4. § 11.*

10. Kan denn der Criminal-Richter, wenn er allzuscharff oder gelinde verfähret, gestrafft werden? Aff. *Carpzov. quæst. 93. n. 52. seqq.*

DEC. IV.

1. Wie kömmt es daß bißweilen ein und der andere delinquent ungestrafft bleibet? Weil ihm vielleicht Gnade erwiesen. *Prueschenck diss. de jur. aggratiand. pos. 3. n. 28.*

2. Wem kömmt das jus aggratiandi zu? dem der die Jurisdictionem territorialem hat, als Fürsten und Herren. *Prueschenck. pos. 9. n. 49. seqq. Carpz. quæst.* 150. *n.* 7.

3. Kan sich denn deßen nicht jede Obrigkeit, so die peinlichen Gerichte hat, anmassen? Nein, *Prueschenck. n. 78. Carpz. quæst.* 105. *n.* 49.

4. In was delictis hat es statt? 1. nicht in denen so GOtt beleidiget und bey Lebens-Straffe verbothen.

Als 1. blasphemia Prueschenck *n.* 173.
2. sortilegium Hexerey *n.* 179.
3. homicidium deliberatum vorsetzlicher Mord und Todschlag *n.* 184.

Auch nicht 2. wo zu Recht die Todes-Straffe ordentlich erkandt ist, als

1. adulterium *n.* 197.
2. bigamia *n.* 203.
3. incestus *n.* 206.
4. Sodomia *n.* 110.
5. parricidium *n.* 214.
6. Latrocinium *n.* 217.
7. Rapina, incendium 220.

Sondern in den arbitrariis, als 1. Crimine maledicentiæ

n.

n. 124. 2. furto 229. 3. venatione ferarum 4. die dem Feinde die Früchte verkauffen.

5. Wie vielerley ist die Straff-Erlassung? vel totalis vel partialis, sie wird entweder gantz erlassen oder nur gemildert. *Prueschenck. pos. 6. n. 22. 23. seq.*

6. Was kan Fürsten und Herren bewegen die Straffe zu mildern?

1.] Das Alter, daß der delinquent entweder zu jung oder zu alt.

- 1. infans / impubes
  - infantiæ / pubertati — proximi dist.
    - inter coërcitionem judicialem & legalem quæ illicita.
    - inter castigationem parentum, quæ licita.
- 2. Minorennitas, quæ regulariter non excusat. n. 278.
- 3. Senes, die erlangen remissionem pœnæ, si non in totum, tamen pro parte n. 266.

2] Sonderbahre Kunst des Delinquenten n. 290. *Carpz. q. 149. n. 62.*

3] Daß man sich mit dem Gegenpart und dessen Freunden verglichen n. 314.

4] Wenn allgemeine Freude der Herrschafft gehalten wird, (1) wegen erlangter großen Victorie (2) wenn ein Printz jung worden, (3) wenn die Herrschafft ihren Geburths-Tag celebriret n. 313.

7. Ist denn zu attendiren, wenn ein Weibes-bild vor den Delinquenten bittet, und ihn zur Ehe begehret? N. *n. 252. Carpzov. q.* 149. *n. 48. Gerontol. p. 2. membr. 3. cap. 2. n. 17.*

8. Können denn auch die aus Zorn, Eyfer, Trunckenheit ꝛc. und da sie nicht allzuwohl bey Sinnen Gnade suchen und begehren? in tantum sed non in totum. *Carpz. quæst.* 146. 147. 148.

9. Kan die Obrigkeit die einmahl ertheilte Gnade revociren?

Ja, wenn der delinquent sich nicht beßert. *Tabor in Barbos. locupl. lib. 57. ax. 7.*

10. Darff denn dem, so solcher gestalt Gnade erhalten, das vormahlige Verbrechen impune vorgeworffen werden? Neg. Er hat wider den Injurianten zu klagen. Prueschenck *d. l. n. 352.*

UNd so weit nun / lieber Leser / gehet der Geruch meiner Frühlings-Blumen / oder so genanten Juristischen Fragen / riechet dich der Geruch wohl an / so gebrauche ihn zu deinem grossen Nutzen / weil du diesfals von allerhand Sachen und zwar nach deinem Verstande in Teutscher Sprache benachrichtiget wirst / und wenn du die darbey angeführten ICtos. aufschlägest eines und des andern um so vielmehr vergewissert wirst.

Ich zweifele nicht daran / daß deßen Geruch Alten und Jungen angenehm und vorträglich seyn will / zumahl die berührten Fragen in allerhand Sachen täglich vorfallen / und ohne alle Weitläufftigkeit alles kürtzlich berühret ist. Solte ich nun versichert seyn / daß dir der Geruch dieser Fragen dir annehmlich behäglich und nützlich sey / so wirst du mich animiren und bewegen / daß / weil nach den Blumen Früchte zu folgen pflegen / Ich dir auf gleichen Schlag einige Sommer- und Herbst-Früchte communiciren werde / immittelst lebe wohl / da ich eile zum gewünschten.

ENDE.

Ausführliches Register / da die erste Num. Centuriam, die andere Decadem und die dritte Quæstionem anzeiget.

A

ACCESSIO.

Auf wie vielerley Art wächset uns was zu. 15. 10. 1. sq.

Durch Zuzucht, Pflantzen, Bauen ꝛc. 1. 9. & 10

ADEL.

Kan ein Edelmann eine Unadeliche heyrathen. 2. 3. 9. 10

Müssen Edelleute dienen, wenn sie Bauer-Güther kauffen. 1. 6. 10

Wie succediren Adeliche Personen 6. 5. 8

ADJUDICATIO.

Muß das Gut dem, so das meiste geboten, adjudiciret werden 11. 10. 1

Giebet sich jemand an, so ein mehrers beut, so muß es cum pretio licitato angeschlagen werden. 2. 3

Kan nicht der primus licitator sich erklären, eben so viel zu geben als secundus licitator, ohne daß er ihn übersetzet. 4

Wie muß die Licitatio geschehen. 5

Was erhält der Licitator durch die Adjudication. 11. 10. 5

Hat man denn noch nöthig des Verlasses und Gerichtlicher Belehnung. 6

Uber wen gehet der Schaden nach der Adjudication. 7

Hat der Debitor das jus reluendi. 8. 9

Können die Kinder nach der Adjudication das Gut ansprechen, daß es Groß-Mütterlich 10

ADVOCATEIA.

Advocaten sind die activè & passivè ihrer Clienten Nothdurft vor dem Gerichten vortragen. 12. 1. 1

In was Sachen. 2

Ist jedermann das Advociren vergönnet. 3

Wodurch legitimiret man sich. 4
Können unecht gebohrne admittiret werden 5
Wodurch beweiset man, daß man Jura studiret. 6
Ist eine gehaltene Disputation zum Beweise genug. 7
Können minores advociren. 8
Wie vielerley ist das Mandat. 9
Kan man defectum specialis mandati per cautionem rati suppliren. 10
Wie müssen sich die Advocaten bey Annehmung einer Sache verhalten. 12.2.1
Wornach hat er am meisten zu fragen. 2
Darff ein Advocat im Degen vor Gericht erscheinen. 3
Ist es dem Advocaten rühmlich, wenn er gütliche Handlung befodert. 4
Darff ein Advocat wol Advocaten-Fündgen gebrauchen. 5
Darff er dem Clienten das negiren angeben. 6
Kan ein Advocat an statt seiner Vollmacht ein Blanquet vorzeigen. 7
Können sie dem Clienten gewiß victoriam versprechen. 8
Kan man de quota litis paciscíren. 9
Kan ein Advocat so viel Sachen annehmen als er will. 10
Darff er eine angenommene Sache wieder fahren lassen. 12.3.1
Kan ein Advocat verwehren, daß ihm ein Bötticher nicht zu nahe komme. 3
Kan er sich wider die Obrigkeit gebrauchen lassen. 4
Hat man bey taxirung der Gesetze mehr auf die Vielheit der Blätter oder auf die Gelahrsamkeit zu sehen. 5
Darff man wol den Widerpart mit Ehrenrührigen Worten angreiffen. 6.7
Hat ein Advocat Macht ein zulänglich Salarium zu fodern. 8
Wie aber, wenn der Advocat die Sache verlohren. 9
Kan er biß er sein Salarium bekömt, die Acten an sich behalten. 10
Worauf hat ein Advocat in Criminalibus zu sehen. 12.4.1.2.3.4.6.
Läßt es sich in Inquisitions Processen appelliren. 7
Kan auf Advocaten Salaria arrest gesuchet werden. 12.6.8.

AGGRATIANDI JUS.

Wem kömt das Jus aggratiandi zu. 21.4.2.3
In was Delictis hat es statt 4
Wie vielerley ist die Straffe Erlassung. 5

Was kan dazu bewegen. 6.
Ist zu attendiren, wenn ein Weibesbild vor den Delinquenten bittet. 7
Kan Zorn, Trunckenheit entschuldigen. 8.
Kan die Obrigkeit ertheilete Gnade revociren. 9
Darff man dem, so Gnade erhalten, das Verbrechen vorwerffen. 10.

ALIENIREN.
Darff ein Vormund unmündige Güter veralieniren. 3.4.1.2.3.4.
Ist es gnug, wenn die Obrigkeit den Contract confirmiret. ib. 6.
Kan der Vormund selbst die alienation umstossen. ib. 7
Muß subhastatio vorgehen. 8
Wenn bedarff es keines Decreti. 9
Wie hilffet man dem Unmündigen 10.

ALIMENTA.
Haben die ein Vorzugs-Recht. 10. 3.6.
Wer veralimentiret die Ehefrau Zeit wärenden Desertions-Process. 2.8.10
Ist denn nach ausgestellten Mütterlichen Gütern der Vater weiter schuldig die Kinder zu veralimentiren. 2.10.8
Kan der Vater das zur Erziehung der Kinder und deren Cur verwendete wiederfodern. 18.9.4
Kan es der Stieff-Vater wiederfodern. 6.
Hilfft dem Verwalter, daß der Anfang seiner Abhandlung gut gewesen, ob gleich der Ausgang nicht nach Wunsch gegangen. 7.
Wie vielerley Actiones entstehen aus der Verwaltung. 8.

ANDERE EHE.
Darff man zur andern Ehe schreiten. 2.6.1
Wenn man gleich dem verstorbenen Ehe-Gatten auf dem Tod-Bette versprochen nicht wieder zu heyrathen. 2.3
Kan sich die andere Ehefrau anmassen, was der Ersteren vermachet. ibid. 2.6.5
oder das Jährlich bedungene Einkommen. 6.

ANLEHEN.
Worinnen bestehet das Anlehen. 6.7.1
Bekömmt man das Eigenthum. 2.
Was kan entlehnet werden. 3.4
Können Unmündige was verleihen. 5
Kan auf eine Gemeine was geborget werden. 6

Wie wird das Geld wieder gezah-
let. 9
Wie wird die Action genant. 10

ANTICHRESIS.

Darff man in antichresi mehr
Zinß als 5. vom Hundert neh-
men. 10.5.4

APPELLATIO.

Darff man sich bey geschehener
Gravirung appellando ad su-
periorem wenden. 11. 2. 1
Wie aber. 2.
Was vor fatalia sind zu observi-
ren. 3
Kan das decendium interponen-
dæ prorogiret werden. 4.5
Wie läßet sich die appellatio in-
troduciren und justificiren. 7.
8
Darff man in Instantia appellati-
onis weitern Beweiß führen. 9
Darff der Ober-Richter irrequi-
sito judice inferiore citiren. 10
Kan man nach geschehener appel-
lation ichtwas in der Haupt-
Sache ändern. 11. 3. 1
Muß die Interpositio appellatio-
nis schrifftlich geschehen. 11.4.1
Kan man von Beyurtheilen ap-
pelliren. 2
Ob vor Notarien und Zeugen. 3.
4
In was Ordnung muß man ap-
pelliren. 5
Darff man an den Pabst appel-
liren. 6.
Was kan man der appellation op-
poniren. 7
Von was Bescheiden kan man ap-
pelliren. 8
In Criminal-Sachen. 9

ARREST.

Kan der Creditor uf den debito-
rem und seine Güther arrest su-
chen. 12.6.1
Kan das Gerichte den arrest ab-
schlagen. 2
Wie vielerley ist der arrest. 3
Kan man wegen geringer Schuld
jemand personaliter arresti-
ren. 4
Sind nicht etliche Personen davon
eximiret. 5
Darff man den Schuldmann auf
der Baar arrestiren. 12. 6. 6.
15. 8. 5
Was muß der Creditor vor erhal-
tenen arrest beweisen. 12. 6. 7
Kan der arrest auff Studenten
Bücher und der Professoren und
Advocaten salaria vollstrecket
werden. 8
Kan der arrest auch auf andere
nicht exprimirte Güther exten-
diret werden. 9
Hat sich jederman der Messe zu be-
dienen. 10
Ist es gnug daß man den arrest an-
geleget. 12. 7. 1

Wie muß er nach den formalien, und materialien prosequiret werden. 2. 3
Ist der arrest wider einen gnug Angesessenen zu verstatten. 4
Kan man miserable Personen und die durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen, mit arrest belegen. 5
Erstrecket sich der arrest auch auff auswertige Güther. 6
Was erlanget der Creditor durch den arrest. 7
Wodurch wird der arrest auffgehoben. 8
Kan nicht arrestatus unterschiedl. exceptiones gebrauchen. 9
Wie, wenn der Richter den arrest nicht loß geben will. 10
Kan der Creditor dem Instrument clausulam arresti annectiren. 17. 4. 9.

ARTZT.

Kan der Artzt belanget werden, wenn er undienliche Medicamenta adhibiret. 8. 8. 4

ATTENTATEN.

Müssen die Attentaten nach geschehener appellation revociret werden. 11. 3. 2. 3
Wie pfleget der Richter zu attentiren. 4
Wie die Partheyen. 5
Was kan man den Attentaten opponiren. 6
Wer cognosciret wegen der attentaten. 7.
Sind denn die attentaten eher abzuthun als die Haupt-Sache. 8
Können den attentaten nicht allerhand inhibitiones opponiret werden. 9
Darf man sich den attentaten via facti opponiren. 10

AUFERZIEHUNG.

Kan der Unmündige bey dem tutore aufferzogen werden, wenn er grosse Kinder hat. 3. 2. 2.
Ob sie nicht besser bey der Mutter können erzogen werden. 3
Ob ohne Kost-Geld. 4

AUGENSCHEIN.

Ubertrifft nicht die ocularis inspectio allen Beweiß. 13. 9. 1.
Wenn hat sie statt. 2
Ob, wenn gezweiffelt wird, daß ein Weibes-Bild eine Jungfrau sey. 3
Wenn ein Weibes-Bild beschuldiget wird, daß sie propter imperforationis vitium zum Ehestande nicht tüchtig. 4
Ob die geschlagene Wunde tödlich. 5
Ob einer gesund oder kranck. 6
Ob einer natürlich kranck oder be-

hexet sey. 7
Item das Abpflügen im Felde. 8
Ob die Witwe schweres Fusses gehe. 9
Ob der Müller ungebührliche Löcher in der Mühlen habe. 10

AUSSTEUREN.
Wer steuret die Freyenden aus. 14.4.2.3.4.5.
Wie wenn die Tochter üm die Mitgifft gekommen. 6
Ist die Mutter schuldig die Tochter auszustatten. 7.8
Kan der andere Ehemañ eben die Mitgifft fodern die dem ersten Manne versprochen. 9
Wenn der Ehe-Mann die Mitgifft an unbewegliche Güther leget. 10
vide Mitgifft.

B.
BAUEN.
Darff man mit fremden Holtz uñ Steinen bauen. 3.9.8.9.

BEFREYETE DINGE.
vide RES SANCTÆ.
BEGRAEBNIS.
Kan man die Toden in die Kirche begraben. 15.7.4
Soll man die Toden begraben oder verbrennen. 15.8.1
Darff man die Toden begraben wohin man will. 15.8.2
Wie vielerley ist die Sepultur. 2
Wie wenn es partus monstrosi sind. 2
Soll man die Toden außer der Stadt begraben. 3
Soll man die Toden in köstlichen Kleidern oder Geschmeide begraben. 4
Kan man angehalten werden einen Platz zum Kirch-Hofe herzugeben. 6
Können etlichen Personen die Sepultur versaget werden. 7
Ist aus der Zuschickung der Begräbniß die Aditio hereditatis zu beweisen. 8
Kan man ohne dem Consistorio einen Kirchhoff anlegen. 10
Kan die Braut so ihren Bräutigam begraben laßen die Kosten wieder fodern. 18.9.9.
Kan Maritus die Ehe-Frau begraben laßen. 10

BESOLDUNG.
Ist man schuldig in honorationibus causis ohne Besoldung zu dienen. 18.8.1
Wie vielerley sind sie. 2
Woher entstehen sie. 3
Kan man deswegen executivè klagen. ibid.
Hat der Vater an der Kinder Besoldung den Usum fructum. 4
Müssen sie bey der Kinder Theilung

lung

lung mit getheilet werden. 5
Darff man denn wol mit den Clienten de quota litis paciſciren. 6.
Können die Beſoldungen arreſtiret werden. 7
Kan man denn auch die Beſoldung fodern, wenn man den Proceß verlohren. 8
Iſt man denn ſchuldig ümb eben die Beſoldung in der Appellations Inſtantz zu dienen. 9
Kan man biß zu erlangeter Beſoldung die Acten behalten. 10

BESTRAFFUNG.
Warüm bleibet mancher ungeſtrafft. 21. 4. 1
Wie geſchicht die Execution, wenn der Delinquent flüchtig wird. 6.

BEWEJS.
Wie wird das Creditum erwieſen. 10. 4. 2
Was iſt der Beweiß. 13. 1. 1
Woraus wird der Beweiß genommen. 2
Was iſt zu beweiſen. 3
Wenn muß der Beweiß geſchehen. 4.
Mit was vor formalien. 5
Wie müſſen die articul eingerichtet ſeyn. 6
Auff weſſen Koſten wird der Beweiß geführet. 7
Wer muß beweiſen. 8
Wie verwahret ſich der Zeugführer. 9
Zu was Ende geſchicht der Beweiß. 10
Kan jederman zur Zeugſchafft gebrauchet werden. 13. 3. 1, 2.

BEZAHLEN.
Wie kan man ſeiner Schuld loß werden. 8. 3. 1.
Wer kan zahlen. 2
Wenn muß die Zahlung geſchehen. 3. 4
Was muß gezahlet werden. 5
Iſt der Creditor ſchuldig particular Zahlung anzunehmen. 6
Iſt denn, wer ein Theil der Schuld bezahlet, auch ſchuldig den Nachſtand zubezahlen. 7. 10. 5. 9
Muß der Creditor was anders annehmen. 8
Darff der Debitor bezahlen wenn er will. 9.
Was hat die ſolutio vor Krafft. 10
Sind nicht mehr Arten ſich von der Schuld loß zu machen. 8. 4. 1.
Kan man dem Creditori eine Schuld-Poſt abtreten. 2. 3.
Iſt es bey der Novation allemahl nöthig der novation mit außdrücklichen Worten zu gedencken. 4.

Kan

Kan man mit der Præscription wol auskommen, 5
Ob nicht durch drey folgende Qvittungen zu vermuthen, daß die vorige Schuld bezahlet sey. 10 5. 10
Wer kan die Zahlung thun. 19. 3. 3
Können Weibes-Personen zahlen. 4
Wem kan man zahlen. 5
Kan man des Creditoris Schreiber oder andern Dienern das Geld sicherlich anvertrauen. 6
Kan man den von dem Creditori abgeschicketen Bothen zahlen. 7.
Wie wenn der Diener nur ausgeschicket zu mahnen. 8
Kan man was anders zahlen, als in der obligation stehet. 9
Wie muß die Zahlung geschehen. 10.

BLUT-FREUNDSCHAFT.

Worauff hat man dißfals zu sehen. 2. 3. 4
Wie vielerley sind die lineen. 5
Können die auf und niedersteigenden lineen einander heyrathen. 6 & 7
Gehet das Verbot auch auf Geistliche Väter. 8
Sind denn in der Seiten-Linie die Ehen auch so scharff verboten. 2. 4. 1.
Können Schwester und Brüder einander heyrathen. 2.
Können Bruders-Kinder einander heyrathen. 3
Ist es im dritten grad zugelassen. 4
Können zusammen gebrachte Kinder einander heyrathen. 5

BOTHMAESSIGKEIT.

Kan man den Wind unter seine Bothmäßigkeit bringen. 36. 1
Kan man das Meer unter der Menschen Bothmäßigkeit bringen. 5.

BRUECKEN.

Darff man über die Ströhme Brücken bauen. 15. 4. 10
Muß nicht, wer zuerst auff die Brücke kommen, zuerst hinüber fahren. 16. 4. 7.

BURGSCHAFT.

Kan jemand Bürge werden, so sich eydlich verschworen vor niemand Bürge zu werden. 7. 1. 1
Können Weibes-Personen Bürge werden. 7. 1. 2. & 17. 10. 2. 3.
Wie wenn sie bey dem Wort ewiger Wahrheit renunciiret. 3
Können die Bürgen den beneficiis

ciis fidejussoriis renunciiren. 3
Kan sich der beneficiorum auch der Schadeloß Bürge bedienen. 4
Ob der sich selbst schuldig verschrieben. 5
In was Sachen können Bürgen adhibiret werden. 6
Wie wenn er in dem Caution-Scheine setzet, alles treulich sonder arge List und Gefährde. 7.
Kan denn, wenn der Debitor von dem Creditore gemahnet worden/ der Bürge die Verjährung vorschützen 8 & 17. 10. 10
Bleiben der Bürgen Erben obligat. 9
Wird dadurch die Bürgschafft befreyet, wenn der terminus solutionis prorogiret 10 & 17. 10. 8.
Kan sich der Bürge zur höhern Summa verschreiben als der principal Debitor schuldig. 17 10. 1

C

CLERICI.

Haben die Clerici sich in causis realibus auch ihres Privilegii zu gebrauchen. 10. 7. 5

CODICILL.

Wem ist zu codicilliren vergönnet. 5. 10. 2
Kan ein Blinder codicilliren 3.
Was muß bey dem codicilliren in acht genommen werden. 4
Wie mancherley geschicht das codicilliren. 5
Wie vielerley ist die clausula codicillaris. 6
Soll sie mit des testatoris Willen seyn zugethan. 7
Hilfft sie dem Väterlichen Testament, wenn er die Kinder præteriret. 8
Ist denn die clausula codicillaris ein accidens testamenti. 9

COLLATIO.

Werden sumtus studiorum conferiret. 6. 1. 6. 7. 8
oder das Handwerck zu lernen. 9
oder was zur Straffe gegeben. 10.
In welcher linea hat die Collatio statt. 6. 2. 1
Ist denn, was man pro impetranda dispensatione gegeben, zu conferiren. 2
und was auf den Hochzeit-Schmauß verwendet. 3
An Hochzeit-Kleidern, 4
Sind denn Arrhæ sponsalitiæ zu conferiren. 5
Wie auch Mitgifft und Gegenvermächtnis. 6
Wird denn, was zur Väterlichen Hülffe gegeben, conferiret. 7
Kan man denn begehren, daß von

den conferirten Güthern soll Zinß gegeben werden. 8
Wie succediren die Kinder, wenn sie mit den nepotibus concurriren. 9
Wie succediren die Nepotes. 10
Was müssen die Kinder conferiren. 8. 1. 7
Ob auch die Hochzeit-Ausrichtung. 8
Ist man bey getheilten Erb-Schulden die Eviction zu leisten schuldig. 9
Wie vielerley ist die Eviction 17. 2. 3
Wer muß deñ conferiren. 4
Conferiren die ascendentes. 5
die Collaterales. 6
Müssen die Nepotes conferiren was ihre Mutter zur Mitgifft und sonst bekommen. 7
item was der Vater bekommen. 8
Sind mehr Personen der Collation unterworffen. 9
Auf was Weise wird man zur Collation angehalten. 10
Was muß denn conferiret werden. 17. 3. 1
Wie wird es mit den sumtibus studiorum gehalten. 2
Muß der Sohn conferiren was er zu Erlernung eines Handwercks nöthig gehabt. 3
item was der Vater vor den Sohn der Obrigkeit zur Straffe erleget. 4
Müssen die Hochzeit-Kosten conferiret werden. 5
Müssen die Trau-Ringe conferiret werden. 6
Müssen die Dispensations-Gebühren conferiret werden. 7
Ist donatio simplex zu conferiren 8
Warum tringet man so sehr auf die Collation 10

COMMODATUM.

Kan man Borgn eise was lehnen. 17. 5. 1
Was ist commodatum. 2
Was vor Güter können Borgweise eingethan werden. 3
Wie weit muß der Commodatarius vor den Schaden stehen. 4. 6
Ob auch vor den casum fortuitum 5
Muß der Commodatarius die gelehnten Güter den seinigen vorziehen. 7
Kan er es vindiciren. 8
Muß er nicht finito usu das entlehnete restituiren. 9

COMMUNION.

Können die Erben sich vergleichen, in stets währender Communion zubleiben. 18. 10. 6
Kan der Testator die Theilung verwehren. 7
Muß man denn in communione blei-

bleiben, biß die Unmündigen mündig werden. 10

COMPENSATIO.

Hat die compensatio in actionibus bonæ fidei statt. 9. 4. 9
Hat sie in commodato statt. 17. 5. 10
Wie geschicht sie. 19. 4. 1
Wenn hat sie statt. 2. 3
Können die Legata mit dem, was der legatarius schuldig, compensiret werden. 4
Kan man sich derselben bey vermachten alimenten oder deponirten Sachen gebrauchen. 5
Kan dem tutori compensatio opponiret werden, wenn er im Nahmen des Pupillen klaget. 6
Wie muß sie bewiesen werden. 7
Kan man sich der Gewissensschiebung bedienen. 8
Kan man mit opponirung dieser exception die Schuld gestehen. 9
Von was Wirckung ist die Compensatio. 10

COMPETENTIÆ BENEFICIUM.

Wer hat das Beneficium competentiæ. 9. 5. 1
Woher entstehet es. 2
Haben es auch Stieff-Eltern. 3
Ehe-Weiber. 4
Schwieger-Eltern. 5
Wenn sie aber mehr gelobet als sie halten können, üm die Tochter wol anzubringen. 6
Der Ehemann. 7
Wie, wenn die Frau einen Ehemann wissentlich geheyrathet, so nicht Viel zum besten gehabt. 8
Kan sie Braut und Bräutigam gebrauchen. 9
Oder des Mannes Erben. 10
Können Gesellschaffter sie gebrauchen. 9. 6. 1
Krieges-Leute. 2. 3
Doctores. 4
Geistliche. 5
Donator. 6
Ist die exceptio dilatoria. 7
Kan man diese exception noch heute gebrauchen. 8
Wie, wenn debitor bonis cediret. 9
Oder diesem beneficio renunciiret. 10
Haben sich die Advocaten dieses beneficii zu bedienen. 12. 3. 2

CONCURS PROCESS.

Wenn die Creditores nicht alle können bezahlet werden, in was classes muß man sie setzen. 9. 10. 1
Eminenter & simpliciter privilegiati sind die ihr Eigenthum wiederfodern. 2. 3

Wenn aber die Stücke in natura nicht vorhanden. 4
Hieher Liedlohn, Saamen, Getreidig. 5
Begräbniß-Kosten. 5. 6
Medicamenta. 7
Herrn Gefälle. 8
Kirchen, Schulen. 9
Erb-Gelder. 10
In der II. Classe die nebst der Hypothec ein jus prælationis haben. 10. 1. 1
1. Mitgifft. 2
von Zeit der Hochzeit. ibid.
Wodurch verleuret sie ihr Vorzugs-Recht. 4
Hat sie auch in paraphernalibus Vorzugs-Recht. 4
oder in gelehnten Guthe. 5
oder donatione propter nuptias. ibid.
Kömt das jus prælationis auch auf die Erben. 5
2. Unmündige in bonis tutorum 6
ob auch deren Erben. ibid.
3. Kirchen und Städte. 7.
4. Fiscus. 8
5. Wer zu Auferbauung des Debitoris Häuser Geld lehnet. 9
6. Wer zu Kauffung eines Hauses Geld lehnet und sich das Hauß hypotheciren lässet. 10
III. Classe sind Creditores hypothecarii ohne Vorzug. 10. 2. 1
stillschweigend Hypothec. 2.
Wer hat stillschweigend Hypothec. 3
Wie geschicht die ausdrückliche Hypothec. 4
Wer in die Veräusserung williget, begiebet sich seines Pfand-Rechts. 5
Kan der Creditor das Unter-Pfand verkauffen. 6
Immissus und arrestans bekomt ein Unterpfands Recht. 7. 8
Kan die Obrigkeit den Arrest versagen. 9
Ist nicht der das Kauff-Geld arrestiret dem andern vorzuziehen 10.
IV. Classe sind die personaliter privilegiret sind. 10. 3. 1
Depositen Gelder. 2
Was untergeschlagen. 3
Wie wenn Maritus das Gelobte nicht bekömt. 4
Das zu milden Sachen vermachte 5
Geld so ohne Zins ausgethan. 7
Kauff-Geld da die Hypothec nicht reserviret. 8
Zum Hauß-Kauff ohne reservirte Hypothec geliehene Gelder. 9
Præceptoren, Advocaten und Procuratorn honoraria. 10
Chirographarii haben kein Privilegium. 10. 4. 1
Kommen auch nicht hieher Credi-

tores, wenn die Zeit des Consensus abgelauffen. 3
Arbeits-Leute ihre Arbeit. 4
Wenn die Vormünder einen Gedritten gelehnet. 5
oder Pastor auslehnet. 6
Eß-Waaren kaufft. 7
Können Chirographarii bey verstatteter weitern Frist den Hypothecariis præjudiciren. 8
Kan man das Erlassene wiederfodern, wenn sich der Debitor besser vernimt. 9
Können Hypothecarii wiederfodern, was den Chirographariis gezahlet. 10

CONDICTIO INDEBITI.

Kan man das zur Ungebühr gezahlete wiederfodern. 8. 2. 1. 2. 19. 1. 1
Wem stehet sie zu. 8. 2. 3
Wider wem. 4
Wenn hat sie statt. 5
Kan, was ex errore juris gezahlet, condiciret werden. 19. 1. 3
Hindert die obligatio naturalis die Condiction. 4
Was muß man beweisen. 5
Kan man indictioni indebiti renunciiren. 6
Kan die Mutter, so die Tochter ausgestattet dotem condiciren. 7
Kan der Erbe das Gezahlete condiciren, wenn das Testament invalidiret wird. 8

CONSENS.

Müssen die Kinder zu ihrer Heyrath der Eltern consens adhibiren. 1. 9. 1
Kan der dissensus parentum, weñ der concubitus erfolget, die sponsalia aufheben. ib.
Ist denn der Mutter consens auch nöthig. 3
Welcher Consens prævaliret, weñ der Vater in diese, die Mutter in eine andere Ehe williget. 4
Können Eltern ihren Consens retractiren. 5
Wie machen es Kinder, so der Eltern Consens nicht erhalten können. 6
Ist des Groß-Vaters und der Groß-Mutter Consens auch nöthig. 7
Wie, wenn sie keine sufficientes dissentiendi causas anführen können. 8
Dürffen die Eltern die Kinder zwingen eine vorgeschlagene Person zu heyrathen. 9
Wie sind ungehorsame Verlobte zur raison zu bringen. 10.

CONTRACTUS.

Wie vielerley seind die Contracte. 6. 6. 2
Wie legen es die JCti aus. 4
Wohin hat man bey Schliessung des Contracts zu sehen. 5
Was muß einer dem andern leisten. 6.

Muß man die casus fortuitos über sich nehmen. 7
Ob denn die casus obsoletissimos. 8. 9
Wird lata culpa dem dolo vergli- chen. 10

D

DATIO IN SOLUTUM.

Was ist datio in solutum. 19. 7. 2.
Wenn sind die Creditores damit zu hören. 19. 7. 1
Können sich denn dessen Decoctores, so das Ihrige muthwillig durchgebracht, bedienen. 3
Wie wird sie eingetheilet. 4
Wer wird dießfals vor arm gehalten. 5
Kan den Creditor gezwungen werden die offerirten Güter an statt baaren Geldes anzunehmen. 6
Kan denn der solcher Gestalt verarmete Debitor von denen Creditoribus gezwungen werden, die Güter an statt der Zahlung anzugeben. 7.
Kan der Debitor nicht nomina in solutum offeriren. 8
Wer muß die Güther æstimiren. 9
Wie aber, wenn die abgetretenen Güter die völlige Schuld abzuführen nicht zureichen. 10

DEFENSIO INQVISITI.

Was ist Inquisiten Defension. 20. 10. 1
Wie wird sie eingetheilet. 2
Womit schützt er sich pro avertenda. 3
Worinne bestehet die übrige defension. 4
Wie müssen die Zeugen wider den Inquisiten beschaffen seyn. 5
Wie verrichtet er seine Defension. 6
Seind denn hierbey auch Zeugen, so sonst inadmissibiles wären, in favorem defensionis zu admittiren. 7
Darff denn Inquisitus mehr als einmal sich defendiren. 8
Wenn er sie nun geführet, muß man sehen, ob er dadurch sich der Beschuldigung völlig entrissen. 9
Was ist denn vor ein Spruch zu thun.

DEPOSITUM.

Kan man unbewegliche Güter deponiren. 6, 9. 1. 17.6.3
Kan man das depositum pro lubitu wieder abfodern. 2
Wovor stehet Depositarius. 3
Kan der Depositarius bey ereigender Gefahr seine Sachen vorziehen. 4. & 17. 6

Kan

Kan man dem Depositario eine Discretion geben. 5
Wenn ein verschlossen Kasten deponiret wird, hat man zu sehen ob er verschlossen oder geöffnet restituiret werde. 6
Darff der Depositarius das vertrauete Gut gebrauchen. 7
Hat in deposito die compensatio statt. 8
Ist denn, wer wegen des anvertraueten Guts condemniret wird pro infami zu halten. 9
Wird der Depositarius in dem Concurs andern Glaubigern vorgezogen. 10
Was ist die Hinterlegungs-Handlung. 17. 6. 1
Geschicht es umsonst. 2
Können unbewegliche Güter deponiret werden. 3
Wie weit hafftet Depositarius. 4
Darff Deponens das deponirte allemal widerfodern. 5
Wie wenn versiegelte Kasten deponiret sind. 6
Kan Depositarius bey Feuers-Gefahr und Schiffbruch seine Sachen vorziehen. 7
Wenn der Deponent und Eigenthums-Herr das Deponirte abfodert, wem muß er es folgen lassen. 8
Darff Depositarius sich des deponirten Geldes anmassen. 9
Was vor Actiones entstehen hieraus. 10

DIEBSTAHL.

Ob Stehlen eine freye Kunst sey. 8. 5. 1
Wie vielerley Actiones hat man zu gebrauchen. 2
Kan der Guts-Herr das gestohlne Gut ohne Entgelt wiederfodern. 3
Wie aber, wenn es ein Jude gekaufft. 4
Ob man wegen eines geringen Diebstahls seiner Ehren anrüchtig wird. 5
Ist die Straffe des Aufhengens zu billigen. 6. it. 19. 9. 2
Ist denn unter dem weggenommenen Gute und des Verbrechers Leben eine proportion. 7
Ist des Diebstahls wegen die Haußsuchung zuläßig. 8
Ist der Dieb wegen des ersten Diebstahls aufzuhengen. 9
Werden denn die Adelichen mit der Todes-Straffe verschonet. 10
Darff man einen Dieb, den man auf Handhaffter That ertappet umbringen. 8. 6. 1
Darff ich einen Dieb, so mir mein Pferd wegreit, erschiessen. 2

Kan ein Weibesbild einen Dieb von der Todes-Straffe liberiren. 3
Sind die Cörper an dem Galgen zu lassen. 4
oder zur anatomie zu überlassen. 5
oder von Galgen abfällt. 6
Ist denn der, bey dem der Diebstahl gefunden, zu torquiren. 7
Verleuret denn der sein Recht, wer sich des versetzten Pfandes anmasset. 8
Werden Beutelschneider aufgehangen. 9
Müssen des Diebes Erben des Diebstals wegen Satisfaction machen. 10
Muß man die Diebe hangen. 19. 9. 2
Ist die Straffe einerley. 3
Kan man hieher die Beutelschneider und Spitzbuben bringen. 4
Sind die Beutelschneider und Spitzbuben in den Jahrmärckten zu pasiren. 5
Kan man sie aber flucks am Leben straffen. 6
Werden die Spitzbuben und Beutelschneider, ohne zuvor gemachtes Meisterstücke unter ihnen pasiret. 7
Darff man einen bey Nacht einbrechenden und ertapten Dieb so fort um das Leben bringen, 8.
Ist das ein Diebstahl mit Einbrechen zu achten, wenn man mit Diedrichen das Hauß öffnet. 9
Wenn der Dieb die Steine unter dem Thor-Wege wegräumet, oder das Dach auffdecket, ist das vor ein Diebstahl mit Einbrechen zu rechnen. 10.

DIENSTBARKEITEN.

Wie vielerley sind die Dienstbarkeiten. 4. 1. 2. seq.
Werden sie vom Gebrauche oder den Orthe da sie gebrauchet werden, also genennet. 6
Wie vielerley sind der Personal-Dienstbarkeiten. 7
Wie wenn man in des andern Garten spatzieren und einen Apfel abbrechen darff. 8
Kan ein Ehemann oder usufructuarius Dienstbarkeit verstatten. 9. 10
Wie werden sie erlanget. 4. 2. 1
Vergehen die Dienstbarkeiten, wenn das dienende Gut umgerissen wird. 2
Wie klaget man der Dienstbarkeit wegen. 9. 3. 1. 2. 3

DIENSTE.

Sind unsere Dienstbothen solche Knechte. 1. 6. 2
Müssen nicht die Bauren ihren Herren dienen. 3

Sind

Sind nicht die Zinß-Bücher der Dienste wegen aus den Lehen-Briefen zu erklären. d. l. 4
Müssen die Unterthanen Tag und Nacht wachen. 5
Kan der Lehn-Herr die Vasallen zwingen zur Krieges-Zeit die Strassen zu bereuten. 6
Können die Dienste in andere verwandelt werden. 7
Kan das Gesinde Herrn und Frauen injuriarum belangen, oder cautionem de non offendendo abfodern. 8. 9
Müssen Edelleute dienen, wenn sie Baur-Güter kauffen. 10

DISPENSIREN.

Kan nicht die Obrigkeit dispensiren 2. 5. 1
In was Fällen. 2
Was ist die Dispensatio, 3
Darff man seines Groß-Vaters Witwe heyrathen. 4
Oder der Frauen Bruders Witwe. 5
Ob des Bruders Braut oder deiner Braut Schwester. 6
Darff man seiner verstorbenen Braut Mutter heyrathen. 7
Darff man seiner Frauen Bruders Witwe heyrathen. 8
Darff man seiner verstorbenen Frauen Schwester oder Bruders Tochter heyrathen. 10
Erstrecket sich Levit. 18. das Verboth auf gleichen grad. 9

E

EHEBRUCH.

Was ist Ehebruch. 20. 3. 1
Wie vielerley ist er. 2
Darff denn der dazu kommende Ehemann den Ehebrecher abstraffen. 3
Wie hat man deswegen zu klagen 4
Wie wenn Civiliter geklaget wird. 5
Wodurch wird er bewiesen. 6
Wird denn dadurch, wenn ihrer zweye sich hertzen und küssen der Ehebruch bewiesen. 7
Was ist die Straffe, wenn peinlich geklaget wird. 8
Wird die Ehebruchs-Straffe exaggeriret, wenn ein Mann mit vielen Ehe-Weibern Ehebruch getrieben. 9
Wie, wenn mehr Mannes-Personen mit einem Weibe zugehalten. 9
Aus was Ursachen wird die Straffe des Ehebruchs gelindert. 10

EHE-SCHEIDUNG.

Können denn richtig geschlossene Heyrathen wieder getrennet werden. 2. 7. 1
Als, wenn die Braut devirginiret. 2.

Wie denn, wenn der Mann zuvor mit andern zugehalten. 3
Kan man wegen böߟlicher Verlassung der Ehe-Trennung suchen. 4
Ist so denn die Frau schuldig den Mann wieder anzunehmen, biß er sich jurato purgiret mit andern Weibes-Personen nicht zugehalten zu haben. 5
Was bekomt die Frau von der Ehescheidung. 6
Kan nicht wegen begangenen Ehebruchs die Ehescheidung gesuchet werden. 7
oder auch wegen natürlichen Unvermögens. 8
Ob die Abgeschiedene, so sich mit einem andern ehelich wol begehen kan, dem ersteren Manne zu restituiren. 9
Wie ist derjenige, so mit andern Weibes-Personen immittelst zugehalten, zu bestraffen. 10.
Können denn Ehe-Leute sich wol zu Tische und Bette scheiden. 2. 8. 1
Aus was Ursachen. 2. 3. 4
Läßt sich denn diese Scheidung nicht aufheben. 5. 6. 7
Kan man denn die Ehe-Frau, so des Nachts aus dem Hause bleibet, wegjagen. 8. 9
Wer veralimentiret sie inzwischen. 10.

EHE STAND.

Was ist der Ehestand. 1. 7. 2
Wer kan sich darein begeben. 3. 4. 5
Läßt sich die Ehe mit Gewalt und Furcht zwingen. 6
Machen Schertz-Reden eine Verbindlichkeit. 7
Können sie schrifftlich und durch Procuratores tractiret werden. 8. 9.
Ob auch von denen, die einander nie gesehen. 10.
Darff man mehr als eine Frau heyrathen. 2. 2. 1
Dürffen die Juden zwey Weiber nehmen. 2. 2. 2
Darff ein Christ ein Jüdisch oder Türkisch Weib heyrathen. 3
Was vor ein Recht erlangen die Ehe-Leute. 4
Ist es gnug, wenn man einander in der Flitterwoche liebet. 5
Wodurch kan das Weib den Mann gewinnen, sie beständig zu lieben. 6
Was vor ein Recht bekomt der Ehemann. 7
Komt der Frau nicht zu das Kinder-Zeugen und stillen. 8. 9
Kan die Ehe-Frau eine Domina genennet werden. 10
Haben denn die Ehe-Leute alles gemein. 1. 3. 1

Muß nicht die Ehe-Frau allerhand Arbeit verrichten. 2
Was hindert, daß ihrer viel einander nicht heyrathen können. 3

EHE-STIFFTUNGEN.

Pflegen die Verlobten pacta dotalia zu machen. 1. 10. 1
Was sind pacta dotalia. 2
Sind die pacta beständig, wenn sie nur von dem Bräutigam nicht aber von der Braut unterschrieben. 3
Müssen sie schrifftlich abgefasset seyn. 4
Können die Weiber ohne der Curatoren consens dieselbe eingehen. 5
Wenn werden sie geschlossen. 6
Worüber werden sie geschlossen. 7
Wie, wenn sich die Braut dazu nicht accommodiren will. 8
Sind sie ohne adhibirte Zeugen beständig. 9
Kan sich der Bräutigam in den pactis dotalibus verobligiren, daß er nirgend anders als in der Braut-Hause wohnen wolle. 10

EIN KINDSCHAFT.

Was ist bey der Ein-Kindschafft in acht zu nehmen. 2. 9. 4. 5
Können die Eltern den unirten Kindern succediren. 6
Ob auch die Groß-Eltern. 7
Müssen denn die unirten Kinder auch die Väterlichen Schulden bezahlen helffen. 9
Kan denn die Union, wenn sie der Solennitäten wegen Mangel hat von den Partheyen approbiret werden. 10

EMTIO VENDITIO.

KAUF-SCHLAGEN.

Kan man nicht durch Handel und Wandel seines Gutes wegen Kauffschlagen. 7. 3. 1
Was wird hierzu erfodert. 2
Wie muß der Consens beschaffen seyn. 3
Kan man disfalß zu contrahiren gezwungen werden. 4
Kan man zur Zeit der Theurung gezwungen werden, andern das Geträyde zu verkauffen. 5
oder einen Platz zum Pallast oder Auffrichtung einer Kirchen. 6
Darff man einander im Handel und Wandel betriegen. 7
Was ist denn das verkaufft werden soll. 8
Wornach siehet man bey den Beweglichen. 9
Ist es kein Kauffmanns-Gut, so hat die redhibitoria statt. 10
Können unbewegliche Güter verkaufft werden. 7. 4. 1

Wie muß das Pretium beschaffen seyn. 4
Gehet nicht der Verkauffer, wenn er sein Erb-Gut verkaufft, der Kauffer aber, nachdem er in Schulden sich vertieffet allen Creditoribus vor. 5
Verleuret man das Privilegium prælationis, wenn das Kauff-Geld verzinset. 6
oder die Hypothec nicht Gerichtlich confirmiret. 7
Gilt die Venditio uno nummo facta. 8
Muß der Verkauffer das verkauffte Gut würcklich ausstellen. 9
Muß der Verkauffer nicht die Gewehr leisten. 10
Kan man bey den Kauffschlagen allerhand pacta adhibiren. 7. 5. 1
Muß denn bey Verkauffung unbeweglicher Güter die Subhastation geschehen. 2
Ist pactum Legis Commissoriæ zuläßig. 3
oder das pactum de retrovendendo. 4
Kan ex læsionis capite der Contract rescindiret werden. 5
oder ex jure retractus. 6
Hat es noch statt post factam subhastationem. 7
Kan wegen des gesuchten retractus emtor venditionem belangen. 8
Wodurch übergiebet der Verkauffer die verkaufften Stücke. 9
Ist zu vermuthen, daß der Verkauffer dem Käuffer wegen des Kauff-Geldes getrauet. 10.

ENTERBEN.

Kan der Sohn exherediret werden, wenn er den Vater geschlagen. 5. 4. 8
Oder nur die Hand aufgehoben und gedräuet zu schlagen. ibid.
Kan er exherediret werden, wenn er ohne des Vaters Consens Hochzeit gehalten. 9
Kan der Sohn, daß er Lutherisch oder Papistisch worden exherediret werden. 10
Kan die Enterbung aus mehr Ursachen geschehen als in Nov. 115. specificiret. 5. 5. 1
Ist eine gnugsame Ursach, wenn der Sohn verhindert, daß der Vater kein Testament machen könne. 2
Hat die exheredatio statt, wenn der Sohn mit dem Vater ausgesöhnet. 3
Kan die Tochter, so zu Falle kommen, exherediret werden. 4
Kömt der exheredirte in consideration die legitimam zu vermehren oder zu verringern. 5
Wenn die Ursachen der exheredation nicht bewiesen werden

ob das Testament quoad institutionem & legata annulliret werde. 6
Wie wird die Klage genannt, so man wegen unrechtmäßiger exheredation anstellet. 7
Können Schwester und Brüder dieselbe anstellen, wenn unehrliche Personen instituiret sind. 8
Werden dießfals die Hur-Kinder vor unehrlich gehalten. 9
Ist denn die Weibes-Person, so aus grosser Liebe ihres Liebsten Willen thut vor Ehrloß zu halten. 10

ENTGEGEN KOMMEN.
Wie müssen sich zwey auf einander stossende verhalten. 16. 4. 1
Auf wie vielerley Art geschicht es. 2. 3. 5. 6

ENTLEHNEN.
Kan der Commodans das Entlehnete wiederfodern, wenn der Entlehner es noch nicht gebrauchet. 6. 8. 2
Wie weit stehet der Commodatarius den Schaden. 3
Muß er casum fortuitum auf sich nehmen. 4
Wenn der Mann die Frau mit Kleidern ausstaffiret, fraget es sich, ob sie geschencket oder gelehnet. 5
Hat der Commodatarius bey Feuers-Gefahr oder Schiffbruch seine Güter rei commodatæ vorzuziehen. 6
Hat disfals die compensatio statt. 7
Kan man entlehntes Gut versetzen oder verpfänden. 9.
Kan der Commodatarius das Entlehnete vindiciren, wenn er commodanti das Verlohrne bezahlet. 10

ERBSCHAFT.
Was haben die Erben vor Rechts-Wolthaten, daß sie sich bey Antretung der Erbschafft nicht schaden. 5. 6. 2
Was ist die succesio ab intestato. 6. 1. 1
Wie vielerley sind derjenigen so succediren. 6. 1. 2
Wie succediren die Kinder. 3
Können die Kinder deswegen, daß sie unerzogen einen Vorthel begehren. 4
Müssen sie nicht was sie von den Eltern bekommen in die Theilung bringen. 5
Was ist von der Collation frey. 6
Müssen die sumtus studiorum conferiret werden, wenn er in den Krieg ziehet. 7
Müssen die Brüder die sumtus suppeditiren biß er die studia absolviret. 8

Ist auch zu conferiren was ein Handwerck zu lernen hergegeben. 9
Ist zu conferiren was zu Straffe der Obrigkeit gezahlet. 10
Können die Erben von den Legatariis besprochen werden. 8. 1. 1. 2
Ob Erbschafft-Klagen bonæ fidei. 9. 4. 9
Wie kömt es üm die Erbschafft, wenn kein Testament vorhanden. 16. 6. 1.
Wie vielerley sind die Erben. 2
Wer sind die in niedersteigender Linie. 3
Gehören die Embryones auch zur Erbschafft. 6
Wie wenn das Kind bey der Geburth in der Kinder-Mutter Händen stirbet. 7
Wie, wenn das Kind aus Mutter-Leibe ausgeschnitten wird. 8
Succediren unechte Kinder. 9
Oder die in Ehebruch gezeuget. 10
Kan man die Erbschafft flucks theilen. 17. 2. 1

ERBSCHAFT VERLUST.

Kan sich der Erbe der zugefallenen Erbschafft verlustig machen. 6. 5. 1
Wie, wenn er des Verstorbenen Tod nicht rächen will. In peinlichen Sachen Zeugniß ableget, nach dem Leben trachtet oder Ehebruch begehet. 4
Können sich Eheleute üm die portionem statutariam bringen. 5

ERBSCHAFFTS-THEILUNG.

Wie wird eine Erbschafft getheilet. 7. 10. 5. & 6
Wird kleinen Kindern was voraus gesetzt. 7
Kan man gezwungen werden die Güther unzertheilet zu lassen. 8. 9
Kan die Theilung durch die præscription verwehret werden. 10
Ist ein Erbe schuldig die Erbschaft zu theilen. 8. 1. 6
Wie verfähret man in Erbschafts Theilungen. 9. 4. 3

EVICTIO GEWEHR.

Muß nicht dem Käuffer die eviction geleistet werden wider allen Anspruch. 19. 2. 3
Käuffer muß es denunciiren. 4
Wie aber wenn das vitium in die Augen fällt. 5
Kan Käuffer das pretium behalten, wenn die evictio in limine

ne

ne contractus sich hervor thut. 6
Ist denn eine fliegende Rede gnug daß das Guth dürffte in Anspr uch genommen werden. 7
Wer muß den andern die eviction præstiren. 8
Wie muß die eviction præstiret werden. 9
Wenn die bestellet, kan der Käuffer dem Verkäuffer das Kauf-Geld nicht länger vorenthalten. 10
Muß denn derjenige, so ein Guth auff öffentlichen Marckte gekaufft, es dem Guths-Herrn ohne wieder erlegtes Kauff-Geld restituiren. 11

EXCEPTIONES.

Kan man deren exceptionen mehr als eine auf einmal opponiren. 8. 4. 6
Ist nicht dem beklagten viel an den excipiren gelegen. 9. 8. 1. 2. 3. 4. 5
Welches sind die gemeinesten exceptiones. 6. 7.
Was vor exceptiones contra recognitionem documentorum 8
Die Eintheilung der peremtorischen exceptionen. 9. 9. tot.

EXCEPTIO JUDICIS SUSPECTI.

Kan ordentliche Obrigkeit Verdachts wegen recusiret werden 10. 8. 1
Wenn muß die exceptio Judicis suspecti opponiret werden. 2
Wie muß mit ihr gepahret werden. 3
Aus wie viel Uhrsachen kan der Iudex recusiret werden. 4. 5
Kan man in seiner eigenen Sache Richter seyn. 6
Kan der Sohn in Sachen, da der Vater Richter ist, advocando bedienet seyn. 7
Kan er wegen Feindschaft zu dem Beklagten recusiret werden. 8
Wenn er sich bestechen lassen. 9
Wie wird es gehalten, wenn der recusans den Verdacht nicht beweiset. 10

EXCEPTIO NON NUMERATÆ PECUNIÆ.

Kan der Debitor dieser Exception renunciiren. 7. 2. 3
Kan der Debitor nach Ablauff zweyer Jahre sich dieser Exception bedienen. 7. 4. 5 18. 1. 3
Kan man diese Exception auch bey Handels-Leuten anwerden. 6
In was Fällen kan diese Exception opponiret werden. 7
Kan sich deren auch der Creditor bedienen. 7. 2. 8 18. 1. 5

Wie lange? 7. 2. 9 18. 1. 10
Kan er sich deren auch nach Ablauff der 30. Tage gebrauchen. 10
Kan man nach gefundener Qvittung das Gezahlete wiederfodern. ibid.
Wenn hat diese Exceptio statt. 9. 4. 10

EXECUTIO.

Wodurch erhält der Creditor seinen Zweck. 11. 5. 1
Wie geschicht sie. 2
Was seind illicita exequendi media. 3. 4
Was sind licita media. 5
Darff man nicht selbstthätiger Weise des Beklagten Güter apprehendiren. 6
Kan die restitutio in integrum die Execution hindern. 7
Kan die Execution in der Frauen Güter geschehen. 8
In was Ordnung geschicht die Executio. 9
Und muß debitor mediante juramento die Mobilien angeben. 10
Wie hat sich der Richter bey der Execution zu verhalten. 11. 6. 1
Kan man mit Exceptionen die Execution aufhalten. 2
Wie läst sich die Execution vollstrecken. 3
Worinn thut man zuerst die Execution. 4
Kan die Executio in des Debitoris Kleider geschehen. 5
oder in das Handwercks-Zeug. 6
oder zum Ackerbau gehörige Sachen. 7
oder der Gelehrten Bücher. 8
Betten und Leinen Geräthe. 9
Kisten und Kasten. 10
Wie wenn der Debitor keine Mobilien hat. 11. 7. 1
Kan durch Abtretung der Nominum der Debitor nicht die immission verwehren. 6
Executio in Peinlichen Sachen. 21. 3. 1
Wer ist der Executor. 2
Durch wem. 3
Ob er deswegen infamis. 4
Kan die Execution an des Verstorbenen todten Cörper exequiret werden. 5
Wie wenn er vor der Execution wäre flüchtig worden. 6
Soll man sich freuen, wenn ein armer Sünder abgethan wird. 7
Worinn bestehet des Nachrichters Amt. 8
Wer wird justificiret. 9
Kan denn der Criminal-Richter wegen gebrauchter Schärffe und Gelindigkeit gestrafft werden. 10

FEU-

F.

FENSTER.

Darff man in seiner Wand und Maur Fenster machen. 16. 3. 1
wenn man gleich auf des andern Hoff und Garten sehen kan. 2
Wie aber, wenn der Nachbar davon Schaden hätte. 3
Kan er es denn verwehren, wenn über 30. Jahr paries coecus gestanden. 4
Kan man nicht contra baueu. 5
Wie wenn es ex æmulatione geschehe. 6. 7
Darff man in eine frembde oder gemeine Wand Fenster setzen. 8
Wem gehöret die Bestraffung des FensterEinwerffens. 9
Darff man nach Zahl der Fenster den Schoß ansetzen. 10.

FEUERS-BRUNST.

Ob der, in dessen Hause Feuer ausgekommen, der Nachbarschafft den Schaden ersetzen muß. 8. 8. 9
Wie aber, und was muß so denn erwiesen werden. 10
Was ist die Feuers-Brunst. 20. 5. 1
Wie wird sie eingetheilet. 2
Wie wird boßhafftige Feuers-Brunst bestraffet. 3
Ist denn die Straffe zu exaggeriren, wenn der Brenner dergleichen mehr gethan. 4
Was ist denn culposum. 6
Ist denn vergönnet sein eigen Hauß anzustecken. 5
Wie wird das Culposum gestrafft. 7
Kan eine Privat-Person den Brenner in das Feuer werffen. 8
Kan man den Brenner anhalten, den Schaden zu ersetzen. 9
Ist man denn den Brand, so casu fortuito geschicht, schuldig zu ersetzen. 10

FIDEI COMMISS.

Wie viel Zeugen werden bey einem fideicommiss erfodert. 5. 9. 6
Wenn der Testator befiehlet, die Erbschafft zu restituiren, kan dem fideicommissario das Jurament deferiret werden. 7
Wenn fideicommissarius gebeten wird, die Erbschafft zu restituiren, hat er noch Macht Trebellianicam de novo abzuziehen. 8
Kan denn die Trebellianica vom Testatore verboten werden. 9
Hat bey den Fideicommissis auch das Jus accrescendi statt. 10

FINDEL-KINDER.

Sind Findel-Kinder in ehrlichen Zünfften einzunehmen. 14. 9. 6
Sind sie unehrlich. 7
Wenn sie zu Erben eingesetzet, kön-

nen die Brüder querelam inofficiosi anstellen. 9
Können Findel-Kinder Testamenta machen. 10.

FISCUS.

Wer wird unter den Nahmen Fisci verstanden. 17. 1. 2
In was Güther succediret der Fiscus. 17. 1.1. 3
Succediret er auch im Heer-Gewette. 5
Succediret er, wenn der Erbe des Verstorbenen Tod nicht rächet. 6
Wie, wenn sich der rechte Erbe des Verstorbenen Erbschafft unwürdig machet. 7
Wie, wenn der Erbe den andern üm das Leben bringet. 8
Ob in dessen Güter, so sich selbst entleibet. 9
In wie viel Zeit kan die præscriptio contra fiscum gebrauchet werden. 10

FRUCHTE.

Hat man nicht mit auf Ersetzung der eingehobenen Früchte zu sehen. 12. 10. 1
Wie vielerley sind sie. 2. 3
Wer hat sie zu gewarten. 4
Was bekomt der Usufructuarius. 5
Muß nicht der Administrirende Creditor wegen der Frucht Rechnung thun. 6
Hat nicht Maritus die Früchte von seines Weibes Gütern zu gewarten. 7
Sind Mariti Erben schuldig, die zum Bestellen nöthige Kosten zu ersetzen. 8
Ist des Usufructuarii Erbe schuldig, das Gut bestellet zu restituiren, wenn er es bestellet bekommen. 9
Kan dem Vater der Ususfructus an der legitima der Kinder Güter genommen werden. 10.

FUHRMANN.

Wer erst auf die Brücke gekomen, fähret am ersten hinüber. 16. 4. 7. 8
Darff man wegen schlimmen Wetters und Weges andere Wege suchen. 9
Muß der Fuhrmann den Schaden ersetzen. 10

FURSTEN.

Seind Fürsten und Herren den Gesetzen unterworffen. 1. 2. 3. 4
Ist denn alles was Fürsten und Herren haben wollen, so fort ein Gesetze. 5
Kan ein Fürst den Unterthanen ihr Jus quæsitum nehmen. 1. 3. 6

G.

GEFAENGNIS.

Wenn die Inquisition erkañt, kan sich die Obrigkeit des Inquisiten bemächtigen. 20.8.1
Wem kom̃t das incarceriren zu. 2
Kan man jemand aus seinem Hause holen lassen. 3
Kan solches auch wol aus der Kirche geschehen. 4
Ob das Gefängniß eine Straffe. 5
Wer kan denn incarceriret werden. 6
In wasserley Delictis. 7
Durch wen werden die Delinquenten incarceriret. 8
Wie wenn der Incarcerirten mehr wären. 9
Können denn Mannes- und Weibes-Personen in ein Gefängniß zugleich gebracht werden. 10.
Wie kan der Inquisitus sich verwahren, daß er nicht captiviret werde. 20. 9. 1

GEGEN-VERMAECHTNIS.

Muß man ein Gegen-Vermächtniß bestellen. 14. 6. 1
Muß die Mitgifft und Gegen-Vermächtniß gleich seyn. 2
Wer giebet das Gegen-Vermächtniß. 3
Kan der Vater dazu gezwungen werden. 4
Ob auch die Mutter. 5
Kan man mehr geben als einem Kinde erster Ehe. 6
Kan die Frau der Mitgifft und Gegen-Vermächtniß Alienation verwehren. 7
Hat sie des Gegen-Vermächtnisses wegen eben das Recht, so sie bey der Mitgifft hat. 8
Kan sie sich umb das Recht bringen. 10

GEMEINSCHAFT DER GUTER.

Ist jemals eine allgemeine Gemeinschafft der Güter gewesen. 1. 3. 3. 4

GERADE.

In der Tochter Gerade schliesset die Groß-Mutter von der Mutter Seite, die Groß-Mutter von Vaters Seite aus. 6. 3. 3
Wird der Vater ausgeschlossen. 4
Bekommt ein Geistlicher was von der Mütterlichen Gerade. 5
Kan die Frau sie ihrem Manne schencken. 8
Kan die letztere Frau sich der ersten Frauen Gerade anmassen. 10

GESELLSCHAFT.

Sind Gesellschafften und Mascopeien zuläßig. 18. 6. 1
Wie vielerley. 2

Müssen sie die Kosten zum Studiren und Ausstatten hergeben. 3
Haben die Capers zur See eine ehrliche Mascopie. 4
Ist ein Socius dem andern schuldig ein Inventarium zu ediren. 5
Wie hoch muß ein Gesellschaffter den Schaden ersetzen. 6
Kan ein Socius den andern durch Borg obligiren. 7
Wenn der eine Socius ein Baufällig Hauß repariren lässet, der andere aber die Kosten nicht wieder ersetzt, kan er umb sein Recht am Hause kommen? 8
Hat ein Socius das beneficium competentiæ. 9
Wodurch wird die Gesellschafft aufgehoben. 10

GEWEHRLEISTUNG

Vide EVICTIO.

GEWONHEITEN.

Was wird dazu erfodert. 1. 5. 2
Wie werden sie eingetheilet. 4
Wer muß sie beweisen und womit. 6. 7
Kan ein Doctor oder der Rath davon attestiren. 8. 9
Was Krafft hat sie. 10

GOTT-GEHEILIGETE SACHEN.

Was sind GOtt-geheiligete Sachen. 15. 7. 1
Müssen sie von dem Pabst geheiliget werden. 2
Sind denn Geistliche Klocken der Kirchen vor heilig zu halten. 3
Kan man die Todten in die Kirche begraben. 4
Sind Delinquenten, wenn sie zur Kirchen ihre Zuflucht nehmen, dadurch frey. 5
Sind denn die reliquiæ Sanctorum vor Heiligthümer zu halten. 6
Können Privat-Personen was Heiliges stifften. 7
Kan man geheiligete Sachen veralieniren. 8
Bleibet denn die Stette noch heilig, wenn der Tempel eingerissen worden. 9
Wie wird es gehalten, wenn der Herr Christus zum Erben eingesetzet ist. 10
Sind nicht zu bestraffen die das Heiligthum turbiren? 11

HANDEL und WANDEL.

Wie geschicht Handel und Wandel. 18. 2. 1
Wer kan sich darein einlassen. 18. 2. 2
Was kömt in diesen Contract. 3
Sind nicht etliche Waaren zu verkauffen verboten. 4
Wie, wenn der Wandel in die Augen fällt. 5

Wie wenn die Schweine die Finnen haben. 6
Ist es zugelassen einander im Handel und Wandel zu betriegen. 7
Laßen sich Beweg- und Unbewegliche Güter verhandeln. 8
Wird nicht der Zierrath mit verkaufft. 9
Wird nicht, wenn ein Hauß verkaufft wird, alles was darinnen Nied- und Nagel feste mit begriffen. 10
Wie muß das Kauff-Geld beschaffen seyn. 18. 3. 1
Kan ich dasjenige, so mit fremden Gelde gekaufft worden, vor das Meinige angeben. 2
Auf wie vielerley Art geschicht die Kauffschlagung. 3
Uber wem gehet der Schade. 4
Muß nicht das erkauffte Gut erst abgemessen und gewogen werden. 5
Kan man bey den Kauffschlagen allerhand conditiones annectiren. 6
Ist der Verkauffer schuldig das verkauffte Gut in des Kauffers Gewarsam zu schaffen. 7
Muß nicht der Verkäuffer die Eviction præstiren. 8
Ist der Käuffer schuldig das erkauffte Gut ohne Entgelt dem rechten Herrn auszustellen. 9
Kan der Verkäuffer *L. 2. C. de rescind. vendit.* beständig renunciiren. 10
Muß man nicht sehen ob das Erhandelte Kauffmanns-Guth sey 19. 2. 1
Wie hilffet sich, der solcher Gestalt betrogen. 19. 2. 2
Muß man nicht eviction leisten, daß an dem Erhandelten sonst keiner Ansprach habe. 3

HANDSCHRIFT vid. LITERARUM OBLIGATIO.

HAUS.

Kan ein Bürger sein Hauß eingehen lassen. 14. 1. 5
Kan man gezwungen werden die Brandstätte wieder auf zu bauen. 7
Oder zu verkauffen. 8
Kan man aus der Brandstette einen Garten machen. 9
Kan man aus 2 Brandstetten eines machen. 10
Bekömmt der Creditor ein Vorzugs-Recht, wenn er zu Auferbauung des Hauses Geld darleihet. 17. 4. 8

HEERGEWETTE.

Wird die Mutter von den Heergewette ausgeschloßen. 6. 3. 6
Müssen die Heergeräths-Stücke angeschaffet werden, wenn sie

sich in dem Nachlaß nicht befinden. 7
Kan Mann und Frau einander die Gerade und Heergewette schencken. 8
Wenn Gerade und Heergewette verpfändet, wer löset sie ein. 9

HEILIGE SACHEN.

Darff man heilige Sachen verkauffen. 3.7.2.5.6
Kan eine Privat-Person einen heiligen Ort machen. 9

HEIMFUHRUNG.

Ist die Heimführung nöthig. 14.3.8

HEYRATHEN.

Ob man eine Schöne heyrathen soll. 14.2.1
Ob eine Garstige. 2
Ob eine Reiche. 3
Ob eine Arme. 4
Ob eine Junge. 5
Ob eine Alte. 6
Ob eine Witfrau. 7
Ob eine so anderer Religion. 8
Ob eine friedfertige oder zänckische. 9
Was denn vor eine. 10
Werden die Ehen im Himmel gemacht. 14.3.1
Können Hermaphroditi heyrathen. 2
Woraus kömt man dahinder. 3
Ob Monstra und Kühl-Kröpffe. 4.5
Ob Verschnittene. 6
Ob steriles. 7
Muß man des Pfarrers Wittwe oder Tochter heyrathen. 9
Was heißet denn in das Amt freyen. 10
Wodurch wird man angefrischet zu heyrathen. 14.4.1
Was sind onera matrimonii. 14.5.1

HEXEREY.

Wie werden die Hexen gestrafft. 20.1.9 20.6.8
Wie geschicht die Hexerey. 10
Sind denn warhafftig Hexen. 20 6.1
Haben sie die Macht als sie sich einbilden. 2
Wie wird die Hexerey bewiesen. 3
Darff man die Hexen zu rathe ziehen und sich von ihnen helffen lassen. 4
Was ist von der Wasser-Probe zu halten. 5
Kan man wegen der Hexerey seinen Ehe-Gatten von sich stoßen. 6
Können die Hexen vor der execution noch Testament machen. 7

Können die Hexen mit dem Satan buhlen. 9
Sind denn die Hexen, so im Gefängnis sterben, ehrlich zu begraben, wenn sie der Hexerey überführet sind. 10

HINLEGUNG DER KINDER.
Wenn die Mutter ihr Kind hinleget an einen einsamen Orth. 14.9. 1.2.3. 4
Welche Obrigkeit muß die Findel-Kinder erziehen. 5

HOCHZEIT-GESCHENKE.
Hat die Ehefrau die Helffte an dem Hochzeit-Geschencke zu fodern. 14.6.8 16.10.8

HUREN.
Ob Huren-Häuser zuverstatten. 1.2.5

HYPOTHECA.
Hafften des Pachtmanns eingebrachte Güther vor die Pension. 9.3.5
Hafftet die stillschweigende hypothec auch auff der Studenten Bücher. 6
Hat der Ehemann ein stillschweigendes Unterpfand uf den in pactis dotalibus verschriebenen Güthern. 7
Kan man wegen eines extra judicial-Unterpfandes hypothecariam anstellen. 9
Ist die extra judicialis hypotheca in mobilibus gültig 10.
Kan ein Creditor verhindern, daß der debitor das verhypothecirte Guth nicht verkauffe. 11
Erlanget der Creditor mehr Recht, wenn er hypothecam generalem & specialem bekömmet 11 7.7
Kan der Creditor, so generalem hypothecam hat, verhindern, daß der debitor seine Güther nicht verkauffen könne. 8
Kan der Creditor specialem hypothecam haben, selbe contra tertium persequiren nondum excusso principali. 9
Muß nicht immissus Creditor von dem immittirten Guthe Rechnung thun 10
Vid. Unterpfand.

J.

JAGEN.
Ist das Jagen jederman vergönnet. 3.8.1.2.3
Ist es bey Leibes-Straffe verboten. 4.6
Ist denn eine proportion unter dem wilden Thiere und des Menschen Leben. 5
Was ist von dem uf den Hirschschmieden zu halten. 6

Was

Was ist denn von dem Weidemann machen zu halten. ib.
Ist gleiches Verboth von Fischen und Krebsen zu verstehen. 7. 8
Wie erhält man das Jagt-Recht. 9
Kan man den Wald ümhauen. 10

IMMOBILIA.

Was wird unter den Immobilien begriffen. 11. 7. 2
Darff man wegen einer geringen Schuld den Creditorem in die Immobilia immittiren. 3. 4. 5

Vide supra hypotheca.

IMPOTENTIA.

Ob wegen natürlichen Unvermögens die Ehe-Scheidung zu erkennen. 2. 7. 8
Wie wird das Vitium genannt, wenn das Unvermögen an der Frau ist. ibid.
Wenn, nachdem die Abgeschiedene einen andern Mann nim̃t, mit dem sie sich ehelich wol begehet, ist sie dem ersten Manne zu restituiren, oder bey dem letzteren zu lassen. 9. 10
Ist der Vermögende, wenn er sich inzwischen mit einer andern vermenget, mit ordentlicher Straffe des Ehebruchs zu belegen. ibid.

INDICIA.

Wie vielerley. 12. 4. 7. 8
Wie lassen sie sich ablehnen. 9
Wie werden die Acten vorgeleget. 10
Was sind denn Indicia. 21. 7
Wie vielerley sind sie. 7

INJURIEN.

Auf wie vielerley Art kan man der Injurien wegen klagen? 8. 9. 1. 2
Ist die actio ad palinodiam Bürgerlich. 3
Kan sie durch einen Anwald verrichtet werden. 4
Infamiret die actio ad *palinodiam* 5
Wie vielerley sind die Injurien. 6
Wie geschehen sie. 7
Was wird sonderlich erfodert. 8
Wird der an den Vater, Ehemañ, Præceptoren und Concionatorn vermuthet. 9
Ob, wer spottweise saget, du bist eine schöne Frau, ein wacker Mann, könne injuriarum belanget werden. 10.
Kan der Zeuge, wider den excipiret wird, daß er meineydig, den Excipienten injuriarum belangen. 8. 10. 1
Wie aber, wenn das Vorgeworffene wahr ist. 2
Kan ein Weibesbild deswegen injuri-

juriarum klagen, wenn man ihr Ungebühr zugemuthet. 8. 10. 3
Kan man wegen eines ungebührlich angelegeten Arrests den Arrestanten injuriarum belangen. 4
Ist denn, wer wegen geringen Injurien condemniret wird, seiner Ehren anrüchtig zu achten. 5
Wodurch wird die Injurien-Klage aufgehoben. 6
Kan man sich an Seiten des Injurianten was zu Nutze machen. 7
Wie pflegen sich die Injuriati zu verwahren, wenn sie mit einander conversiren müssen. 8
Läßt sich die actio ad palinodiam auch verjähren. 10
Kan der Creditor den Debitorem, so bey Schelmschelten binnen gewisser Zeit die Zahlung versprochen, zu recht schelten. 8. 9. 1
Ist nicht, der sich rühmet des Zuhaltens mit des andern Frau, zu straffen. 2
Was sind Injurien. 20. 4. 1
Wie werden sie eingetheilet. 2
Wie geschicht die thätliche Injurie. 3
Wie geschehen Verbal-Injurien. 4
Darff man solcher Injurien wegen, und wie ordentlich klagen. 5
Infamiret denn die actio injuriarum. 7
Kan man den injuriarum belangen, dem die Obrigkeit das Verbrechen erlassen, oder davor die Straffe erleget. 6
Kan man einem den ehrlichen Nahmen abschneiden. 8
Kan reus dem Kläger die Exception ins Gewissen schieben. 9
Hat die æstimatoria heute zu Tage noch statt. 10

INNUNG.

Dürffen richtige Zünfften ihre Zusammenkünffte halten. 15. 5. 1
Worauf sind sie gegründet. 2
Wem binden sie. 3
Worüber sind sie gestellet. 4
Müssen sie unehrliche Leute in ihre Gilde recipiren. 5
Sind denn die per subsequens matrimonium legitimirte zu recipiren. 6
Wie denn die vor öffentlicher Trauung tauffen lassen. 7
Können Stadt- und Land-Knechte Kinder recipiret werden. 8
Sind denn deren Kinder zu recipiren, deren Eltern geköpfft oder gehangen worden. 9
Was muß der Recipiendus beweisen. 10
Worüber können sie Statuta machen. 15. 6. 1
Kan ein Lehr-Meister sich vergleichen, wie viel Jahr er lernen soll, und was er pro didactro zum Lehr-Gelde geben soll. 2
Muß denn, wenn der Lehrjunge

weglaufft, derselbe von neuen zu lernen anfangen. 3
Kan der Lehrmeister ihm vor der Zeit ausgelernet geben. 4
Was vor ein Recht haben die Innungen. 4
Haben sie Amts-Laden und führen Siegel. 4
Haben sie in Handwercks-Sachen zu erkennen. 4. 5
Hat man auch unrechtmäßige Statuta. 6
Dürffen sie auf den Handwerckern einander schelten. 7
Behalten die Kinder das Gilde-Recht, wenn der Vater das Handwerck aufgiebet. 8
Können sie nicht die Pfuscher stöhren, 2c. aufnehmen. 9
Gilt denn das Statutum, daß einer über die Zahl nicht dürffe Gesellen halten. 10

INSTRUMENT.

Wer wird Eigenthums Herr, weñ man auf des andern Papier ein Instrument oder Historie schreibet. 3. 9. 10
Kan man mit Documenten beweisen. 13. 4. 1
Was ist ein Instrument. 2
Wie werden die Instrumenta eingetheilet. 3. 4. 10
Worüber werden Instrumenta gemachet. 5
Von was Krafft und Würckung sind sie. 6
Kan der Producent etwas wider das Instrument excipiren. 7
Wenn sind die Documenta zu produciren. 8
Muß der Zeugführer das gantze Instrument produciren. 9
Warumb werden die Documenta produciret. 13. 5. 1

INTERROGATORIA.

Was sind die Interrogatoria. 13. 2. 1
Wie vielerley sind sie. 2
Ist der Zeuge auf ein Interrogatorium criminosum zu antworten schuldig. 3
oder auf diras execrationes. 4
Muß der Zeuge über die Articul und Interrogatoria schweren. 5
Müssen die Zeugen nicht de perjurio verwarnet werden. 6
Bestehet das Zeugniß ohne Interrogatoriis. 7
Werden Interrogatoria admittiret, wenn man sein Gewissen mit Beweisen betreten will. 8
Sind die Interrogatoria dem Producenti zu communiciren. 9
Darff der Richter wol ex officio interrogatoria machen. 10

INVENTARIUM.

Ist das Inventarium nöthig. 3. 1. 6

Wie kan man es einer Unvollkommenheit beschuldigen. 7
Wie wird dem Mangel geholffen. 3. 1. 7
Kan des Vaters Auffsatz loco inventarii gelten. 10
Kan der Vater dem Vormunde das Inventarium erlassen. 3. 2. 5. 6.

IRTHUM.
Wie vielerley ist der Irthum. 8. 2. 6
Kan man das aus Irthum gezahlete wiederfodern. 7. 8
Kan auch der condiciren, so von der Erbschafft abgestossen. 9
Wie aber, wenn man der conditioni redemti renunciiret. 10.

JUNGFRAUSCHAFT.
Wie die Jungfrauschafft bewiesen wird. 13. 9. 3

JURAMENTUM IN LITEM.
Wenn kein Inventarium oder Rechnung verfertiget, kan man zu dem Juramento in Litem admittiret werden. 15. 1.1
Wer leget den Eyd ab. 2. 4
Wie vielerley ist der Eyd. 3
Von was Würckung ist der Eyd. 5
Kan der Richter die summe moderiren. 6

JURISDICTIO vid. BOTHMAESSIGKEIT.

JURISPRUDENTZ.
Was ist die Jurisprudentz. 1.1. 1
Wer gehet damit üm. 1. 1. 2
Kan man sie auf Universitäten lernen. 4
Muß man das Recht zu lernen noch fünff Jahr auff Universitäten zubringen. 6
Muß man denn auch wissen was unrecht. 7
Wie kan jedem das seinige zugetheilet werden. 8
Bemühet sich auch unsere Jurisprudentz üm die Criminalia. 19. 9. 1

JUSTITZ.
Wie vielerley ist die Justitz .1.1.3
Lebet denn jederman der Beschreibung der Justitz nach. 1. 1. 10

K

KAUFMANNS-FRAU.
Was ist eine Kauffmanns-Frau. 13. 8. 1
Woran erkennet man sie. 2
Acquiriret sie alles ihrem Ehe-Mann. 3
Kan sie maritum obligat machen, wenn sie eine Handschrifft von sich stellet. 4

Kan sie bey der Handlung sich des SCti Vellejani bedienen. 5
Kan sie, wenn sie zur Handlung Geld borget ihre Güther ohne des curatoris consens versetzen. 6
Kan sie, wenn sie ehebrüchig wird aus der Gilde gestossen werden. 7
Kan sie das Zeug, so sie mit ihren Siegel und sonst gezeichnet vor das ihrige angeben. 8
Behält die Kauffmanns-Frau ihr Recht nach des Mannes Tode. 9
Wie aber, wenn sie außer der Kauffmannsschafft sich an einen andern verheyrathet. 10

KAUFSCHLAGEN vid. EMTIO VENDITIO.

KAUF- und HANDELS-BUCHER.
Was sind Kauff- und Handels-Bücher. 13. 7. 1
Muß der Kauff-Mann alles selbst in das Buch eintragen. 2
Wie vielerley sind derselben. 3
Beweisen sie alle zugleich. 4
Worüber werden sie verfertiget. 5
Darff ein Kauffmañ sich des andern Merck gebrauchen. 6
Kan ein Kauffmanns Sohn sich des SCti Maced. gebrauchen. 7
Können minores beneficium restitutionis in integrum suchen. 8
Darff ein Kauffmann das beneficium excussionis & divisionis gebrauchen. 9
Muß der Kauffmann das gantze Buch oder nur das streitige Blat zum Vorschein bringen. 10.

KAEYSERL. MAJESTÆT.
Kan Ihre Käyserl. Maj. vor einen Herrn der gantzen Welt gehalten werden. 1. 2. 1
Kan Ihre Käyserl. Majest. die von Constantino dem Pabst geschenckte Donation revociren. 2

KINDER ERSTER EHE.
Sehen die Kinder erster Ehe es gerne wenn die überlebende Eltern wieder heyrathen. 16. 7. 2
Können sie es verhindern. 3
Können sie es begehren daß der Vater nach der Mutter Tode die Haußhaltung auffgebe. 4
Warüm verheyrathet sich der Uberlebende wieder. 5
Wie weñ er der verstorbenen Frauen versprochen nicht weiter zu heyrathen. 5
Können die Eltern ihre Verpflegung nicht bey den Kindern haben. 6

Wie bezeigen sie sich gegen Vater und Stieff-Mutter. 7. 8
Succediren die Kinder anderer Ehe gleich mit den Kindern erster Ehe. 9. 10

KIRCHEN.

Werden die Kirchen noch von dem Pabst eingeweihet. 3. 7. 1
Bleibet die Kirche heilig, wenn sie von Feinden eingenom̃en wird. 3. 4
Darff die Obrigkeit einen vermögen, daß er einen Platz zum Kirchen-Bau hergebe. 7
Darff man in die Kirche ům Geld begraben lassen. 8

KLAGEN.

Kan man mit gutẽ Gewissen vor der Obrigkeit klagen. 9. 2. 1. 2
Wie vielerley sind die Klagen 3
Was haben die personales und reales vor einen Grund. 4. 5
Wo kan man die rei vindication am besten anstellen. 6
Hat man bey der vindication des Tituls mit zu gedencken. 7
Wie pfleget man zu schliessen. 8
Muß der Besitzer dem Guths-Herrn sein Guth ohne Entgeld wieder abtreten. 9
Kan man sich nicht mit der publicana behelffen. 10
Wie ist confessoria & negativa anzustellen. 9. 3. 1. 2
Und wer führet Beweiß. 4
Ob nicht des Pachtmanns Güther pro pensione hafften. 5
Sind nicht etliche Klagen bonæ fidei & stricti Juris. 9. 4. 1. 2

KOSTBAHRE SACHEN

Darff man sich Perlen und kostbahrer Sachen anmassen wenn man sie findet. 3. 9. 7

KRIEG.

Kan ein Christ mit guten gewissen Krieg führen. 1. 4. 1
Ob, was man dem Feinde versprochen halten solle. 2
Ob man wider die Abgöttischen Krieg führen soll. 3
Oder das Reich zu erweitern. 4
Ob man nicht im Kriege der Weiber und Kinder verschonen solle. 5
Ob Weibes-Personen im Kriege können die General Stellen vertreten. 6
Was vor Uhrsachen zu einem rechtmäßigen Kriege. 9
Kan man, was man dem Feinde abnimmt, behalten. 3. 9. 6

L.

LEGATARIUS.

Legata geschehen entweder purè oder mit Bedingung die entweder müglich oder unmüglich. 5. 7. 2. 3

Legatum, wenn er heyrathet, kan bevor er heyrathet nicht gefodert werden. 4
Wie wenn er nicht heyrathen soll. 5
Wie wenn legiret wird damit zu schalten und walten.
Wie wenn er die Catholische oder Lutherische Religion annehmen würde. 8
Darff der Legatarius eigenmächtiger Weise das legirte apprehendiren. 9
Kan denn, wer des andern Testament schreibet, sich ein legatum zu schreiben, wenn es gleich mit des Testatoris Willen geschicht. 10
Kan das legatum gefodert werden, wenn in des Legatarii Namen vestossen. 5.8.1
Wenn eine ledige Mannes-Person seiner künftigen Frauen was vermachet, kan das die andere Frau fodern. 2
Wenn dem Legatario ein gewiß Capital vermachet, kan er auch die Zinsen fodern. 3
Wenn der Testator seiner Frau 600 Thlr. im Kästgen vermachet, so sich bey der Inventur nicht finden wollen, kan sie denn die 600 Thlr. begehren. 4
Muß der Legatarius sich mit angewiesenen Schulden abfinden lassen, oder kan er auf baare Zahlung dringen. 5
Wie vielerley actiones hat Legatarius das Legatum einzutreiben. 6
Kan er nicht auch executive klagen. 7
Hat der Testator das Legatum animo compensandi verlassen. 8
Wenn res legata stirbet, stirbet sie dem legatario. 9
Bekömt der Legatarius nicht auch die Früchte von den legirten Stücken. 10
Kan der Testator das Legatum nicht wieder abnehmen. 5.9.1
Wie, wenn die Erbschafft mit allzu vielen Legatis beschweret ist. 2
Kan die Falcidia von dem Testatore verboten werden. 3
Kan des Erben Gewissen committiret werden, die Erbschafft einem gedritten zu restituiren. 4
Was hat der Sohn vor Vorthel davon. 5
Können Legatarii Erben die legata fodern, wenn sie von den Eltern nicht agnosciret worden. 8.1.5

LEIBGEDINGE.

Muß nicht vor begehrten Leib-Gedinge

dinge die Frau beweisen, daß sie das Ehe-Geld würcklich eingebracht? 2.6.7
Ist denn zum Beweise des Mannes Quittung sufficient. 9
Kan sich der Ehemann des dotalitii anmassen. 8
Kan denn nach eligirten dotalitio die Witwe oder deren Erben die Mitgifft wiederfodern. 10

LEUTERIREN.

Darff man leuteriren. 10.9 2
Was ist dabey zu observiren. 2
Wie discrepiret die Leuterung von der Appellation. 4
Wie vielmal darff man leuteriren. 5
Kan das fatale interponendæ prorogiret werden. 6
Darff man in summarissimo possessorio leuteriren. 7
oder in Inquisitions-Proceß. 8
Wie wird sie prosequiret. 9
Hat die Protestatio Krafft einer Leuterung. 10

LICITIREN.

Was heißt licitiren. 11. 9. 1
Wie wird damit verfahren. 2
Kan der primus licitator nachsetzen. 3. 4
Muß man baar Geld licitiren. 5. 16. 2. 4. 5
Kan der Licitator seine Schuld in das pretium licitatum anrechnen. 6
Darff der Licitator von seinen Geboth abtreten. 7
Wenn der Licitator nimis animose licitiret, ist die Licitatio zuläßig. 8
Wenn sich kein Käuffer angegeben, darff der Creditor ein Gebot drauff thun. 9
Wenn das Gebot zu gering, kan nicht die Obrigkeit ein gewiß pretium setzen. 10

LITERARUM OBLIGATIO.

Kan man nach einer Handschrifft sich verobligiren. 7.2.1.18.1.1
Wie schützet man sich dawider. 2 18.1.2
vid. Exceptio non num. pec.
Wäre der Debitor zu hören, wenn er sagen wolte, er hätte ein blanquet von sich gestellet, und hätte der Creditor drauff schreiben lassen, was er gen olt. 18.1.6

LOCATIO CONDUCTIO.

VERPACHTUNG.

Kan der Locator den Ductorem aus der Pacht setzen. 7.6.1
Ohne Obrigkeitliche Hülffe. 2
Aus was Ursachen. 3
Wie kan sich Conductor dawider verwahren. 4

Muß

Muß die Hypothec Gerichtlich confirmiret seyn. 5
Was hilfft die Hypothec dem Pachtmann. 6
Gehet nicht Kauff vor Miethe. 7
Wie weit stehet der Conductor den Schaden. 8
Muß denn die Pension in numerata pecunia bestehen. 9
Kan der alte Pächter vor den neuen den Vorzug prætendiren. 10
Ist denn die Witbe schuldig die Pacht über ihre Güter zu halten. 7. 7. 1
Kan der Conductor vor der Zeit aus der Pacht weichen. 2
Aus was Ursachen. 3
Können die Gelehrten verwehren, daß kein Böttiger ihnen zu nahe komme. 4
Wenn der Miethsmann länger in der Pacht bleibet, geschicht denn tacita relocatio. 18. 4. 8
Geschicht die Relocatio wieder auf so viel Jahr. 6
Ob die Bürgen bey der renovirten conduction vor künfftige Pacht stehen. 7
Wenn kan der Conductor wegen der Pension eine Remission begehren. 8
Sind denn die Erben an die Pacht verbunden. 9
Muß der Conductor, wenn er die Unglücks-Fälle auf sich genommen, auch die casus insolitos stehen. 10
Kan man mit Verpachten seine Verkehrung haben. 18. 4. 1. 2. 3
Wie verpachtet man ein unbeweglich Gut. 4
Worinn bestehet die Pension. 5
Kan denn der Arbeitsmann vollen Lohn fodern, wenn er Zeit währenden Handel kranck worden. 6
Wenn muß der Lohn oder Miethe gegeben werden. 7
Wenn geschicht tacita relocatio. 8
Wenn hat sie nicht statt. ibid.
Kan der Locator den Conductorem vor der Zeit ausjagen. 9
Kan der Pachtmann vor der Zeit ausziehen. 10
Sind die Erben die Pacht auszuhalten schuldig. 18. 5. 1
Ist der neue Käuffer an die Pacht gebunden. 2

LUFT.

Kan man die Lufft unter Menschliche Bothmäßigkeit bringen. 15. 2. 1
Wie wird sie eingetheilet. 2
Kan man denen, so von inficirten Orthen kommen, den freyen Eingang verwehren. 3
Kan man Ackerleuten die Lufft der Scheune verbauen. 4
Darff man durch die Lufft biß in den Himmel bauen. 5

Können die Hexen durch die Lufft von einem Orthe zum andern fliegen. 8
Kan ein Mensch natürlich Wind verkauffen. 6

M.

MACEDONIANUM. SCT.
Wie wird dem in Väterlicher Gewalt sich befindenden Sohne geholffen, wenn er was geborget. 6. 7. 7
Kan ein Kauffmanns Sohn sich des SCti Macedoniani gebrauchen. 13. 7. 7
Womit können sich die Kinder wider die Creditores schützen. 17. 4. 1. 2
Können sich die Töchter auch damit schützen. 3
Kan sie auch der Vater gebrauchen. 4. 5
Was stehet dem Sohne im Wege. 7

MANDAT. v. VOLLMACHT.

MAUREN.
Ist es capital, Stadt-Mauren übersteigen. 3. 7. 10. 15. 9. 6
Darff man auf den Mauren wohnen und bauen. 15. 9. 5

MEER.
Kan man das Meer unter der Menschen Bothmäßigkeit bringen. 3. 6. 5. & 15. 3. 2
Darff man am Ufer was bauen. ibid. 9. & 15. 4. 2
Was ist von dem Wasserspiel zu halten. ibid.
Ist auf dem Meere zu schiffen und fischen zugelassen. 15. 4. 1
Darff man an des Meeres Ufer Agtsteine und andere Sachen suchen. 3

MESSE.
Hat sich jederman der Messe zu bedienen. 12. 6. 10

MISWACHS.
Ist der Locator bey geschehenen Mißwachs nicht schuldig an der Pacht eine Remission zu thun. 18. 5. 7
Wie groß muß der Mißwachs seyn 8
Kan nicht des folgenden Jahres Fruchtbarkeit den Mißwachs übertragen. 9

MITGIFT.
Soll denn die Frau die Mitgifft, so sie dem ersten Manne bestellet, auch dem andern Manne bestellen. 2. 6. 4
Wer muß sich zur Mitgifft und Gegenvermächtniß verstehen. 4. 5. 2

Muß denn hierinne durchgehende Gleichheit gehalten werden. 3
Darff der Bräutigam der Braut mehr zuwenden als ein Kind bekommt. 4
Warüm geschicht das Gegen-Vermächtnis. 5
Kan Maritus zum Gegen-Vermächtniß gezwungen werden. 6
Wer ist der Mitgifft Eigenthums-Herr. 7.8
Was vor ein Recht erlanget die Frau durch inferirte Mitgifft. 9
Hat sie gleiches Recht wegen des Gegen-Vermächtnißes. 10
Kan sie die Mitgifft mit des Mannes Qvittung beweisen. 4. 6. 1. 9. 4. 7
Ist die Klage, da man die Mitgifft wieder fodert ad actiones bonæ fidei zu rechnen. 9. 4. 5
Pfleget uxor wegen Mitgifft allen andern Creditoribus vorgezogen zu werden. 6
Wodurch verlieret sie ihr Vorzugs-Recht. 10. 1. 4.

MORTIFICATIO.

Wenn die Haupt-Verschreibung weggekommen, muß Creditor eine Mortification ausstellen. 19. 8. 3
Was ist die Mortificatio. 4
Wie vielerley ist sie. 5
Sind denn, so ferne in dem Instrument das Capital mortificiret, auch die Zinsen cassiret. 6
Was vor Verlust kan der Creditor anführen. 7
Kan denn jedweder solche mortification verrichten. 8
Was veruhrsachet die mortification. 9
Von was Krafft und Wirckung ist der Mortification-Schein 10

MUHLE.

Darff man in den Strohm eine Mühle bauen. 3. 6. 10. 15. 1. 2. 4
Kan man auf seinen Grund und Boden eine Mühle anlegen ohne Begrüßung der Obrigkeit. 15. 2. 6

MUTUUM.

Kan man vor gelehnten Wein oder Korn Geld und Geldeswerth wieder geben. 17. 4. 10

N

NEGOTIORUM GESTOR.

Wie weit verbindet sich der Negotiorum gestor. 7. 9. 1. 2.
Was wird auf beiden Seiten erfodert. 3
Muß denn des gestoris Erbe auch so große Schuld tragen. 4
Können Weibes-Personen der Abwesenden Güther verwalten. 5

Wie aber, wenn der Guths-Herr die Arbeit verboten. 6
Was vor actiones entstehen hieraus. 7
Können Freunde das Abgefoderte wieder fodern. 8
Kan Maritus aufgewandte Begräbniß Kosten wieder fodern. 9
Kan Maritus wieder fodern, was er der unbeweglichen Güther wegen seiner Frauen aufgewendet. 10

NOTHWEHRE.

Was ist die Nothwehr. 20. 2. 1
Wer kan die Nothwehr gebrauchen. 2
Wider wem. 3
Ist sie in foro Poli zuläßig. 4
Was hat man zu defendiren. 5
Wie denn Leib und Leben. 6
Wie kan man die Ehre defendiren. 7
Darff ein Weibes-Bild ihre Ehre zu retten den, so sie schwächen will, üm das Leben bringen. 8
Darff man auch cum internecione alterius seine Güther defendiren. 9
Wie wird die Nothwehre bewiesen. 10

NOVATIO.

Wenn Creditor, auf die alte Schuld klaget, die in eine neue obligation incorporiret ist, kan der debitor die Novation vorschützen. 19. 6. 1
Was ist die Novatio. 2
Wie wird sie eingetheilet. 3. 4
Muß denn allezeit gedacht werden, daß es animo novandi geschehen. 5
Muß denn bey der delegation auch gedacht werden, daß sie animo novandi geschehen. 6
Muß der delegatus darein willigen, daß er dem Creditori angewiesen ist. 7
Hat der delegans noch Macht die Schuld von dem delegato einzufodern. 8
Von was Krafft ist die novatio. 9
Was vor obligationes können noviret werden. 10

NOVI OPERIS NUNCIATIO.

Hierdurch kan man verwehren, daß uns nicht zu Schaden gebauet wird. 10. 6. 6
Wie, wenn ohne geleistete caution im bauen fort gefahren wird. 7
Ist man mit der caution de demoliendo superstructo in casum succumbentiæ zu hören. 8

O.

OBER-LEUTERUNG.

Ist die Ober-Leuterung zuläßig. 11 1. 6
Wenn. 7
Ob in interlocutoriis. 8
Ist sie ein remedium devolutivum oder suspensivum. 9
Muß man nicht zuvor der Appellation renunciiren. 10

OBLATIO.

Wenn der Creditor die Schuld nicht will annehmen, wie kan sich der Debitor helffen. 19. 5. 1
Was ist die Oblatio. 2
Was ist dabey in acht zu nehmen. 3
Von was Krafft ist sie. 4
Wie, wenn der Creditor auf vorgehende Citation die Schuld nicht will annehmen. 5
Wie, wenn der Creditor sich besorget, das Geld möchte abgesetzet werden. 6
Uber wen gehet der Schaden des offerirten Geldes. 7. 8
Wie, wenn die Oblatio nicht Gerichtlich geschehen. 9
Ist der Schuldmann, so auf Befehl der Obrigkeit das Geld deponiret, aller Gefahr entnommen. 10

OBLIGATIO.

Was ist das jus ad rem. 6. 6. 1
Wie wird es beschrieben. ib.
Wie vielerley ist sie. 2
Wie lassen sie sich sonst eintheilen. 3
Wie legen es die JCti aus. 4

OEFNUNGS-RECHT.

Hat denn, wer das jus territoriale hat, das Oeffnungs-Recht zu prætendiren. 15. 9. 10
vid. Thore.

P.

PASQVILL.

Was ist vor ein Unterscheid unter einen Pasquill und Injurien. 9. 1. 3
Unter welch Gericht gehören die Pasquill. 4
Ist das ein Pasquill, wenn einer seinen Nahmen mit unterdrucket. 5
Ist denn, der das Pasquill findet und andern zeiget, gleich dem zu bestraffen, so es gemacht. 6
Wie wenn das im Pasquill enthaltene die Warheit ist. 7
Wird denn derjenige, auf den das Pasquill gemachet, seiner Ehren anrüchtig, daß er ex collegio auszuschliessen. 8
Werden die Pasquille gleich den Injurien præscribiret. 9
Was vor Straffe fällt auf die Pasquill. 10

Pest

PEST.

Müssen nicht, die von verdächtigen Orthen kommen, guarandie halten. 3. 6. 4

Kan man wegen des inficirten Ortes privilegirte Testamenta machen. 15. 2. 9

Muß denn der Testator oder sein Hauß angestecket seyn. 10

POSSESS.

Giebt es nicht allerhand Streitigkeiten wegen der Possess. 10. 6. 1. 2

Ratione adipiscendæ, retinendæ, recuperandæ possessionis. 3 sq.

Ist man, wenn man extrajudicialiter der Possess entsetzet, zu hören. 9

Ist die Sententz so in possessorio gesprochen, auch in petitorio kräfftig. 10

PRAXIS.

Wo lernet man die Praxin. 1. 1. 5

PROCESS.

Idea Processus. 9. 7. 1

Wenn personaliter oder realiter geklaget wird. 2. 3. sq.

PROTESTATIO.

Hat die Protestatio die Wirckung einer Leuterung. 10. 9. 10

Kan man sich sonsten nicht protestando verwahren. 10. 10. 1

In was Sachen. 2

Auch in Ehe-Sachen. 3

Hilfft die Protestatio in Sachen, so vom Rechte dependiren. 4

Hilfft die Protestatio, daß man nach geschehener litis contestation noch das Jurament deferiren wolle. 5

Kan man protestiren, daß man nach der Zeugen Tode andere produciren wolle. 6

Kan man durch die Protestation wieder erlangen das Pretium des gestohlnen Gutes. 7

Kan man protestando erhalten, daß man post litem contestatam dürffe die Klage ändern. 8

Kan man protestiren, daß man das documentum in passibus utilibus wolle gelten lassen. 9. 10

Kan die Protestatio dem Injurianten helffen, wenn er saget, salvo honore tuo. 11. 1. 1

Kan die extrajudicial protestatio die Præscription verhindern. 2

Schadet die Annehmung der Wechsel-Briefe ohne Protestation. 3

Hilfft die Protestatio, da man befiehlet einen zu schlagen, aber nicht todt zu schlagen. 4

Wie begegnet man der Protestation. 5

Q.

QVITTUNG.

Ist der Creditor nicht schuldig,

nebst Ausstellung der Haupt-Verschreibung zu quittiren. 8. 4. 7. 19. 8. 1
Muß er eine General-Quittung ausstellen. 8
Läßt sich die General-Quittung auf die nicht specificirte Posten extendiren. 9
Wie ist dem Debitori zu rathen, wenn die Haupt-Verschreibung verlohren. 10. 19. 8. 3
Ist des Mannes Quittung die Mitgifft zu beweisen sufficient. 10. 1. 3
Ist nicht durch drey vorgelegte Quittungen zu vermuthen, daß das vorige bezahlet. 10. 5. 10
Agnosciret der Debitor die gantze Schuld, wenn er dessen ein Theil bezahlet. 10. 5. 9

R.

RAUB.

Wie vielerley ist die Beraubung. 19 1. 2
Was ist die Straffe. 3
Wie kömt es, daß sie nach ausgestandener Execution auf das Rad geleget werden. 4
Können die Räuber sich von der Straffe loß machen. 5
Wie wenn sie Verschwender. 6
Wie wenn der Räuber bey dem Wandersmann wenig findet, und er das Geraubte wieder bekömt. 7
Wenn er aber den Reisenden nicht nur beraubet, sondern auch todschläget. 8
Sind die Capers und See-Räuber mit gleicher Straffe zu belegen. 9
Kan man wegen solcher Rauberey die Obrigkeit, daß sie die Straße nicht reine hält, zur Ersetzung des Geraubten anhalten. 10

RECHNUNG.

Muß nicht nach abgelegter Rechnung der Unmündige den Vormund erlassen und quittiren. 2 5. 9
Muß er nach abgelegeter Rechnung noch einmal Rechnung thun. 10
Sitzen nicht alle Vormünder auf Rechnung. 14. 10. 1.
Wie müssen sie die Rechnung einrichten. 3
Wo muß die Rechnung abgeleget werden. 5
Wenn. 6

RECHT.

Ob es besser nach gemeinen Rechten, oder nach Gutdüncken zu urtheilen. 1. 2. 6
Ob das Recht eine wächserne Nase habe. ibid. 7
Ob die Politischen Gesetze die Unterthanen nach den Gewissen verbinden. 8

Ob es nicht besser die Mosaischen Gesetze zu behalten. 9
Sind die Gesetze der Veränderung unterworffen. 10
Sind unvernünfftige Thiere des Rechts theilhafftig. 1.3.1
Woraus ist unser Recht genommen. 2
Wer kan ein Gesetz geben. 9
Muß es zu Papier gebracht werden. 8
Wird vermuthet, daß das Gesetz in observanz sey. 10

RECOGNITIO DOCUMENTORUM

Was ist die recognitio. 13. 5. 2
Wer muß recognosciren. 3
Kan die recognitio auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden. 4
Wie, wenn er Schreibens und Lesens unerfahren. 5
Müssen Instrumenta publica auch recognosciret werden. 6
Werden nicht documenta privata recognita den publicis gleich geachtet. 7
Sind Siegel, Kerbhöltzer und andere Zeichen zu recognosciren. 8
Wie aber, wenn debitor in dem Instrument der recognitioni ausdrücklich renunciiret. 9. 18 1. 7. 8
Kan Product sagen, Hand und Siegel ist mein, ich protestire aber daß ich sie nicht recognosciret haben wolle. 10
Hat die recognitio in Criminalibus statt. 13. 6. 1
Was ist die diffessio jurata. 2
Wie muß sie geschehen. 3.
Kan man zur diffession gelassen werden, wenn im Bescheide nur der recognition gedacht. 4
Kan die diffessio auch wohl durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden. 5
Kan man juratam diffessionem verwehren durch die Gewissens-Vertretung. 6
Kan die diffessio durch Absoderung des juramenti calumniæ verwehret werden. 7
Wie kan der Creditor die diffession verwehren wenn er dem Debitori nicht trauet. 8
Wenn des Beklagten Erben schweren daß sie Hand und Siegel nicht kennen, ist Creditor zu weitern Beweise zu admittiren. 9
Was ist zu thun, wenn der Beklagte weder recognosciren noch diffitiren will. 10

REPRÆSENTATIONIS JUS.

Was ist das jus repræsentationis. 16. 6. 5.
Wie succediren die Nepotes. 4

Hat in linea ascendente das jus repræsentationis statt. 16, 8. 3

RES SANCTÆ.
BEFREYETE DINGE.
Was sind res sanctæ. 15. 9. 1
Hat man der Befreyung sonderbahre Stuffen. 2.
Wie werden sie eingetheilet. 3

RESTITUTIO IN INTEGRUM.
Wenn der minor Geld ausgethan / kan er in den vorigen Stand gesetzet werden. 6. 7. 8
Kan man in den vorigen Stand gesetzet werden. 12. 5. 1
Ob auch wider die Eltern. 2
Ob wider Gerichtliche Abhandlungen. 3
Wie wenn sie gar keine curatores adhibiret. 4
Was müssen minores beweisen. 5
Kan man nicht Betruges wegen in vorigen Stand gesetzet werden. 6
Oder aus Furcht. 7.8
Aus Irrthum. 9
Kan ein Doctor Juris in vorigen Stand gesetzet werden. 10

RETENTIONIS JUS.
Hat das jus retentionis grossen Nutzen. 12. 8. 1
Was ist es. 2
Was wird dazu erfodert. 3
Ist die retentio ad causas favorabiles zu referiren. 4
Wer hat sich dessen anzumaßen. 5.6
Kan denn, wer sich zu weichen bereden lassen, in den vorigen Stand gesetzet werden. 7
Hat nicht der locator in conductoris invectis & illatis es zugebrauchen. 8
Kan nicht der Verkäuffer das Gut behalten, biß das Kauff-Geld bezahlet. 9
Ist gnug wenn dem Käuffer etliche was auffhefften, daß er nicht gnugsam versichert wäre. 10
Hat Maritus sich des juris retentionis zu gebrauchen. 12.9.1
Wer kan sich dieses Rechtes gebrauchen. 2
Kan man mit dem retinirten gnugsame caution bestellen. 3
Kan man das jus retentionis andern cediren. 4
Eignet es ein Unterpfandes Recht. 5
Darf man wegen einer chirographischen Schuld das Guth behalten. 6
Auch wegen auffgewander Unkosten. 7
Darff man auff das gantze Guth oder

oder nur ad concurrentem quantitatem das jus retentionis exerciren. 8
Wer zahlet durante retentionis Jure die onera dominicalia. 9
Wodurch wird die retention aufgehoben. 10

RICHTER.

Kan man verwehren, daß man vor einen Richter nicht stehen dürffe 10. 7. 1
Woraus die incompetenz zu schließen. 2. 3
Ratione personæ & causæ. 4
Haben die clerici sich dieses Privilegii in causis realibus zu gebrauchen. 5
Haben nicht die causæ feudales ihr sonderbar forum. 6
Wie wird der gestraffet so eine Sache ad forum incompetens bringet. 7
Auf wie vielerley Art muß man forum agnosciren. 8
Ob man privilegio fori renunciiren könne. 9
Wie vielerley sind die Streitigkeiten. 10
v. Except. Judicis suspecti.

S.

SALVUS CONDUCTUS.

Was ist das sichere Geleite. 20. 9. 2
Wie vielerley ist es. 3
Was hat der Inquisit vor Vorthel von dem general sichern Geleite. 4
Wenn bekommt er special sicher Geleite. 5
Muß es sub sigillo publico ausgestellet werden. 5
Kan die Unter-Obrigkeit auch das sichere Geleit ertheilen. 6
Kan er es begehren, wenn er die That schon gestanden. 7
Kan denn Inquisitus, wenn er weiter lose Händel anfähet, sich mit dem sicheren Geleite schützen. 8
Wie lange währet das sichere Geleite. 9
Wie kömt es üm die Bürgen, wenn der Inquisit flüchtig wird. 10

SANCTÆ RES vid. BEFREYETE DINGE.

SCHADEN.

Kan man nicht des zugefügeten Schadens Ersetzung suchen. 8. 8. 1
Wie geschicht der Schaden. 2
Kan man einen wegen causirter deformität absonderlich belangen. 5
Wenn man einem sein Vieh tödtet. 6
oder die Kleider verderbet. 7
Kan man muthwillig seine Güter verderben. 14. 1, 1

Kan ein Herr seinen Knecht ohne Ursach schlagen. 2

SCHATZ.

Was ist ein Schatz. 3. 10. 1
Worauf hat man zu sehen. ib. 2. 3. 4. 5. 6
Wie wenn er mit der Wünschel-Ruthe gefunden. 7
Wie, wenn er in fundo dotali. 8
oder im gekaufften Gut gefunden. 9
Der eine siehet ihn, der andere ergreiffet ihn, wem gehöret er. 10

SCHENCKUNG.

Wie vielerley ist die Schenckung. 4. 4. 1
Wenn geschicht die donatio mortis causa. 2
Wie lange währet sie. 3
Kan denn, wenn eine ledige Weibes-Person ihre Güter verschencket, solche donation, nachdem sie verheyrathet, quoad mobilia bestehen. 4
Kan eine Ehe-Frau die Gerade dem Manne schencken. 5
Muß denn die Schenckerin reservato usufructu caution bestellen. 6
Läßt sich die Schenckung revociren. 7
Kan man von der Gerade testiren. 8
Kan man nicht den Weibern zur Kleidung verehren. 9
Müssen die Schenckungen Judicialiter geschehen. 10
Können denn Ehe-Leute eine Mitgifft oder eine Gegen-Vermächtniß bestellen. 4. 5. 1
Ist denn, wenn in der Donation des Todes gedacht wird, eine donatio mortis causa zu præsumiren. 16. 5. 1
Müssen 5. Zeugen adhibiret werden. 2
Kan die Schenckung bestehen, wenn die Zeugen den Schenckenden nicht sehen, oder eine Queer-Wand dazwischen wäre. 3
Können Kinder mit des Vaters Willen was verschencken. 4
Können Weibes-Personẽ Schenckungen auf den Todesfall verrichten. 5
Können Ehe-Leute auf den Todes-Fall einander was schencken. 6
Wenn wird die donatio revociret. 7
Muß Donator eviction præstiren. 19. 2. 8

SCHERTZ.

Wer den andern im Schertz verwundet oder tödtet, kan L. Aquilia belanget werden. 8. 8. 8

Schif-

SCHIFFE.
Wenn müssen die Schiffe die Segel streichen lassen. 3. 6. 6. 16. 4. 4
Darff denn jedermann auf den Herings- oder Wallfisch-Fang ausgehen. ibid. 7
Wem gehören die im Schiffbruch ausgeworffene Güter. 8
Wodurch kommen Gewürtz zu uns. 15. 3. 1
Findet man See-Räuber, und was haben sie vor Recht. 3. 4
Wodurch verlieret man die Schiffe. 5

SCHIFF-BRUCH.
Wie geschicht der Schiffbruch. 15. 3. 7
Können deren Güter confisciret werden. 8

SCHWAEGERSCHAFT.
Sind denn Mann und Frau einander verschwägert. 2. 4. 6. & 7
Kan denn Vater und Sohn, Mutter und Tochter, und zwo Brüder zwey Schwestern heyrathen. 8
Vermag der Stieff-Vater die Stieff-Tochter heyrathen. 9
Kan man seiner vorigen Frauen Schwester heyrathen. 10.

SCHWAENGERUNG.
Kan die Geschwängerte den imprægnatorem belangen actione de partu agnoscendo. 9. 3. 8
Wie ist der Geschwängerten zu helffen. 14. 7. 1
Kan man der deflorirten Worten glauben. 2
Kan sie nicht das jurament deferiren. 3
Muß er denn stupratam heyrathen und dotiren. 4
Was vor satisfaction giebt er. 5
Wie hoch muß die Aussteur seyn. 6
Wenn muß sie gegeben werden. 7
Kan sie die immission in stupratoris Güther begehren. 8
Wie wenn andere mehr bey der stuprata gewesen. 9
Können stupratæ Erben satisfaction fodern. 10
Kan sich stuprator ab onere dotationis liberiren. 14. 8. 1
Wie wenn stuprator inzwischen eine andere geheyrathet. 2. 3
Kan Obrigkeit stupratorem zwingen stupratam zu heyrathen, wenn die Ehe nicht versprochen 4
Wenn muß die Mutter das Kind ernehren. 5. 6. 7. 8

Wie aber wenn maritus ein Weib stupriret. 9
Kommen die alimenta auf die Erben. 10

SECUNDÆ NUPTIÆ vid. KINDER ERSTER EHE.

SENATUSCONSULTUM VELLEJANUM.

Kan ein Weib den SCto Vellejano renunciiren. 17. 10. 3
Wenn ist sie damit nicht zu hören. 4
Müssen der Bürgen Erben auch vor die Bürgschafft stehen. 5
Was haben die Bürgen vor Behelffe. 6
Können sie denselben renunciiren. 7
Wird der Bürge der Bürgschafft loß, wenn der Creditor dem debitori terminum solutionis prorogiret. 8
Wie kan der Bürge der Bürgschafft loß werden. 9
Kan denn der Bürge, wenn der Debitor zwar, aber nicht der Bürge gemahnet worden, die præscription vorschützen. 10

SENTENTZ.

Kan man die Sentenz so fort exequiren. 10, 9. 1
Wie spricht der Richter die Sentenz. 13. 10. 1
Wenn aber die Partheyen einen auswärtigen Spruch verlangen. 2
Auf wessen Kosten geschicht die Verschickung. 3. 4
Was ist bey der Inrotulation zu thun. 5
Können Special Urthels-Fragen verfertiget werden. 6
Dürffen die Acten ad locum exemtum verschicket werden. 8
Wie viel Juristen Collegia darff man eximiren. 7
Wenn die Acten wieder kommen, kan das Urthel so fort publiciret werden. 9
Was ist bey der publication zu thun. 10

STATUTARIA PORTIO.

Können Eheleute sich wohl üm die portionem statutariam bringen. 6. 5. 5
v. Erbschaffts Verlust.
Kan man von der portione statutaria testiren. 6
oder ihr renunciiren. 7

STRASSEN-RAUB.

Wie wird der Strassen-Raub gestraffet. 8. 7. 1
Auch zum ersten mal. 2
Gehöret hieher auch die gewaltsa-

me Vertauschung der Kleider, Pferde rc. 3
Ist man schuldig den Eyd, so man dem Raubergeschworen, zu halten. 5
Kan der Adelstand den Räuber von der ordentlichen Straffe liberiren. 6
Wie werden Mörder und Strassen-Räuber unterschieden. 7
Ist das ein Strassen-Raub, wenn man Maritum umbbringet, ümb des andern Frau zu bekommen. 8
Müssen dessen Erben das Entraubte restituiren, ungeachtet ausgestandener Straffe. 9
Können die Beraubten von dem domino territorii des Geraubten wegen satisfaction fodern. 10

SUBHASTATIO.

Was folget auf die Immissio. II. 8. 1
Was ist die Subhastatio. 2
Wie wird sie vollstrecket. 3
Worauf hat man am meisten zu sehen. 4
Ist bey der Edictal-citation einer absonderlichen Insinuation nöthig. 5
Bindet die edictal-citation auch auswertige. 6
Wie offt geschicht die edictal-citation. 7
Und wie geschicht sie. 8
In was Ordnung. 9
Wer wird zur Subhastation zugelassen. 10
v. Licitatio.

SUBSTITUTIO.

Können den eingesetzten Erben noch andere Nach-Erben substituiret werden. 5. 6. 3
Kan die Mutter durch pupillarische substitution præcludiret werden. 5
Kan die Mutter pupillariter substituiren. 6
Wenn expiriret die vulgaris. 7
Wenn die pupillaris. 8
Succediret der pupillariter substitutus in allen Güthern, so der Verstorbene gehabt. 9
Fällt denn die Substitutio, wenn der erste Erbe vor dem Testatore verstirbet. 10

SUCCESSIO.

Schliessen die Ascendentes die auf der Seiten linea aus. 6. 3. 1
Wird die Mutter abgetrieben. 2
Wie wenn in der Tochter Gerade die Groß-Mutter von Vater und Mutter concurriren. 3
Wird der Vater durch die Groß-Mutter ausgeschlossen. 4
Vom Heergewette aber die Mutter. 6

Wie succediren die Erben in der Seiten-Linie. 6. 4. 1
Schliessen die rechten Brüder die Halb-Brüder aus. 2
Succediren Bruders-Kinder mit den Brüdern in stirpes. 5. 8
Schliessen Bruders-Kinder des Vatern oder Mutter Bruder aus. 6
Aber die Nepotes schleust der Vetter aus. 7
Wie succediren Bruders-Kinder wenn sie gantz allein. 9
Was muß der succedirende beweisen. 10
Wenn succediret der Fiscus. 6. 5. 10
Wie geschicht die Successio, wen̄ Kinder von der ersten und andern Ehe vorhanden. 16. 7. 1
Wie succediren die Eltern. 16. 8. 1
Und Groß-Eltern. 2
Hat man zu sehen woher des Verstorbenen Güter kommen. 16. 8. 4
Succediren sie mit des Verstorbenen Brüdern. 5
Wie succediren die Eltern in weitern grad. 6
Wie succediren die Adelichen. 7
Succediren sie in Lehen-Gütern. 8
Succediren denn, die sich der Erbschafft unwürdig gemacht. 10
Wie succediret man in der Seiten-Linie. 16. 9. 1. 2. 3
Schliessen die Vollbürtigen Brüder die Halb-Brüder aus. 4
Werden Bruders-Kinder mit den rechten Brüdern zugelassen. 5
Schliessen Bruders-Kinder des verstorbenen Vater aus. 6
Schliessen des vollbürtigen Bruders-Kinder die Halb-Brüder aus. 9
Wie muß man Beweiß führen. 10

SUCCESSION DER EHELEUTE.

Wie succediren die Eheleute. 16 10. 1. 2. 3
Was bekommt der Ehemann. 4 7
Was die Ehe-Frau. 5
Muß die Witwe alles conferiren. 6
Hat die Witwe Macht ihr Eingebrachtes wieder zu fodern. 9
Erbet Maritus von Unbeweglichen nichts. 10
Succediren auch diejenigen, so nur mit einander verlobet. 17. 1. 4

T.

TESTAMENT.

Was ist ein Testament. 4. 7. 1. 2
Wie vielerley sind ihrer. 3
Wem ist erlaubet ein Testament zu machen. 4

Können Kinder Testamente machen. 5
Können ad mortem damnati Testament machen. 6
Oder Hexen. 7
Was wird bey Testamenten erfodert. 8.9
Darff man den vorgeschützten Zwang und gefährliche Beredung den Erben ins Gewissen schieben. 10
Kan der Testator zu Hause ein Testament machen, und es den Gerichten insinuiren. 4.8.1
Kan die insinuation geschehen, wenn keine Schöppen dabey gewesen. 2
Kan die Insinuatio durch eine mittlere Person geschehen. 3
Können alte Leute testiren. 4
Kan ein Sohn testiren. 6.7
Kan man in præjudicium portionis statutariæ testiren. 8
Muß es bey judicial Testamenten testanti wieder vorgelesen werden. 9
Wie aber, wenn der Testirer weder schreiben noch lesen kan. 10
Sind bey den Testamenten gewisse solennitäten zu adhibiren? 4.9.1
Worinnen bestehen sie. 2.3
Wie, wenn um die Abschickung nicht der Testator, sondern die Erben angehalten 5
Kan ein Blinder testiren. 6.7
Ist es bündig, wenn ihrer Zwey sich vergleichen einander zu Erben einzusetzen. 9
Ist die adhibirung VII. Zeugen de forma probationis oder substantiali. 10
Werden solche solennitäten nicht in allen Testamenten observiret. 4.10.1
Was sind das vor Testamenta. 2
Wie können Kriegs-Leuthe testiren. 3
Worinnen bestehet ihr Privilegium. 4.5
Können Feld-Prediger, Medici, Auditeur, Feld-Balbier, Trompeter, Marqvetender auch also testiren. 6.7.
Können Malteser Ritter auch also testiren. 7.8
Gilt denn solch Testament auch nach geschehener Erlassung. 9
Können also milites togati als Professores und Doctores testiren. 10
Haben die Eltern auch dißfals ein Privilegium. 5.1.1
Sind dabey keine solennitäten zu adhibiren. 2
Was vor Kinder sind einzusetzen. 3.4
Sind sie æqualiter einzusetzen. 5
Können auch fremde Personen mit eingesetzet werden. 6

Wie

Wie viel Zeugen müssen adhibiret werden. 7
Können denn in solchen Testament die Kinder exhereditret werden. 8
Können auch die Kinder unter Eltern also testiren. 9
Wie vielerley ist die Einsetzung. 10
Was ist denn ein Testament zu milden Sachen. 5. 2. 1. 2
Kan der HErr CHristus solcher Gestalt zum Erben eingesetzet werden. 3
Kan pia causa aus einen unvollkommenen Testament erben. 4
Wie wenn der Pastor zum Erben eingesetzet. 5. 6
Müssen hierbey einige Zeugen adhibiret und absonderlich gebeten werden. 7. 8
Bestehet es ohne Erben Einsetzung. 9
Entkräfftet, solch Testament ein Testament, so mit gewissen solennitäten zuvor verfertiget. 10
Kan man zur Zeit der Pest mit wenigern solennitäten testiren. 5. 3. 1
Was muß allhier in acht genommen werden. 2
Was ist denn nun erlassen. 3
Wie lange währet solch Testament 4. 5
Haben auch Bauers-Leute auf gewisse masse zu testiren. 6
Darf man auch wohl in den Vorstädten also testiren. 7
Kan man vor den Dorff-Schultzen und Schöppen testiren. 8
Oder vor den Pastore. 9
Kan denn ein Reisender vor wenigern Zeugen testiren. 10
Kan ein Jude ein Testament machen. 5. 4. 1
Kan ein in Väterlicher Gewalt sich befindender Sohn testiren. 2
3
Was muß der Vater bey den testiren in acht nehmen. 4
Kan er die Kinder gantz übergehen. 5
Hilfft denn nicht die clausula codicillaris. ibid.
Kan der Groß-Vater den Sohn, so viel schuldig, præteriren und die nepotes einsetzen. 6
Kan eine Mutter ihren Sohn, so sein Guth mit Huren durchbringet, præteriren und nepotes einsetzen. 7
Wie ist dem Marito zu helffen, wenn der Bruder das Schwesterliche Testament zerrissen. 5. 6. 1
Kan man wegen inficirten Orts ein privilegirt Testament machen. 15. 2. 9
Ist denn gnug, daß in der Stadt

die Pest grassiret, oder muß sein Hauß angestecket seyn. 10

THIERE.

Wie vielerley Thiere sind in der Welt. 3.9.1
Wie sind sie unterschieden. 2
Sind Bienen wilder Natur. 3
Darff man sich fremder Hüner und Gänse anmassen. 5

THORE.

Kan man an den Thoren einige Gewalt thun. 15.9.8
vid. Oeffnungs-Recht.

TORTURA.

Was ist die Tortura. 21.1.1.
Ist sie ein Rechts zulässig Mittel. 2
Können die delinquenten flucks torquiret werden. 3
Wer sind die, so eximiret sind. 4
Was werden dißfals vor delicta præsupponiret. 5
Wie müssen die Indicia beschaffen seyn. 6
Von welcher Obrigkeit ist die Tortur zu exequiren. 7
Kan man denn von der Sentenz, da die Tortur zuerkandt wird, appelliren. 8
Ob die Tortura, wenn man nichts gestanden, den torquirten infamiret. 9
Ist der delinquent nach ausgestandener Tortur völlig zu absolviren. 10

TODE.

Soll man die Todten betrauren. 15.8.9
Kan man die Todten auf der Baare arrestiren. 12.6.6.

TOD-SCHLAG.

Was ist der Todschlag. 20.1.1
Kan man sich selbst üm das Leben bringen. 2
Ist es denn zu verantworten, daß man einen auf den Tod blessirten üm das Leben bringe, weñ er es begehret. 3
Ist das Balgen oder duelliren zuläßig. 4
Wie vielerley ist der Todschlag. 5
Wie wird der vorsetzliche weiter eingetheilet. 6
Wird das Delictum exaggeriret wenn es an Bluts-Freunden geschicht. 7
Wie wird es genannt, wenn Eltern, Kinder, Ehegatten einander umbringen. 8
Wie, wenn Brüder und Schwester einander umbringen. 8
Sind nicht auch andere Räncke die Menschen zu töden. 9

TRADITIO.
Ist die traditio ein modus acquirendi naturalis. 16.1.1
Was wird dazu erfodert. 2
Wie vielerley ist sie. 3
Kan der Ehemann der Frauen Güther vergeben. 4
Hat denn, wer auf dem Meer die Waaren auswirft den animum transferendi. 5
Oder vom Wagen verleuret. 6
Kan die traditio sine causa das dominium transferiren. 7
Kan denn wer dergleichen findet, es behalten. 9. 10
Inferiret die traditio die Uberlassung des Eigenthums. 16.2.1

TRIFT.
Darff denn der die Trifft-Dienstbarkeit schuldig, die Aecker bestellen. 4. 2.3
Darff denn der die Trifft auff Schaaffe hat auch Rind- und Schweine Vieh dahin treiben. 4
Muß denn der Guths-Herr das krancke Vieh auff der Weide leiden. 5
Darff der Guths-Herr sein Vieh auch mit auff die Weide treiben. 6
Ist die Pfandung zuläßig. 7
Kan der Guths-Herr die Küppel-Weide nicht aufheben. 9
Wie wird das jus pascendi verlohren. 10

V.
VAETERLICHE GEWALT.
Wodurch erhält man väterliche Gewalt. 1. 7. 1
Kan der Vater nicht auff mehrere Art die Gewalt an sich bringen. 2.9.1
Kan man nicht aus väterlicher Gewalt wieder kommen. 2.10.1
Wodurch. 2. 3. 4
Kan denn der Vater wider seinen Willen zur emancipation genöhtiget werden. 2.10.5
Wie geschicht heute zu Tage die emancipation. 6
Was haben die Kinder von der emancipation vor Vorthel. 7.
Wenn der Tochter ihr Mann verstirbet, fällt sie denn wieder in väterliche Gewalt. 9
Erstrecket sich die väterliche Gewalt auf die Tochter so weit, daß er sie zur Unzucht prostituiren könne. 14. 1.3

VERDAECHTIGE RICHTER.
vid. exemtio Judicis suspecti.

VERJAEHRUNG.
Kan der Vater die Mütterlichen Erb-Güter præscribiren, oder die Mütterliche Gerade. 4.3.4.5

Was ist die Verjährung. 1
Wie vielerley ist sie. 2
Was wird dabey erfodert. 3
Kan, was in freyen Willen beste- het, præscribiret werden. 6
Warümb ist sie eingeführet. 7
In wie viel Zeit wird die Mütterliche Erbschafft præscribiret. 8
Wenn der Principal-Debitor gemahnet worden, kan der Bürge die Præscription vorschützen. 9
Wie wird die Verjährung interrumpiret. 10

VERKAUFFEN.

Kan der Ehemann die Mitgifft verkauffen. 4. 6. 3
Kan der Creditor das Pfand verkauffen. 4. 6. 4. 5
Kan die Frau consentiente marito die Immobilia verkauffen. 6
Auf wie vielerley Art geschicht dem Venditori satisfaction. 15. 2. 2
Uberkomt der Käuffer das Eigenthum, wenn er credit loß gewesen. 3
Kan der Verkäuffer das Verkauffte revociren, wenn das Kauff-Geld nicht gezahlet. 6
Bestehet die Verkauffung in beweglichen Güthern, wenn die Traditio nicht judicialiter geschehen. 9. 10

VERLOEBNIS.

Was ist das Verlöbniß. 1. 8. 2
Wie vielerley. 3
Was sind öffentliche und heimliche Verlöbniß. 4. 5
Bleiben das heimliche, wenn sich die Partheyen mit ihren Blute unterschreiben. 6
Wie, wenn sich mehr Sponsalia ereignen. 7
Wenn fleischliche Vermischung dazu gekommen. 8. 9
Wie wenn sie durch Priesterliche Copulation vollzogen. 10
Können die Eltern die Kinder in der Wiege verloben. 1. 9. 2
Können denn richtig geschlossene Sponsalia wieder dissolviret werden. 2. 1. 1
Aus was Ursachen. ibid. 3. 4. 5
Kan denn wegen der Eltern Injurien die Braut repudiiret werden. 6
oder der Bräutigam fallit wird. 7
Ob, wenn er sich mit andern zu gemein machet. 8

VERPACHTEN.

Kan der Conductor Locatorem ad interesse belangen, wenn er es vor der Zeit verkaufft. 18. 5. 3
Ist der erste Pachter dem andern vorzuziehen. 4
Was vor Gefahr stehet der Conductor. 5

Kan der Ehemann fundum dotalem verpachten. 6
Ist der Locator bey geschehenen Mißwachs nicht schuldig an der Pacht eine Remission zu thun. 7
Wie groß muß der Mißwachs seyn. 8
Kan nicht der folgenden Jahre Fruchtbarkeit den Mißwachs übertragen. 9
Kan nach geendigter Pacht, der Pachtmann dem Locatori exceptionem dominii opponiren 10
vid. Locatio Conductio.

VERSIO IN UTILITATEM.

Wie wird die versio in utilitatem erwiesen. 17. 4. 6

VERWALTER.

Wie vielerley sind die Verwalters. 14. 10. 2
Wie wenn sie ihrem Amte nicht treulich vorstehen. 3
Wie hoch ersetzet der Verwalter den Schaden. 7
Müssen die Erben auch so hoch stehen. 8
Muß er nicht nach abgelegter Rechnung quittiret werden. 9
Kan man nach erlangter Quittung weiter besprochen werden. 10.
vid. supr. Rechnung.
Wie verfähret man mit dem Verwalter, wenn er kein Inventarium oder Rechnung verfertiget. 15. 1. 1
Wie werden die Verwalter in öffentlichen Aemtern bestrafft. 7
Wie wenn er vor seinen Principalen Geld geborget. 8
Kan er des Principalen Güter verkauffen. 9
Kan man unbewegliche Güter sine decreto alieniren. 10.
Die Verwalter müssen Rechnung thun. 18. 9. 1. 2. 3

VESTUNGEN.

Ob es rahtsam im Lande Vestungen zu haben. 1. 4. 7
Ob ein Fürst dem Commendanten befehlen könne, sie in die Lufft zu sprengen. 8

UNMÜNDIGE.

Ob Unmündige so in præsenz der Bluts-Freundschafft contrahiren in den vorigen Stand zu setzen. 3. 5. 1
Haben nicht die Unmündige stillschweigende hypothec an des Unmündigen Gütern. 2
Muß nicht der Unmündige den Vormund nach abgelegter Rechnung erlassen und quittiren. 9. 10

Unter-

UNTERPFAND.

Wie vielerley ist das Unterpfand 6. 10. 1. 2.

Prævaliret in mobilibus die extrajudicialis. 3

Was wird bey der Hypothecaria erfodert. 4

Kan der Creditor die gerichtliche Hypothec einen andern versetzen, ohne weiter gerichtlich geschehene Confirmation. 5

Kan der Creditor die Hypothecariam vorbey gehen, und persönlich klagen. 6

Kan denn nach der Zeit ein Creditor Hypothecarius den andern vorgehen. 7

Låst sich das pactum commissorium hierbey adhibiren. 8

Wenn kan der Debitor das Pfand reluiren. 9

Wie werden die Creditores bey entstandenen Concurs lociret. 10

Kan die Hypothecaria wider einen gedritten angestellet werden, wenn die Hypothec nicht gerichtlich confirmiret ist. 7. 4. 2

VOLLMACHT.

Kan man denn, was man expediret haben will, durch Gevollmächtigte expediren. 7. 8. 1

Was ist der Vollmacht zu inseriren. 2

Wie vielerley ist die Vollmacht. 3

Wird zuweilen special Vollmacht erfodert. 4

Werden nicht etliche Personen ohne Mandat admittiret. 5

Ist ein Blanquet zulånglich. 6

Ist denn Mandans & executor mandati mit gleicher Straffe zu belegen. 7

Wie wenn der executor einen gar tod schlåget. 8

Was hat der Mandans wider den Mandatarium vor Action. 9

Ist das Mandat auffgehoben, wenn Mandatarius vor der Zeit stirbet. 10.

VORMUND.

Kan ein bestellter Vormund so fort administriren. 3. 1. 1

Was muß er erst thun. 2

Womit muß er caviren. 3

Worůber muß er caviren. 4

Wird nicht davon befreyet wer unbewegliche Gůter hat. 5

Ist das Inventarium nöthig. 6. biß 10

Worauff hat er seine vornehmste Sorge zu richten. 3. 2. 1

Kan des Unmůndigen Handlung ohne des Vormundes autoritåt bestehen. ibid. 5. 6. 7

Kan der Vormund transigiren. 9
Kan der Vormund eine Besoldung fodern. 10
Wie sorget der Vormund wegen des Pupillen Güther. 3. 3. 1. 2
Wie sein Geld anzuwenden. 3. 4
Darff er das Geld stille liegen lassen. 1. 3. 3. 5. 6. 7
Wie wenn die Schuld unmanbar worden. 8. 9
Wer muß Beweiß führen. 10
Sind des Vormundes Erben den Schaden zu ersetzen schuldig. 3. 5. 2
Muß der Vormund Rechnung thun, wo und wem ib. 4. 5. & 7. 10. 1.
Wird der abgesetzte Vormund seiner Ehren verlustig. 6
Soll er sich aus der Vormundschafft bereichert haben. 7
Wenn endet sich die Vormundschafft. 8
Muß nicht der Pupill nach abgelegter Vormundschaffts-Rechnung den Vormund quittiren. 9
Ist er denn noch einmal Rechnung zu thun schuldig. 10
Muß er deñ vor justificirter Rechnung pupillo das Geld heraus geben 7. 10. 2.
Wie hoch muß der Vormund den Schaden büßen. 3.
Müßen des Vormundes Erben gleiche Schuld tragen. 4.
Ist der Vormund schuldig des Mündleins in Händen habendes Geld eher heraus zu geben, biß er wegen der Rechnung Richtigkeit bekommen. 18. 10. 2.
Wie hoch stehet der Vormund den Schaden. 3.

W

WASSER.

Kan man sich des Waßers im Bache zum trincken, baden, waschē, und schwimmen gebrauchen. 15. 4. 5.
Kan man des See-Waßers auff dem Schiffe trincken 6.
Kan man das Waßer anders wohin leiten. 7.
Darf man am Bache fischen und krebsen. 8.
Muß man vor das Waßer-Trincken Geld geben. 9.
Darf man über die Ströme Brücken bauen. 10.

WEIBER.

Bestehen der Weiber Handlungen, so sie ohne Curatoren geschloßen. 4. 6. 7. 8.
Wem ist der Schaden. 9.

Kan

Kan sie ob læsionem den Curatorem belangen. 10.

WIND

Kan man den Wind unter seine Bothmäßigkeit bringen. 3. 6. 1.
Kan man den Wind verkauffen, und bestraffen. 2. 3.

Z.

ZEIT.

Bey den Hypothecariis gilt die Regul: qui prior tempore potior jure. 10. 1. 10.

ZEUGEN.

Kan jederman zur Zeugschafft admittiret werden. 13. 3. 1.
Wer sind die verbotenen 2. 3. 4.
Können die Zeugen zur Zeugschafft gezwungen werden. 5.
Sind nicht etliche davon befreyet. 6.
Werden auch wohl inhabiles admittiret. 7.
Wenn ereignet sich der Fall. 8.
Wie müßen die Zeugen examiniret werden. 9.
Wird nicht den Zeugen verboten, vor des Zeugnißes publication ihre Aussage nicht zu propaliren. 10.

ZINSEN.

Darff man Zinsen fodern. 10. 5. 1.
Kan man condiciren wenn man mehr Zinsen bezahlet. 3.
Darff man Zinß auff Zinß fodern. 5.
Kan man den Zinß höher als ad alterum tantum fodern. ibid. 6. 19. 1. 9.
Kan man in Concurs-Proceß die Zinsen abfodern. 7. 8.

ZUNFT.

vid. Innung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flores vernales das ist: allerhand gesammlete Frühlings-Blumen, so in 2000 u. drüber jurist. Fragen bestehen u. kürzl. mit ja u. nein beantwortet ... ; nebst e. vollst. Register

Quedlinburg 1709

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1387
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11298768-8
VD18 11190914-004